

Verein  
für  
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge  
zur Kinder- und Jugendhilfe 54

## **Das verflixte siebente Jahr**

### **Erfahrungen der Jugendhilfepraxis mit der Kindschaftsrechtsreform**

Dokumentation des  
8. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe  
am 21. und 22. September 2005  
in Berlin

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.  
Straße des 17. Juni 112 · D-10623 Berlin · Telefon 030 39001-0 · Telefax 030 39001-100  
Fachtagungen Jugendhilfe  
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146 · e-mail: [agfj@vfk.de](mailto:agfj@vfk.de) · Internet: [www.vfk.de/agfj](http://www.vfk.de/agfj)

Dieser Diskurs wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

## **Impressum:**

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Ernst-Reuter-Haus ⊕ Straße des 17. Juni 112 ⊕ 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 ⊕ 10593 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin

Fotos:

Rita Rabe

Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 2006

## **Hinweise zur Download-Ausgabe:**

**Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b>	7
MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER <i>Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin</i>	
 <b><u>Fachreferate</u></b>	
<b>Kindheit, Familie und Kindschaftsrecht: Trennungskinder im Kontext rechtlicher, gesellschaftlicher und individueller Entwicklung</b>	11
DR. THOMAS MEYSEN <i>Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), Heidelberg</i>	
 <b>Kindschaftsrecht konkret: Erste Tendenzen aus dem Forschungsprojekt „Fortentwicklung der Jugendhilfepraxis“</b>	27
BARBARA MUTKE <i>Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin</i> und BRITTA TAMMEN <i>Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Darmstadt</i>	
 <b><u>Arbeitsgruppen</u></b>	
<b>Arbeitsgruppe 1: Hochstrittige Elternkonflikte – Kapitulation oder Hilfe?</b>	50
PETER S. DIETRICH <i>Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung der Universität Potsdam</i>	
 <b>Arbeitsgruppe 2: Verfahrenspflegschaft – eine gelungene Lösung? Was ist aus dem Anwalt des Kindes geworden?</b>	72
DR. MANUELA STÖTZEL <i>Psychologische Sachverständige am Institut für Gericht und Familie Berlin/Brandenburg; Mitglied im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche</i>	

<b>Arbeitsgruppe 3:</b> <b>Begleiteter Umgang in Europa – Eine Herausforderung, unterschiedliche Lösungswege</b>	<b>85</b>
MECHTHILD GÖDDE <i>Psychologische Sachverständige, Mediatorin und Familientherapeutin in Landsberg am Lech, Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft „Begleiteter Umgang“</i>	
<b>Arbeitsgruppe 4:</b> <b>Beratung, Mediation und Informationsweitergabe an das Familiengericht. Konzept des Zusammenwirkens zwischen Jugendamt, Familiengericht, Anwälten und betroffenen Familien</b>	<b>94</b>
KÄTHE BRUNNER <i>Leiterin des Jugendamtes der Stadt Jena</i>	
<b>Arbeitsgruppe 5:</b> <b>Richterliche Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen von streitigen Umgangsregelungen sowie zur Durchsetzung von familiengerichtlichen Entscheidungen</b>	<b>101</b>
GRETEL DIEHL <i>Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, 1. Senat für Familiensachen</i>	
<b>Arbeitsgruppe 6:</b> <b>Zwangskontexte in der Beratung</b>	<b>110</b>
MATTHIAS WEBER <i>Leiter der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier</i>	
<b>Arbeitsgruppe 7:</b> <b>Beratungsangebote der Beistände an der Schnittstelle zum Aufgabenbereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes</b>	<b>120</b>
BRITTA TAMMEN <i>Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Darmstadt</i>	
<b><u>Fachreferate:</u></b>	
<b>Zwangswise Durchsetzung von Umgangskontakten aus der Sicht des Kindes</b>	<b>123</b>
DR. HELMUTH FIGDOR <i>Psychoanalytiker, Kinderpsychotherapeut und Erziehungsberater, Dozent am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik, Wien</i>	

**Zur Kontroverse um den § 1626a BGB: Gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt im internationalen Vergleich** **139**

EBERHARD CARL

*Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Mediator  
(Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation), Berlin/Frankfurt am Main*

**Diskurs zum Thema:  
Welche Autorität hat das Recht? Anspruch und Alltagspraxis  
im Umgang mit familiengerichtlichen Entscheidungen** **147**

Moderation:

MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER

*Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht, Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin*

Es diskutieren:

KÄTHE BRUNNER

*Leiterin des Jugendamtes der Stadt Jena*

FRAUKE DECKER

*Leiterin des Beratungsinstituts „Zusammenwirken im Familienkonflikt“,  
Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V., Berlin*

GRETEL DIEHL

*Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, 1. Senat für Familiensachen*

DR. THOMAS MEYSEN

*Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und  
Familienrecht (DIJuF), Heidelberg*

DR. EYK UEBERSCHÄR

*Rechtsanwalt und Mediator, Stahnsdorf, Lehrbeauftragter für Mediation  
an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam*

**Literaturhinweise** **165**

## Vorwort

In den Jahren 1997/98 ist unter dem Stichwort Kindschaftsrechtsreform ein Bündel von Gesetzen beraten und verabschiedet worden: das Beistandschaftsgesetz, das Kindschaftsrechtsreformgesetz, das Kindesunterhaltsgesetz und das Eheschließungsrechtsgesetz. Im Zentrum steht das Kindschaftsrechtsreformgesetz, aber Relevanz für Ihre Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe hat natürlich auch das Beistandschaftsgesetz.

Anliegen der Fachtagung war es, sieben Jahre nach dem Inkrafttreten der Gesetze zur Kindschaftsrechtsreform ein Resümee zu ziehen, wie die Jugendhilfepraxis mit den dort festgeschriebenen Regeln und Verfahrensweisen umgeht, welche Probleme es gibt, welcher Weiterentwicklungsbedarf besteht und welche innovativen Verfahrensweisen es im europäischen Ausland mit dem dort geltenden Kindschaftsrecht gibt.

Ich möchte kurz noch einmal die Ziele der Kindschaftsrechtsreform in Erinnerung rufen, weil das gewissermaßen der Maßstab ist, anhand dessen darüber diskutiert wurde, ob diese Ziele so erreicht worden sind oder möglicherweise eben nicht. Einmal sollte die Autonomie der Eltern verstärkt werden. Es sollten die Kindesrechte verbessert und nicht zuletzt sollte weitestgehend eine Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit den ehelichen Kindern erreicht werden. Obwohl diese Gesetze damals eine breite parlamentarische Mehrheit fanden, gab es und gibt es bis heute durchaus kritische Töne und darunter vor allem die Sorge, dass sich die größere Autonomie der Eltern zu Lasten der Kinder auswirken könnte, dass der Schutz der Kinder und ihre Interessen möglicherweise vernachlässigt werden.

Mit der Kindschaftsrechtsreform hat es nicht nur Veränderungen für das Sorge- und Umgangsrecht gegeben, sondern es haben sich auch Änderungen für den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, für die Tätigkeit der öffentlichen und freien Träger ergeben. Ich erinnere noch einmal an das Ziel der stärkeren Autonomie der Eltern. Das Gesetz wurde damit flankiert, dass diese Autonomie der Eltern durch Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden soll. Hinter dieser Zielsetzung steht der richtige Gedanke, dass Entscheidungen der Eltern und der Elternteile (etwa zum Sorge- oder Umgangsrecht), die von ihnen selbst, möglicherweise nach Beratung und Unterstützung durch Mediation, getroffen werden, von ihnen auch getragen und umgesetzt werden. Damit sind diese Entscheidungen stabiler als strittige Entscheidungen, die nachher das Familiengericht fällen muss und die, wie wir alle wissen, am Ende Gewinner und Verlierer hinterlassen und in der Regel wenig zum Rechtsfrieden beitragen. Ob sie damit zum Wohle des Kindes beitragen, will ich dabei offen lassen. Sie sind in vielen Fällen leider notwendig, aber in der Regel führen sie zu keiner Befriedung der Situation.

Das Konzept der Elternautonomie mit flankierender Beratung setzt voraus, dass entsprechende Beratungskompetenz in den Beratungsstellen und in den ASD der Jugendämter vorgehalten wird und dass auf der anderen Seite die Eltern von diesem Angebot Gebrauch machen. Es ist nur ein Angebot, keine Beratungsverpflichtung. Die Frage ist aber, ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorhanden sind. Zum einen führt der permanente Kostendruck in den öffentlichen Haushalten zu einer zunehmenden Einschränkung der Leistungsangebote der Jugendhilfe. Für die Fachkräfte in den Jugendämtern ist es sicherlich sehr schwierig, diesen Spagat überhaupt zu bewältigen: einerseits den Be-

ratungsbedarf zu haben und auf der anderen Seite von Dezenten, Jugendamtsleitern, Kämmerern ständig neue Vorgaben im Hinblick auf Einsparungen zu bekommen. In der parlamentarischen Diskussion wird immer stärker über eine Kostenbeteiligung der Eltern nachgedacht oder eine Kostenbeteiligung der Eltern an ambulanten Hilfen, an Beratungsangeboten gefordert. Wenn man das zu Ende denkt, muss man natürlich die Frage stellen, ob damit nicht der Zugang zu Beratung erschwert und die Ziele der Kindschaftsrechtsreform auf diese Art und Weise aus dem Blick geraten.

Hinzu kommt noch ein weiteres Problem. Nicht selten ist nur ein Elternteil an einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung interessiert, während der andere diesen Lösungsweg boykottiert. Von Beratungsstellen und von Jugendämtern wird dann häufig erwartet, dass sie den anderen Teil nicht nur mit einbeziehen, sondern es wird auch erwartet, dass sie ihn zur Beratung zwangsweise verpflichten können. Aber dafür gibt es kein rechtliches Instrumentarium. Aus anderen Ländern sind Formen der Zwangsberatung bekannt. In dem Feld Sorge- und Umgangsrecht gibt es das bei uns bisher nicht. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Erwartungen an die Konfliktlösungsmöglichkeiten des Rechts gerade in diesen psychosozialen Konflikten nicht zu hoch geschraubt werden dürfen. Die Elternteile können nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Dort, wo dann gerichtlich mit harten Bandagen gekämpft wird, tritt der erwartete Rechtsfriede letztlich doch nicht ein. Allerdings können alle Verfahrensbeteiligten einen gemeinsamen Beitrag dazu leisten, dass Eltern ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind gerecht werden.

Bei dieser Tagung ging es darum, Zwischenbilanz zu ziehen und die neueren Entwicklungen in den Blick zu nehmen. Dazu hatte der Verein für Kommunalwissenschaften e.V. kompetente Referentinnen und Referenten aus Theorie und Praxis der Jugendhilfe eingeladen, die, gestützt auf langjährige praktische Erfahrungen, aber auch gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen, Rede und Antwort standen. Dafür sei allen Mitwirkenden herzlich gedankt. Ebenso danke ich allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich aktiv an den Diskussionen beteiligt und ihre Erfahrungen eingebracht haben und die im Alltag in der Kinder- und Jugendhilfe im Augenblick auch auf Grund der schon geschilderten haushaltspolitischen Situation vor großen Herausforderungen stehen. Vielleicht konnte die Tagung jedoch einige Impulse und Anregungen vermitteln, auch damit konstruktiv umzugehen.

MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER

*Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin*

# Kindheit, Familie und Kindschaftsrecht: Trennungskinder im Kontext rechtlicher, gesellschaftlicher und individueller Entwicklung

DR. THOMAS MEYSEN

*Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht,  
Heidelberg*

Bei der Suche nach einem Einstieg in die Tagung soll es um die Wechselwirkungen im Kindschaftsrecht gehen (**Abbildung 1**). Darüber möchte ich reflektieren und Denkanstöße geben.

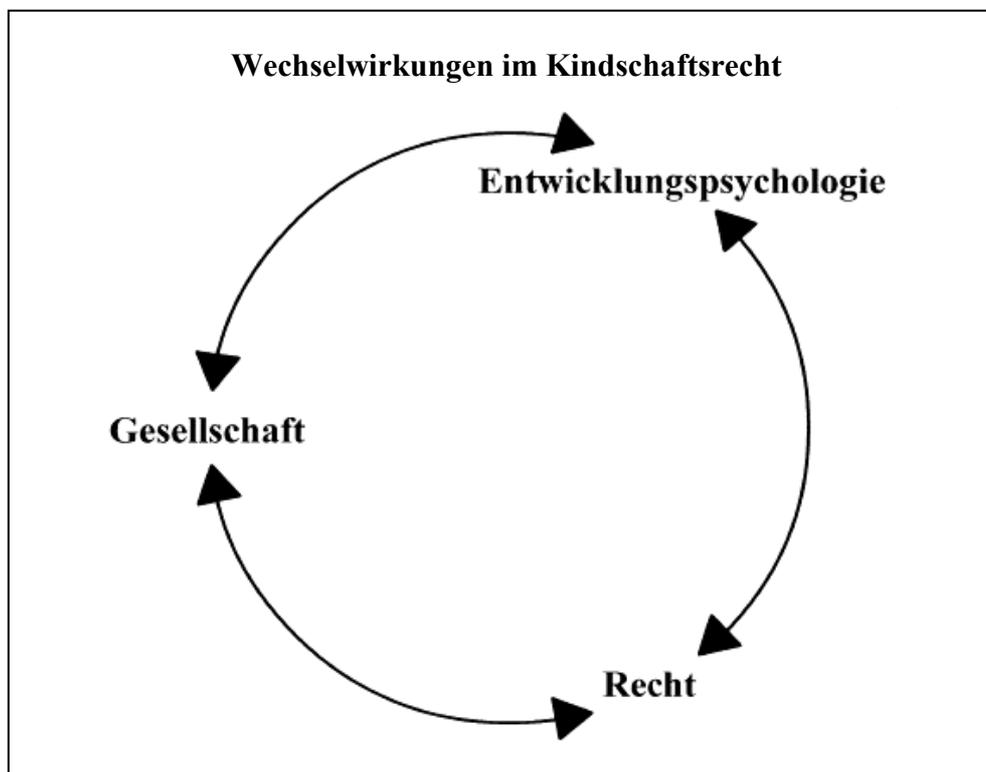


Abbildung 1

© Dr. Thomas Meysen

Dem **Recht**, dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) wurde nachgesagt, dass die Juristen endlich einmal auf die Psychologen gehört hätten. Die **Entwicklungspsychologie** sei zur Kenntnis genommen und das Recht entsprechend gestaltet worden. Und in der Tat, es sind Wechselwirkungen zwischen den Erkenntnissen in der Entwicklungspsychologie und dem Recht erkennbar. Beispiele dafür sind die stärkere Einbindung sozialwissenschaftlicher Expertisen in familiengerichtliche Verfahren, stärkere Kooperation zwischen den Professionen, konsequentere Orientierung gerichtlicher Entscheidungen am Kindeswohl usw.

Auf einer Tagung hier im Verein für Kommunalwissenschaften vor fünf Jahren sagte Siegfried Willutzki, das Kindschaftsrecht sei seiner Zeit voraus. Ist das Gesetz der **Gesellschaft** vorausgeeilt, so hofft man, die gesellschaftliche Entwicklung möge dem nachfolgen.

Die Paradigmen und Leitbilder des KindRG wollte man der Gesellschaft als Anstoß vorgeben, dass sie sich in diese Richtung bewegen möge – so die Vorstellung der Kindschaftsrechtsreform. Die Wahrnehmung von Familie in der Gesellschaft hat natürlich auch Auswirkungen auf die individuelle Entwicklung von Kindern. Ein Mädchen in der Türkei beispielsweise wird durch seine Bilder von Familie, wenn man es entwicklungspsychologisch untersucht, andere Dinge als normal empfinden und anderes Erziehungsverhalten wird die Entwicklung positiv beeinflussen, als bei einem Mädchen hier in Deutschland. Die in der Gesellschaft vorherrschenden Bilder von Familie wirken sich auf das aus, wie Kinder Recht oder die Umsetzung des Rechts in Konflikten empfinden. Die Vorstellung, man müsse Kinder nur untersuchen, dann wisse man schon, wie das Recht aussehen soll, wäre in dieser monokausalen Sicht nicht haltbar. Es existieren Wechselwirkungen zwischen Entwicklungspsychologie und Gesellschaft, nicht nur zwischen Entwicklungspsychologie und Recht. Auch die Gesellschaft hat Auswirkungen auf die Bedürfnisse und das Empfinden von Kindern.

Der Vortrag, der nun folgt, erhebt nicht den Anspruch der Wissenschaftlichkeit. Dazu fehlt mir die nötige Fachkompetenz der Soziologie und Entwicklungspsychologie. Die folgenden Ausführungen sollen daher lediglich zu Überlegungen anregen, Anstöße geben, etwa folgenden Fragen nachzugehen: Welche Rückbindungen haben meine Einstellungen, meine Sichtweisen an das Recht? Welche Rückbindungen an die Gesellschaft? Was sind meine Zugänge zu den Themen? Wie rezipiere ich die Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie eigentlich und was nehme ich davon wahr? Worauf steuere ich zu?

Anhand von drei Bereichen des Familienrechts will ich mein Thema exemplarisch schildern und möchte mit dem Abstammungsrecht anfangen, also mit der Frage der Klärung von Vaterschaft und der Frage, welche Wechselwirkungen hier eine Rolle spielen könnten. In einem zweiten Schritt gehe ich zur elterlichen Sorge über, zur Diskussion über gemeinsame elterliche Sorge oder alleinige elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung, werde versuchen, den Fragen nachzugehen, was die Kindschaftsrechtsreform zu diesem Punkt gebracht hat, auf welchem Stand wir hier in Deutschland sind, was für aktuelle Diskussionen es hierzu gibt, was die Gesellschaft damit zu tun hat, welche Rolle das Recht und welche die individuellen Bedürfnisse von Kindern spielt. An dritter Stelle gehe ich in entsprechender Weise auf das Umgangsrecht ein.

### **Abstammungsrecht**

Anlass für mich, dieses Thema aufzugreifen, war die Diskussion um heimliche Vaterschaftstests, die gezeigt hat, dass das Thema viele bewegt. Es hat die ganze Gesellschaft ergriffen. Es ging dabei auch um rechtliche Regelungen. Bei dieser Diskussion, der man sich zeitweise kaum entziehen konnte, stellte und stellt sich die Frage, ob es auch um die individuelle Situation der Kinder geht. Dass es hier Wechselwirkungen gibt zwi-

schen Recht, Gesellschaft und den vorgeblichen individuellen Bedürfnissen von Kindern, zeigt ein historischer Rückblick.

Im ersten Jahrgang des „Zentralblatts für Jugendrecht“, in der Ausgabe vom 25. Januar 1910, findet sich eine Besprechung einer rechtsvergleichenden Dissertation über das Problem der Erforschung der Vaterschaft. Vorgeblich orientiert am Kind wird argumentiert, dass es hier Probleme gebe, die nicht gut für das Kind seien. Die Väter wehrten sich gegen Unterhaltspflichten, das führe zu polizeilichen Nachforschungen über den sittlichen Lebenswandel der Mütter, was wiederum zur Konsequenz habe, dass uneheliche Schwangerschaften vermehrt geheim gehalten würden. Das könne nicht im Interesse der Kinder sein. Als Konsequenz wird konstatiert, dass es kein befriedigendes Beweisverfahren zur Feststellung der Vaterschaft gebe und daher auch keine Sicherheit gegen die „frivolen Unterhaltsklagen“. Der Autor hält daher eine Einführung von Beschränkungen gegen solche Unterhaltsklagen für notwendig. Der Rezensent dieser Dissertation, Amtsgerichtsrat Sommer, steht dem sehr kritisch gegenüber und führt aus: „Die Fürsorge für die Nachkommenschaft ist nicht nur sittliche Pflicht, sondern ein Gebot der Notwendigkeit und eine Forderung der Zeit. Jede Rasse, die nicht für ihre Nachkommenschaft sorgt, weicht sich selbst dem Untergang und das Volk, das die unehelichen Kinder recht- und schutzlos lässt, ihnen verbietet, nach ihrem Erzeuger zu forschen, schafft sich in ihnen erbitterte Feinde seiner Staatsordnung. Dass das Problem der Erforschung der Vaterschaft schwierig und nicht restlos zu lösen ist, ist kein Grund, seine Lösung unversucht zu lassen und einen Zustand zu schaffen, der weder mit dem Volksgewissen noch mit den Interessen des Staates im Einklang steht.“

Man sieht, vor etwa 100 Jahren gab es in Fragen der Abstammungsklä rung teilweise ähnliche, teilweise weniger ähnliche Probleme als heute. Der Blick in die Vergangenheit zeigt jedenfalls eines: Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung sind stark gesellschaftlich geprägt. Damals stand die Frage im Zentrum, wie uneheliche Kinder überhaupt zu einem Vater kommen. Heute kann man fast den Eindruck gewinnen, die Mütter können sich aussuchen, wen sie als Vater für ihr Kind kriegen, die Väter stünden geradezu Schlange, sollten aber mehr Vorsicht walten lassen und sich davor hüten, von den Müttern zur Vaterschaft überlistet zu werden. Der Blick auf die Praxis zeigt: Dem ist durchaus nicht so, auch wenn die Diskussion mitunter eine entsprechende Schlagseite zu haben scheint.

Im Vergleich dazu schrieb Heinrich Webler, der damalige Geschäftsführer des heutigen Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, in der Ausgabe vom März 1936 des „Zentralblatts für Jugendrecht“, dass nun die Abstammung durch die Rassefrage und die Klärung der Herkunft über mehrere Generationen eine ganz neue Bedeutung bekomme. Die Blutgruppenforschung steckte noch in den Kinderschuhen, man konnte sie in der Praxis noch nicht einsetzen. Die Erbbiologie rückte stattdessen in den Vordergrund. Man klärte die Vaterschaft über den Vergleich aller als „dominant erheblich bekannten Eigenschaften“. Heinrich Webler schrieb über den Stand der Wissenschaften: „Es sind heute etwa 120 bis 130 äußerliche Körpermerkmale gefunden worden, die zu einem erbbiologischen Vergleich herangezogen werden können. Hier sind vor allem zu nennen: die Form des Kopfes, des Gesichts, des Mundes, der Füße, die Haarfarbe, die Haarform, Haarwirbel, Hautfarbe, Augenfarbe, Augenbrauen, Augenlidfalte, Nasenrü-

cken, Nasenflügel, etwa 20 Merkmale des Ohres, schließlich Leisten der Finger und der Handflächen.“

Da man nun auf dieser Grundlage die Möglichkeiten zu haben glaubte, die Vaterschaft feststellen zu können, verabschiedete man 1938 ein Familienrechtsänderungsgesetz, das eine generelle Klärung der Abstammungsverhältnisse von Staats wegen vorsah. Dieses Gesetz trägt unverkennbare Züge des Nationalsozialismus. 1940 wurde in der Septemberausgabe des Zentralblatts eine flankierende Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung veröffentlicht. Dort wird genau beschrieben, wie die Abstammung nachzuweisen sei und was dazu vorgelegt werden müsse. NSDAP-Mitglieder hatten weniger Nachweise vorzulegen als Personen, die nicht Parteimitglieder waren. Außerdem ist in besagter Ausgabe ein Runderlass des Reichsministeriums des Innern über die Geheimhaltung der Abstammung abgedruckt. Sinngemäß sagt dieser Erlass, dass Behörden alle Informationen an andere Behörden weitergeben dürfen, nicht aber an Privatpersonen. Innerhalb des Staates ist alles erlaubt, wenn es nur der Klärung der Rassenfrage dient. Sie sehen, ist die Frage nach Abstammungs- und Vaterschaftsklärung in andere gesellschaftliche Strömungen eingeordnet, hat sie ganz andere Implikationen für das Recht.

Nach 1945 hat das Recht in dem Punkt, wie die Vaterschaft zu klären sei, weitgehend Bestand gehabt. Das Abstammungsrecht, zumindest das des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wurde nicht geändert. Nur die Erlasse traten selbstverständlich außer Kraft. In der Konsequenz hat die Tradition Fortsetzung gefunden. So bekam beispielsweise weiterhin jedes uneheliche Kind einen Vormund. Ein Buch aus dieser Zeit heißt „Jedes Kind braucht einen Vater“ – das sollte in diesem Fall der Vormund sein. Mütter hatten kein Mitspracherecht. Der Vormund kümmerte sich auch um die Abstammungsklärung. Der Mutter wurde das nicht zugetraut. Selbst nach der Nichteheleichenrechtsreform 1970 gab es in den westlichen Bundesländern immer noch den Amtspfleger. Laut Gesetzgeber sei es im Interesse des Kindes, dass die biologische Vaterschaft festgestellt werde. Die Tradition aus dem Dritten Reich wirkte somit weiter fort. Das führte bei den Amtspflegern mitunter durchaus zu detektivischer Tätigkeit. In den Gutachten unseres Instituts findet sich einiges an dokumentiertem Material. Die Amtspfleger hatten sich Rat nach dem weiteren Vorgehen geholt, beispielsweise wenn sie auf Grund ihrer (heimlichen) Nachforschungen im Umfeld der Mutter zu Vermutungen gekommen waren, wer der Vater des betreffenden Kindes sein könnte: der Onkel, der Großvater, ein verheirateter Mann etc.

Ende der 1990er Jahre kam nun die Kindschaftsrechtsreform. Das Beistandschaftsgesetz war hierbei eines der großen Reformwerke. Die Mutter kann seitdem auch in den westdeutschen Bundesländern freiwillig entscheiden, ob sie sich bei der Vaterschaftsklärung unterstützen lassen will. Wenn er sich nicht selbst einklagt, wird der Vater grundsätzlich nicht ohne Einverständnis der Mutter festgestellt. Das Recht trug damit zur Stärkung der gelebten, rechtlichen und sozialen, nicht aber der biologischen Vaterschaft bei.

In jüngster Zeit genießt das Abstammungsrecht wieder gesteigerte Aufmerksamkeit. Der hitzig geführten Debatte um die heimlichen Vaterschaftstests haben wir es zu verdanken. Hierzu sei aus einer Genderforschung zum Männerleben berichtet. Männer wurden gefragt, für wie wichtig sie die medizinischen Techniken zur Vaterschaftsklä-

rung halten. 75 Prozent der Männer haben sie für wichtig erachtet, darunter 73 Prozent der Männer, die eigene Kinder haben, aber 79 Prozent der Männer, die keine Kinder haben. Ob sich da vielleicht die Sorge ausdrückt, plötzlich ein Kind „untergeschoben“ zu bekommen, so zumindest hier die – gewagte – Deutung.

Durch die Gentechnik ist die Gesellschaft mit einem wissenschaftlichen Fortschritt konfrontiert. Es ist nun sehr niedrigschwellig möglich, die Abstammung zu klären. Jede und jeder kann für 200 Euro einen Test machen und muss nicht einmal irgendetwas mitteilen, kann ein Haar oder ein Kaugummi einschicken und die Vaterschaft klären lassen. Den Test können die beiden vermeintlichen Eltern gemeinsam mit dem Kind in Auftrag geben, aber auch der Vater allein oder jemand, der glaubt, Vater zu sein, die Großmutter oder die Mutter. Die anderen von der Abstammungsklärung betroffenen Personen, die Kinder und Jugendlichen oder der andere Elternteil, müssen hierüber nicht einmal informiert, geschweige denn um ihr Einverständnis ersucht werden. Rücksicht auf die Kinder oder den anderen Elternteil braucht dabei bislang niemand zu nehmen.

Der Bundesgerichtshof hat das missbilligt und eine Entscheidung gefällt, die die Verwertbarkeit für heimlich eingeholter Vaterschaftstests in familiengerichtlichen Verfahren zur Abstammungsklärung verbietet. Nahezu zeitgleich hat die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries ein Verbot der Heimlichkeit über das Gentechnikrecht angekündigt. Dort sollte unter anderem die Erlaubnis transparenter Vaterschaftsklärung ohne große Hürden ermöglicht werden. Die Heimlichkeit jedoch sollte verboten werden.

Wir kennen die lautstarken Proteste – aus den Medien, aus den Talkshows. Auch die Väterinitiativen waren in dieser Phase sehr aktiv. Professor Gerhard Amendt hat einen offenen Brief an die Bundesjustizministerin geschrieben und sich mit scharfen Formulierungen vehement gegen den Einzug des Staates in die Privatheit gewehrt. Seines Erachtens würde der Test endlich bei dem Kind die Ungewissheit ausräumen. Dies sei im Interesse des Kindes. Liest man den gesamten Text, erweckt er allerdings eher den Eindruck eines Geschlechterkampfes als eines Plädoyers für die Berücksichtigung von Kindesinteressen.

Dieser Brief ist nicht der einzige Diskussionsbeitrag, bei dem es einem vorkommt, als ob die Rechtsposition des Kindes auf ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung reduziert sei. Das Kind als Subjekt, die Bedürfnisse des Kindes und die Entwicklungspsychologie kommen meines Erachtens bislang nicht vor. Es ist zu überlegen, warum das so ist. Die Frage der Abstammungsklärung scheint derart emotional aufgeladen, dass offensichtlich jeder Blick auf die Kinder und ihre Bedürfnisse, auf entwicklungspsychologische Aspekte insgesamt versperrt bleibt. Emotionen begegnen uns allerdings nicht nur hier, sondern im Kindschaftsrecht überhaupt. Ab einem gewissen Punkt geht es um innere Einstellungen zu Familie, Mutter- oder Vaterschaft etc. Jeder hat seine Position und seine Lebensgeschichte, die er mitbringt. Speziell im Abstammungsrecht scheint in letzter Zeit die gesellschaftliche Zuschreibung von Geschlechterrollen zu verhindern, das Kind und seine Interessen differenziert und angemessen zu würdigen.

Schauen wir doch einmal genauer hin. Was bedeutet eigentlich die Heimlichkeit für das Kind? Soweit mir bekannt, hat diese Frage in der öffentlichen Debatte niemand der zahlreichen Protagonisten aufgegriffen, welche die Heimlichkeit vehement fordern.

Doch was bedeutet es für ein neunjähriges Kind, wenn es plötzlich erfährt, dass derjenige, von dem es immer glaubte, er wäre der Vater, es plötzlich nicht mehr ist? Kommt jetzt noch hinzu, dass der Vater die Testergebnisse heimlich eingeholt hat, beschafft er sich damit diese aus Kindersicht sicherlich dramatische Erkenntnis hinter dessen Rücken.

Was das für belastende oder gar gefährdende Wirkungen für Kinder und Jugendliche hat, diese aus meiner Sicht hoch interessante Frage an die Entwicklungspsychologie habe ich bisher noch niemanden stellen gehört, zumindest nicht in den mir bekannt gewordenen Diskussionen. Wenn Gesetzesänderungen im Abstammungsrecht anstehen, bleibt zu wünschen, dass die Antworten bei der Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben Berücksichtigung finden. Der Vorstoß aus Baden-Württemberg, wonach Vaterschaftstests grundsätzlich erlaubt sein sollen, erfüllt diesen Wunsch jedenfalls nicht. Es wäre schön, wenn der Kreis der Wechselwirkungen (siehe Abbildung 1), trotz aller Emotion, zuerst geschlossen würde, bevor der Gesetzgeber hier etwas neu regelt.

Was nach dem Ausflug in die Geschichte des Abstammungsrechts bleibt, ist die Erkenntnis, dass es offensichtlich nicht ganz so einfach ist, die Wechselwirkungen zwischen Recht, Entwicklungspsychologie und Gesellschaft in ihrer Komplexität bei der Rezeption und Reformierung des Kindschaftsrechts auszuhalten, zuzulassen und sich dem mühsamen Weg zu stellen, die Sachfragen auch wirklich von allen Seiten zu beleuchten.

### **Elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung**

Jetzt zu einem der Herzstücke der Kindschaftsrechtsreform. Die Frage nach alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung war bereits im Vorfeld heiß umkämpft. Worauf steuern wir am besten zu? Sollen wir mehr gemeinsame Sorge haben als bisher oder nicht? Ist die gemeinsame Sorge die Regel? Gibt das Recht ein solches Regel-Ausnahmeverhältnis vor oder handhabt dies lediglich die Praxis so? Gemeinsame oder alleinige Sorge ist ein immer wieder spannendes Thema, nicht nur nach Trennung und Scheidung, sondern auch bei den Kindern nicht verheirateter Eltern. Aktuell diskutiert wird hier unter anderem, ob die Abgabe einer Sorgeerklärung als Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ausreicht oder ob es weitere Möglichkeiten der Ersetzung der Einwilligung der Mutter beziehungsweise des Vaters geben soll beziehungsweise ob die gemeinsame elterliche Sorge auch bei nicht verheirateten Eltern kraft Gesetzes eintreten soll.

Mit dem Blick auf die Wechselwirkungen fange ich wieder beim Recht an. Was heißt eigentlich gemeinsame elterliche Sorge? Mit der normalerweise assoziierten Verwendung des Begriffs, sich um das Kind zu „sorgen“ oder sich „Sorgen“ um das Kind zu machen, hat der rechtliche Gehalt der „elterlichen Sorge“ eher weniger zu tun. Es geht nach der rechtlichen Konzeption vielmehr um Entscheidungsverantwortung, darum, wer der „Bestimmer“ beziehungsweise die „Bestimmerin“ für ein Kind oder einen Jugendlichen ist. Doch worüber gilt es zu bestimmen? Wenn die Eltern getrennt sind und das Kind bei einem der beiden Elternteile lebt, dann sagt das Recht, dass die Eltern zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen haben in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, darf in allen Dingen des täglichen Lebens entscheiden (§ 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Was sind also Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, bei denen die gemeinsame elterliche Sorge überhaupt rechtliche Relevanz erlangt? Wenn wir genau hinschauen, sehen wir, dass es nur wenige Entscheidungen im Laufe der Minderjährigkeit sind, die bei gemeinsamer elterlicher Sorge getrennt lebender Eltern tatsächlich zwingend einvernehmlich zu treffen sind, im Schnitt wahrscheinlich deutlich weniger als eine im Jahr. Das sind die Religionszugehörigkeit, die Durchführung nicht eilbedürftiger, undringender Operationen (zum Beispiel die Korrektur einer Augenfehlstellung), die Wahl des Kindergartens oder der Schule, insbesondere bei weiterführenden Schularten. Außerdem bedürfen so „wichtige“ Dinge wie die Beantragung eines Reisepasses oder die Eröffnung eines Girokontos konzertiertes Tätigwerden. Man könnte noch mehr aufzählen, aber das würde hier zu weit führen und viele der relevanten Entscheidungen kommen (glücklicherweise) auch nicht bei allen Kindern zum Tragen, zum Beispiel Fragen der Bestattung oder des Schwangerschaftsabbruchs.

Zudem kommt es etwa bei der Kindergarten- oder Schulwahl häufig vor, dass von dort gar nicht erst nachgefragt wird, ob gemeinsame elterliche Sorge besteht und somit der andere Elternteil auch zustimmen müsste. Sie sehen, es sind vor allem die Juristinnen und Juristen, die sammeln, was theoretisch oder praktisch so alles an Entscheidungen relevant werden könnte. Streng genommen ist dieser Streit um Entscheidungsverantwortung aus rechtlicher Sicht nicht von der Tragweite, wie er von den Eltern offensichtlich mitunter empfunden wird. Es ergibt sich eine Diskrepanz zwischen der Vehemenz, wie Streitigkeiten um die Übertragung alleiniger oder Beibehaltung gemeinsamer elterlicher Sorge geführt werden, und welche Bedeutung die Frage für etliche Eltern hat, mit der lebenspraktischen Relevanz.

Auch die Wirkungen auf die Kinder sind eher mittelbar. Es kann vielfach sicher bezweifelt werden, ob die Entscheidung anders ausfiele, wenn die Eltern gemeinsam über die weitergehende Schule entscheiden müssten und nicht ein Elternteil allein entscheiden würde. Was tatsächlich beim Kind an Wirkungen ankommt, ist jedenfalls sehr schwer messbar.

Es geht wohl in aller erster Linie um etwas, dass sich im Geschlechterverhältnis zwischen Vater und Mutter abspielt. Es geht darum, wer das Sagen hat. Wenn um die elterliche Sorge gestritten wird, steht der Erhalt oder Verlust an Prestige zur Disposition. Zudem fürchten Erwachsene – ebenfalls nicht wenig gesellschaftlich geprägt – bei einem Verlust der elterlichen Entscheidungs„gewalt“, wie die elterliche Sorge vor 1970 noch hieß, und einer Beziehungsveränderung durch Getrenntleben, Einfluss auf ihre Kinder zu verlieren. Das sind Befunde, die entwicklungspsychologisch nur sehr bedingt Bestätigung finden.

Somit scheinen die Eltern die Auswirkungen von alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge wesentlich gravierender zu empfinden. Den Eltern macht es etwas aus, ob sie Entscheidungsbefugnis haben oder nicht.

Lassen Sie uns einige statistische Daten anschauen. Zuerst zeige ich Ihnen eine Übersicht des statistischen Bundesamtes zu den Zahlen der Ehescheidungen und in Relation dazu der hiervon betroffenen Kinder (**Abbildung 2**).

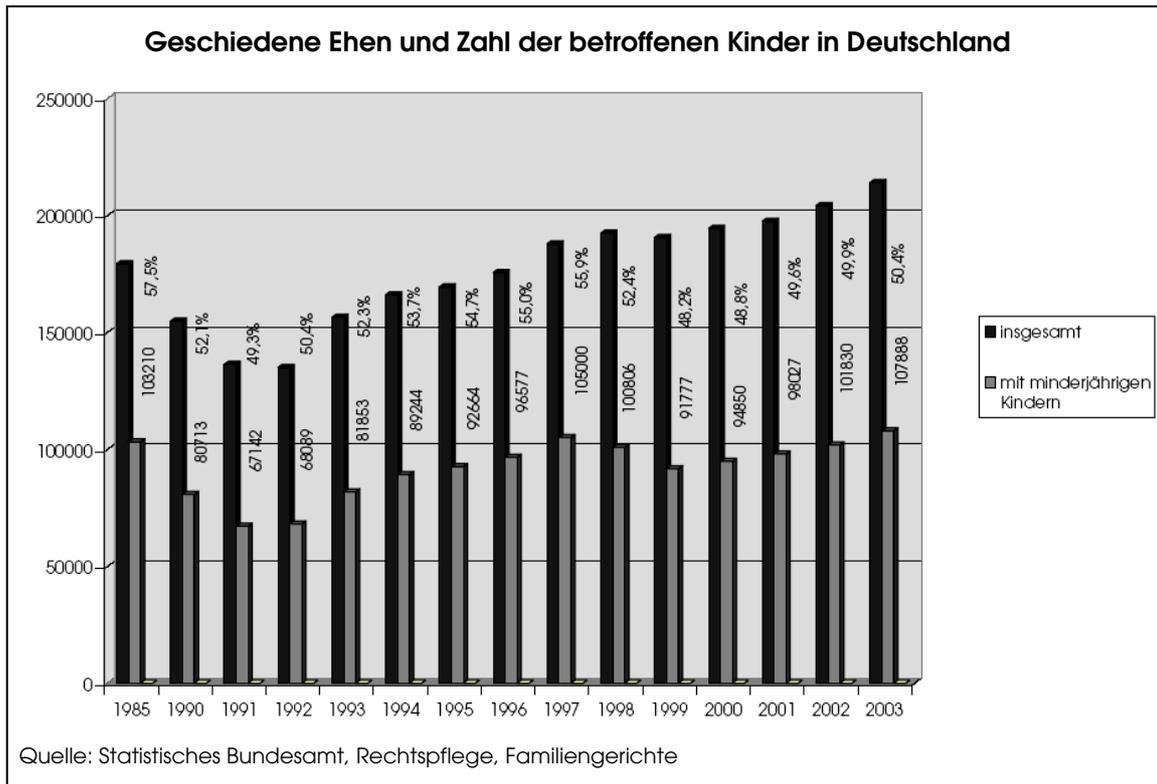


Abbildung 2

Wir sehen, dass die Zahl der Ehescheidungen relativ konstant bergauf geht. Zwischendurch gibt es einen Bruch mit der Kindschaftsrechtsreform. Noch signifikanter ist die Zahl der beteiligten Kinder. 1997 haben wir den Höchststand zu verzeichnen: Bei 55 Prozent der Ehescheidungen sind Kinder beteiligt. Diese Zahl sinkt deutlich bis 1999, steigt leicht an und selbst 2003 hat sie mit 50,4 Prozent noch nicht den Anteil von vor der Kindschaftsrechtsreform erreicht. Vielleicht haben Sie eine Erklärung dafür. Ich habe keine. Hat diese Entwicklung mit dem Recht zu tun? Das bilden sich Juristen gern ein, aber ich als Jurist bin eher skeptisch, hier voreilig die Wirksamkeit des eigenen Systems zu preisen. Wie auch immer, in den Zahlen ist Bewegung zu erkennen, die – zufällig oder nicht – mit gesetzgeberischen Aktivitäten korreliert.

Wie auch immer, die Entwicklung der Anzahl von Ehescheidungen ist und bleibt ein Thema. 2003 hatten wir, gemessen an den absoluten Zahlen, einen Rekordstand an beteiligten Kindern bei Ehescheidungen erreicht. Also hat sich auch die Frage nach alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge bei so vielen Kindern gestellt wie nie zuvor.

Nun zu einigen Daten aus der Studie von Roland Proksch<sup>1</sup>, in welcher er die Auswirkungen von Sorgerechtsentscheidungen auf die elterliche Zufriedenheit untersucht hat. Eltern wurden nach der Zufriedenheit mit dem Modell der gemeinsamen elterlichen Sorge befragt (**Abbildung 3**).

<sup>1</sup> Proksch, R.: Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, 2002

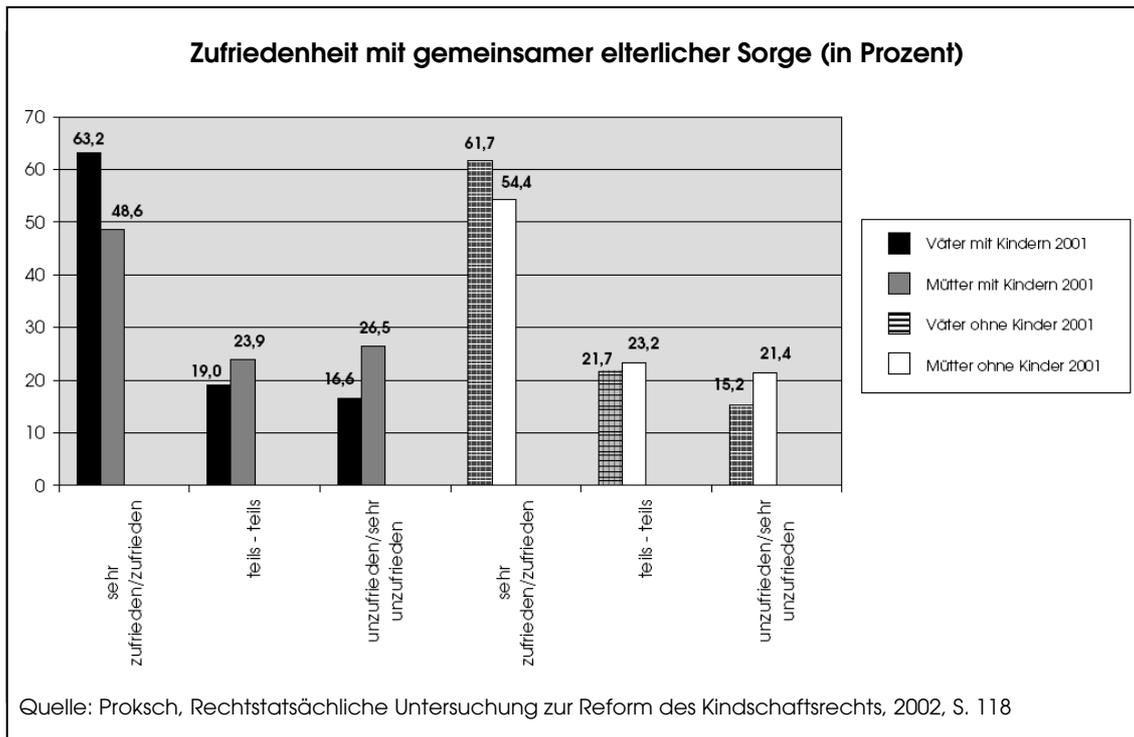


Abbildung 3

Die schwarzen Balken sind die Väter, bei denen die Kinder leben, daneben die Mütter, bei denen die Kinder leben. Hiervon waren zufrieden oder sehr zufrieden mit der gemeinsamen elterlichen Sorge Väter zu 63,2 Prozent, Mütter zu 48,6 Prozent. Dem korrelierend waren die Elternteile, die nicht mit dem Kind leben, bei den Müttern zu 54,4 Prozent und bei den Vätern zu 61,7 Prozent mit der gemeinsamen elterlichen Sorge zufrieden oder sehr zufrieden.

Betrachten wir nun die Verhältnisse bei der alleinigen elterlichen Sorge (**Abbildung 4**).

Mit alleiniger elterlicher Sorge sind die Elternteile, bei denen die Kinder leben, sehr zufrieden (87,8 Prozent der Väter und 87,6 Prozent der Mütter). Die Elternteile, bei denen sie nicht leben, sind damit unzufrieden beziehungsweise sehr unzufrieden (48,5 Prozent der Väter und 79,3 Prozent der Mütter). Hohe Zufriedenheit mit alleiniger elterlicher Sorge zeigt sich bei dem betreuenden Elternteil, sehr niedrige Zufriedenheit bei dem nicht betreuenden Elternteil. Im Vergleich dazu sieht man bei gemeinsamer elterlicher Sorge deutlich niedrigere Zufriedenheit bei dem betreuenden Elternteil, jedoch signifikant höhere beim nicht betreuenden. Der Grad der Zufriedenheit beider Eltern findet mehr Entsprechung.

Wie gesagt, ich persönlich will hieraus keine vorschnellen Schlüsse in Richtung einer positiven oder negativen Bewertung des Sorgerechtsmodells nach Trennung und Scheidung ziehen. Roland Proksch hat gerne gefolgert mit den Worten: „Die Reform wirkt.“ Nicht abzuweisen ist, dass die Zahl der gemeinsamen elterlichen Sorge steigt. Nach Roland Proksch ist das positiv für die Kinder.

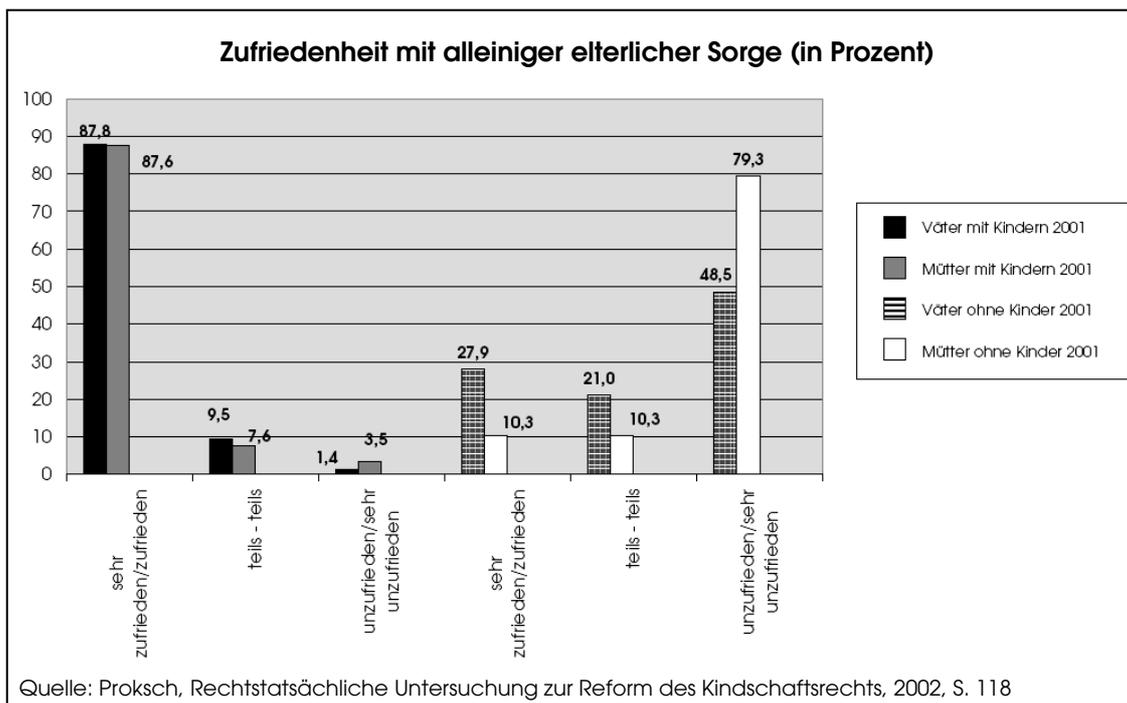


Abbildung 4

Diese Wertung hat viel Kritik erfahren, sehr dezidiert und sehr konkret vorgebracht beispielsweise in der Doktorarbeit von Kerima Kostka: „Im Interesse des Kindes? Eltern-trennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA“<sup>1</sup>. Darin setzt sich die Verfasserin skeptisch mit den Deutungen und Wertungen der Regelungen nach der Kindschaftsrechtsreform auseinander, insbesondere mit denjenigen aus der Proksch-Studie. Diese Lektüre habe ich als sehr anregend empfunden und kann sie nur weiter empfehlen.

Kerima Kostka untersucht einerseits die Frage nach dem Rückzug des Staates und der Stärkung der Elternautonomie sowie andererseits die Vorgabe symbolischer Leitbilder durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz. Gemeinsame Verantwortung und elterliche Sorge sowie der Ausbau der pädagogischen Intervention fungierten nach ihrer Wertung als symbolische Leitbilder. Ziel der Kindschaftsrechtsreform sei erklärtermaßen – und das arbeitet sie auch noch einmal heraus – eine Verhaltenssteuerung in Richtung gemeinsamer Elternschaft, auch nach Trennung und Scheidung, gewesen. Es sei zweifelhaft, ob durch das Recht elterliches Verhalten zum Wohl des Kindes positiv beeinflusst werden könne. Wissenschaftlich ließe sich das nicht nachweisen: „Es gibt keinen Nachweis dafür, dass die Stärkung der gemeinsamen elterlichen Sorge positiv für das Kind wirkt.“ Kerima Kostka hat eine klare Haltung, das merkt man der Dissertation an. Allerdings ist sie Wissenschaftlerin genug und stellt auch nicht die Behauptung auf, dass eine Stärkung der gemeinsamen elterlichen Sorge negativ auf die Entwicklung von Kindern wirke. Wie überall in der Auseinandersetzung mit dem Familienrecht wird sich die Leserin beziehungsweise der Leser auch hier fragen, ob sie/er sich in den Schlussfolgerungen wiederfindet oder nicht.

<sup>1</sup> Kostka, K.: Im Interesse des Kindes? Eltern-trennung und Sorgerechtsmodelle in Deutschland, Großbritannien und den USA. Berlin, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2004

Dass die Offenheit der entwicklungspsychologischen Erkenntnisse für eigene, biografisch und ideologisch geprägte Positionen Raum geben, bestätigt auch die Studie von Wallerstein, Lewis und Blakeslee<sup>1</sup>, indem sie ausführen: „Kein kustodiales Modell, kein Schema des ‚Wir teilen uns das Kind‘, kein Muster des erweiterten Zugangs ist bestimmend dafür, wie gut ein Kind nach der elterlichen Scheidung zurecht kommt.“ Demnach hat offensichtlich kein Modell unmittelbare Auswirkungen und kann für sich beanspruchen, dass das Kind damit besser zurechtkommt.

So hat also die Frage der gemeinsamen oder alleinigen elterlichen Sorge mit den entwicklungspsychologischen Erkenntnissen, was besser für das Kind ist, wahrscheinlich gar nicht so viel zu tun, wie vielfach deklamiert wird. Prägend scheinen die gesellschaftlichen Kräfte zu sein, die sich mit der Machtverteilung zwischen Müttern und Vätern befassen. Gesellschaft nimmt Einfluss auf das, was Mütter und Väter empfinden, wenn sie die elterliche Sorge teilen oder nicht.

Es lohnt daher, die Tatsache einbeziehen, dass das Kind überwiegend bei der Mutter lebt (**Abbildung 5**). Das erste Kind lebt zu 84,7 Prozent bei der Mutter und das zweite Kind zu 87,5 Prozent. Die Zahlen stammen ebenfalls aus der Proksch-Studie. Es spricht also einiges dafür, dass bei der Gestaltung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung die gesellschaftlichen Bilder von den Rollen von Mann und Frau, Mutter und Vater mit hineinspielen. Mittelbar dürfte es auch um das kindliche Erleben der Machtverhältnisse zwischen den Eltern gehen und um die Sichtweise der Erwachsenen auf die rechtlichen Veränderungen in der Frage der elterlichen Sorge. Der Mutter hatte man bis 1970 überhaupt keine elterliche Verantwortung zugestanden, wenn sie nicht verheiratet war. War sie verheiratet, war der Vater derjenige, der allein in der Erziehung entscheiden durfte. Ohne Vater konnte das Kind nicht sein und wenn es keinen gab, musste ein (männlicher) Vormund bestellt werden.

Dieses patriarchalische Modell der elterlichen Sorge galt bis 1970 und hat auch danach in der Rechtswirklichkeit teilweise seine Fortsetzung gefunden. Betrachten wir die Gegenwart, so können wir konstatieren, dass sich dieses Bild in der Gesellschaft doch ein wenig gewandelt hat. Die Rolle unverheirateter Mutter ist gestärkt. Die Anerkennung des Alleinerziehens hat sich als „vollwertige“ Erziehungsform etabliert, auch wenn es mitunter auch heute noch Anfechtungen erfährt. Hat das Recht bei der Abstammung auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagiert und sich angepasst, macht sich hier bemerkbar, dass die Gesellschaft offensichtlich eher bemüht ist, mit den Rechtsänderungen Schritt zu halten. Das traditionelle Bild der Mutterrolle bei nichtehelichen Kindern im Sinne eines „Das Kind gehört zur Mutter.“ oder „Das Kind soll, bis es drei Jahre alt ist, möglichst zu Hause bleiben.“ setzt sich fort beziehungsweise erlebt gerade wieder eine neue Bedeutung.

---

<sup>1</sup> Wallerstein, J. S./Lewis, J. M./Blakeslee, S., Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, 2002

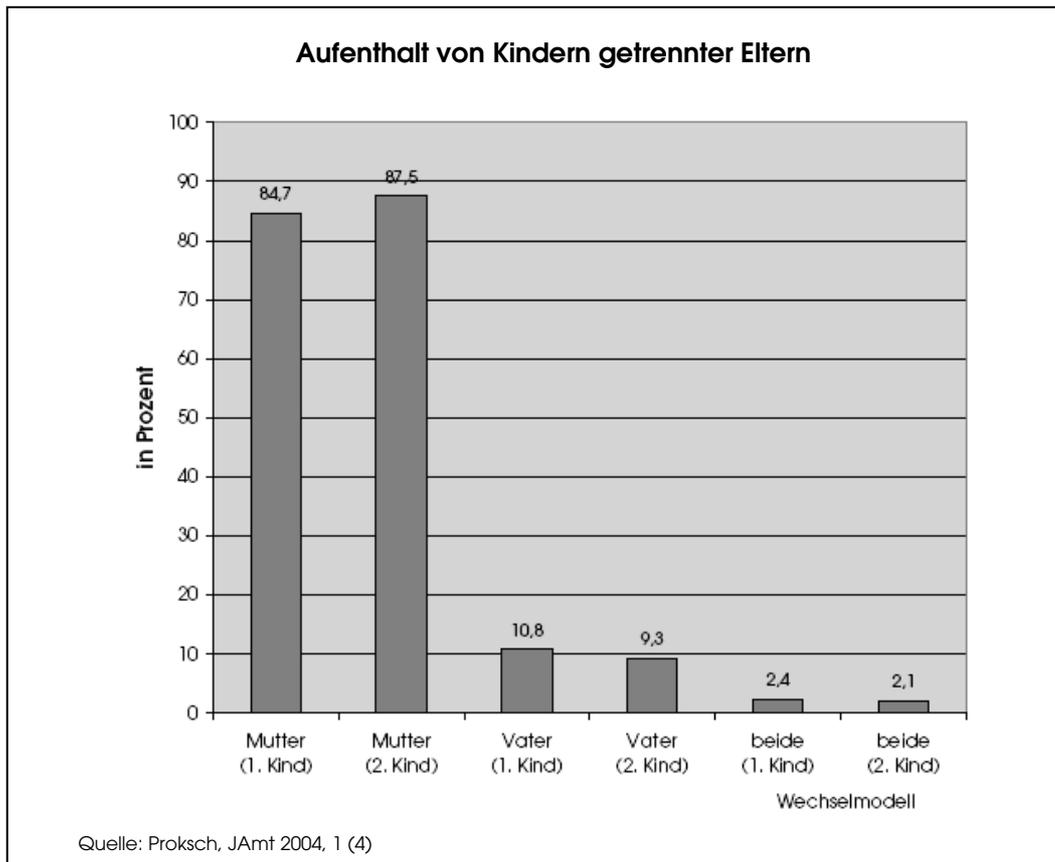


Abbildung 5

Mit der Kindschaftsrechtsreform hat der Gesetzgeber in diese tradierten Mutter-Vater-Rollen seinen Stachel gesetzt und wollte etwas verändern. Er wollte beide Eltern in die Entscheidungsverantwortung nehmen. Ob das die Eltern im Einzelfall auch so sehen oder nicht, das bleibt zu fragen. Die Begründung dieser Änderung mit dem Kindeswohl, bedient zwar auch eine deutsche Tradition. Geradezu zwanghaft muss alles im Kindschaftsrecht mit dem Kindeswohl begründet werden, um Akzeptanz zu finden. Wie schon bei der Frage nach den heimlichen Vaterschaftstests wird auch hier zu fragen sein, ob mit der Reform nicht eigentlich etwas anderes als das Kindeswohl gemeint gewesen könnte.

Will man Effekte für die Kinder messbar machen, könnte es lohnen, die Erkenntnis aus der Studie von Wallerstein, Lewis und Blakeslee aufzugreifen, wonach ein anhaltendes hohes Konfliktniveau zwischen den Eltern den Kindern nie gut tue. Aus entwicklungspsychologischer Sicht könnte also untersucht werden, bei welchem Modell elterlicher Sorge es am wenigsten Streit gibt, wie das Recht gestaltet sein müsste, dass es über die elterliche Sorge weniger Streit gibt.

Wie auch immer, mir erscheint hier Skepsis angezeigt, ob diese Fragen tatsächlich über rechtliche Normierungen gesteuert werden können. Die Leistungsfähigkeit des Rechts dürfte hier an Grenzen stoßen. Der allzu schnelle Ruf nach dem Gesetzgeber dürfte möglicherweise den Falschen aktivieren, denn das Konfliktniveau nach Trennung und

Scheidung ändert sich durch Recht erst einmal nicht. Ob Konflikte über das Recht einer Bearbeitung oder gar einer Lösung zugeführt werden können, das ist vielmehr die Frage. Sie können ja selbst anhand ihrer praktischen Erfahrungen zu einer Einschätzung kommen, ob dies mittels gemeinsamer elterlicher Sorge eher gelingen mag oder nicht.

## Umgangsrecht

Auch auf die Erörterung von Fragen nach den Umgangskontakten mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, wirken natürlich die Geschlechterrollen. Das Kind lebt, wie gesehen, in den meisten Fällen bei der Mutter und der Vater ist derjenige, mit dem es mehr oder weniger Kontakte hat. Das spielt – wie bei Fragen der elterlichen Sorge – sicherlich auch hier in den Diskussionen eine Rolle, aber vielleicht eine etwas geringere.

Der entscheidende Unterschied dürfte sein, dass die Kinder und Jugendlichen bei den Umgangskontakten unmittelbar beteiligt sind. Sie sind es, die am Wochenende oder an festgelegten Tagen der Woche zum anderen Elternteil gehen, das Zusammensein miterleben und mitgestalten. Durch den direkten Einbezug von Kindern, Jugendlichen und beiden Eltern bekommen wir an dieser Stelle vielleicht auch ein anderes Bild über die Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft, individuellen Bedürfnissen und Recht.

In **Abbildung 6** zeigt sich, wie sich die Anzahl der Umgangsstreitigkeiten nach der Kindschaftsrechtsreform entwickelt hat.

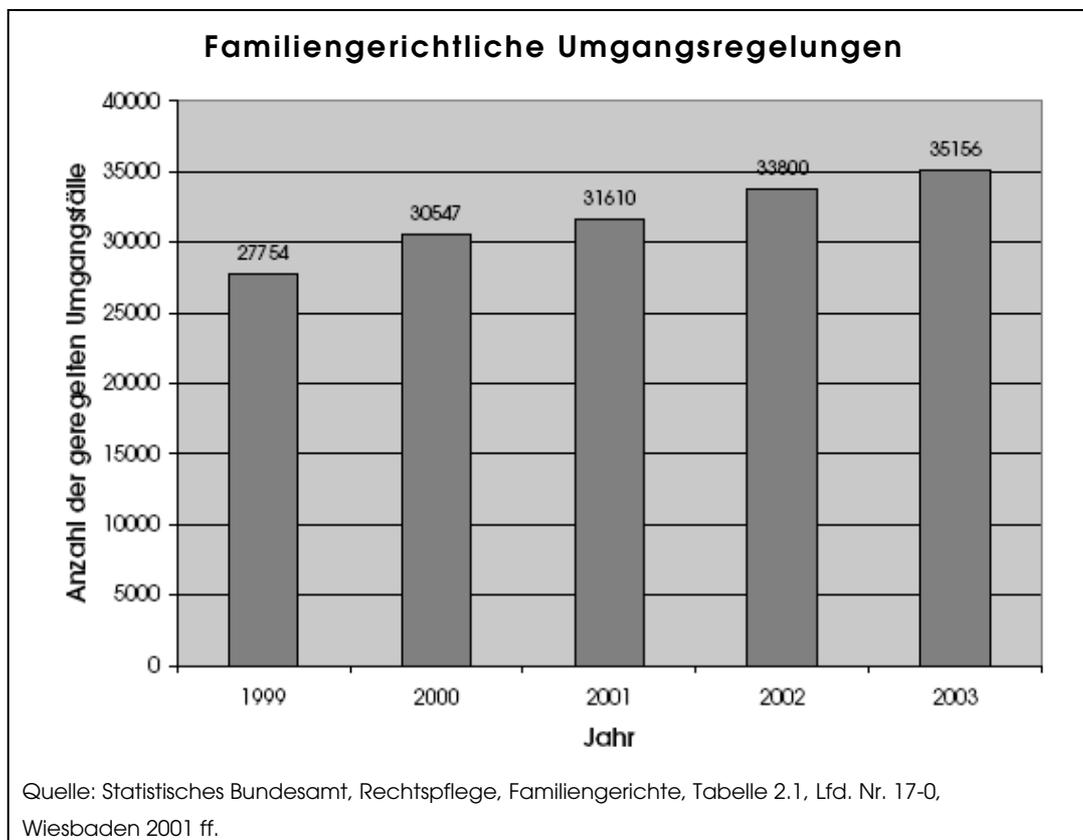


Abbildung 6

1999 gab es 27.754 gerichtlich geregelte Umgangsfälle. Die Zahl ist konstant gestiegen. 2003 waren es 35.156. Der Anstieg ist erheblich. Er findet verschiedene Deutungen. Wenn ich in den letzten Wochen mit Anderen über die quantitative Entwicklung der Umgangstreitigkeiten gesprochen habe, bekam ich unterschiedliche Antworten. Einmal wurde skandalisiert: „Das ist dramatisch!“ oder „Das ist ein Desaster für die Kinder!“, ein andermal wurde eher beschwichtigt: „Das ist für mich ein Zeichen, dass sich etwas aufgestaut hat, was raus muss.“ oder „Da gibt es halt einen Nachholbedarf.“ Wie werten Sie die Zahlen? Was glauben Sie, warum das so ist? Doch, die Interpretation ist schon geeignet als spannendes, abendfüllendes Thema für wilde Spekulationen.

Lassen Sie mich bei der Betrachtung in unserem Kreis der Wechselwirkungen wieder mit dem Recht beginnen. Vor 1998 hing es mehr oder weniger vom Willen des betreuenden Elternteils ab, ob das Kind Kontakt zum anderen Elternteil hatte oder nicht. Gegen den Willen des betreuenden Elternteils wurden nur sehr selten Umgangskontakte angeordnet und gerichtlich durchgesetzt. Wie schon erwähnt, wird der Kindschaftsrechtsreform nachgesagt, die Juristinnen und Juristen hätten endlich auch entwicklungspsychologische Erkenntnisse umgesetzt, indem in § 1626 Abs. 3 BGB nunmehr festgestellt wird, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Einschränkungen kann es laut § 1684 Abs. 4 BGB geben, und zwar aus Gründen des Kindeswohls. Grundsätzlich geht man also davon aus, der Kontakt zu beiden Elternteilen diene dem Kindeswohl. Es kann aber sein, dass aus Gründen des Kindeswohls von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden muss. Eine Orientierung am Kindeswohl ist also gesetzliches Programm.

Aber sagen Sie doch einmal selbst: Können Sie so einfach beschreiben, was das Kindeswohl ist? Es ist ein so komplexer und weit gefächelter Begriff, an den heranzukommen wahrlich kein einfaches Unterfangen ist. Die Eltern, aber auch Sie als sozialwissenschaftlich ausgebildete Professionelle sind gefragt, diesen Begriff mit Leben zu füllen und genauer hinzuschauen, was dem Kindeswohl dient und was nicht.

Bei den Entscheidungen zum Umgangsrecht spielt die Interdisziplinarität der Entscheidungsfindung somit eine wichtige, konstitutive Rolle. Einerseits müssen die rechtlichen Vorgaben rezipiert, andererseits das Kindeswohl wahrgenommen und in die gerichtlichen Streitigkeiten eingebracht werden. Doch hier stellt sich gleich die Frage, inwieweit die Richterinnen und Richter in der Lage sind, die von den Professionellen mit sozialwissenschaftlicher Expertise eingebrachten Aspekte zur Kenntnis zu nehmen, zu bewerten und sich daraus kompetent eine eigene Meinung zu bilden für ihre Entscheidung. Dieser Frage könnte man lange nachgehen. Vielleicht hören wir da auf der Podiumsdiskussion mehr.

Wofür hier allerdings Raum bleibt, ist eine Betrachtung des Kreises der Wechselwirkungen (siehe Abbildung 1). In der Gesellschaft können wir eine Veränderung in Bezug auf die Rolle von Vätern, auch nach Trennung und Scheidung, verzeichnen. Das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Väter ist gestiegen und steigt nach meiner Wahrnehmung noch. Die Forderung nach mehr Verantwortungsübernahme durch die Väter kommt sowohl von den Vätern als auch von Seiten der Mütter. Der Verband allein erziehender Mütter und Väter hat einen ganz ausgezeichneten Wegweiser für den Um-

gang nach Trennung und Scheidung<sup>1</sup> herausgegeben, den ich nur empfehlen kann. Die Umgangskontakte und damit auch eine Entlastung von den Betreuungs- sowie Erziehungsaufgaben fordern immer mehr getrennt lebende und auch betreuende Elternteile ein. Es hat sich etwas geändert in unserem gesellschaftlichen Bild von Familie nach Trennung und Scheidung.

Das Familienrecht war vor der Kindschaftsrechtsreform rückständig und eindeutig stark an diesem tradierten Familienbild orientiert. Mit der Reform hat sich das Recht verändert und damit die Gesellschaft aufgefordert zu folgen, hinterher zu kommen und ihre Sicht der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau zu hinterfragen. Solche Entwicklungen brauchen in der Regel mindestens eine ganze Generation. Wir haben nunmehr erst sieben Jahre hinter uns, die Generationsgrenze ist also noch nicht überschritten.

Das Recht gab also einen An Schub und wurde selbst geschoben von den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie, die sich wiederum aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen erweitert hatten. Nachdem lange Zeit die Mutter-Kind-Beziehung gründlich erforscht wurde, hat man endlich auch die Vater-Kind-Beziehung in der Forschung entdeckt. Wallerstein, Lewis und Blakeslee sprechen in ihrer Studie von einem „gestiegenen Kurswert der Väter“. Was bedeutet das jetzt für die Umgangskontakte? Väter sind nach entwicklungspsychologischen Erkenntnissen wichtig für Kinder, selbst wenn sie nicht so häufig anwesend sind. Nach der Trennung bleiben sie wichtig. Der Kontakt soll unbedingt erhalten bleiben. Soviel aus den Erkenntnissen in dem Bereich.

Aber was dient dem Kindeswohl? Wie ist es, wenn permanent gestritten wird? Wallerstein, Lewis und Blakeslee kommen in ihrer bereits zitierten Längsschnittstudie, wie bereits erwähnt, zu der Erkenntnis, langer gerichtlicher Streit sei nie gut für das Kind. Doch wie sollen die mit dem Kindschaftsrecht befassten Professionellen nun damit umgehen? Hierauf gibt uns auch die Entwicklungspsychologie keine klaren Antworten. Wir suchen sie vielleicht im Recht, aber bei dessen Auslegung spielt natürlich die je persönliche Einstellung, die je persönliche Sicht von Müttern, Vätern und Kindern und der jeweilige gesellschaftliche Hintergrund mit hinein. In der Situation eines langen Umgangsstreits, in einem hochstrittigen Verfahren kommt es darauf an, wie der Professionelle damit umgeht, wenn das Konfliktniveau nicht wirklich abnimmt. Resignation könnte die Konsequenz sein, in der das Grundmodell des regelhaften Kontaktes mit beiden Elternteilen aufgegeben wird; es könnte sich die Einstellung durchsetzen, man könne in besagtem Fall eben nichts machen. Vielleicht ist das der Weg. Möglich erscheint aber auch, aktiv und energisch eine Entscheidung zu forcieren und auf eine hoheitliche Intervention hinzusteuern. Lassen Sie uns gespannt sein, welche Antworten Helmuth Figdor in seinem Vortrag auf die Frage der Erzwingung von Umgangskontakten gibt.

Abschließend möchte ich noch einen kleinen Einblick in meine – derzeitige – Sicht auf den zahlenmäßigen Anstieg der Umgangsstreitigkeiten geben. Wir beobachten, dass unter den Professionellen bei hochstrittigen Umgangskonflikten ein Ringen nach dem hilfreichsten Umgang mit denselben stattfindet. Die Beteiligten im Familiensystem fin-

---

<sup>1</sup> Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.): Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung, 2005

den daher immer jemanden, der für ihre Position eher zugänglich ist, eine, die dafür ist, die Streitigkeiten zu beenden, oder einen, der weiter kämpft und auch auf einer Durchsetzung besteht. Das Recht ist an diesem Punkt indifferent, bleibt in seinen Wertungen unklar, gibt keine verlässlichen Antworten darauf, ob das Umgangsrecht im Einzelfall nun durchgesetzt werden muss oder ab einem gewissen Punkt nicht weiter erzwungen werden soll. So scheint es auch nicht weiter verwunderlich, dass die Richterinnen und Richter, die auch an diesem Punkt selbstverständlich unterschiedliche Einstellungen mitbringen, zu einer uneinheitlichen Praxis kommen und teilweise sehr zögerlich sind. Sie finden im Recht keine Haltung, an der sie sich ausreichend orientieren könnten. In der Regel erfüllt das Recht die Funktion, dass es klare und unmissverständliche Vorgaben macht. Wie die Gesellschaft rechtliche Wertungen aufnimmt, hat der Gesetzgeber zu beachten. Ist etwas Gesetz geworden, nimmt das Recht auf die gesellschaftlichen Strömungen nur noch bedingt Rücksicht. Der Diskurs hierüber dürfte weiter spannend bleiben und vielleicht dem Gesetzgeber Anstoß geben, sich zu positionieren.

### **Schlussbemerkung**

Wir alle ringen darum, den Beitrag zur bestmöglichen Umsetzung des Kindschaftsrechts zu leisten. Ich frage mich und vielleicht fragen Sie sich auch: Habe ich schon Antworten auf die Fragen, die ich heute angerissen habe? Suche ich noch? Wo stehe ich gerade? Wo meine ich, schon Antworten zu haben? Und sollte ich diese vielleicht noch einmal hinterfragen? Sind Sie an der einen oder anderen Stelle meines Vortrages noch einmal zum Nachdenken gekommen oder haben sich bestärkt gefühlt oder hat sich bei meinen Ausführungen bei Ihnen Widerstand geregt?

Ich würde mir für diese Tagung wünschen, dass wir alle offen sind, den anderen zuzuhören. Ich wünsche mir, dass es uns gelingt, eine Kultur aufzubauen, in der wir uns vertrauen, in der wir uns bemühen, das Kindeswohl tatsächlich im Blick zu haben – trotz möglicherweise ganz unterschiedlicher Sichtweisen – und dass wir versuchen, ehrlich zu sein und nicht das Kindeswohl vorschieben, wenn es uns eigentlich um Anderes geht. Meines Erachtens verdienen die Anliegen von Müttern und Vätern ebenso aufrichtige Beachtung und nicht erst dann, wenn sie als vermeintliches „Kindesinteresse“ verpackt sind, sie verdienen geschätzt und nicht abgewertet zu werden, haben ihre Wichtigkeit und Bedeutung.

Ich freue mich auf den Diskurs in den zwei Tagen und danke Ihnen für das geduldige Zuhören.

# Kindschaftsrecht konkret: Erste Tendenzen aus dem Forschungsprojekt „Fortentwicklung der Jugendhilfepraxis“

BARBARA MUTKE

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin,*

BRITTA TAMMEN

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Darmstadt*

**Barbara Mutke:** Wir möchten Ihnen heute erste Forschungsergebnisse aus unserem Projekt vorstellen. Inhaltlich befasst es sich mit der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in der Praxis. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein finanziert. Das Projekt läuft nun seit gut eineinhalb Jahren. Die Erhebungen sind abgeschlossen, so dass wir im Augenblick mit der Sichtung und Auswertung des sehr umfangreichen Materials beschäftigt sind. Insofern können wir Ihnen heute keine endgültige Auswertung vorstellen und leider auch noch keine Empfehlungen für die Praxis geben. Erste Ergebnisse können wir Ihnen aber durchaus zeigen und sind auch im Hinblick auf unsere weiteren Auswertungsarbeiten interessiert an Anregungen und Interpretationshilfen.

## **Inhaltliche Schwerpunkte des Projekts**

Das Datenmaterial basiert hauptsächlich auf einer schriftlichen Befragung von Fachkräften des ASD und der Beistandschaft, die wir Anfang letzten Jahres durchgeführt haben. Diese Daten haben wir an einigen Stellen ergänzt um kleine Original-Zitate aus Interviews mit Mitarbeitern des ASD, mit Beiständen, Mitarbeitern freier Träger, Richtern, Verfahrenspflegern und Anwälten, die wir in diesem Jahr geführt haben.

Inhaltlich befasst sich das Projekt mit vier thematischen Schwerpunkten:

- Die Neuregelungen zum Umgangsrecht, also einerseits das Recht des Kindes zum Umgang (§§ 1626 und 1684 BGB) mit beiden Elternteilen, andererseits die Pflicht beider Elternteile zum Umgang mit dem Kind, aber auch das Recht dritter Bezugspersonen auf Umgang mit dem Kind (zum Beispiel Großeltern oder Geschwister)
- Die erweiterten Beratungs- und Unterstützungspflichten der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere der § 52a (Beratung hinsichtlich der Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen etc.), § 17 (Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) und § 18 (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts)

- Die Umsetzung der Verfahrenspflegschaft: Wie sind die ersten Erfahrungen mit dieser Neuregelung? Werden Verfahrenspfleger eingesetzt? Wie gestalten die Verfahrenspfleger ihren Auftrag? Wie nehmen die Fachkräfte der Jugendämter die Tätigkeit der Verfahrenspfleger wahr?
- Als letzter Schwerpunkt: Wie sind die Erfahrungen mit dem Wegfall der gesetzlichen Amtspflegschaft, die durch die freiwillige Beistandschaft ersetzt wurde? Was hat sich im Tätigkeitsbereich der Beistände verändert? Wird diese von den Müttern (beziehungsweise Vätern) angenommen?

## Die Stichprobe

Für die schriftliche Befragung haben wir 122 Jugendämter angeschrieben, was in etwa 20 Prozent aller Jugendämter in der Bundesrepublik ausmacht. Pro Jugendamt haben wir vier Fragebögen mit recht umfangreichen Fragen zu diesen vier Schwerpunkten verschickt. Ausgewählt haben wir die Jugendämter anhand einer Zufallsstichprobe aus geschichteten Gruppen. Dieses Auswahlverfahren diente dazu, die Gesamtheit der Jugendämter so zu erfassen, wie sie in der Realität auch etwa vorhanden ist: dass sowohl Stadtjugendämter als auch Kreisjugendämter, große und kleine Jugendämter und alle Bundesländer nach ihrem relativen Anteil in der Grundgesamtheit vertreten sind.

Mit dem Rücklauf der Fragebögen waren wir insgesamt sehr zufrieden: 346 Fragebögen wurden uns von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des ASD zurückgesendet, was einem Rücklauf von 71 Prozent entspricht.

Wir haben zunächst im ersten Teil des Bogens einige allgemeine Fragen gestellt, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie sich die aktuelle Situation in den Jugendämtern darstellt. Bekanntermaßen haben sich die Beratungspflichten der Fachkräfte der Jugendämter erhöht, und wir wollten wissen, wie sich dadurch die Situation im Jugendamt geändert hat. So interessierte uns zunächst, **welche Rolle Fortbildungen in der Tätigkeit der ASD-Fachkräfte spielen.**

Zunächst lässt sich sagen, dass die ASD-Fachkräfte diesbezüglich überwiegend recht engagiert sind – zumindest die, die unsere Fragebögen ausgefüllt haben. Im Zeitraum zwischen 1997 und 2003 haben mehr als die Hälfte der befragten Fachkräfte (53 Prozent) an mehr als sechs Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Fast alle befragten Fachkräfte (93 Prozent) haben an mindestens zwei Fortbildungen teilgenommen. Nur 7 Prozent der Befragten haben nur an einer beziehungsweise an keiner Fortbildung teilgenommen. Das waren allerdings vorwiegend Fachkräfte, die erst seit kurzer Zeit im Dienst sind.

Außerdem interessierte uns, zu welchen Themen sich die Fachkräfte fortbilden (**Abbildung 1**). Es waren hier Mehrfachnennungen möglich, denn die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben ja mehrere Fortbildungen wahrgenommen. Sehr deutlich wurde, dass insbesondere die Bereiche Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz und allgemeine Informationen zum Kindschaftsrecht von sehr vielen Fachkräften besucht wurden. 70 Prozent aller Fachkräfte haben an solchen Fortbildungen teilgenommen. Quantitativ spielen auch die Themen Hilfeplanung mit 62 Prozent und EDV mit 58 Prozent eine große Rolle.

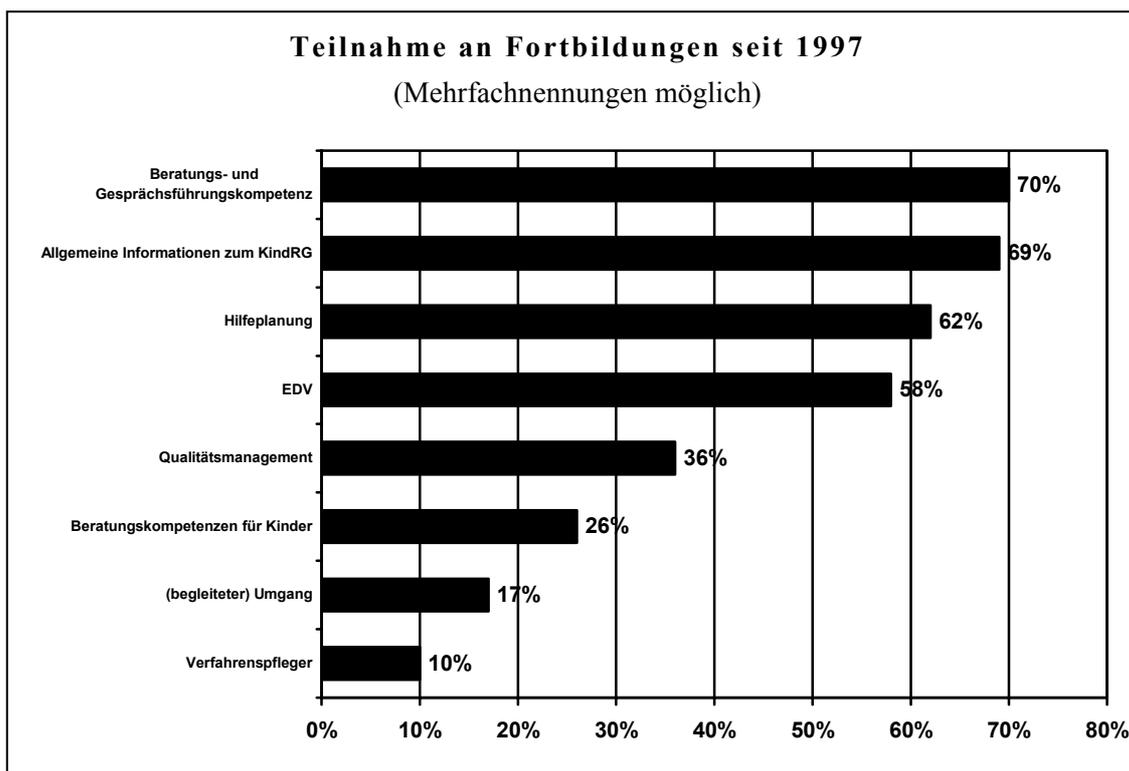


Abbildung 1

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Unter dem Stichwort „**Kundenfreundlichkeit**“ war von Interesse, wie sich die Situation darstellt, wenn sich Bürger im Jugendamt beraten lassen wollen. Wir haben daher gefragt, in welchem Umfang die Fachkräfte **reguläre Sprechzeiten** anbieten (**Abbildung 2**). Hier zeigt sich, dass im Bundesdurchschnitt die meisten, nämlich zwei Drittel aller Fachkräfte, angaben, dass sie 6-20 Stunden Sprechzeit pro Woche anbieten. Differenziert man allerdings in dieser Rubrik nach Ost- und Westdeutschland, so ergibt sich ein signifikanter Unterschied: Während in den alten Bundesländern mehr als 60 Prozent angeben, zwischen 0 und 10 Stunden reguläre Sprechzeiten anzubieten, geben dies in den neuen Bundesländern nur circa 12 Prozent der Fachkräfte an. Dort bieten drei Viertel der Fachkräfte zwischen 11 und 20 Stunden Sprechzeiten an.

<b>Reguläre Sprechzeiten pro Woche</b>			
<b>Sprechzeiten pro Woche</b>	<b>alte Bundesländer</b>	<b>neue Bundesländer</b>	<b>Gesamt</b>
0-5 h	26,5 %	1,1 %	19,2 %
6-10 h	35,0 %	11,1 %	28,1 %
11-15 h	7,6 %	38,9 %	16,6 %
16-20 h	15,2 %	38,9 %	22,0 %
21-30 h	7,6 %	5,6 %	7,0 %
31-40 h	8,1 %	4,4 %	7,0 %
Gesamt	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Abbildung 2

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Nun werden manche von Ihnen vielleicht einwenden, dass Ost-West-Vergleiche so lange Zeit nach der Wende nicht in den Mittelpunkt gerückt werden sollten, aber wir haben in all diesen Rubriken auch versucht, Unterschiede zwischen Nord und Süd oder zwischen kleinen und großen Jugendämtern zu finden. In den benannten Kategorien fanden wir allerdings keine signifikanten Unterschiede.

Weiterhin interessierte uns die Einschätzung der Fachkräfte, **wie lange** in ihrem Tätigkeitsbereich **Bürger durchschnittlich auf ein Erstgespräch warten müssen** (Abbildung 3). Hier gaben zwei Drittel (66,5 Prozent) der Fachkräfte an, dass diese Wartezeit im Bundesdurchschnitt zwischen drei und zehn Tagen beträgt. Auf dieser Graphik sehen Sie wieder die gesonderten Daten für die alten und die neuen Bundesländer. Insgesamt wurden die Wartezeiten von den ost-deutschen Kollegen als kürzer angegeben. Besonders deutlich wird dies an den Balken an den beiden Extremen: überhaupt keine Wartezeiten gaben 15 Prozent der Fachkräfte in den neuen Bundesländern an, wohingegen dies nur 2 Prozent der Fachkräfte in den alten Bundesländern angaben. Wie die Jugendämter bewerkstelligen, dass sie tatsächlich immer ein offenes Haus haben, ist uns im Moment auch noch unklar, aber scheinbar besteht tendenziell die Auffassung, dass die Bürger jederzeit kommen können.

Sehr lange Wartezeiten von mehr als 11 Tagen gaben 7 Prozent der ostdeutschen Kollegen an und 18 Prozent der westdeutschen. Allerdings muss hier angemerkt werden, dass der weitaus überwiegende Teil der Fachkräfte, die eher längere Wartezeiten angaben, dazu notiert hat, dass Gespräche in dringenden Fällen auch sofort stattfinden könnten. Insofern relativiert sich diese Aussage.

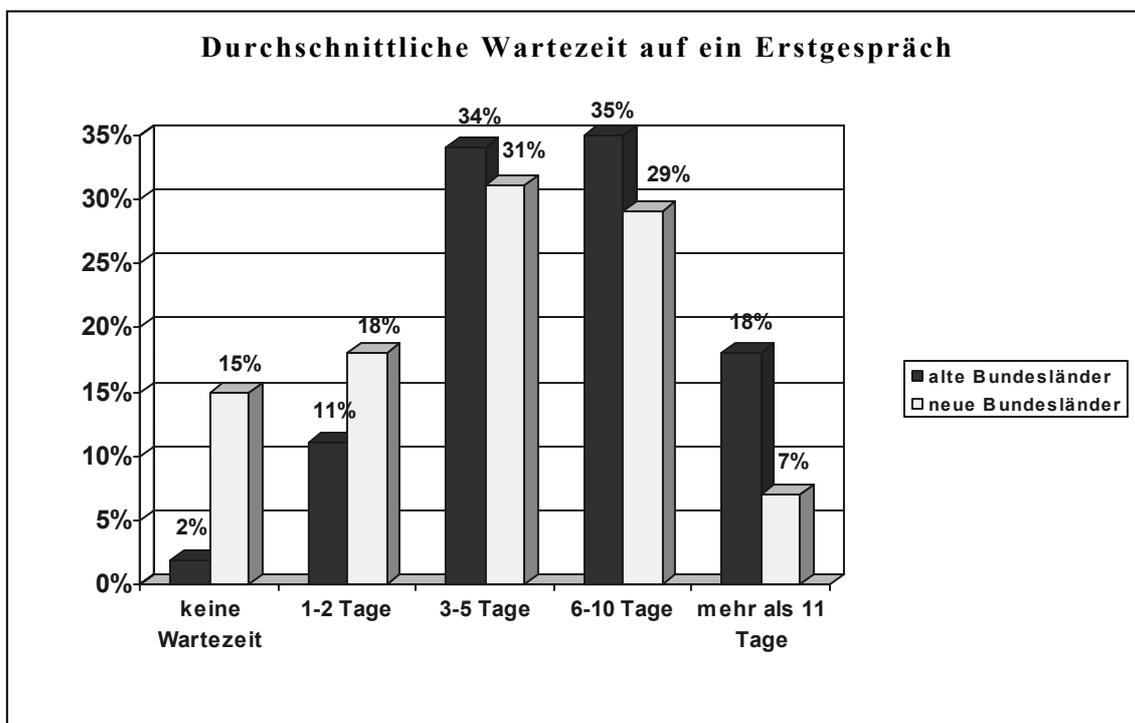


Abbildung 3

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Die letzte Frage in diesem Bereich zielte darauf, in welchem Umfang und mit welchen Methoden die Jugendämter dazu beitragen, sich und **ihre Angebote bei den Bürgern bekannt zu machen (Abbildung 4)**. Wir haben die Fachkräfte hier gefragt, in welcher Form ihre Jugendämter für ihre Dienste werben. Wie kommen die Bürger an die Informationen über die Dienste, die der ASD anbietet? Hier waren Mehrfachnennungen möglich, so dass schon die Prozentangaben zeigen, dass die überwiegende Zahl der Jugendämter mehrere Angebote nutzt. So stellen 71 Prozent der Jugendämter Informationsblätter zur Verfügung. Mehr als die Hälfte verfügt über Broschüren, in denen Angebote vorgestellt werden. Unter den „Sonstigen“ verbergen sich eher bürgernahe Angebote, beispielsweise Informationsstände auf Straßenfesten oder Besuche der Fachkräfte an Schulen oder Kindergärten. Etwas erstaunlich fanden wir die prozentuale Angabe zu den Homepages, die uns mit 47 Prozent ziemlich gering erscheint. Unsere eigenen Recherchen im Internet vermittelten uns bisher eher den Eindruck, dass recht viele Jugendämter dieses Informationsmedium nutzen.

<b>Werbung für die Dienste des ASD</b>	
Informationsblätter	71 %
Broschüren	52 %
Informationsbriefe an Eltern	50 %
eigene Homepage des Jugendamtes	47 %
Sonstiges	21 %
Tage der offenen Tür	20 %
Informationsbriefe an Kinder	10 %

Abbildung 4

© Barbara Mutke, Britta Tammen

### **Beratungsaufgaben des ASD**

**Britta Tammen:** Der erste inhaltliche Bereich, über den wir die ersten Tendenzen vorstellen möchten, ist der Bereich der Beratungsaufgaben des ASD. An erster Stelle haben wir nach der **Beratung von Minderjährigen** gefragt (**Abbildung 5**), weil wir die Vorstellung hatten, dass sich die Beratungsansprüche von Minderjährigen erhöht haben und infolge dessen eine deutlich erhöhte Anzahl von Beratungen von Minderjährigen durchgeführt werden müsste.

Diese Erwartung hat sich nicht ganz erfüllt. Nur 5 Prozent der befragten ASD-MitarbeiterInnen waren der Meinung, dass die Anzahl der Minderjährigen, die Beratung einfordern, stark angestiegen ist. Immerhin 26 Prozent meinten, sie sei überhaupt angestiegen. Die größte Gruppe war der Meinung, die Anzahl sei gleich geblieben. Jeweils 1 Prozent sagen, sie sei zurückgegangen beziehungsweise stark zurückgegangen. Die beiden Punkte lassen sich eher vernachlässigen. Das für uns überraschende Ergebnis war doch, dass die allergrößte Gruppe meinte, dass die Anzahl der Minderjährigen, die Beratung einfordern, sich nicht verändert hat.

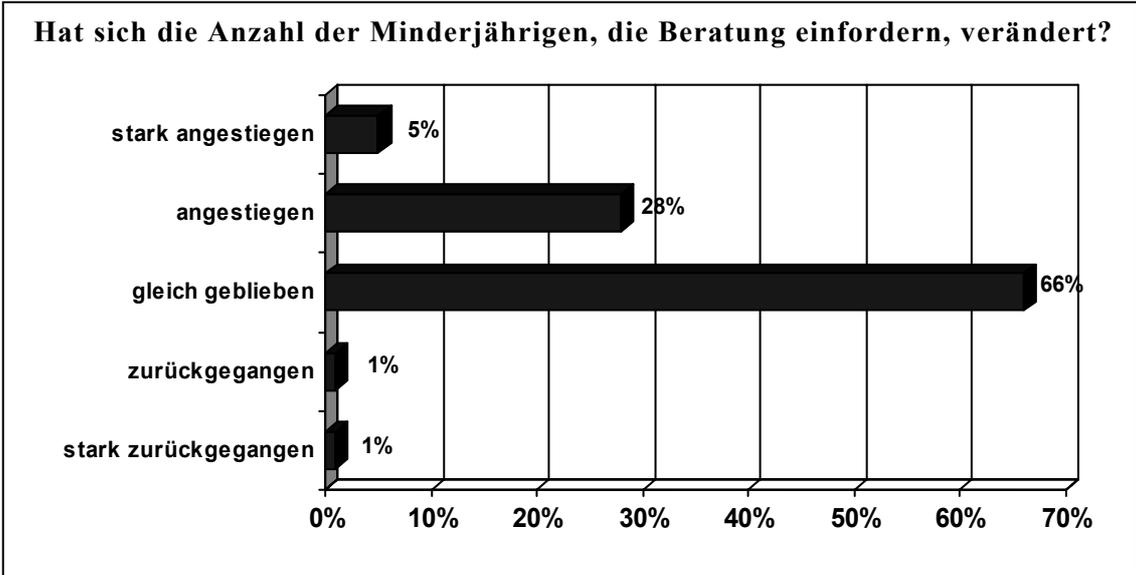


Abbildung 5

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Zusätzlich haben wir angefragt, **wie häufig Minderjährige Beratungsangebote in Anspruch nehmen und zu welchen Themen (Abbildung 6)**. Diese Frage stellten wir vor allem vor dem Hintergrund, da die Minderjährigen zu umgangsrechtlichen Fragen einen konkreten Beratungsanspruch haben (§ 18 Abs. 3 SGB VIII). Wir hatten angenommen, dass in diesem Bereich vielleicht besonderer Beratungsbedarf für Kinder und Jugendliche gegeben sei. Allerdings hat sich auch das nicht bestätigt. Nahezu die Hälfte der Befragten (47 Prozent) war der Meinung, dass Beratung der Minderjährigen zu Umgangsfragen nie oder selten in Anspruch genommen wird. „Manchmal“ gaben immerhin 43 Prozent an, aber „häufig“ oder gar „sehr häufig“ insgesamt nur 10 Prozent. Es wird offensichtlich von den Minderjährigen Beratung in Umgangsfragen nicht so häufig in dem Umfang wahrgenommen, wie man das nach der Gesetzesänderung hätte erwarten können.

**Wie häufig nehmen Minderjährige Beratungsangebote in Anspruch?**

Beratung zu	nie/selten	manchmal	häufig/sehr häufig
Umgangsfragen	47 %	43 %	10 %
Sorgerechtsfragen	55 %	38 %	8 %
Kindeswohlgefährdung	23 %	42 %	35 %
Erzieherische Fragen	7 %	31 %	63 %

Abbildung 6

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Die nächste Rubrik ist die Beratung in Sorgerechtsfragen. Auch hier überwiegt die Einschätzung „nie“ beziehungsweise „selten“ mit 55 Prozent, „manchmal“ nehmen sie die Minderjährigen in 38 Prozent wahr und „häufig“ oder „sehr häufig“ nur in 8 Prozent.

Anders stellt es sich bei den letzten abgefragten Punkten dar. Beim Aspekt der Kindeswohlgefährdung überwiegt die Angabe, dass „manchmal“ Beratungen in Anspruch genommen werden (42 Prozent). 35 Prozent der Fachkräfte sagen, dass sich Minderjährige in Fragen der Kindeswohlgefährdung „häufig/sehr häufig“ beraten lassen. Noch öfter werden offenbar Beratungen von Minderjährigen in Anspruch genommen, wenn es um erzieherische Fragen geht. Die größte Gruppe der Fachkräfte mit immerhin 63 Prozent hat angegeben, dass sich Minderjährige „häufig“ oder „sehr häufig“ in Erziehungsfragen beraten lassen, 31 Prozent geben „manchmal“ an und nur 7 Prozent sagen, sie nehmen sie „nie“ oder „selten“ in Anspruch. Es stellt sich so dar, dass offensichtlich das Beratungsinteresse der Minderjährigen eher auf erzieherische Fragen oder Fragen der Kindeswohlgefährdung gerichtet ist und weniger auf Sorgerechts- oder Umgangsfragen.

Die nächste Frage an die Fachkräfte war, ob sich **insgesamt die Zahl der Beratungen in Umgangsfragen seit Inkrafttreten des Kindschafrechtsgesetzes** verändert hat (**Abbildung 7**). Die größte Gruppe (42 Prozent) gibt hier an, dass die Beratungen in Umgangsfragen angestiegen seien. 31 Prozent sagen sogar, sie seien stark angestiegen. Hier sieht man, dass die überwiegende Zahl der Fachkräfte der Meinung ist, dass die Beratungen in Umgangsfragen insgesamt – also unter Berücksichtigung der Beratung von Erwachsenen – angestiegen beziehungsweise deutlich angestiegen sind. Auffallend weniger, nämlich 22 Prozent, geben an, die Zahl der Beratungen sei gleich geblieben. Nur sehr wenige JugendamtsmitarbeiterInnen schätzen ein, dass die Zahl zurückgegangen ist. Wenn man es insgesamt betrachtet, scheint das Thema Umgang in der Bedeutung doch zugenommen zu haben und die betroffenen Erwachsenen scheinen im Gegensatz zu den Minderjährigen ihre Rechtsansprüche auf Beratung in stärkerem Umfang wahrzunehmen.

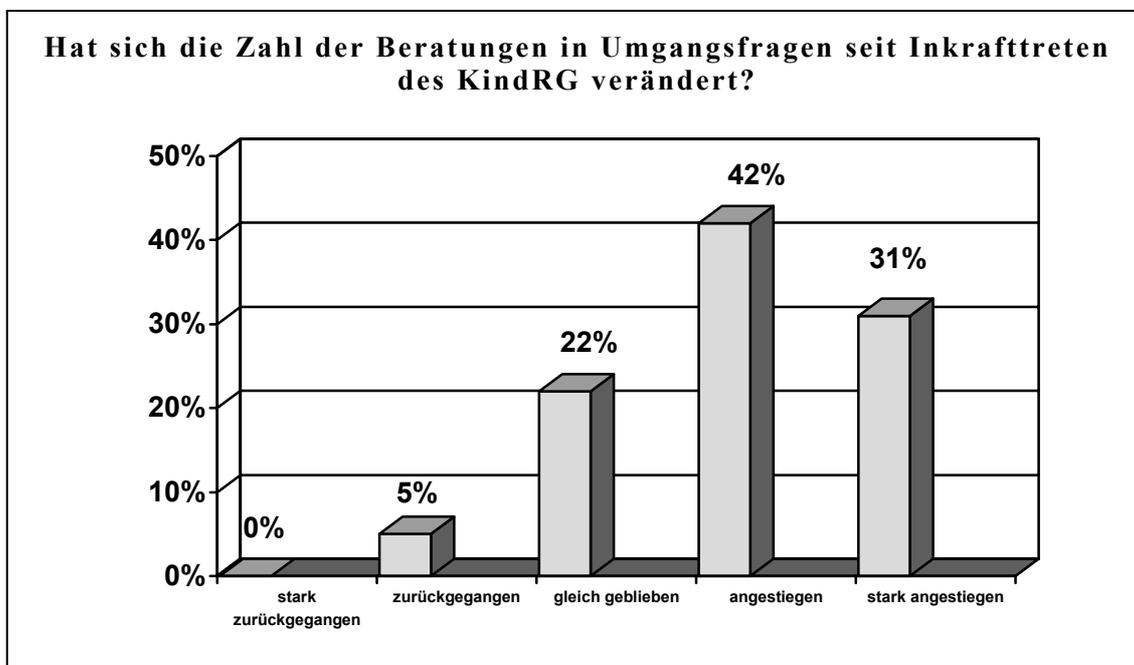


Abbildung 7

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Zusätzlich haben wir auch bei diesem Punkt nach den **Minderjährigen** gefragt, weil diese nun einen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Beratung in Umgangsfragen haben (**Abbildung 8**). Hier hat sich die Einschätzung der vorhergehenden Frage nicht widerspiegelt, sondern die deutliche Mehrheit (74 Prozent) der ASD-Fachkräfte war der Meinung, die Anzahl von Minderjährigen, die sich zu Umgangsfragen beraten lassen, habe sich nicht verändert. Immerhin 19 Prozent sagen, die Zahl sei angestiegen. Die anderen Kategorien spielen quantitativ eine untergeordnete Rolle. Bereits bei der vorletzten Darstellung zeichnete sich ab, dass Umgangsfragen für Minderjährige bei der Beratung offensichtlich nicht die zentrale Rolle spielen. Dies bestätigt sich an diesem Punkt.

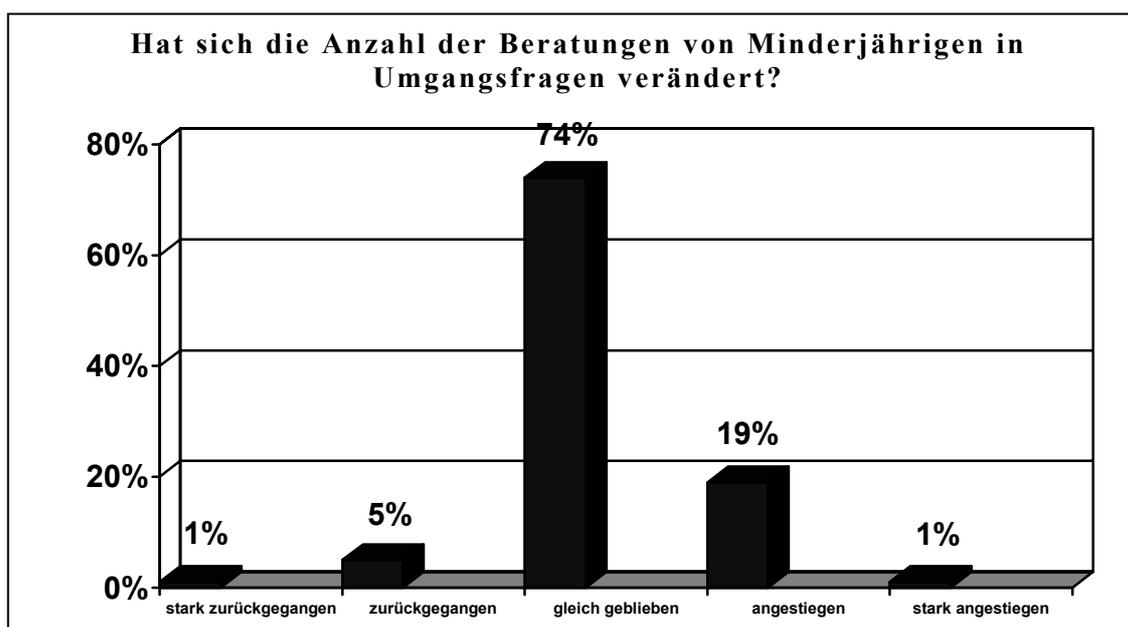


Abbildung 8

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Neben der Stellung des Minderjährigen im Umgangsrecht ist eine zentrale Veränderung durch die Kindschaftsrechtsreform, dass auch **dritte Personen** nun unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben können, insbesondere Großeltern oder Geschwister oder Personen, die mit dem Kind eng zusammengelebt haben und das Kind betreut haben (§ 1685 BGB). Daher haben wir auch danach gefragt, ob sich die Anzahl dieser dritten Personen, die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres Umgangsrechts in Anspruch nehmen, verändert hat (**Abbildung 9**). Hier hat es einen deutlichen Anstieg gegeben. Immerhin 72 Prozent der ASD-Fachkräfte geben an, die Anzahl der Dritten sei angestiegen oder sogar stark angestiegen, während nur 26 Prozent der Meinung sind, sie sei gleich geblieben und nur 2 Prozent, sie sei zurückgegangen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass das Beratungsangebot in Umgangsfragen für Minderjährige nicht in besonders hohem Umfang angenommen wird, dass aber die Dritten sehr wohl ihre Rechte geltend machen und die Dritten in ganz verstärktem Maße Beratung und Unterstützung im Jugendamt einfordern, damit es zum Umgang mit dem Kind kommen kann.

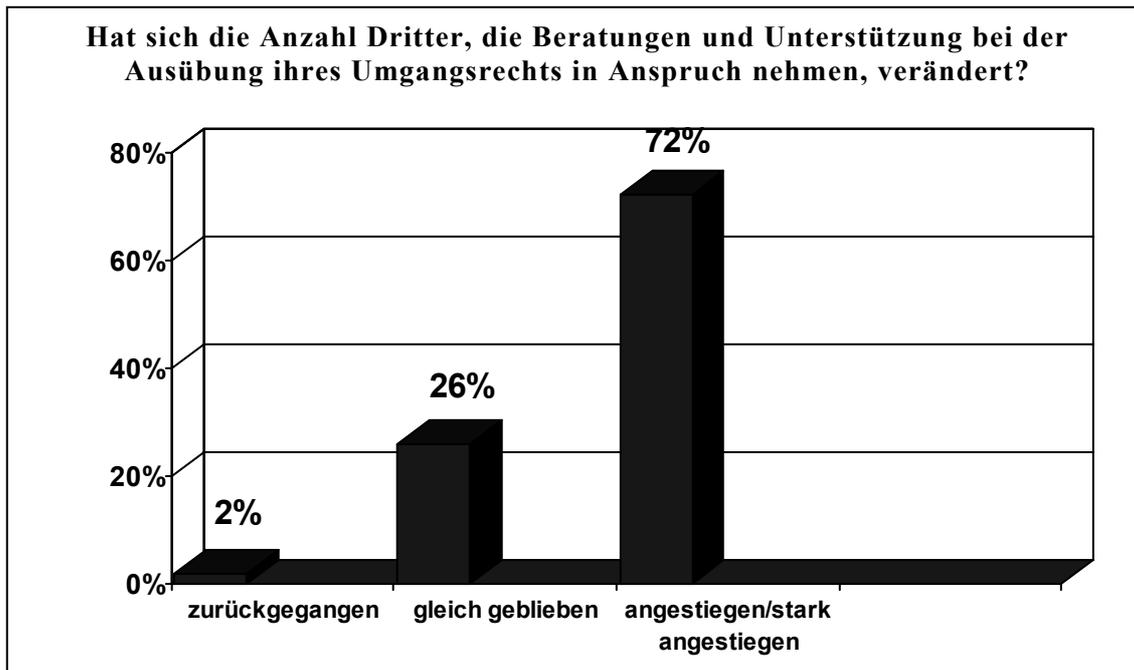


Abbildung 9

© Barbara Mutke, Britta Tammen

## Regelungen zum Umgangsrecht

**Barbara Mutke:** Was die Neuregelungen zum Umgangsrecht betrifft, haben wir in den persönlichen Interviews, die wir durchgeführt haben, beinahe übereinstimmend von ASD-Fachkräften, Richtern, und Rechtsanwälten gehört, dass zwar die sorgerechtlichen Streitigkeiten sehr stark abgenommen haben, sie sich aber in hohem Maße auf den Bereich des Umgangs verlagert haben. Immer wieder wurde thematisiert, dass es insbesondere zwei Probleme gibt: Es sei sehr schwer, insbesondere Mütter, die den Umgang des Kindes zum Vater verweigern, davon zu überzeugen, dass der Umgang zwischen Vater und Kind dem Kindeswohl diene. Seltener seien die Fälle, in denen Mütter unbedingt wollen, dass der Vater den Umgang wahrnimmt, dieser sich aber weigert und in seiner Weigerungshaltung ebenso standhaft bleibt wie die Mütter im umgekehrten Fall. Wie kompliziert es ist, mit solch hartnäckigen Positionen umzugehen, zeigt ein Ausschnitt aus einem Interview mit einem Rechtsanwalt, das sich inhaltlich ähnlich in vielen anderen Interviews wieder findet:

„... ein Gerichtsbeschluss über ein Umgangsrecht – mit Verlaub, das darf kein Gericht hören – aber damit können Sie im Ernstfall auch nichts machen. Wenn dem Vater ein Umgangs- und Besuchsrecht alle 14 Tage am Wochenende gestattet ist, kann er die Kinder am Freitag 15 Uhr abholen und er geht da hin und die Mutter macht nicht auf oder ist nicht da, dann kann er sich den Beschluss sonst wohin nageln. Das heißt, das ist ja auch ein Lebensbereich, .... der ja ein wenig der Juristerei entrückt ist. Es ist ein sehr menschlicher, emotionaler Bereich. Und da ist der Jurist mit seinem Latein am Ende.“ (Zitat Rechtsanwalt)

Wir haben uns dann im Weiteren mit dem Bereich des **begleiteten Umgangs** auseinandergesetzt, um zu sehen, ob sich dort Veränderungen ergeben haben. 63 Prozent der Befragten gaben an, **dass der Umfang des begleitenden Umgangs seit Inkrafttreten**

des **Kindschaftsrechtsreformgesetzes angestiegen sei**. Davon meinten 16 Prozent sogar, dass es sich um einen erheblichen Anstieg handele.

Außerdem war von Interesse, **wie lange solche Umgangsbegleitungen dauern:**

- 80 Prozent der Umgangsbegleitungen enden spätestens nach zehn Umgangskontakten, gehen entweder in unbegleiteten Umgang über oder es wird entschieden, dass es keinen weiteren Umgang geben wird. In 4 Prozent der Fälle wurden allerdings mehr als 20 Kontakte begleitet.
- Durchgeführt werden die Begleitungen vorwiegend durch Fachkräfte von freien Trägern, in manchen Jugendämtern auch von Jugendamtsmitarbeiter/innen, selten von Verfahrenspfleger/innen oder Rechtsanwälten.

Wie auch die persönlichen Interviews nach der bisherigen Auswertung bestätigen, wird das Instrument des begleiteten Umgangs seit Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts tatsächlich häufiger genutzt. Uns interessierte deshalb die **Einschätzung der Fachkräfte, ob sich der begleitete Umgang aus ihrer Sicht denn auch fachlich bewährt hat (Abbildung 10)**.

Hier zeigen die Angaben der Fachkräfte, dass der überwiegende Teil der ASD-Fachkräfte, nämlich beinahe 60 Prozent, der Meinung sind, dass er sich positiv oder sogar sehr positiv bewährt hat. Gut ein Drittel meint jedoch, er hätte sich nur teilweise bewährt, rund 6 Prozent meinen, dass er sich überhaupt nicht oder wenig bewährt hat.

<b>Hat sich der begleitete Umgang bewährt?</b>				
überhaupt nicht bewährt	wenig bewährt	teilweise bewährt	positiv bewährt	sehr positiv bewährt
2 %	4 %	36 %	36 %	22 %

Abbildung 10

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Die Einschätzung der befragten Richter deutet allerdings zumindest teilweise in eine andere Richtung. Das mag sicherlich damit zusammenhängen, dass diese in ihrem Bereich hauptsächlich mit besonders verschärften Fallkonstellationen befasst sind. An dieser Stelle noch ein Zitat eines Richters, das in ähnlichem Fokus von mehreren Richtern geäußert wurde:

„Wenn die Männer auf den begleiteten Umgang verwiesen werden, dann nehmen die den am Anfang noch wahr, weil sie dann irgendwie der Frau beweisen wollen, ‚ich bin auch noch da‘. Also entweder verlieren sie dann das Interesse oder die Frau findet irgendeinen Grund, dass sie dann sagt, also mein Kind verkräftet den begleiteten Umgang nicht mehr. Dann wird er abgebrochen und dann geht das Verfahren weiter. Und in den meisten Fällen ist es tatsächlich noch so, wenn die Frauen sich hartnäckig weigern und alles im Ganzen durchziehen, dass der Mann sich da verziehen muss. Das ist immer noch so.“ (Zitat Richter)

Ich denke, die Problematik in besonders streitigen Fällen ist vermutlich auch vielen von Ihnen in Ihrer Praxis vertraut. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte den begleiteten Umgang in der Gesamtheit deutlich positiver einschätzen als die meisten Richter.

Ein weiteres Zitat eines anderen Richters beschreibt, in welchen Fällen er begleiteten Umgang anordnet:

„Also von der Anzahl her ist es häufiger so, dass wir versuchen den Umgang in Gang zu bringen und auch um die Übergabesituation zu entschärfen, weil wir sehen, dass die zwei (Elternteile) aufeinander losgehen. Obwohl es auf der anderen Seite auch für das Kind eine durchaus ambivalente Situation ist. Wir sagen auf der einen Seite, du sollst den Kontakt zu deinem Vater pflegen und auf der anderen Seite, aber vorsichtig, da muss jemand dabei sein, denn der ist gefährlich oder so. Das ist für ein Kind wahrscheinlich eine durchaus schwierige Situation.“ (Zitat Richter)

Offenbar geht es eher selten darum, das Kind tatsächlich vor Übergriffen seitens Vaters oder vor Entführungen zu schützen, sondern hauptsächlich darum, bisher nicht – oder schon lange nicht mehr – bestehende Kontakte wieder herzustellen oder darum, problematische Übergabesituationen zu entschärfen.

### **Die Verfahrenspflegschaft**

Der Verfahrenspfleger wurde vor der Einführung des neuen Kindschaftsrechts besonders kontrovers diskutiert. Viele Fachbeiträge, aber auch Untersuchungen gaben Hinweise darauf, dass diesem Institut eher mit Skepsis begegnet wurde. Manche Fachkräfte an Jugendämtern und auch Richter waren der Meinung, dass sie die Interessen der Kinder ohnehin vertreten würden und ein Verfahrenspfleger insofern eher überflüssig oder sogar störend sei. Uns interessierte von daher besonders, wie nun die Erfahrungen der ASD-Fachkräfte mit dem Verfahrenspfleger in den letzten Jahren tatsächlich waren.

Wir haben zunächst gefragt, inwiefern aus ihrer Sicht die Richter die Möglichkeit der Verfahrenspflegerbestellung nutzen (**Abbildung 11**). Also: Wird er aus ihrer Sicht in angemessenem Umfang bestellt, zu häufig oder zu selten?

Mehr als 60 Prozent der Fachkräfte meinen, dass die Richter dies in angemessenem Umfang tun, weitere rund 30 Prozent gaben an, dass die Richter eher selten oder sogar zu selten Verfahrenspfleger bestellen. Sie würden sich eine häufigere Bestellung wünschen. Nur 3 Prozent meinten, dass die Richter zu häufig Verfahrenspfleger bestellen. Wir haben das als erstes Indiz dahingehend interpretiert, dass der Verfahrenspfleger doch tendenziell positiv angenommen wird.

Wir haben die ASD-Fachkräfte zusätzlich gefragt, wie häufig, d.h. in wie viel Prozent der Verfahren, aus ihrer Sicht Richter auf die Bestellung von Verfahrenspflegern verzichten haben, obwohl es aus ihrer fachlichen Sicht durchaus geboten gewesen wäre (**Abbildung 12**).

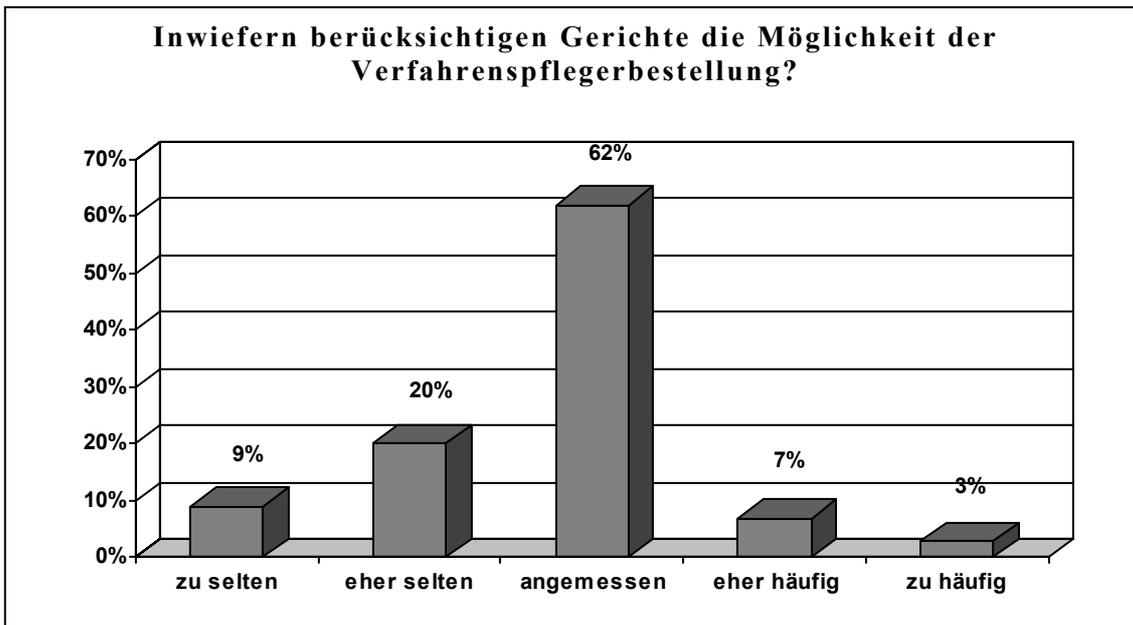


Abbildung 11

© Barbara Mutke, Britta Tammen

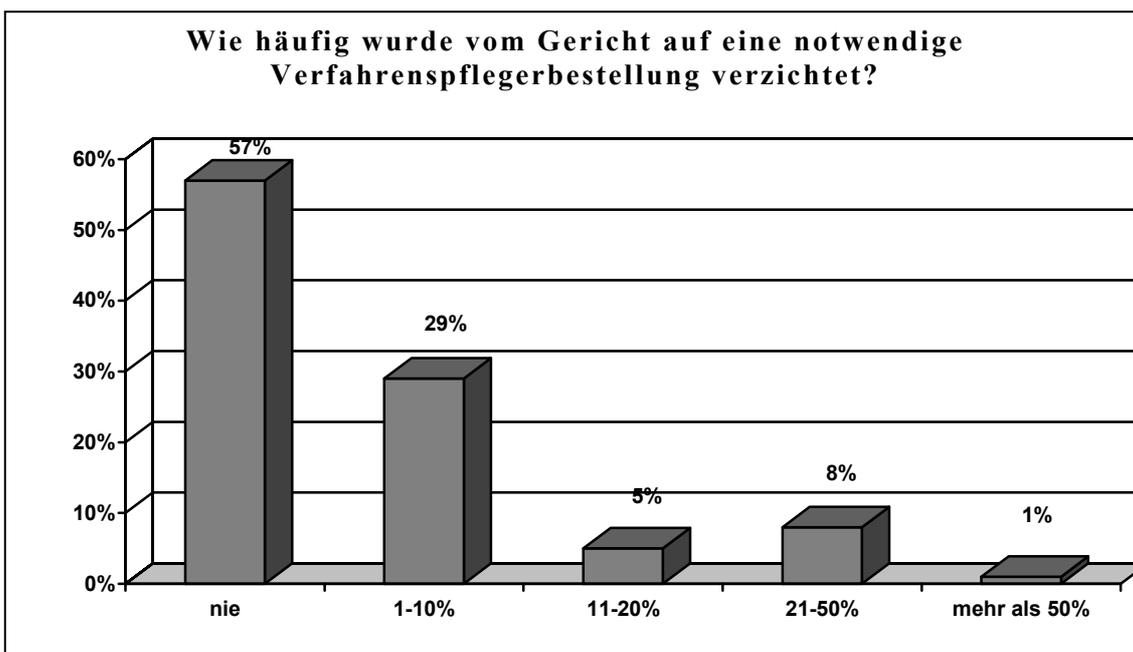


Abbildung 12

© Barbara Mutke, Britta Tammen

57 Prozent der Fachkräfte meinten, dass der Richter in keinem Fall auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers verzichtet hat, in dem aus ihrer Sicht eine Bestellung notwendig war. Weitere 29 Prozent meinten, dass zwischen 1 und 10 Prozent der Fälle der Richter keinen Verfahrenspfleger bestellt hat. Nur eine Minderheit gab bei der schriftlichen Befragung an, dass in relevanten Umfang auf notwendige Bestellungen verzichtet wurde.

In den Gesprächen spiegelte sich dieses Ergebnis – nach unserem jetzigen Auswertungsstand – nur teilweise wieder, denn hier wurde durchaus häufig von den Verfah-

renspfliegern selbst thematisiert, dass die Richter regelmäßig auf Verfahrenspflegerbestellungen verzichten. Vor allem wurde häufig angesprochen, dass diese erst zu einem sehr späten Zeitpunkt im Verfahren eingesetzt werden, wenn der Richter zur Einschätzung kommt, dass er Unterstützung braucht. Somit wird er aus deren Sicht häufig nicht zu Beginn des Verfahrens eingesetzt, sondern zu einem Zeitpunkt, an dem das Verfahren bereits sehr kompliziert ist.

Dass es bei den Richtern scheinbar Unsicherheiten gibt, in welchen Fällen sie einen Verfahrenspfleger bestellen müssen, illustriert die nächste Interviewsequenz:

„Also erst mal muss ich ins Gesetz gucken, wann ich überhaupt einen bestellen muss. Ich bestelle eigentlich möglichst wenig Verfahrenspfleger. (...) Kann ich ihnen eigentlich schlecht (sagen)... es ist mehr ein Gefühl. Wenn ich sehe, dass die Interessen des Kindes von beiden Eltern nicht gesehen werden. Wenn wir den starken Eindruck haben, dass beide zwar Lippenbekenntnisse ablegen, aber im Grunde das Kind überhaupt nicht sehen, sondern in ihrer eigenen Art aufeinander losgehen. Dann bestelle ich einen Verfahrenspfleger. Das ist häufig bei Akademikern. (...) Die Einfachen, also die aus dem niederen sozialen Milieu, das kommt da gar nicht so häufig vor. Die haben oft mehr Herz als Gebildete.“  
(Zitat Richterin)

Diese Aussage – die sich im Übrigen mit mehreren Aussagen von Richtern deckt – zeigt deutlich, wie viel Unsicherheit mit der Bestellung von Verfahrenspfliegern offenbar immer noch herrscht. Diese bezieht sich scheinbar nicht nur auf die Frage, in welchen Fällen ein Verfahrenspfleger nun bestellt werden muss, sondern auch darauf, was er genau tun soll. Manche Richter scheinen den Verfahrenspfleger als „billigen und schnellen“ Gutachter zu nutzen, wieder andere erwarten von ihnen, dass sie tätig werden, um Streitigkeiten zwischen den Elternteilen zu schlichten. Hier scheint die Bandbreite sehr groß zu sein.

**Die Fachkräfte am Jugendamt haben die Möglichkeit, den Richter im Einzelfall dazu anzuregen, einen Verfahrenspfleger zu bestellen.** Wir haben die Fachkräfte gefragt, wie häufig sie dies seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform getan haben (**Abbildung 13**). Wie sich zeigt, haben immerhin beinahe 60 Prozent aller Fachkräfte bereits mindestens einmal den zuständigen Richter dazu aufgefordert, einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Mehr als 30 Prozent haben dies bereits mehr als dreimal getan. Wir haben dies als weiteren Hinweis gewertet, dass das Institut der Verfahrenspflegschaft mittlerweile von vielen Fachkräften positiv angenommen wird. 41 Prozent haben noch nie eine Verfahrenspflegerbestellung angeregt. In dieser Rubrik verbergen sich allerdings viele Fachkräfte, die erst seit Kurzem im Dienst sind.

Allen von Ihnen ist die Diskussion darüber bekannt, über welche Profession oder welches Profil ein Verfahrenspfleger verfügen sollte. Der Gesetzgeber hat dies bekanntermaßen offen gelassen.

Wir haben die ASD-Fachkräfte gefragt, welche Professionen die Verfahrenspfleger hatten, mit denen sie in den letzten Jahren zu tun hatten. Sie können sich vorstellen, dass dieser Wert etwas unsicher ist und eher als grobe Annäherung verstanden werden muss, da der Anteil der ASD-Fachkräfte, die keine Angaben zur Qualifikation des Verfah-

renspfleger machen konnten, vergleichsweise hoch war. Nach der Befragung ergab sich folgendes Bild (**Abbildung 14**).

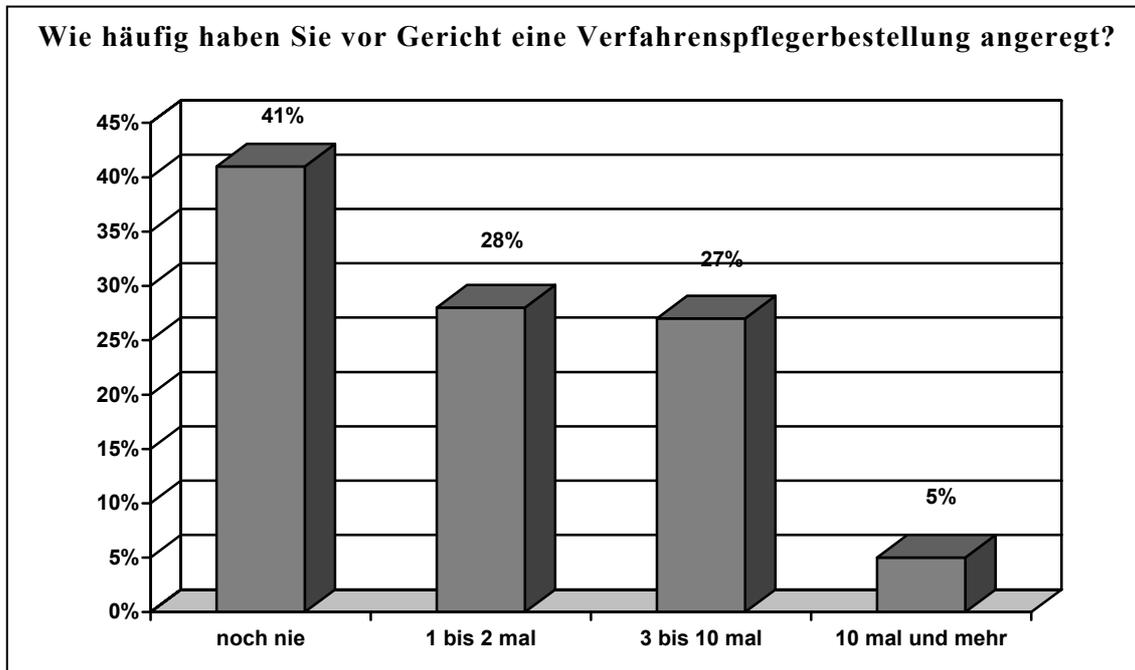


Abbildung 13

© Barbara Mutke, Britta Tammen

**Professionen der Verfahrenspfleger/innen**

Professionen	Anzahl
Juristen	483
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen	280
Psychologen	89
Laien	9

Abbildung 14

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Die weitaus meisten Verfahrenspfleger waren Juristen, an zweiter Stelle stehen die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, eher selten waren es Psychologen und in Einzelfällen wurden auch Laien zum Verfahrenspfleger bestellt. Dies entspricht auch den Informationen, die wir den Interviews entnommen haben. Die Richter mit denen wir sprachen, bestellten überwiegend ihnen bekannte Rechtsanwälte als Verfahrenspfleger. Wir nehmen daher an, dass die Zahl der Juristen tendenziell noch höher liegt. Insbesondere Juristen, die als Verfahrenspfleger tätig werden, nehmen eher selten Kontakt zu den Jugendämtern auf. Von daher war es in diesen Fällen für die Fachkräfte der Jugendämter besonders schwierig, Aussagen zur Qualifikation der Verfahrenspfleger zu machen.

Wir haben mit einer Rechtsanwältin, die regelmäßig zur Verfahrenspflegerin bestellt wird, gesprochen und sie gefragt, ob sie der Meinung sei, dass ihre juristische Ausbildung sie in besonderer Weise für diese Tätigkeit befähigt. Die Anwältin war in ihrer Antwort entwaffnend ehrlich:

„Nein, da gebe ich Ihnen Recht. Das sind nie juristische Probleme, die man (bearbeitet) (...) Ich frage mich das, ehrlich gesagt, auch. Obwohl ich froh bin für jede Verfahrenspflegschaft, die ich bekomme, weil es einfach was anderes ist und weil es mir Spaß macht und weil ich eigentlich froh bin, dass ich dann in dem Bereich mal tätig werden kann. Nur denke ich schon, dass man da eigentlich auch eine adäquate Ausbildung bräuchte. Ich meine, Sie müssen ja Stellung dazu beziehen, wen Sie für erziehungsgeeigneter halten und auch, wie die Kinder wirklich gefährdet sind im Haushalt der Eltern. Also ich meine, das ist ja keine juristische Frage.“ (Zitat einer Rechtsanwältin, die auch als Verfahrenspflegerin tätig ist)

Es stellt sich natürlich die Frage, warum sich die Richter dann überwiegend für Rechtsanwälte entscheiden.

Unsere abschließende Frage an die ASD-Fachkräfte zum Thema Verfahrenspflegschaft lautete: **Wie haben Sie den Einfluss der Tätigkeit des Verfahrenspflegers auf ihre eigene Tätigkeit empfunden (Abbildung 15)?**

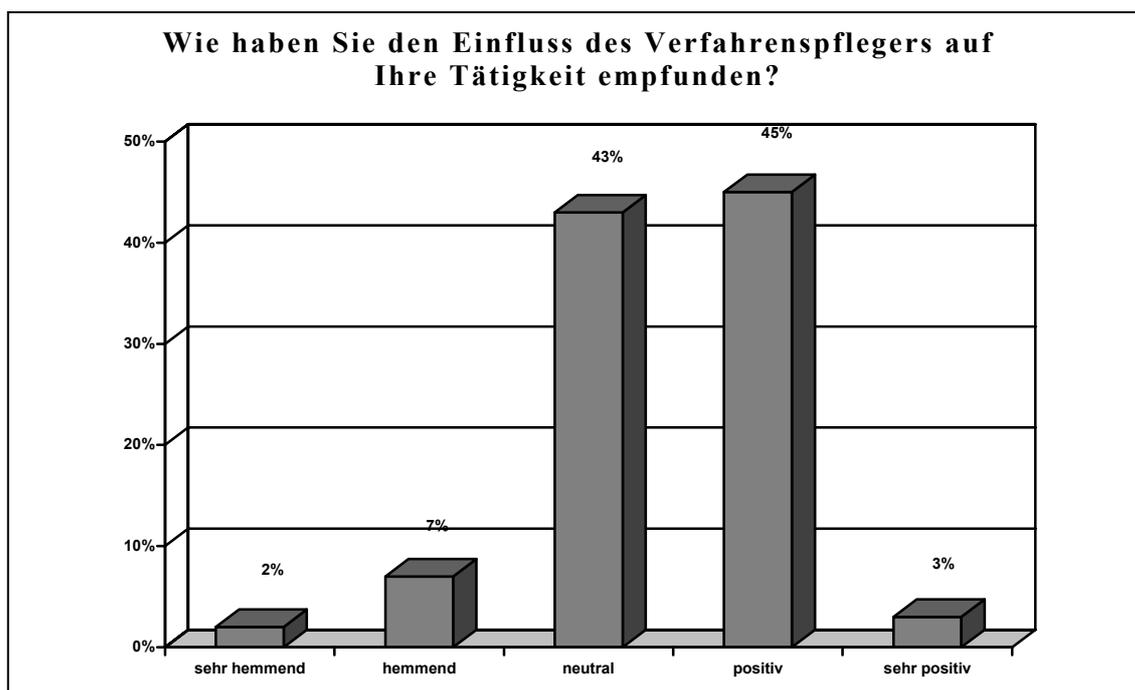


Abbildung 15

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Fast die Hälfte aller Fachkräfte empfand die Tätigkeit des Verfahrenspflegers als positiv, weitere 43 Prozent als neutral – was in vielen Fällen auch damit zusammenhängen dürfte, dass häufig kein Kontakt zwischen ASD-Fachkraft und Verfahrenspfleger besteht. Rund 9 Prozent empfanden den Einfluss des Verfahrenspflegers allerdings auch als hemmend oder sogar sehr hemmend.

## Die Beistandschaft

**Britta Tammen:** Unser vierter und letzter Untersuchungsbereich ist die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen im Beistandschaftsgesetz. Angeschrieben wurden in unserer schriftlichen Befragung die gleichen 122 Jugendämter wie für den Bereich des ASD, wobei auch für den Bereich der Beistandschaft je vier Fragebögen verschickt wurden. Der Rücklauf der Fragebögen der Beistände betrug 324 Fragebögen, was einer Rücklaufquote von 66 Prozent entspricht. Der Rücklauf ist etwas geringer als bei den ASD-Fragebögen. Das lag auch an ganz praktischen Gründen: wir haben jeweils vier Fragebögen an jedes Jugendamt verschickt und in etlichen kleinen Jugendämtern gab es weniger als vier Beistände, so dass dementsprechend nicht alle Bögen bearbeitet werden konnten.

Wir haben zunächst untersucht, welche **Qualifikationen** die Beistände haben (**Abbildung 16**). Hier haben wir wieder einen Ost-West-Vergleich gezogen. Dieser Ost-West-Vergleich wird bei der Beistandschaft verschiedene Male auftauchen, weil uns hier wirklich viele Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern aufgefallen sind, obwohl wir nicht nur danach gezielt verglichen haben.

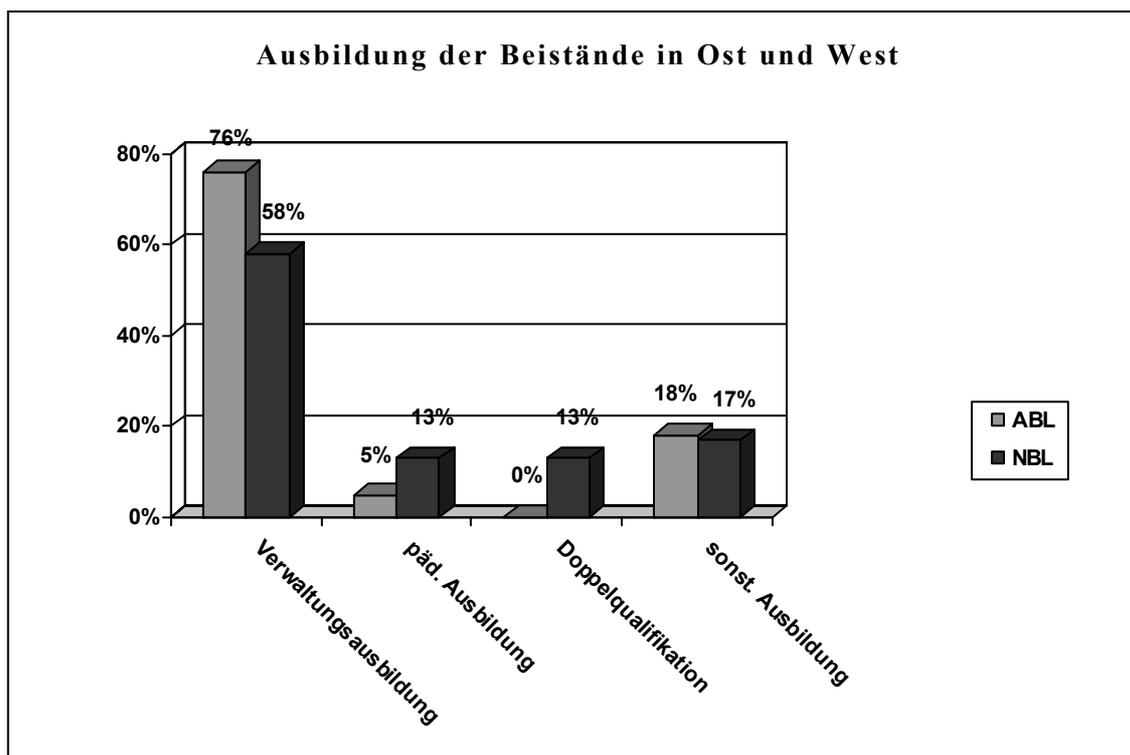


Abbildung 16

© Barbara Mutke, Britta Tammen

In den alten Bundesländern haben 76 Prozent eine Verwaltungsausbildung, dieser Wert liegt in den neuen Bundesländern etwas niedriger. Es gibt einen bedeutsamen Unterschied bei der pädagogischen Ausbildung: In den alten Bundesländern haben nur 5 Prozent der Beistände eine pädagogische Ausbildung gegenüber 13 Prozent in den neuen Bundesländern. Noch deutlicher ist der Unterschied bei der Doppelqualifikation. In den

alten Bundesländern hat niemand eine Verwaltungs- *und* eine pädagogische Ausbildung, während dies in den neuen Bundesländern immerhin auf 13 Prozent der Beistände zutrifft. In den neuen Bundesländern scheint es so zu sein, dass die Qualifikation etwas anders und teilweise etwas besser aussieht. Insgesamt betrachtet ergibt sich, dass in den alten Bundesländern 5,7 Prozent der Beistände über eine pädagogische Ausbildung verfügen, in den neuen Bundesländern 25 Prozent. Damit beträgt dieser Anteil hier mehr als das Vierfache. Bei den sonstigen Ausbildungen lagen alte und neue Bundesländer relativ dicht beieinander.

Aus diesen Zahlen können wir entnehmen, dass die pädagogische Ausbildung in den neuen Bundesländern bei der Beistandschaft eine größere Rolle spielt als in den alten Bundesländern. Das ist möglicherweise historisch zu erklären, weil sich die Beistandschaft in den alten Bundesländern aus der Amtspflegschaft entwickelt hat und die in diesem Bereich tätigen MitarbeiterInnen Verwaltungskräfte waren. In den neuen Bundesländern hat sich die Beistandschaft eigenständig mit einem eventuell anderen Profil dieses Berufszweigs entwickelt.

Parallel zu den ASD-Fachkräften haben wir gefragt, wie sich die Beistände fortgebildet haben. Auch hier haben wir relativ **hohe Fortbildungsraten** herausbekommen:

Seit 1997 haben weit mehr als die Hälfte der Fachkräfte (63 Prozent) an mehr als sechs Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Fast alle befragten Fachkräfte (93 Prozent) haben an mindestens zwei Fortbildungen teilgenommen. Nur 7 Prozent der Befragten haben nur an einer beziehungsweise an keiner Fortbildung teilgenommen. Auch hier zeigt sich, dass Fortbildungen offenbar häufig genutzt werden.

Ferner haben wir untersucht, **auf welche Themen diese Fortbildungen ausgerichtet waren (Abbildung 17)**. Selbstverständlich hat das Thema Beistandschaft die größte Rolle gespielt. Das waren 90 Prozent der Fortbildungen. Eine sehr zentrale Rolle spielte auch das Unterhaltsrecht, ebenfalls mit 90 Prozent. Dann kommen allgemeine Informationen über das Kindschaftsrechtsreformgesetz mit 74 Prozent, danach scheint EDV auch eine große Rolle zu spielen. Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz ist im Gegensatz zum ASD offenbar nicht ganz so wichtig, das haben hier nur 30 Prozent angegeben. Uns ist aufgefallen, dass Fortbildungen zur Beratungskompetenz für Kinder nur von 2 Prozent der Beistände wahrgenommen worden sind. Wir hatten dort ein größeres Interesse erwartet. Die zentralen Themen für die Beistände sind vielmehr Unterhaltsrecht, allgemeine Informationen zum Kindschaftsrecht und EDV.

Wie beim ASD haben wir auch die Beistände nach den **Sprechzeiten** gefragt (**Abbildung 18**). Es bieten 23 Prozent der Beistände 31 bis 40 Stunden pro Woche Sprechzeit an. Eine fast ebenso große Gruppe hatte immerhin 21 bis 30 Stunden und noch einmal ein Viertel der Beistände bietet 16 bis 20 Stunden Sprechzeit an. Hier können wir also eine verhältnismäßig hohe Kundenfreundlichkeit im Hinblick auf die Sprechzeiten feststellen, wobei sich die Frage stellt, wie jemand, der 40 Stunden Sprechzeit in der Woche anbietet, seine sonstige Arbeit gut koordiniert erledigen kann. Den Aspekt der Kundenfreundlichkeit kann man insofern von zwei Seiten betrachten – bisher sind wir noch zu keinem endgültigen Ergebnis gekommen, welche Schlüsse aus diesem Ergebnis gezogen werden können.

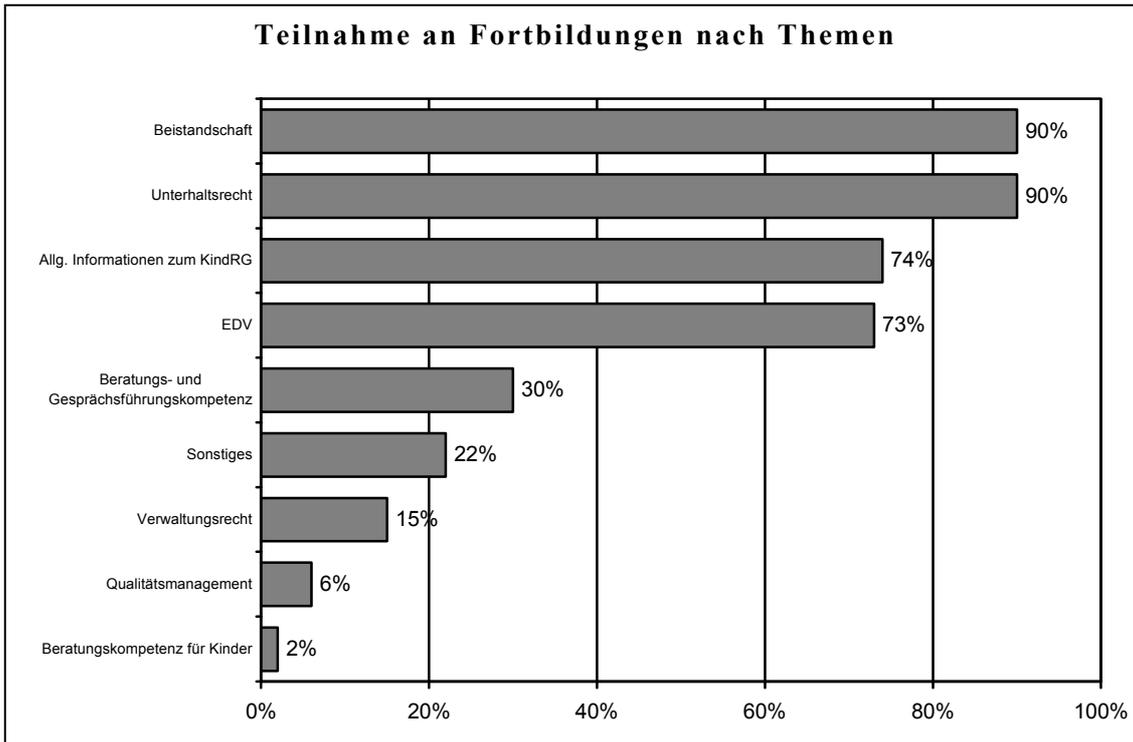


Abbildung 17

© Barbara Mutke, Britta Tammen

**Wie viele Stunden Sprechzeit bieten Sie pro Woche an?**

0 – 5 h	3 %
6 – 10 h	9 %
11 – 15 h	17 %
16 – 20 h	25 %
21 – 30 h	22 %
31 – 40 h	23 %
Gesamt	100 %

Abbildung 18

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Ebenso wie die Fachkräfte des ASD haben wir auch die Beistände nach den **Wartezeiten auf ein Erstgespräch** befragt (**Abbildung 19**). Auch hier zeigen sich wieder deutliche Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern besteht in nur 31 Prozent der Fälle überhaupt keine Wartezeit, in den neuen Bundesländern geben 75 Prozent der Fachkräfte an, das Gespräch könne am selben Tag wahrgenommen werden. Die Auswertung hat gezeigt, dass die neuen Bundesländer kürzere Wartezeiten als die alten Bundesländer haben. Auch das könnte ein Indiz für Kundenfreundlichkeit sein.

Unsere nächste Frage bezog sich darauf, **in wessen Verantwortung die Beratung nach § 52a wahrgenommen wird**. Diese Beratung muss jeder unverheirateten Mutter nach der Geburt ihres Kindes angeboten werden.

In 98 Prozent der Fälle liegt diese Aufgabe in der Verantwortung des Bereichs Vormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft, in 7 Prozent aber auch (zusätzlich) im Verantwortungsbereich des ASD. Das hatten wir in dieser Deutlichkeit nicht erwartet, weil das Gesetz diese Beratungsaufgabe keiner spezifischen Gruppe innerhalb des Jugendamtes zugewiesen hat und eigentlich der ASD klassischerweise für den Beratungsbereich zuständig ist. Von daher wäre aus unserer Sicht zu erwarten gewesen, dass die Beratung nach § 52a zu einem höheren Prozentsatz von den Fachkräften des ASD wahrgenommen würde.

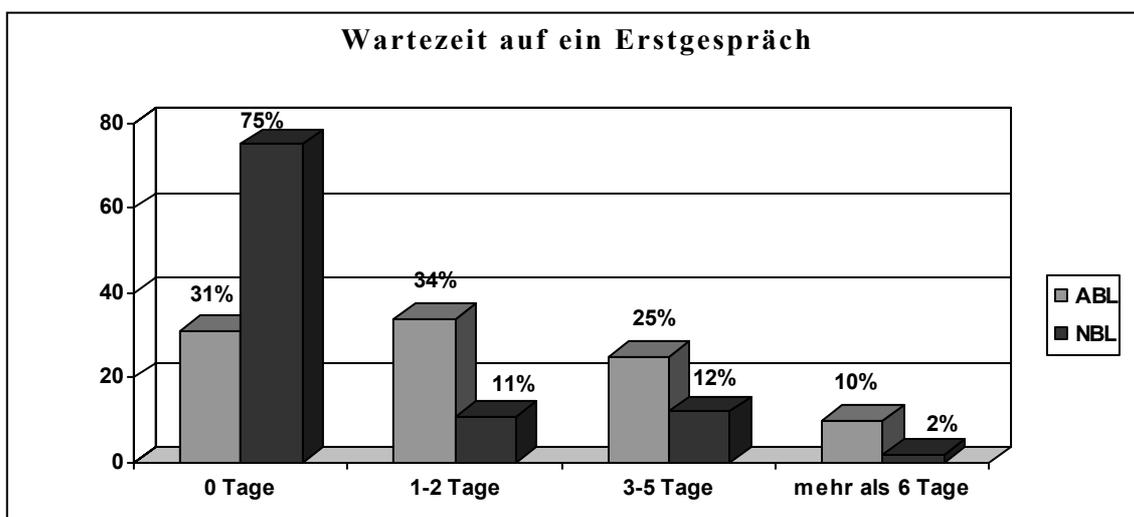


Abbildung 19

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Uns hat außerdem interessiert, **ob die Beistandschaft erhöhte Anforderungen an die Fachkräfte mit sich gebracht hat**, in erster Linie, was den zeitlichen Umfang für Beratungen angeht (**Abbildung 20**). Beistandschaft ist darauf ausgerichtet, dass man mit dem jeweiligen Elternteil, für den man tätig ist, zusammen bespricht und mehr oder weniger aushandelt, welche Schritte unternommen werden. Wir haben vermutet, dass dadurch der zeitliche Umfang für Beratungstätigkeiten jetzt höher sein würde als vorher.

Auch hier haben wir wieder einen Vergleich zwischen alten und neuen Bundesländern angestellt. Die größte Gruppe der Fachkräfte, sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern, gibt an, dass der zeitliche Umfang für Beratungen stark angestiegen ist. Allerdings sagen dies mehr Fachkräfte in den alten als in den neuen Bundesländern. Auch das ist vermutlich historisch zu erklären, weil die Fachkräfte in den alten Bundesländern den Vergleich zur Amtspflegschaft gezogen haben und diese Aussage offenbar darauf beruht, dass die Beratungstätigkeit jetzt, wo es die Beistandschaft gibt, vom zeitlichen Umfang höher einzuschätzen ist als vor der Kindschaftsrechtsreform. Diesen Wechsel hat es in den neuen Bundesländern nicht gegeben. Daher wird seit 1998 in den neuen Bundesländern zwar auch der zeitliche Umfang an Beratungen höher eingeschätzt, aber nicht in demselben Maße wie in den alten Bundesländern.

Neben den zeitlichen haben wir auch nach **qualitativen Veränderungen der Anforderungen an die Beratungstätigkeit** gefragt (Abbildung 21). Es zeigt sich eine Parallele zu der oben genannten Abbildung. Auch hier gibt ein großer Teil der Fachkräfte in den alten und in den neuen Bundesländern an, dass die Anforderungen viel anspruchsvoller geworden sind. Nicht nur vom zeitlichen Umfang, sondern auch vom inhaltlichen Anspruch stellen die Beratungen viel höhere Anforderungen an die Fachkräfte als vor 1998. Das geben aber erneut deutlich mehr Fachkräfte der alten Bundesländer (68 Prozent) an als Fachkräfte der neuen Bundesländer (39 Prozent). Im Vergleich zwischen alten und neuen Bundesländern vermerkten in den neuen Bundesländern somit rund 30 Prozent weniger, dass die Tätigkeit viel anspruchsvoller geworden sei.

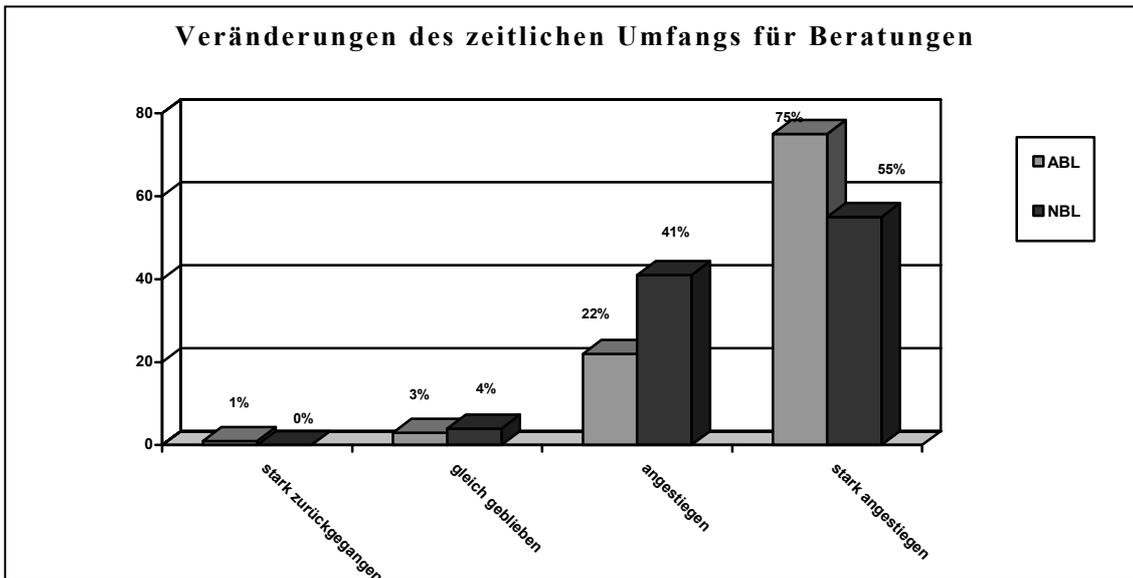


Abbildung 20

© Barbara Mutke, Britta Tammen

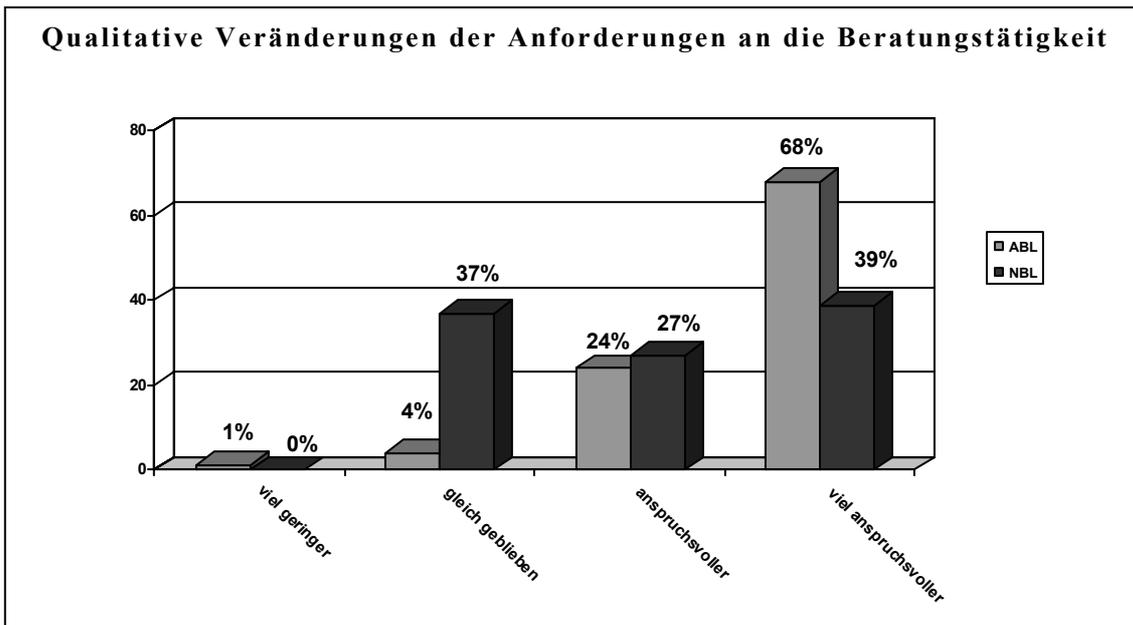


Abbildung 21

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Wenn die Fachkräfte in den neuen Bundesländern offenbar durch Anstieg an Zeiteinsatz und Anforderungen weniger belastet sind, könnte dies – so unsere Vermutung - vielleicht an der **Anzahl der geführten Beistandschaften** liegen. Daher haben wir die Anzahl der Beistandschaften gegenübergestellt, die die befragten Beistände zum Stichtag 31.12.2003 hatten (**Abbildung 22**). Es hat sich herausgestellt, dass es eine große Divergenz zwischen den alten und neuen Bundesländern gibt. Null bis 100 Beistandschaften hatten in den alten Bundesländern nur 4 Prozent der Beistandschaften. In den neuen Bundesländern sind es 44 Prozent.

Über die Ursachen könnte man diskutieren. Ob es daran liegt, dass in den neuen Bundesländern mehr Beratungsprozesse stattfinden und die Schwelle zur Einrichtung der Beistandschaft höher angelegt wird, das ist noch interpretationsbedürftig.

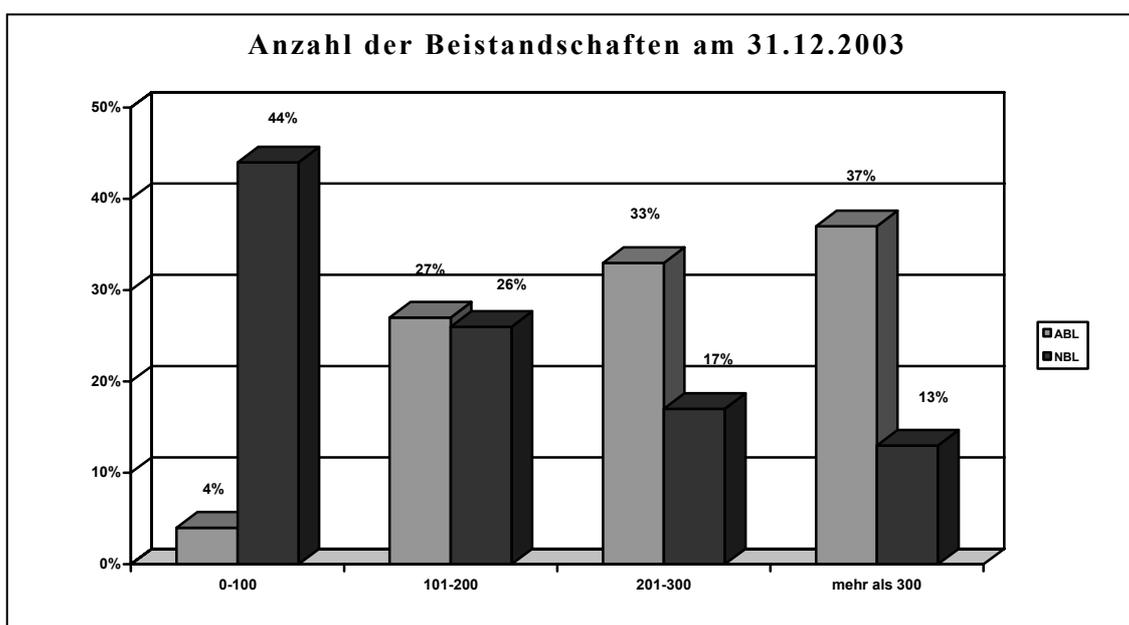


Abbildung 22

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Als einer der letzten Punkte war von Interesse, wie von den Fachkräften der Beistandschaft der **Anteil der nicht erreichten Mütter beziehungsweise Väter** eingeschätzt wird (**Abbildung 23**). Auch hier sind Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern erkennbar.

In den alten Bundesländern meinen nur 8 Prozent der Beistände, dass der Anteil der nicht erreichten Mütter beziehungsweise Väter sehr niedrig sei, in den neuen Bundesländern sagen das 30 Prozent. Auch hierfür vermuten wir historische Gründe. In den alten Bundesländern war es bis 1998 selbstverständlich, dass es eine Amtspflegschaft gab, so dass vielleicht jeder Einzelne, der nicht erreicht wird – in dem Sinne, dass der allein erziehende Elternteil nicht kommt und Unterstützung haben möchte –, viel gewichtiger wahrgenommen wird, als das in den neuen Bundesländern der Fall ist. In den neuen Bundesländern wird eher positiv eingeschätzt, wie viele Personen erreicht werden, während in den alten Bundesländern der Fokus eher auf diejenigen gerichtet ist, die nicht erreicht werden.

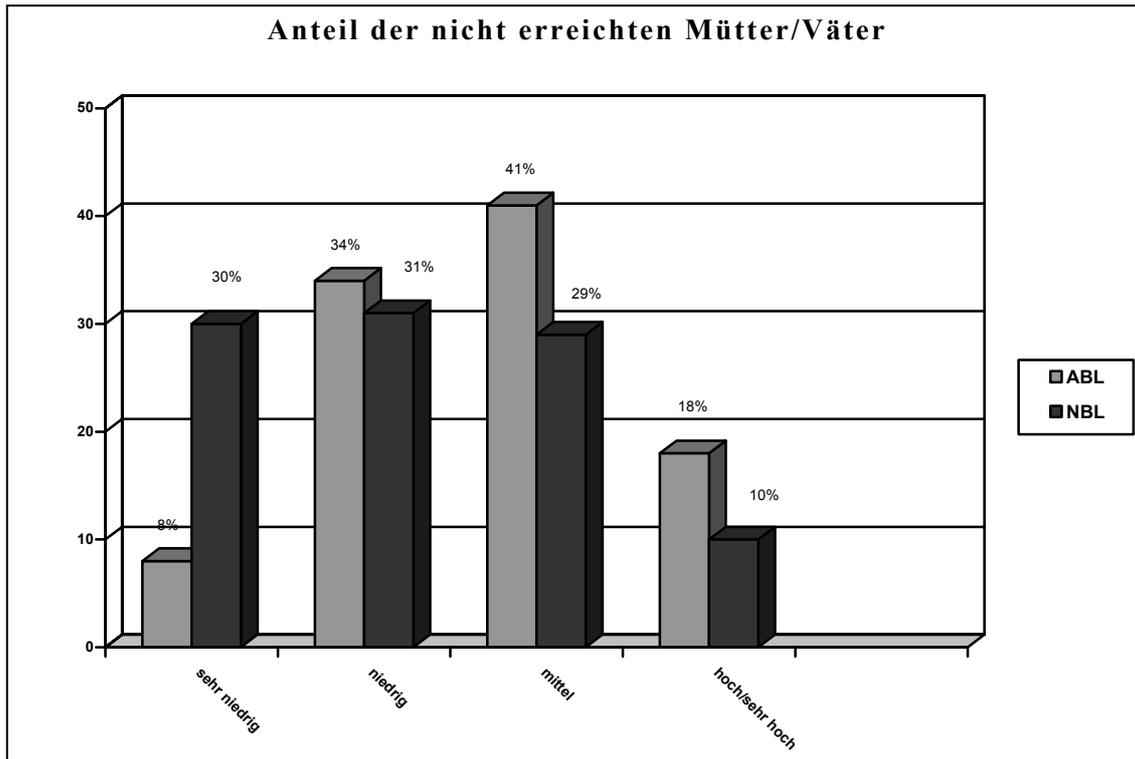


Abbildung 23

© Barbara Mutke, Britta Tammen

Das spiegelt sich auch in den später geführten Interviews wider. Deutlich mehr Interviewpartner in den alten Bundesländern haben uns gesagt, dass sie viele Personen nicht erreichen. Sie wüssten gar nicht, wie viele von denen, die sie nach § 52 anschreiben, bei ihnen überhaupt erscheinen würden. Das haben wir in den neuen Bundesländern so nicht wahrgenommen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Beistandschaft in den alten Bundesländern negativ bewertet wird.

Ein Zitat eines Beistands möchten wir dazu vorstellen. Es ist ein Beistand, der vorher in der Amtspflegschaft tätig war.

„Also, zu Zeiten der Amtspflegschaft war es ja häufig so, dass hier häufig die Diskussion zum Anfang stand, wieso gibt es diese Amtspflegschaft. Also, das hat mich immer fürchterlich gestört, dass dann kam, ja und warum muss ich jetzt her kommen. Ja also diese vormundschaftsgerichtliche Aufsicht, diese staatliche Überwachung. Wenn ich dann heute sehe, dieses Beratungsangebot, was unterbreitet wird, die außerhalb der Ehe geboren sind, dann ist das eigentlich ein verschwindend geringer Anteil, der diese Beratung nicht in Anspruch nimmt.“ (Zitat Beistand)

### **Einschätzung der Kindschaftsrechtsreform**

Zum Schluss möchten wir zwei Resümees über die Kindschaftsrechtsreform vorstellen. Wir haben gegen Ende eines jeden Interviews gefragt, wie der Befragte die Kindschaftsrechtsreform insgesamt eingeschätzt und haben natürlich sehr unterschiedliche Antwort-

ten bekommen. Wir haben zwei besonders gegensätzliche Antworten herausgesucht, die der gleichen Berufsgruppe entstammen. Es sind beides Richter:

„Ich denke, der Gesetzgeber hat eine Luftnummer gebracht. Es wäre nicht erforderlich gewesen. Wir werden mit Gesetzen im Augenblick überflutet. Die sind alle nicht erforderlich. Es kommt so schnell, so viel teilweise, man kommt überhaupt nicht mehr mit. Und auch der Inhalt. Ich denke, vieles wird geregelt und ist eigentlich gar nicht unbedingt regelungsbedürftig.“ (Zitat Richter A – Richterin)

„Also mir ist nur wirklich bewusst geworden, in erster Linie die Möglichkeit, den Verfahrenspfleger zu bestellen. Das finde ich ausgesprochen positiv. Also die Stärkung des Kindes im Verfahren. Ja, und die Stärkung des nichtehelichen Vaters, denke ich, ist auch wichtig gewesen.“ (Zitat Richter B)

Das sind zwei gegensätzliche Einschätzungen, die sich inhaltlich so ähnlich in vielen Interviews wieder finden. Es überwiegen jedoch bei allen von uns befragten Berufsgruppen eindeutig die positiven Einschätzungen der Kindschaftsrechtsreform.

## Arbeitsgruppen

### Arbeitsgruppe 1

### Hochstrittige Elternkonflikte – Kapitulation oder Hilfe?

PETER S. DIETRICH

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung der Universität Potsdam*

Wir werden uns im Folgenden über ein Thema verständigen, das von manchen heute als ein Ergebnis der Kindschaftsrechtsreform gehandelt wird. Dies ist es aber im Grunde nicht, denn bereits vor 1998 gab es so genannte hochstrittige oder hoch eskalierte Elternkonflikte im Kontext „Sorge- und Umgangsrecht“. Hochstrittige Elternkonflikte sind also kein Phänomen der Kindschaftsrechtsreform, obgleich diese Reform mit ihren Deregulierungsbemühungen auch Impulse in Richtung „Überforderung“ von Eltern gesetzt haben dürfte.

Jede Reform produziert Sieger und Verlierer. Die Verlierer hochstrittiger Elternkonflikte um Umgang und Sorge sind vor allem Kinder oder Jugendliche. Es ist denkbar, dass die nachhaltig streitenden Eltern diese langjährigen Konflikterfahrungen in ihre Biographie integrieren können; für ihre Kinder bedeutet dies jedoch, dass sie weite Teile ihrer Kindheit in einer Art emotionalem Ausnahmezustand verbringen müssen.

#### **Mehr Fragen als Antworten**

Beginnen wir mit der guten Nachricht: Die große Mehrheit der sich trennenden Eltern bleibt nach der Evaluationsstudie von Prof. Proksch gemeinsam sorgeberechtigt. Auch wenn diese Zahlen zu relativieren sind, da nicht jede formale gemeinsame Sorge bedeutet, dass Eltern gemeinsam und zum Wohl des Kindes die elterliche Sorge ausüben, so gelingt es offensichtlich vielen Eltern, ohne Einbeziehung des Gerichts kompetent und verantwortlich die Sorge für ihre Kinder wahrzunehmen.

Entgegen dieser allgemeinen Entwicklung gibt es allerdings Fälle, in denen die Trennung weder zur emotionalen Abgrenzung der Partner noch zu einer Reduzierung der Konflikte führt. In diesem Zusammenhang gerät der Leitsatz „Gemeinsame Elternschaft trotz Trennung“, gemeinhin als der entscheidende Faktor für eine gesunde psychosoziale Entwicklung der Kinder bewertet, leicht zum wirkungslosen Appell. Aus gemeinsamer Elternschaft trotz Trennung wird wegen der Trennung eine gemeinsame Konfliktpartnerschaft mit fortgesetzten Belastungen für die Kinder. Systemische Grundannahmen, dass die frühere Kernfamilie als interaktives System zu beschreiben ist, erleben auf sozusagen dramatische Weise eine eindrucksvolle Bestätigung. Allerdings besteht die Gefahr, dass diese Systemperspektive fast ausschließlich auf Konfliktebenen und Konfliktdynamiken eingengt wird.

Nun gehört das Auftreten starker und anhaltender Konflikte durchaus zum normalen Verlauf einer Trennung oder Scheidung. Selbst Paare, die sich einvernehmlich trennen, durchlaufen solche Konfliktphasen. Bleibt das Konfliktniveau jedoch über Jahre konstant hoch und zeigen zudem gerichtliche sowie außergerichtliche Interventionen kaum Effekte, kann in einer ersten Definition von Hochstrittigkeit gesprochen werden. Innerhalb dieses Zustandes eskalieren und chronifizieren die Auseinandersetzungen vor allem um den Umgang und in Folge auch um das Sorgerecht derart, dass eine Beilegung der persönlich und rechtlich ausgetragenen Auseinandersetzungen in weite Ferne rückt. Ich habe hier im Folgenden Fragen aufgeworfen (**Abbildung 1**), Fragen, auf die wir in der Diskussion versuchen können, Antworten zu geben.

<p><b>Mehr Fragen als Antworten</b></p> <p><b>(1) Woran erkennt man hochstrittige Eltern?</b> Merkmale des Phänomens „Hochstrittigkeit“ Definitionsversuche</p> <p><b>(2) Wie häufig treten diese Fälle auf?</b></p> <p><b>(3) Wie entsteht Hochstrittigkeit?</b> Warum geraten Trennungs-/Scheidungseltern in ein solches Konfliktfeld? Was hält diesen Zustand aufrecht bzw. was dynamisiert ihn?</p> <p><b>(4) Welche Folgen ergeben sich für die betroffenen Kinder?</b></p> <p><b>(5) Steht die Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern und ihren Kindern unter besonderen Vorzeichen?</b></p> <p><b>(6) Welche Interventionsansätze liegen vor?</b> Internationale und nationale Referenzen</p> <p><b>(7) Welcher Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht?</b></p>
---

Abbildung 1

© Peter S. Dietrich

## 1. Woran erkennt man hochstrittige Eltern?

Wir müssen gerade in dieser Frage zu Indikatoren kommen; zu brauchbaren diagnostischen Hilfsmitteln, um rechtzeitig identifizieren zu können, ob ein Paar auf dem Weg in die Hochstrittigkeit ist oder ob es sich bereits in dieser Phase befindet. Erforderlich ist eine differenzierte Diagnostik; eine Checkliste wird nicht funktionieren. Ein solches spezifisches diagnostisches Inventar gibt es bislang nicht und das macht es den Sozialarbeitern, Beratern und Therapeuten in den Beratungsstellen und Jugendämtern schwer, rechtzeitig zu erkennen, dass ein Paar auf dem Weg dorthin ist, oder dass ein solches hochstrittiges Paar bereits vor einem sitzt und einen fordern wird.

Ich habe hier einige **Merkmale** hochstrittiger Paare zusammengetragen, die in einem **interdependenten Zusammenspiel zu sehen sind**:

- andauernde Schwierigkeiten hinsichtlich der Kommunikation und Koordination der Erziehung der gemeinsamen Kinder,
- hoher Grad an Wut und Misstrauen zwischen den geschiedenen Partnern,
- sowohl offene als auch verdeckte Feindseligkeit,
- kindzentrierter Rechtsstreit über Sorgerecht und Umgang sowie dessen häufige Wiederaufnahme,
- schwere, nicht bewiesene Anschuldigungen über Verhalten und Erziehungspraktiken des Ex-Partners: Vernachlässigung, Missbrauch und Belästigung der Kinder, Kindesentziehung, häusliche Gewalt, Substanzmissbrauch,
- Sabotage der Beziehung gemeinsamer Kinder zum anderen Elternteil,
- Nichteinhaltung gerichtlicher oder innerhalb anderer Interventionen getroffener Regelungen,
- Einbezug gemeinsamer Kinder in den Konflikt und Verlust des Fokus auf deren Bedürfnisse,
- emotionaler Missbrauch (Demütigungen, Schikane, Verleumdungen) des Ex-Partners sowie
- verbale und physische Gewaltanwendung bei Kontakt.

### **Definitionsversuche**

Hier nun einige Definitionsvorschläge, die versuchen Hochstrittigkeit auf Elternebene zu beschreiben:

#### **Ein US-amerikanischer Definitionsansatz<sup>1</sup>:**

Hochstrittigkeit besteht dann, wenn bei wiederholter Gerichtspräsenz:

- die emotionalen Probleme der Eltern deutlich vordergründig erscheinen,
- die Partner unfähig oder nicht willens sind, kleinere Konflikte, die andere Scheidungspaare autonom regeln, ohne Hilfe des Gerichts zu lösen,
- die Eltern ihre Kinder in die Paarkonflikte einbeziehen, die Beziehung zum anderen Elternteil belasten und Kinder potenziell emotionale und physische Schäden davontragen,
- mehrere Versuche, den Konflikt mit außergerichtlichen Standardinterventionen (Beratung, Mediation) zu beenden, gescheitert sind.

---

<sup>1</sup> Definition 1 „High-Conflict-Divorce-Case“ von Homrich, Muenzenmeyer-Glover und Blackwell-White (2004)

### **Ein praxisorientierter Definitionsansatz<sup>1</sup>:**

Von hochstrittigen Eltern kann dann gesprochen werden, wenn deren Konflikte Kontakte der Kinder zu beiden Eltern verhindern.

Weitere Merkmale sind:

- Unversöhnlichkeit,
- die Vermeidung jeden Kontaktes und jeder Kommunikation mit dem anderen sowie
- gegenseitiges Sich-Bekämpfen mit der Gefahr einer extremen und dauerhaften Eskalation.

### **Eine Arbeitsdefinition<sup>2</sup>:**

Von hochstrittigen Eltern sprechen wir bei:

- langjähriger und nahezu regelmäßiger Missachtung des Kindeswohls,
- wiederholtem Erreichen (definierter) Konfliktniveaustufen,
- langjähriger und wiederholter Einbeziehung des Jugendamts sowie mehrfach gescheiterten Einzelinterventionen der Jugendhilfe (öffentliche/freie Jugendhilfe),
- wiederholter Inanspruchnahme des Familiengerichts und mehrfach gescheiterten familiengerichtlichen Lösungsversuchen sowie
- der Einbeziehung/„dem Gebrauch“ einer hohen Anzahl von professionellen Akteuren und Freunden/Verwandten.

In der letzten Definition taucht nicht von ungefähr der Kindeswohlbegriff auf, da für viele Kinder aus einem familialen Hochkonfliktklima das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB nicht auszuschließen ist; dazu gleich mehr.

## **2. Wie häufig treten diese Fälle auf/Wie viele Kinder sind betroffen?**

Das hochstrittige Elternverhalten belastet das emotionale Klima nach zurückhaltenden Schätzungen in etwa jeder 15. bis 20. deutschen Trennungs-/Scheidungsfamilie (circa fünf bis sieben Prozent).

Dies korrespondiert mit amerikanischen Untersuchungen. Es gibt Aussagen von amerikanischen Richtern oder auch Anwälten, die sagen, die hochstrittigen Fälle machen zwar nur 10 Prozent aus, aber sie belasten uns zu 90 Prozent. Janet Johnston hat im Jahr 2002 für Kalifornien eine etwa Zehn-Prozent-Gruppe von Scheidungspaaaren ausgemacht, die sich durch ein hohes Maß an Feindseligkeit und Dissens im Hinblick auf alltägliche Betreuungsbelange der Kinder auszeichneten und in langfristige Rechtsstrei-

---

<sup>1</sup> Definition „Hochstrittige Eltern“ (bke)

<sup>2</sup> Definition „Hochstrittige Eltern“ (Dietrich)

tigkeiten verwickelt waren. Das hochkonfliktvolle Geschehen war für die betroffenen Kinder und Jugendlichen anhaltend mit erheblichen Spannungen und Belastungen und damit einem hohen Risiko für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung verbunden. Von diesen Untersuchungen haben wir einige Erkenntnisse in unsere Arbeit aufgenommen.

Angesichts von derzeit jährlich 170.000 durch die Scheidung ihrer Eltern betroffenen Minderjährigen<sup>1</sup>, zu denen – eine gleiche Trennungsrates unterstellt – noch etwa 10.000 Minderjährige aus nicht-eheleichen Lebensgemeinschaften hinzurechnen sind, sind pro Jahr circa 30.000 Kinder und Jugendliche (zwischen 27.000 und 36.000 nach obiger Schätzung) von der anhaltenden Hochstrittigkeit ihrer Eltern betroffen. Für nicht wenige von ihnen werden die von ihren Eltern verursachten psychischen Schäden als Kindeswohlgefährdung einzustufen sein. Das sind Zahlen, die keinerlei Anspruch auf tatsächliche Gültigkeit erheben. Das ist eine Hochrechnung, von der ich hier ausgehe, die von vielen Kollegen mitgetragen wird – also dies ist kein Randthema.

### 3. Wie entsteht Hochstrittigkeit?

**Warum geraten Trennungs-/Scheidungs Eltern in ein solches Konfliktfeld?**

**Was hält diesen Zustand aufrecht bzw. was dynamisiert ihn?**

Ein Grund für das Aufkommen der Thematik nach der Kindschaftsrechtsreform dürfte sein, dass in der Zeit zuvor Konflikte der Eltern meist dazu führten, dass sich ein Elternteil aus der Sorge um das Kind zurückzog. Dadurch wurden eskalierte Konflikte nicht greifbar. Die Reform brachte also einerseits klare Deregulierungstendenzen mit sich, andererseits betont sie die Bedeutung des Fortbestandes der kindlichen Beziehung zu beiden Elternteilen.

Spätestens mit der Kindschaftsrechtsreform sind Väter und Mütter aufgefordert, sich aktiv um die Beziehung zum Kind zu bemühen. Es gibt jedoch für dabei entstehende Konflikte keine von vornherein vorhersagbaren rechtlichen Regelungsprinzipien mehr. Die geltenden Regelungen sehen vor, dass Eltern sich einigen. Sind sie dazu nicht in der Lage, stellen sie dem Gesetz entsprechend Anträge, um zu ihrem vermeintlichen Recht zu kommen. Doch wenn dann Familiengerichte entscheiden, produzieren sie Sieger und Verlierer. Dies führt nicht zu einer wirklichen Befriedigung und Stabilisierung der Familie. Der Kampf um das Kind und das vermeintliche Recht wird mit subtileren oder größeren Mitteln weitergeführt. Psychologische Mechanismen, die von persönlicher Vulnerabilität, von Enttäuschungen und Verletzungen durch den geschiedenen Partner, von einem unterschwellig weiter wirkenden Schuldprinzip führen zum Aufschaukeln der Konflikte.

Ich möchte Ihnen in diesem Zusammenhang den „Klassiker“ von Janet Johnston aus dem Jahr 1988 noch einmal nahe bringen, der uns immer noch viel zu sagen hat (**Abbildung 2**). Sie hat zusammen mit ihrer Kollegin einige Einflussgrößen auf dieses Konfliktgeschehen identifiziert.

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt, 2003

### **„Impasses of Divorce“ High-Conflict-Determinates**

**Einflussgrößen auf ein elterliches Konfliktgeschehen**, das sich von Misstrauen, Verweigerung von Kooperation und Kommunikation über Feindseligkeit bis zu Formen physischer Gewalt spannt:

- (1) Persönlichkeits- und Befindlichkeitsbeeinträchtigungen eines oder beider Elternteile,**
- (2) Frühere, dysfunktional verlaufene familiäre Interaktionsprozesse,**
- (3) Art des Trennungsverlaufs (traumatisch/ambivalent),**
- (4) Sozioökonomische Faktoren (Einkommensdifferenzen, kulturelle Unterschiede) und**
- (4) Einbezug von neuen Partnern und Verwandten in das Konfliktgeschehen<sup>1</sup>**

Abbildung 2

© Peter S. Dietrich

Betrachten wir entlang dieser Modellierung zunächst einige relevante individuelle Faktoren. Vorangeschickt sei, dass der trennungsbedingte Verlust von Lebensperspektiven regelmäßig die psychische Stabilität und den Selbstwert der Betroffenen beeinträchtigt sowie Ängste und psychosomatische Symptome hervorrufen kann; also auch bei Scheidungsparen, deren Konflikte nicht das besondere Niveau unserer Zielgruppe erreichen. In Wechselwirkung mit spezifischeren Merkmalen wirken diese psychischen Beeinträchtigungen jedoch eskalationsbeschleunigend und sind daher immer mitzudenken.

#### **(1) Was wird unter Persönlichkeitsbeeinträchtigungen verstanden? (Abbildung 3)**

##### **1. Persönlichkeits- und Befindlichkeitsbeeinträchtigungen eines oder beider Elternteile:**

- akzentuierte Persönlichkeitsstrukturen, zum Beispiel narzisstische Vulnerabilität (Konflikte beziehungsweise Ambivalenzen werden als Selbstwertbedrohung empfunden)
- Psycho-pathologische Störungen, zum Beispiel Borderline-Syndrom („Ich hasse dich, verlass mich nicht“)
- Intergenerationale Scheidungstransmission (als moderierende Variable<sup>2</sup>)

Abbildung 3

© Peter S. Dietrich

---

<sup>1</sup> Johnston & Campbell, 1988

<sup>2</sup> Diefenbach, 2000

Narzisstische Verhaltensweisen zeigen sich in Scheidungskontexten regelmäßig, da die ausgelösten tiefen Gefühle der Demütigung und Hilflosigkeit das Selbstbewusstsein angreifen. Besonders stark auf diese Bedrohung des Selbstwertes reagieren Personen, die aufgrund narzisstischer Kränkungen in ihrer bisherigen Lebensgeschichte einen fragilen Selbstwert aufweisen: die narzisstisch Vulnerablen. Sie weisen eine geringere Fähigkeit auf, Verantwortung für eigene Fehler zu übernehmen und psychische Schmerzen zu tolerieren, die sie scheidungsbedingte Verletzungen nur sehr schwer ertragen lassen. Weiteres Kennzeichen narzisstischer Vulnerabilität ist, dass internale oder zwischenmenschliche Konflikte beziehungsweise Ambivalenzen als Selbstwertbedrohung empfunden werden können, auf die mit inadäquat starken (Abwehr-)Reaktionen geantwortet wird. Die Diagnose narzisstisch vulnerablen Verhaltens erscheint bedeutsam für die Einschätzung des Potentials eines Familiensystems, eine hochstrittige Scheidungsdynamik zu entwickeln.

Wie die amerikanische Forschung an Hochkonfliktfamilien relativ übereinstimmend mit der familienrechtspsychologischen Erfahrung belegen konnte, finden sich gerade bei hochstrittigen Konfliktfällen gehäuft Personen, die den Eindruck von klinischen Persönlichkeitsstörungen vermitteln. Personen, die beispielsweise unter dem Borderline-Syndrom leiden, können den normalen Alltag in der Regel unauffällig bewältigen. Unter den extremen Bedingungen einer Scheidungsauseinandersetzung misslingt jedoch jegliches Konfliktmanagement und das Verhalten gewinnt in Folge klinische Relevanz. Dann müssen sie gewinnen, um ihr internes Chaos und ihre interne Wut zu kontrollieren. Sie haben dann normalerweise kaum Einfühlungsvermögen für die Wirkung dieses Konflikts auf ihre Kinder. Sie fühlen sich routinemäßig selbstgerecht, glaubend, dass ihre Taten am besten für ihre Kinder sind. Ganz gleich wie viel das Helfersystem versucht, den Fokus auf dem Kind zu behalten, diese Eltern bleiben auf den Konflikt konzentriert.

Wie die Eltern der Geschiedenen ihre Beziehung lebten und Konflikte lösten, dient zumindest als Teilmodell ihres partnerschaftlichen Verhaltens. Führten mangelhafte kommunikative und kooperative Fähigkeiten der Eltern des nun hochstrittigen Paares zu einer Trennung beziehungsweise Scheidung, ist dies als moderierende Variable für die Trennung/Scheidung der hier betrachteten Partner zu betrachten. Aufgrund dieser Erkenntnisse<sup>1</sup> ist anzunehmen, dass intergenerationale Transmissionseffekte an der Entstehung und am Verlauf hoch eskalierter Scheidungskonflikte beteiligt sind.

## **(2) Frühere, dysfunktional verlaufene familiäre Interaktionsprozesse**

Diesen Eltern ist es bereits vor der eigentlichen Trennungs-/Scheidungsphase gelungen:

- zu unkooperativen und somit partizipationsfreien familienbezogenen Entscheidungen zu gelangen,
- ineffektive Kooperationsmuster innerhalb der Familie zu entwickeln,

---

<sup>1</sup> vgl. Diefenbach, 2000; Wolfinger, 2000

- unklare Kommunikationskanäle und ein inadäquates Konfliktmanagement zu etablieren und aufrechtzuerhalten.

Wie sollen sie innerhalb der stressreichen Trennungsauseinandersetzungen pro-soziale Konfliktbewältigungsstile einsetzen, womit im Zusammenspiel mit den bereits beschriebenen High-Conflict-Determinanten der Weg in eine Eskalationsdynamik prädisponiert scheint?

Hinsichtlich der Beschreibung dieser psychodynamischen Prozesse bietet es sich an, den diesbezüglichen Arbeiten von Glasl<sup>1</sup> zu folgen. Glasl geht in seiner Definition eines interindividuellen Konflikts von einer Zwei- oder Mehrparteilichkeit aus und setzt soziale Konflikte mit Interaktion, als aufeinander bezogenes Kommunizieren und Handeln, gleich. Weiterhin stellt er unvereinbare Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungstendenzen in den Mittelpunkt seiner Konfliktdefinition, nimmt erlebte Beeinträchtigungen mit auf und betont die Möglichkeit, dass diese auch einseitig realisiert werden können.

Vor diesem Hintergrund erarbeitete Glasl<sup>2</sup> ein neunphasiges Modell der Eskalationsdynamik, welches – adaptiert an den hochstrittigen Trennungskonflikt – kurz vorgestellt werden soll (**Abbildung 4**). Vorab angemerkt sei, dass einzelne Konfliktstufen übersprungen werden können und die Parteien sich nicht immer auf der gleichen Stufe der Auseinandersetzung befinden müssen. Während in den ersten drei Phasen die Auseinandersetzung überwiegend auf der Sachebene angesiedelt ist, auf der die Erreichung einer „win-win“-Situation durch einen kooperativen Konfliktstil noch möglich wäre, sind die Stufen vier bis sechs durch eine Verlagerung des Konflikts auf die Beziehungsebene gekennzeichnet, wodurch eine „win-lose“-Situation eingetreten ist, die sich in den Phasen sieben bis neun in ein „lose-lose“-Prinzip für beide Parteien wandelt. Es wird deutlich, dass das Konfliktverhalten des Paares, mit jedem Übergang zur nächsten Stufe eingeschränkt wird und somit stufenweise Handlungsalternativen auf dem Wege zu einer konstruktiven Konfliktlösung ausgeschlossen werden bis hin zu rigiden, ja feindlichen Konfliktmustern. Der Übergang von Stufe zu Stufe kann auch als das Abgleiten von einem Regressionsniveau zu einem noch niedrigeren Regressionslevel dargestellt werden. Die Konfliktparteien lassen sich danach von Denkgewohnheiten, von Gefühlen und Stimmungen sowie von Motiven und Zielen leiten, die nicht dem Grad ihrer wirklichen Entwicklung entsprechen, sondern Rückgriffe auf bereits durchlebte und „überwundene“ Entwicklungsphasen sind.

Wachsende Frustrationspotentiale, Wahrnehmungsverzerrungen, unrealistische Überzeugungssysteme (belief systems) und in Folge ein rapider Abbau von Rationalität sind einige „Symptombilder“, die die Akteure im Verlauf des beschriebenen Vorgangs entwickeln (was die Annahme manifester Persönlichkeitsstörungen relativiert, siehe oben). Mit dem Erreichen des Eskalationslevels 6 haben sich schließlich die Beteiligten in eine Lage manövriert, in der es sich zunehmend schwieriger wenn nicht gar unmöglich gestaltet, allein auf einen Lösungsweg mit einem „win-win“-Anspruch zurückzufinden.

---

<sup>1</sup> 2002

<sup>2</sup> ebenda

*Alberstötter*<sup>1</sup> hat das Modell von Glasl auf einen Drei-Stufen-Ansatz herunter gebrochen. Dazu leitet er stufenspezifische Interventionen ab. Nach Alberstötter sind in der Beratungsarbeit Setting, Zielperspektiven, Beratungsstrategien und konkrete Interventionen von der Ausprägung der Konflikteskalation abhängig.

Unter Zugrundelegung einiger bisher aufgeführter Zusammenhänge wurde ein Modell entwickelt, das die Entstehung von hoch konflikthafter Scheidungsfamilien in einem Kontext von Persönlichkeitsvariablen, Beziehungsparametern und Konfliktdynamik aufzuhellen versucht.<sup>2</sup>

Der theoretische Hintergrund des Modells der **Abbildung 5** ist der Transitionsansatz. Diesem Ansatz zufolge stellt Scheidung einen Übergang im Familienentwicklungsprozess dar<sup>3</sup> und impliziert eine wesentliche Reorganisation des psychologischen Lebensraumes: Auf dem jeweiligen Niveau des Scheidungsgeschehens werden Dinge erfahren und wahrgenommen, die vorher niemals in dieser Form erfahren wurden. Daraus resultiert eine qualitative Veränderung der Selbst- und Umweltwahrnehmung und darauf aufbauend ein Ungleichgewicht, dem für gewöhnlich (aber eben nicht in unserem Falle) eine neue Ausbalancierung des emotionalen Gleichgewichts folgt. Den Ausgangspunkt bildete die Frage, warum der Übergang im Familienentwicklungsprozess nicht bewältigt wird, warum geraten Eltern in die Stagnation, in einen Problemstau hochoeskalativer Couleur, getragen von einem als unvereinbar wahrgenommenen Positionsdanken mit selbst- und ihre Kinder schädigenden Folgen. Diese Modellierung klammert hier die kindliche Perspektive aus, wobei natürlich immer mitgedacht werden muss, dass die psychodynamischen Prozesse bei Hochkonflikttrennungen durch kindliche Stressreaktionen, Verhaltensauffälligkeiten und gestörte Eltern-Kind-Beziehungen begleitet und beeinflusst werden.

Die Gültigkeitsreichweite des Modells beruht auf einigen zuvor beschriebenen Annahmen. Die dargestellten Effektrichtungen sind nicht als Entstehungspfade zu lesen. Die zentrale Wirkung wird nach unserer Auffassung über das Konfliktverhalten des Paares vermittelt. Innerhalb der vorbezeichneten Eskalationsdynamik findet quasi eine Beschleunigung der vorbezeichneten intra- und interpersonellen Einflussgrößen statt, die sich ihrerseits wechselwirkend über diese Dynamik verschärfen. Im Ergebnis finden wir ein anhaltend symmetrisches elterliches Kommunikations- und Interaktionssystem, das hocheffizient Auseinandersetzungen und Konflikte produziert.

Somit dürfte man unsere Scheidungsfamilien als ein „in der Transition strecken gebliebenes“ System betrachten. Ein stagnierender Übergang dieser besonderen Art impliziert ein hohes Risiko unzureichender Affektkontrolle und eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass vormals intime Beziehungen sich andauernd desintegrativ, ja feindlich gestalten. Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass dies langfristige, negative Effekte mit sich bringt, insbesondere dann, wenn weitere normative oder nichtnormative Lebensübergänge auftreten.

---

<sup>1</sup> 2004

<sup>2</sup> Dietrich 2003

<sup>3</sup> Cowan 1991

**Tabelle: Eskalationsdynamik nach Glasl (2002)**

	Konfliktstufen	Interaktionsmerkmale	„win-lose“ Prinzip
1	VERHÄRTUNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Meinungen werden Standpunkte</li> <li>- bewusste Spannungen</li> <li>- Gespräche gelten noch als Option</li> <li>- es gibt noch gemeinsames Interesse an der Aufrechterhaltung der Beziehung</li> </ul>	} „win-win“
2	DEBATTE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erleben von Über- und Unterlegenheit</li> <li>- taktische Schachzüge nehmen zu</li> <li>- gegenseitige Abwertungen</li> </ul>	
3	TATEN	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empathie geht verloren</li> <li>- Fehlintentionen häufen sich</li> <li>- die eigene Auffassung wird nicht mehr in Frage gestellt</li> <li>- Strategie „Handeln statt Reden“ (Tatsachen schaffen)</li> </ul>	
4	IMAGES/ KOALITIONEN	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gerüchte in die Welt setzen</li> <li>- Stereotypen/Klischees aufbauen</li> <li>- Werbung um Verbündete setzt ein</li> </ul>	} „win-lose“
5	GESICHTSVERLUST	<ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentliche u. direkte persönliche Angriffe, die auf den Gesichtsvorlust der anderen Partei zielen</li> <li>- kein direkter Kontakt mehr</li> </ul>	
6	DROHSTRATEGIEN	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Drohung und Gegendrohung</li> <li>- Verhalten der anderen Partei erscheint aggressiv</li> <li>- irrationales Handeln nimmt zu</li> <li>- Aufstellen von Ultimaten führt zur Beschleunigung der Eskalation</li> </ul>	
7	„BEGRENZTE VERNICHTUNGS- SCHLÄGE“ ALS PASSENDE ANTWORT	<ul style="list-style-type: none"> <li>- offene Feindseligkeiten</li> <li>- physische/psych. Gewaltausübung</li> <li>- Umkehrung der Werte: kleinere eigene Verluste werden bereits als Gewinn gewertet</li> </ul>	} „lose-lose“
8	ZERSPLITTERUNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sprunghaftes Ansteigen der Aggression</li> <li>- physische/materielle Zerstörung der anderen Partei wird intensiv verfolgt („ich mache dich fertig“)</li> <li>- ohne die eigenen Existenz auf's Spiel zu setzen</li> </ul>	
9	GEMEINSAM IN DEN ABGRUND	<ul style="list-style-type: none"> <li>- totale Konfrontation</li> <li>- Point of no Return</li> <li>- Vernichtung selbst um den Preis des eigenen Untergangs</li> </ul>	

**Alberstötter (2004) - Ein dreistufiges Modell**

**Stufe 1 „Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun“**

- in akuten Spannungszeiten kommt es zu vorübergehender Polarisierung im Denken, zu Schuldzuweisungen, verbalen Angriffen.

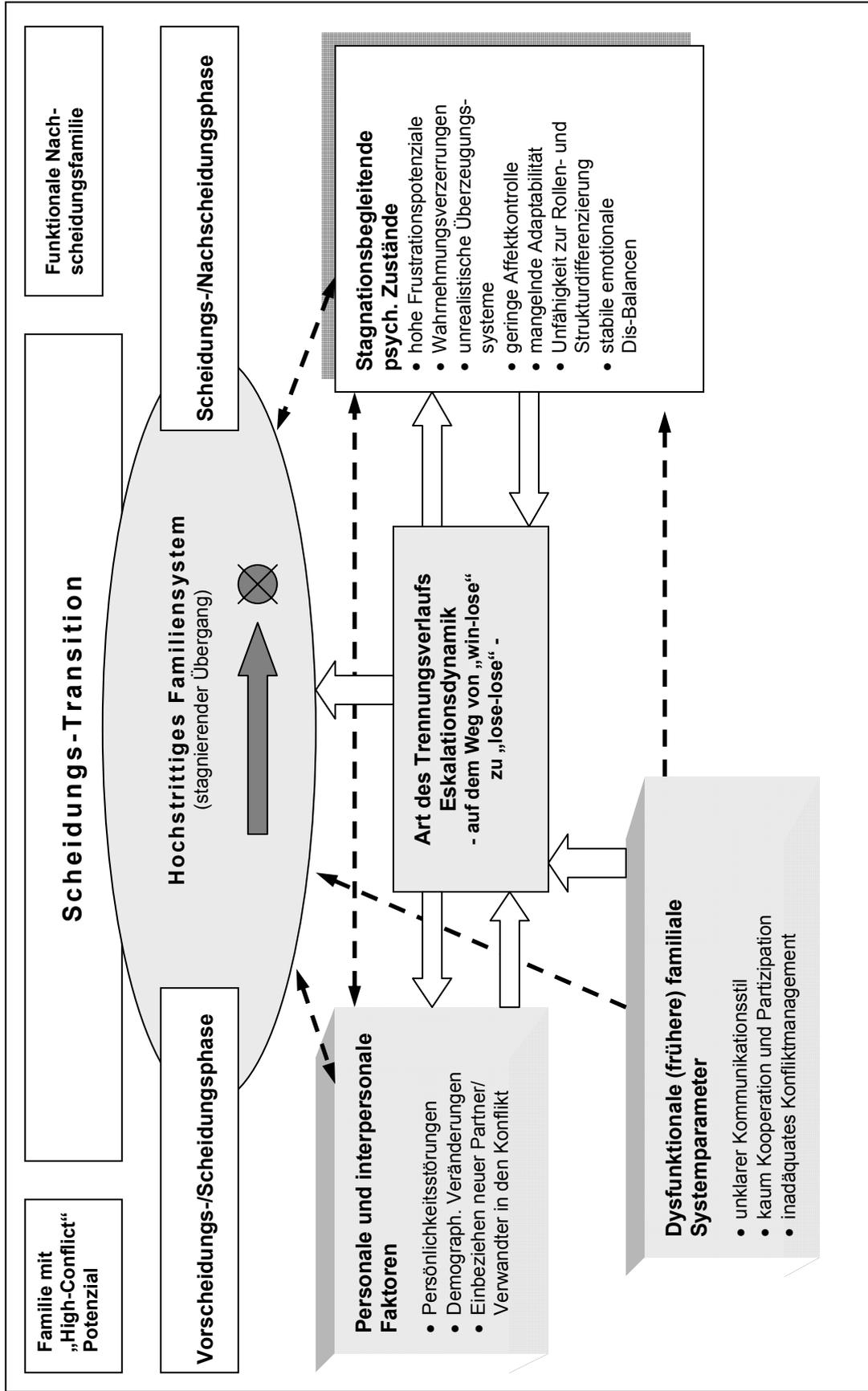
**Stufe 2 „Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes“**

- Konflikt weitet sich energetisch aus; die Zahl in den Konflikt einbezogener und infizierter Personen wächst. Das Verhalten des/der Anderen wird unabhängig vom Kontext gesehen (Dekontextualisierung). Es geht nicht mehr um Mutter und Vater, sondern um zwei komplexe Kräftefelder.

**Stufe 3 „Beziehungskrieg - Kampf um jeden Preis“**

- es entwickeln sich extreme Gefühle der Verzweiflung und des Hasses. Begegnungen mit dem/der Anderen können mit extremen Erregungszuständen verbunden sein und werden deshalb kategorisch abgelehnt. Ihm/Ihr werden unmenschliche Züge oder psychische Erkrankungen zugeschrieben.

*Abbildung 4*



© Peter S. Dietrich

Abbildung 5

#### 4. Welche Folgen ergeben sich für die betroffenen Kinder?

Während die Folgen von „normalen“ Trennungsverläufen für die kindliche Entwicklung innerhalb der Scheidungsfolgenforschung als relativ gut dokumentiert gelten, ist die empirische Basis im Hinblick auf die infragestehenden Hochkonfliktfamilien eher bescheiden.

So zeigte die Kölner Längsschnittstudie<sup>1</sup> sechs Jahre nach erfolgter Trennung/Scheidung anhaltend starke Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern aus nachhaltig streitenden Trennungsfamilien. Johnston und Roseby<sup>2</sup> belegten, dass Kinder jeden Alters anfällig dafür sind, die jeweiligen wesentlichen Entwicklungsaufgaben durch hoch konflikthafte Elternbeziehungen nicht zu bewältigen. Zumindest ein Grund dafür liegt nahe: Mit zunehmender Dauer des Paar-Konflikts kommt es zu einem stetigen **Verlust der Empathie für die Probleme der Kinder** und damit zu einem **abnehmendem Fokus auf die Bedürfnisse der Kinder**.

Nicht zuletzt **gefährden die streitenden Eltern langfristig die Beziehung zu ihren Kindern**, denn gerade Kinder aus hochstrittigen Trennungskontexten wenden sich im Erwachsenenalter häufig von beiden Elternteilen ab.<sup>3</sup> Das ist ein Punkt, den man als Berater den Eltern durchaus schlüssig vermitteln kann.

Aber schon weit früher reagieren Kinder aus hochstrittigen Scheidungsfamilien mit **emotionalem Rückzug von Mutter wie von Vater**.<sup>4</sup> Als Beispiel dafür kann die Situation von Kindern, die **Besuchskontakte** mit einem Elternteil nach der Trennung **verweigern**, betrachtet werden. Was hoch eskalierte Elternkonflikte bei Kindern auslösen, ist öffentlichkeitswirksam im Zusammenhang mit PAS stark ideologisch diskutiert worden. Die Beschreibung entfremdender Verhaltensmuster von Eltern und auffälligen Verhaltens von Kindern, wie sie bei Konzepten von PAS entwickelt wurden, sind für das Verstehen von Interaktionen und Haltungen bei hochstrittigen Elternkonstellationen zwar bedeutsam und hilfreich; das Übernehmen des Konzepts PAS insgesamt ist jedoch unter mehreren Aspekten mit Risiken verbunden:

- Es legt mitunter ein vereinfachtes Verständnis der Interaktionen zwischen hochstrittigen Eltern sowie zwischen Kindern und Eltern nahe. Es besteht die Gefahr, dass in diesem Kontext zum Beispiel mit Fragen wie der Anschuldigung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch nicht genügend differenziert umgegangen wird
- Der Begriff an sich legt ein lineares Verständnis von Entfremdungsprozessen nahe. Das Geschehen ist in der Regel jedoch komplex und macht eine explizit systemische Herangehensweise notwendig.

---

<sup>1</sup> Schmidt-Denter 2001

<sup>2</sup> 1997

<sup>3</sup> Neff & Cooper, 2004

<sup>4</sup> Schmidt-Denter & Schmitz, 2002

- Das Konzept PAS fokussiert auf die Beziehung des Kindes zu den Eltern. In gewisser Weise stellt es die Triade Mutter – Vater – Kind mehr in den Mittelpunkt als das Kind selbst, seine Situation und seine Befindlichkeit.

Empirische Informationen zu diesem Thema sind, meines Wissens, selten. Allerdings hat sich die Arbeitsgruppe um Janet Johnston<sup>1</sup>, die international zweifelsohne zu den klinisch, wie wissenschaftlich elaboriertesten in der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien zählt, in zwei Studien an insgesamt 175 Kindern mit dem Phänomen beschäftigt

Fortdauernde Streitigkeiten zwischen den Eltern gehen also in der Regel mit prolongierten Anpassungsprozessen der Kinder einher. Diese Kinder tragen darüber hinaus ein Risiko für schwere und langfristige psychische Probleme, da hochstrittige Eltern ihnen ein extrem dysfunktionales Modell für Beziehungen, Konfliktbewältigungsverhalten und Eltern-Kind-Beziehungen bieten; je eskalierter der Paarkonflikt ist, desto mehr scheint dies der Fall sein.<sup>2</sup> Sind Vater und Mutter hochstrittig, so stellen Kinder eigene Belange zurück und unterziehen sich höchsten Anpassungsleistungen, um den Konflikt zu beenden oder zu begrenzen.<sup>3</sup> Die kindliche Bewältigungsstrategie, sich angesichts der Unlösbarkeit des Konfliktes auf die Seite eines Elternteiles zu schlagen und den anderen (Elternteil), seine Welt sowie die Beziehung zu ihm nicht mehr wahrzunehmen, schafft aktuelle Entlastung, ist unter entwicklungspsychologischen Vorzeichen jedoch bedenklich. Damit Kinder in solchen Situationen in gesunder Weise entlastet werden und sich gegenüber Vereinnahmungstendenzen der streitenden Eltern abgrenzen können, sind sie auf die Unterstützung Dritter angewiesen. Eine solche Unterstützung gehört zur Beratungsarbeit mit Familien bei hoch eskalierten Konflikten.

## **5. Steht die Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern und ihren Kindern unter besonderen Vorzeichen?**

Obwohl es sich offensichtlich um eine Art Extremgruppe auf 5-Prozent-Niveau handelt, gelingt es diesen Eltern regelmäßig Professionelle aus dem Bereich der Jugendhilfe und Familiengerichtbarkeit intensiv und in großer Zahl zu binden<sup>4</sup> (**Abbildung 6**). Mit der Folge nicht unerheblicher Kosten im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens – oftmals zu Lasten der Justizkasse. Flankierend dazu werden Leistungen der Jugendhilfe abgerufen (beispielsweise Begleiteter Umgang, Angebote nach § 35a KJHG), die oftmals in´s Leere zielen, da die eigentlichen Konfliktursachen kaum bearbeitet werden beziehungsweise als nicht zu bearbeiten erscheinen und damit die Entwicklungsrisiken für Kinder bestehen bleiben.

---

<sup>1</sup> 1993

<sup>2</sup> Neff & Cooper, 2004

<sup>3</sup> Weber 2004

<sup>4</sup> Alberstötter, 2004

Die „Macht“ einer Extremgruppe auf 5% Niveau		
Jeder hochstrittige Fall bindet durchschnittlich 5 Professionelle		
<b>1. Stufe</b> <i>„Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun“</i> 19 Fälle	<b>2. Stufe</b> <i>„Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfelds“</i> 34 Fälle	<b>3. Stufe</b> <i>„Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis“</i> 29 Fälle
Ø 1,5 Professionelle pro Fall (30 insgesamt)	Ø 4,3 Professionelle pro Fall (148 insgesamt)	<b>Ø 8,2 Professionelle</b> pro Fall (240 insgesamt)

Abbildung 6

© Alberstötter, 2004

Alberstötter<sup>1</sup> geht davon aus, dass die Steigerung der Konfliktintensität der Eltern eine Veränderung der beraterischen Interventionen in Richtung bewusst wahrgenommener Kontrolle notwendig macht. Parallel zu seinem dreistufigen Eskalationsmodell stellt er die Frage, was auf der jeweiligen Eskalationsstufe zu tun sei. Dabei benennt er:

- Vertrag auf Gegenseitigkeit – gibst du mir, geb' ich dir
- Schlichtung – wenn sich zwei (endlos) streiten... machen Dritte einen Plan
- Hilfe und Kontrolle – Formen der Grenzsetzung.

Als Formen der Grenzsetzung beschreibt er institutionelle Basis-Regeln, einzelfallbezogene Grenzsetzung durch Setting und Vertrag, situative Ad-hoc-Grenzsetzungen, Grenzsetzung in Kooperation und Zwangskontext. Und er führt weiter aus, dass hochstrittige Eltern auf Seiten der Fachkräfte aus der Jugendhilfe ein Denken und Handeln erforderlich machen, das über beraterisch therapeutisches Wissen und methodisches Handwerkszeug hinausgeht.

Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern steht also unter Vorzeichen, die diese von der sonst gewohnten Trennungs- und Scheidungsberatung unter verschiedenen Aspekten unterscheidet.

### Das besondere Profil der Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern

Aus der Arbeit einer **Expertengruppe der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung** sind **Richtlinien** im Zusammenhang mit der **Beratungsarbeit mit hochstrittigen Paaren** entstanden:

<sup>1</sup> 2004

## **Das besondere Profil der Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern** (Ergebnis der Arbeit einer Expertengruppe der bke, 2002-2004)

(1) **Die Ratsuchenden sind häufig von anderen Institutionen** (Familiengericht, Jugendamt, Anwälten) „geschickt“ oder nach § 52 FGG zur Beratung verpflichtet. Sie wünschen eigentlich keinen Beratungsprozess, sondern suchen **Koalitionspartner** für ihre Auseinandersetzung mit dem anderen Elternteil. In Bezug auf Beratung und Beratungssetting sind sie weitgehend **fremdbestimmt**.

(2) Aufgrund der Kindschaftsrechtsreform hat das Kind nach § 1684 BGB das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Oft steht Beratungsarbeit daher unter dem Vorzeichen, Mütter und Väter **für ein entsprechendes Beratungsziel gewinnen** zu müssen – gerade gegen deren Vorstellung, der Kontakt zum anderen Elternteil sei für das Kind schädlich.

(3) Es gibt typische Überweisungskontexte, die eine verbindliche Koordination mit der Tätigkeit anderer Scheidungsprofessionen notwendig machen. Beratungsarbeit mit hochstrittigen Paaren bedeutet **Übernahme einer verlässlichen Rolle in einem sensibel vernetzten System**.

Entgegen einem Beratungsverständnis, das eine Abschottung von Beratungsprozessen gegenüber anderen Vorgängen und Institutionen akzentuiert, ist Beratung von hochstrittigen Eltern **Tätigkeit in einem kooperativen Netzwerk**.

(4) Bei hochstrittigen Fällen besteht die **Tendenz zu emotionalen Polarisierungen**. Auch Beratungs-Fachkräfte können in die emotionale Dynamik des Paares hineingezogen werden. Die Wahrung der fachlich gebotenen Neutralität ist dadurch gefährdet. Auch können Berater in diesem Zusammenhang selbst nachhaltig als Personen und in ihrer Kompetenz von den Klienten in Frage gestellt und zum Ziel von Anfeindungen werden. Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern bedeutet potenziell den **Verlust eines geschützten Rahmens für Beratungsprozess und Berater**.

(5) Das Ziel der Beratung hochstrittiger Eltern ist die Erarbeitung einvernehmlicher Regelungen zwischen Müttern und Vätern.

Das Wissen um die Belastung der Kinder bei eskalierten Elternkonflikten macht für die Beratungsarbeit jedoch zugleich einen zweiten Fokus erforderlich: **Berater müssen aktiv für das Wohl der Kinder eintreten**.

Die **Kinder sind bei der Erarbeitung der sie betreffenden Regelungen zu beteiligen** und müssen Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung ihrer Konflikte erhalten.

(6) Die Motivierung von und die Arbeit mit Müttern und Vätern in unterschiedlichen Settings, die notwendige Unterstützung und Beteiligung von Kindern sowie die Koordination der Beratungstätigkeit mit den anderen beteiligten Institutionen oder Professionen erfordern einen **hohen zeitlichen und personellen Aufwand**.

## **Resümee**

**Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern hat nicht nur eigene Vorzeichen; sie ist mit zusätzlichen Leistungen und Aufgaben verbunden, erfordert neue Kooperationsformen und besondere Rahmenbedingungen.**

**Um mit ihren spezifischen Kompetenzen wirksam sein zu können, ist also Beratung auf eine verlässliche Arbeitsweise der anderen Professionen angewiesen.**

**Beratung von hochstrittigen Eltern ist Tätigkeit in einem kooperativen Netzwerk.**

## **6. Welche Interventionsansätze liegen vor?**

Auf der Basis einer Sichtung US-amerikanischer Ansätze berichtet nun Stephanie Paul aus ihrer Diplomarbeit über spezielle Elternprogramme und Mediationsansätze, die für Hochkonfliktparteien entwickelt wurden. Diese weisen einen höheren Anteil an Beratung, Information und Verhaltenstraining als die üblichen Elternprogramme auf, um die psychischen Probleme anzugehen, die den Partnern ein „Aufgeben“ ihres Konfliktverhaltens unmöglich machen.

**Stephanie Paul**, *Mitarbeiterin einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Potsdam*: In den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Scheidungsraten höher als in Deutschland und weil man auch viel früher mit hochstrittigen Fällen konfrontiert wurde, hat man wesentlich früher und in größerem Umfang als hier spezielle Konzepte für Hochstrittigkeit entwickelt, die, wie wir gerade gehört haben, auch nötig sind.

Intervention bei Hochstrittigkeit ist in Amerika dadurch gekennzeichnet, dass sie außergerichtlich, aber gerichtsnah stattfindet. Es wurde schnell festgestellt, dass diese Konflikte auf gerichtlicher Basis nicht wirklich gelöst werden. Das ist hier genauso. Es gibt die Sieger-Verlierer-Problematik, so dass sich ein Elternteil immer benachteiligt fühlt und gerade bei Hochstrittigen weiter prozessiert wird und gerade im Rechtssystem liegen Probleme, die eine Eskalation der Konflikte mit bedingen können. Anwälte verstehen ihre Profession so, dass sie Anwälte einer Partei sind und so viel wie möglich für diese Partei herauschlagen müssen und wenn man das bei Scheidungsfällen tut, wo Kinder involviert sind, kann das für die Kinder ziemlich dramatisch ausgehen. Daher wird darauf geachtet, die Dinge so schnell wie möglich außergerichtlich beizulegen. Außergerichtliche Lösungen gibt es hier zum Teil auch, aber es ist eine hohe Kontrolle vom Gericht vorgesehen, so dass es ganz ohne Gericht nicht funktioniert.

Die Eltern in Amerika können verpflichtet werden, an einem Programm für Hochstrittige teilzunehmen, wenn sie es von sich aus nicht tun, weil ihnen allein entweder die Motivation fehlt oder sie Angst haben, dass etwas gegen sie verwendet werden kann. In 11 Staaten der USA besteht diese Verpflichtung. Wenn das Gericht sieht, dass die Eltern sich nicht auf Sorgerechts- und Umgangsregelungen einigen können, werden sie zur Teilnahme am Hochstrittigen-Programm verpflichtet. Damit stehen diese Programme unter einem relativ hohen Zwangskontext.

Außerdem wurden auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Elternpaare angepasste Interventionen entwickelt. Es gibt ein Kontinuum an Interventionsmöglichkeiten. Man fängt mit Programmen an, die noch relativ wenig in die Privatsphäre der Eltern eingreifen, und geht dann zu mehr kontrollierenden Programmen und zu Interventionen über, die immer mehr die psychischen Probleme bzw. die Hintergrundvariablen dieser Konflikte mit berücksichtigen. Die in der Hierarchie am wenigsten eingreifenden Modelle sind Kurzgruppentrainings. In diesem Training werden die Eltern über die Arbeit des Gerichts informiert, aber auch über Folgen für die Kinder, wenn dieser Konflikt fortgesetzt wird. Diese Programme vermitteln sehr stark Fähigkeiten zur Konfliktreduktion und zur Kommunikation, da die Eltern nicht in der Lage sind, ihre Emotionen zu kontrollieren und die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen und zu sehen, dass die Kinder in diesem Fall andere Bedürfnisse haben als die Eltern, nämlich beide Elternteile weiterhin treffen zu dürfen. Da wird sehr viel über entwicklungspsychologische Problematiken der Kinder informiert und über Möglichkeiten, in nicht abwertender und Konflikt eskalierender Weise miteinander umzugehen. An diesen ersten, am wenigsten angreifenden Modellen nehmen die Eltern gemeinsam teil. Es sind kurze Programme, die sich über zwei Treffen von jeweils zwei bis vier Stunden erstrecken.

Außerdem gibt es Scheidungsmediation, wie man sie hier auch kennt. Man hat allerdings festgestellt, dass diese Mediation und diese Bildungsprogramme eine Wirkung erzielen, aber nicht bei den Paaren, die wir hier als hochstrittig bezeichnen. Gerade bei denen besteht auch die Gefahr, dass Informationen, die in diesem Programm vermittelt werden, gegeneinander ausgespielt werden.

Wenn keine Wirkung erzielt wird, wird in den USA auch sehr schnell ein Gutachter sowie begleiteter Umgang eingesetzt. Bei den beiden Möglichkeiten wurde allerdings festgestellt, dass das allein bei Hochstrittigkeit nicht viel bringt. Natürlich kann ein Gericht auf der Grundlage eines Gutachtens eine Entscheidung treffen, aber doppelt so häufig wie bei Fällen, wo die Eltern selbst eine Einigung treffen, wird dann wieder gerichtlich vorgegangen. Bei begleitetem Umgang sind die Kinder weiterhin großen Belastungen ausgesetzt, weil sie merken, dass ein Elternteil den Umgang nicht möchte. Sie sind weiterhin sehr verunsichert und belastet und die gegenseitige Abwertung der Eltern endet nicht, so dass praktisch begleiteter Umgang und Begutachtung als flankierende Maßnahmen gesehen werden, aber nicht als Lösung.

Deswegen wurden für Hochstrittige spezielle Programme und spezielle Formen der Mediation entwickelt. In Florida zum Beispiel gibt ein sehr profundes Modell, was meines Erachtens die optimale Möglichkeit, wenn man auf Gruppentrainings zurückgreift, bietet. Dort wird eingangs eine Diagnostik in Interviews durchgeführt, was denn die Hintergründe des Konfliktes sind, wie groß die Belastungsfaktoren der Kinder und Eltern sind: Gibt es häusliche Gewalt, Substanzmissbrauch, Entfremdung, Persönlichkeitsschwierigkeiten, die verhindern, dass die Eltern sich einigen? Nach dieser Diagnostik werden die Eltern den entsprechenden Modellen zugeordnet. Wenn Entfremdung vorliegt, werden die Eltern den Kurzgruppentrainings zugeordnet, weil davon ausgegangen wird, dass das genügt. Liegen Persönlichkeitsprobleme, psychische Probleme, nicht verarbeitete Konflikte vor, werden die Eltern vorher an Therapeuten verwiesen, mit dem Ziel, diese Probleme vorher zu klären, bevor ein Gruppentraining angebracht erscheint. Man hat erkannt, dass die psychischen Probleme, die nicht verarbeiteten

Trennungskonflikte usw. angegangen werden müssen, damit diese Eltern irgendwann dazu in der Lage sind, auf eine kooperative Art und Weise miteinander umzugehen.

Es wird in den USA vermehrt darauf geachtet, dass es ja auch Indikationen gibt, die eine Einigung verhindern, weil zum Beispiel häusliche Gewalt vorhanden ist, so dass sich ein Elternteil zu Recht nicht mit dem anderen an einen Tisch setzt, da keine Kooperation funktioniert. Hier gibt es den Ansatz, dass die Eltern zwar an solchem Gruppentraining, aber nicht am selben Programm teilnehmen, um einen Schutz zu gewährleisten. Es wird zunehmend akzeptiert, dass die Eltern erst einmal nicht sofort kooperieren. Die Eltern sollen dazu bewegt werden, in einer Art paralleler Elternschaft die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu realisieren. Das bedeutet, die Eltern werden dazu angeleitet zu erkennen, dass es in Ordnung ist, wenn das Kind bei dem jeweiligen Elternteil ist, dass dieser vollständig die Elternverantwortung übernimmt. Sie müssen sich also zunächst nicht ständig absprechen und nicht ständig miteinander kooperieren.

Bei Eltern, die sich auf keine Therapie einlassen oder bei denen die Therapie nicht wirkt, wird ein Parents Coordinator beziehungsweise Case Manager eingesetzt, der eine Schnittstelle aller Professionen darstellt, die sich mit diesem Fall befassen: Anwälte, Berater, Therapeuten. Dieser hat eine Entscheidungsbefugnis vom Gericht, wenn es um Regelungen geht, wo wieder ein Konflikt ausbrechen könnte (zum Beispiel Urlaub), dieser Manager kann den Konflikt dann außergerichtlich lösen, damit es nicht zu einer Wiederaufnahme des gerichtlichen Streites kommt. Er ist Trainer, er ist Vermittler zwischen den Eltern, er hat auch Schiedsrichterfunktion. Wenn die Eltern zu keiner Lösung kommen, findet er eine.

Der begleitete Umgang wird parallel zur Gruppenarbeit weitergeführt, so dass der Kontakt weiter aufrechterhalten wird. Außerdem hat sich die Methode „Collaborative Law“ entwickelt. Sowohl die Eltern als auch die Anwälte und Berater verpflichten sich, zur Streitbeilegung im jeweiligen Fall keine eskalierenden Aktionen zu unternehmen, sondern alles zu tun, damit der Streit im Sinne der Kinder beigelegt wird. Wenn die Kooperation von einem der Elternteile unterbrochen wird und er sich einen neuen Anwalt sucht, werden alle Informationen, die in diesem Prozess gewonnen wurden, nicht weitergegeben. Alle beteiligten Professionen haben das Verständnis, dass es um die Beilegung des Konflikts geht, da eine Weiterführung des Konflikts vor allem die Kinder stark belastet.

Es gibt Familien, die eine längerfristige Begleitung brauchen. Diese kurzfristigen Programme versuchen zwar, bei den Eltern bessere Deeskalationsfähigkeiten zu fördern, aber das ist in der Kürze der Zeit gar nicht möglich. Wir haben gesehen, dass einige Eltern aufgrund ihrer Fähigkeit und Ressourcen auf bestimmte Programme ansprechen, bei anderen wirken diese jedoch nicht. Daher kommt man immer mehr dazu, für die Familien spezifische Angebote zu entwickeln. Je weniger Ressourcen die Eltern haben, desto mehr und intensiver und länger muss die Betreuung für die Hochstrittigen sein, zum Teil zwangsweise.

Man geht davon aus, dass die Eltern doch irgendwann zu einer Kooperation oder zumindest zu einer *parallelen Elternschaft* finden.

**Peter S. Dietrich:** Ich möchte Stefanie für die Ausführungen herzlich danken. Für US-amerikanische Interventionsansätze bleibt zusammenfassend festzustellen, dass sie sich durch eine zunehmende Abstimmung auf die speziellen Bedürfnisse der einzelnen hochstrittigen Familien auszeichnen. Die Hilfsmaßnahmen sind bildlich gesprochen auf einem Kontinuum angeordnet, beginnend bei den Kurzzeitgruppentrainings und der klassischen Mediation, über spezielle Therapie integrierende Ansätze bis hin zu aufwendigem Case-Management und Schiedsrichtereinsatz. Hochstrittige Eltern benötigen fast ausschließlich langfristige Angebote. Um hierbei weiteren Misserfolgen der Eltern und der Verstärkung des Konfliktes effektiv entgegenzuwirken, tendieren aktuelle Interventionsansätze zu einer umfassenden Diagnostik der Konfliktsituation, Hintergrundvariablen und der Belastung der Betroffenen. Interdisziplinäre Zusammenarbeit ist zur effektiven Unterstützung dieser Elterngruppe essentiell.

### **Nationale Ansätze**

In Deutschland hat die Entwicklung von Interventionsmaßnahmen, die speziell auf die Problematik der hochstrittigen Scheidungsfamilien abgestimmt sind, erst vor wenigen Jahren begonnen. Angebote, die im Inhalt und Standardisierung den US-amerikanischen Ansätzen entsprechen, existieren mit Ausnahme des Begleiteten Umgangs nicht. Dennoch oder gerade deswegen gibt es vor allem aus dem Erziehungs- und Familienberatungsbereich eine Reihe von Initiativen zum Umgang mit dieser Scheidungselterngruppe. Die bisher entwickelten und publizierten Ansätze zum Umgang mit Hochkonfliktparteien bestehen hauptsächlich aus zwei Interventionsformen: Begleiteter Umgang und integrative Beratung, in die mediative und therapeutische Elemente einfließen, die mit zunehmender „Gerichtsnähe“ auch effektiver werden.

**Umgangsbegleitungen** verlaufen insgesamt positiv, wenn folgende zwei Effekte eintreten: ein aktives und offenes Einlassen des Kindes auf den besuchenden Elternteil und die Erhöhung der subjektiv wahrgenommenen Elternkompetenz des Umgangsberechtigten. Als weitere wichtige Faktoren für das Gelingen der Maßnahme erwiesen sich unter anderem eine positive Bewertung der ersten Umgangsbegleitung durch das Kind und ein rascher erfolgreicher Verlauf des Begleiteten Umgangs. Unbedeutend für den Erfolg des Begleiteten Umgangs schien dagegen, welches Geschlecht der umgangsberechtigte Elternteil hat und welche Sorgerechtsform die Eltern gewählt haben.

Neben dem Angebot des Begleiteten Umgangs sind in Deutschland seit einigen Jahren deutliche Bemühungen zu verzeichnen, spezialisierte Angebote mit Netzwerkcharakter zu etablieren. Ich möchte an dieser Stelle nur kurz auf die prominentesten Kooperationsmodelle aufmerksam machen.

Zu nennen wäre hier vor allem das „**Regensburger Modell gerichtsnaher Beratung**“, in dem die explizite Zusammenarbeit von Richtern und Beratern über die räumliche Integration einer Familienberatungsstelle im Amtsgericht gewissermaßen institutionalisiert wurde. Die Richter haben somit die Möglichkeit, direkt im Termin die Eltern gezielt auf die Möglichkeit der Beratung „im Hause“ hinzuweisen bzw. durch einen Vergleich, der die Aufnahme von Beratungsgesprächen beinhaltet, zum Kontakt mit der Beratungsstelle zu bewegen. Die Gestaltung des Beratungsprozesses erfolgt dann in

Verantwortung der Beratungseinrichtung, doch vor dem Hintergrund, dass das Familiengericht den Beratungsprozess zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts will.

Das Modell „**Cochem**“ weist die bisher am weitesten reichende Vernetzung auf. Gericht, Beratungsstellen, Anwaltschaft und Jugendamt haben in mittlerweile über zehnjähriger Zusammenarbeit ein logistisch anspruchsvolles Vorgehen entwickelt und erprobt. Die gemeinsame Zielstellung lautet: auch in hochstrittigen Fällen den Kindern beide Eltern erhalten. Um dies zu erreichen, wurde die Zusammenarbeit normiert: beispielsweise stellen Anwälte nur Anträge, in denen lediglich die Sachverhalte, jedoch keine konfliktfördernden, einen Elternteil nachteilig darstellenden beziehungsweise angreifenden, Formulierungen enthalten sind. Der Anwalt der Gegenseite kommt ohne schriftliche Erwidern zum Termin. Und als weitere Regel: das Jugendamt muss über aktuelle, fundierte und authentische Kenntnisse hinsichtlich der aktuellen Familiensituation verfügen. So kann in circa 50 Prozent der Fälle bereits frühzeitig eine Einigung erreicht werden. Die übrigen Eltern werden an die Beratungsstelle verwiesen, die innerhalb von 14 Tagen einen Ersttermin anbieten muss und als Ziel der Beratungsarbeit das gemeinsame Sorgerecht ausweist.

Eine weitere Variante gerichtsnaher beraterischer Intervention des „**Arbeitskreises Neuwied**“ besteht darin, dass Mitarbeiter einer Beratungsstelle am Gerichtstermin teilnehmen. Dabei wird von allen beteiligten Institutionen die Ausrichtung auf das Kindeswohl betont und es wird gemeinsam ein Konzept für den weiteren Umgang mit der Konfliktsituation entwickelt. Eltern und gegebenenfalls anwesende Kinder lernen dabei die Mitarbeiter der Beratungsstelle kennen. Die Spielregeln und Perspektiven der Beratungsarbeit werden beim Gerichtstermin verdeutlicht, Termine können unmittelbar vereinbart werden; unter den Augen des Richters als eine Art „konstruktiver Nötigung“.

In diesem Zusammenhang werden immer deutlicher die stabilisierenden Effekte **verpflichtender Kontexte** betont; das Setzen von Grenzen scheint keine methodische Variable sondern Teil des Programms zu sein. Professionelle, die dies vernachlässigen, werden bei der Arbeit mit hochstrittigen Elternpaaren erleben, dass jede noch so kleine Lücke, für die keine verbindliche und durchsetzungsfähige Regel besteht, für den „Kampf“ gegen den Partner genutzt wird.

## 7. Welcher Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht?

Forschungs- und Entwicklungsbedarf im Kontext „Hochstrittige Elternkonflikte“ besteht meines Erachtens für folgenden Themenkomplexe (Auswahl):

- (1) Aufarbeitung des Forschungs- und Interventionsstandes zum Themenbereich „Hochstrittige Familiensysteme“,
  - Analyse des theoretischen und praxisbezogenen nationalen und internationalen Bestandes an Erfahrungen, Erkenntnissen sowie bestehenden Regelungs- und Arbeitsansätzen;

(2) Wissenschaftliche Bearbeitung zentraler Fragestellungen

- Praxisbegleitende teilstrukturierte Untersuchung verschiedener Formen von „Good Practise“ unter anderem in Hinsicht auf Diagnose, Prognose, Kooperation und Effekte der unterschiedlichen Arbeitsansätze, Verfahren und Formen der Fallarbeit sowie der fall- und institutionenübergreifenden Kooperation;
- Erhebung des Theorie- und Methodenbedarfs auf Seiten der tangierten Professionalebenen;
- Analyse der psychischen Dynamik hochstrittiger Situationen aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen;
- Erhebung der Erfahrungen von Eltern und Kindern mit unterschiedlichen Entscheidungs-, Beratungs- und Hilfeprozessen in Fällen „Hochstrittiger Familiensysteme“.

(3) Entwicklung von Diagnosesystemen und Interventionsmodulen für die Arbeit mit hochstrittigen Familiensystemen

- Entwicklung von Interventionsmodulen, die sowohl auf der individuellen als auch auf der familialen Ebene und auf der Ebene des Gesamtsystems ansetzen;
- Erarbeitung von Arbeitshilfen zur Analyse und zum Einbezug kindlicher Besonderheiten in den Beratungs- und gerichtlichen Entscheidungsprozess.

## Literatur

- Alberstötter, U. (2004). Hochskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. *Kind-Prax*, 3, 90-99.
- Cowan, P. A. (1991). Individual and family life transitions: A proposal for a new definition. In: P. A. Cowan & M. Hetherington (Eds.). *Family transitions. Advances in family research 2*, Hillsdale, NJ: Erlbaum, pp. 3-30.
- Diefenbach, H. (2000). Intergenerationale Scheidungstransmission in Deutschland. Die Suche nach dem "missing link" zwischen Ehescheidung in der Elterngeneration und Ehescheidung in der Kindgeneration. Würzburg: Ergon.
- Dietrich, P.S. (2003). Hochstrittige Elternsysteme. Unveröffentlichtes Manuskript. Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam.
- Glasl, F. (2002). *Konfliktmanagement: ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. 7. erg. und überarb. Auflage. Bern: Paul Haupt; Stuttgart: Verlag Freies Geistesleben.
- Homrich, A.M., Muenzenmeyer-Glover, M. & Blackwell-White, A. (2004). Program Profile. The Court Care Center for Divorcing Families. *Family Court Review*, 41 (1), 141-161.
- Johnston, J.R. & Campbell, L.E.G. (1988). *Impasses of divorce: The dynamics and resolution of family conflict*. New York: Free Press.
- Johnston J. R. (1993). Children of Divorce Who Refuse Visitation. In C.E. Depner & Bray J.H. (Eds.), *Nonresidential Parenting*. Newbury Park: Sage, 109-135.
- Johnston J.R. & Roseby V. (1997). *In the Name of the Child. A Developmental Approach to Understanding and Helping Children of Conflicted and Violent Divorce*. New York: The Free Press.
- Johnston, J.R. (2002). Modelle fachübergreifender Zusammenarbeit mit dem Familiengericht in hochkonflikthaften Scheidungsfällen. *JAMt*, 9, 378-386.
- Neff, R. & Cooper, K. (2004). Parental conflict resolution. Six-, Twelve-, and Fifteen-Month Follow-Ups of a High-Conflict Program. *Family Court Review*, 42 (1), 99-114.
- Schmidt-Denter, U. & Schmitz, H. (2002). Familiäre Beziehungen und Strukturen sechs Jahre nach der elterlichen Trennung. In S. Walper & B. Schwarz (Hrsg.), *Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien*. 2. Auflage. (S. 73-90). Weinheim, München: Juventa.
- Schmidt-Denter, U. (2001). Differentielle Entwicklungsverläufe von Scheidungskindern. In: S. Walper & R. Pekrun (Hrsg.). *Familie und Entwicklung. Aktuelle Perspektiven der Familienpsychologie*. Göttingen: Hogrefe, S. 292-313.
- Weber, M. (2004). Beteiligung von Kindern bei Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung. *Kind-Prax*, 2/2004, 48 – 53.
- Wolfinger, N.H. (2000). Beyond the intergenerational transmission of divorce. Do people replicate the patterns of marital instability they grew up with? *Journal of Family Issues*, 21 (8), 1061-1086.
- Zur Beratung hochstrittiger Eltern - bke-Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen. Heft 1/2005. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung.
- Zur Beratung hochstrittiger Eltern - bke-Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen. Heft 1/2005. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung.

## **Arbeitsgruppe 2**

### **Verfahrenspflegschaft – eine gelungene Lösung?**

### **Was ist aus dem Anwalt des Kindes geworden?**

DR. MANUELA STÖTZEL

*Psychologische Sachverständige am Institut für Gericht und Familie  
Berlin/Brandenburg, Mitglied im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche*

Auf Grund der geringen Größe der Arbeitsgruppe 2 war es möglich, mit einer ausführlichen Vorstellung der Teilnehmer zu beginnen und dabei auch auf den persönlichen und beruflichen Bezug zur Verfahrenspflegschaft einzugehen.

Die Teilnehmer wünschten zunächst eine kurze Präsentation der Leiterin, die zum aktuellen Stand der Verfahrenspflegschaft und über eine durchgeführte Untersuchung zum Thema „Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft?“ berichtete.

Im Anschluss daran wurde der Referentenentwurf zum FGG-Reformgesetz, welcher auch Änderungen für die Vorschrift des Verfahrenspflegers impliziert, diskutiert.

#### **1. Zur Rechtsfigur des Verfahrenspflegers**

Verfahrenspfleger gemäß § 50 FGG („Anwalt des Kindes“):

- Rechtsfigur für die Familien- und Vormundschaftsgerichtsbarkeit,
- Vorschrift ist am 1.7.1998 im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform in Kraft getreten.
- Ziel: „... dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden und das Kind damit nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt wird.“ (Begründung der Bundesregierung).
- Inhalt: § 50 Abs. 1 FGG: „... zur Wahrnehmung seiner Interessen ...“
- Hintergrund:
  - Völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 (Art. 9 und 12),
  - Ausländische Vorbilder waren maßgeblich: In einem rechtsvergleichenden Gutachten ließ sich die Bundesregierung ausländische Vertretungsmodelle und Erfahrungen zusammentragen und bewerten.
  - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Auch Kinder sind Grundrechtsträger und haben unter anderem ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG).

## Welche Bedeutung hat nun der Verfahrenspfleger im gerichtlichen Alltag?

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 1999 bis 2003 zeigen, dass sich die absolute Anzahl der Verfahren, die in den benannten Jahren vor den Amtsgerichten abgeschlossen wurden und in denen ein Verfahrenspfleger bestellt war, seit der Einführung der Rechtsfigur fast verdreifacht hat. Ein Blick auf die prozentualen Anteile der Verfahren mit Verfahrenspfleger bei den so genannten „anderen Verfahren“ – von Bedeutung sind hier die abgetrennten Folgesachen sowie die allein anhängigen anderen Familiensachen – zeigt allerdings, dass der Verfahrenspfleger im familiengerichtlichen Alltag in der bundesweiten Betrachtung noch eine eher untergeordnete Rolle spielt (**Abbildung 1**).

Statistisches Bundesamt: Anzahl der Verfahrenspflegerbestellungen	
Absolute Zahlen (insgesamt)	Prozentualer Anteil („andere Verfahren“)
1999: 2544	1999: 0,87 %
2000: 3757	2000: 1,26 %
2001: 5483	2001: 1,77 %
2002: 6418	2002: 2,00 %
2003: 7121	2003: 2,22 %

Abbildung 1

© Dr. Manuela Stötzel

## 2. Bericht über die Untersuchung „Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft?“

Für Deutschland sind bis zum Jahr 2004 folgende empirische Untersuchungen veröffentlicht worden:

- Peters & Schimke (1999),
- Walter (2000),
- Lehmann-Gerstel & Unger (2000),
- Stötzel (2000) / Balloff & Stötzel (2001/2002),
- Baier (2002),
- Proksch (2002),
- Lipinski-Wollenberg & Raack (2003),
- Moritz (2004),
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden.

Weltweit konnten folgende Untersuchungen zur gerichtlichen Interessenvertretung von Kindern ermittelt werden, die auch die Kinder selbst einbeziehen:

- Sobie (1985) N=24
- Cashmore & Bussey (1994) N=30
- Chaplan (1996) N=7
- Stötzel (2000) N=7
- Masson & Winn Oakley (1999) N=20
- Clark & Sinclair (1999) N=8
- McCausland (2000) N=28
- Ruegger (2001) N=47.

Die Anzahl teilnehmender Kinder (N) ist insgesamt sehr gering. Leider ist in Deutschland bisher nur eine Untersuchung durchgeführt worden, in der die Perspektive des vertretenen Kindes im Mittelpunkt stand.<sup>1</sup> In dieser Einzelfallstudie wurden Kinder im Raum Berlin/Brandenburg interviewt und zu ihrem Rollenverständnis von Verfahrenspflegern und zu ihrer Zufriedenheit mit der Vertretung befragt.

Es verwundert, dass das Thema Partizipation in der Forschung zur Verfahrenspflegschaft bislang so wenig Beachtung gefunden hat.

Denn ...

- Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist seit Inkrafttreten des KJHG 1991 und der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992 ein zunehmend bedeutendes Thema.
- Forschung zu diesem Thema ist jedoch nicht selbstverständlich.
- Forschung zu diesem Thema, *welche auch die Kinder beteiligt*, ist besonders selten.
- Eine Einbeziehung dieser zentralen Akteure in eine Forschung zur Verfahrenspflegschaft ist bisher nicht erfolgt (Ziel: „klientenorientierte“ Qualitätsentwicklung).

Auf der Grundlage der Ergebnisse der früheren Studie<sup>2</sup> sollten in der aktuellen Studie<sup>3</sup> nunmehr folgende Fragestellungen untersucht werden:

- Welches Verständnis haben Kinder von der Verfahrenspflegschaft?
- Wie nehmen Kinder die Problematik „Kindeswille – Kindeswohl“ wahr?

---

<sup>1</sup> Stötzel 2000, auch Balloff & Stötzel 2001/2002

<sup>2</sup> Stötzel 2000

<sup>3</sup> Stötzel 2005

- Wie erleben und bewerten Kinder die Vertretung durch einen Verfahrenspfleger/eine Verfahrenspflegerin?
- Welche Zusammenhänge sind identifizierbar zwischen der Tätigkeit des Verfahrenspflegers/der Verfahrenspflegerin und dem Verstehen und Erleben des Kindes?
- Welche Schlussfolgerungen sind für die Tätigkeit des Verfahrenspflegers/der Verfahrenspflegerin ableitbar?

Die Aspekte „Verständnis“ (Wissen) und „Erleben und Bewerten“ (Zufriedenheit) sollen bei der Ergebnisdarstellung im Vordergrund stehen.

### **Zunächst jedoch zur Durchführung:**

Zwei Probleme waren bei der Planung und Durchführung der Untersuchung zentral. Zum einen war eine Repräsentativität der Stichprobe von vornherein nicht erzielbar, da über wesentliche Merkmale (beispielsweise Alter und Geschlecht) der Population *Kinder, die von einem Verfahrenspfleger vertreten worden sind*, keine Informationen vorliegen. Des Weiteren war die Rekrutierung einer ausreichend großen Stichprobe von Kindern und Jugendlichen problematisch. Der Weg über die Gerichte erschien in einem bundesweiten Ansatz nicht umsetzbar. Der Weg über die Verfahrenspfleger würde in Kauf nehmen müssen, dass damit eher gut verlaufene Fälle in die Stichprobe aufgenommen werden und die Ergebnisse damit in eine positive Richtung verzerrt werden.

In Abwägung dieser sowie auch methodischer und ethischer Überlegungen wurden Fragebögen für Kinder und Verfahrenspfleger entwickelt, welche den Kindern über die Verfahrenspfleger zugeleitet wurden.

In Berlin/Brandenburg wurde zunächst im Herbst 2002 eine Pilotuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen der Hauptuntersuchung im Sommer 2003 wurden schließlich 1250 Exemplare der Untersuchungsmaterialien an Verfahrenspfleger in Deutschland verteilt. Zusätzlich wurden 79 Kinder direkt über die Berliner Familiengerichte kontaktiert, von denen jedoch nur zwei antworteten.

Insgesamt nahmen 82 Verfahrenspfleger an der Untersuchung teil, die Angaben zu 160 Kindern in 137 Gerichtsverfahren machten. 52 Kinder beteiligten sich bundesweit. Daraus ergab sich letztlich eine Stichprobe aus 50 Fragebogenpaarungen, bei denen jeweils Angaben der Kinder und ihrer Verfahrenspfleger vorlagen.

Diese Stichproben wurden zunächst hinsichtlich vieler Merkmale untersucht, auf die im Rahmen der Arbeitsgruppe nicht eingegangen werden kann. Beispielfhaft soll die Verteilung zu Alter und Geschlecht der teilnehmenden Kinder vorgestellt werden (**Abbildung 2**).

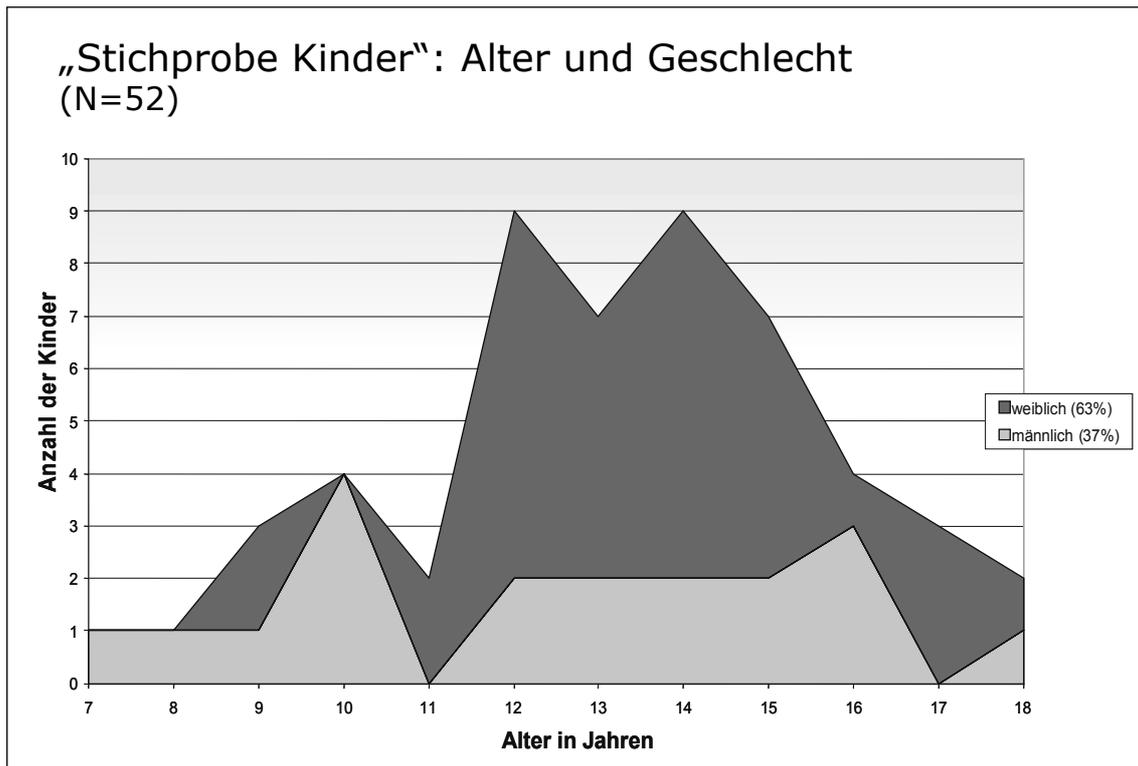


Abbildung 2

© Dr. Manuela Stötzel

### Nun zu den zentralen Fragestellungen:

#### Was beeinflusst aus Sicht der Kinder... Wissen?

Das Wissen der Kinder ist umso höher, je mehr sie angeben, vom Verfahrenspfleger über dessen Rolle und Tätigkeit, zur gesetzlichen Verankerung des Verfahrenspflegers und seiner Bestellung durch den Richter informiert worden zu sein. Offensichtlich konnten die Kinder die erhaltenen Informationen also aufnehmen und in ihr Wissen integrieren.

#### Was beeinflusst aus Sicht der Kinder... Zufriedenheit?

Die Kinder sind umso zufriedener, je mehr sie berichten, dass ihr Verfahrenspfleger sie bei der persönlichen Anhörung durch den Richter unterstützt hat und je mehr der Verfahrenspfleger aus ihrer Sicht ihre Meinung gegenüber dem Gericht deutlich gemacht hat. Entscheidend ist dabei die Wahrnehmung und Gewissheit des Kindes, dass der Verfahrenspfleger dies getan hat.

Zu beiden zentralen Aspekten „Wissen“ und „Zufriedenheit“ wurden die Kinder auch um eine freie Formulierung ihrer Meinung gebeten (**Abbildung 3 und 4**).

Im Einzelnen verwendeten 22 Kinder den Anwaltsbegriff. Unterstützungsaspekte („steht zur Seite“, „berät“, „klärt auf“, „weist auf Möglichkeiten hin“) nannten 21 Kinder, und 26 Kinder schrieben dem Verfahrenspfleger explizit vertretende Aufgaben („vertritt/verteidigt Meinung/Interessen/Wünsche/Rechte des Kindes bei Gericht“) zu (**Abbildung 5**).

## „Offene“ Fragen an die Kinder (Wissen/1)

---

*Stell dir vor, ein Freund oder eine Freundin fragt dich, was ein Verfahrenspfleger ist und was der macht. Was würdest du antworten?*

Ein Verfahrenspfleger ...

- ist eine Person, die sich für meine Wünsche, Rechte und Fragen einsetzt und meine Möglichkeiten aufweist.
  - ist wie ein Anwalt halt nur für Kinder, der unsere Meinung vertritt.
  - ist eine Person, die vom Staat bezahlt wird, ein Kind bei Verfahren vertritt und es über seine Rechte und Pflichten aufklärt.
  - unterstützt meine Gefühle und das, was ich will, und teilt es dem Gericht mit - so etwas wie ein Anwalt.
  - vertritt die Eltern vorm Gericht.
- 

Abbildung 3

© Dr. Manuela Stötzel

## „Offene“ Fragen an die Kinder (Wissen/1)

---

*Stell dir vor, ein Freund oder eine Freundin fragt dich, was ein Verfahrenspfleger ist und was der macht. Was würdest du antworten?*

Ein Verfahrenspfleger ...

- hilft dir in familiären Schwierigkeiten und berät dich, was das Beste für dich ist. Verfahrenspfleger sind gute Freunde, mit denen du über alles reden kannst.
  - ist wie ein Anwalt für Kinder, jemand der ihre Meinung und das Wohl des Kindes aus seiner Sicht vertritt.
  - vertritt die eigene Meinung bei Gericht für dich, weil man selber noch zu jung ist, um einen eigenen Anwalt zu haben.
  - ist der Anwalt der Kinder und kümmert sich um die Kinder bei Gerichtsverfahren und Streit der Eltern um das Sorgerecht. Er hört die Meinung der Kinder an und versucht beim Richter die Meinung zu vertreten.
  - ist eine Person vom Richter, die dir verspricht zu helfen und es dann doch nicht tut.
- 

Abbildung 4

© Dr. Manuela Stötzel

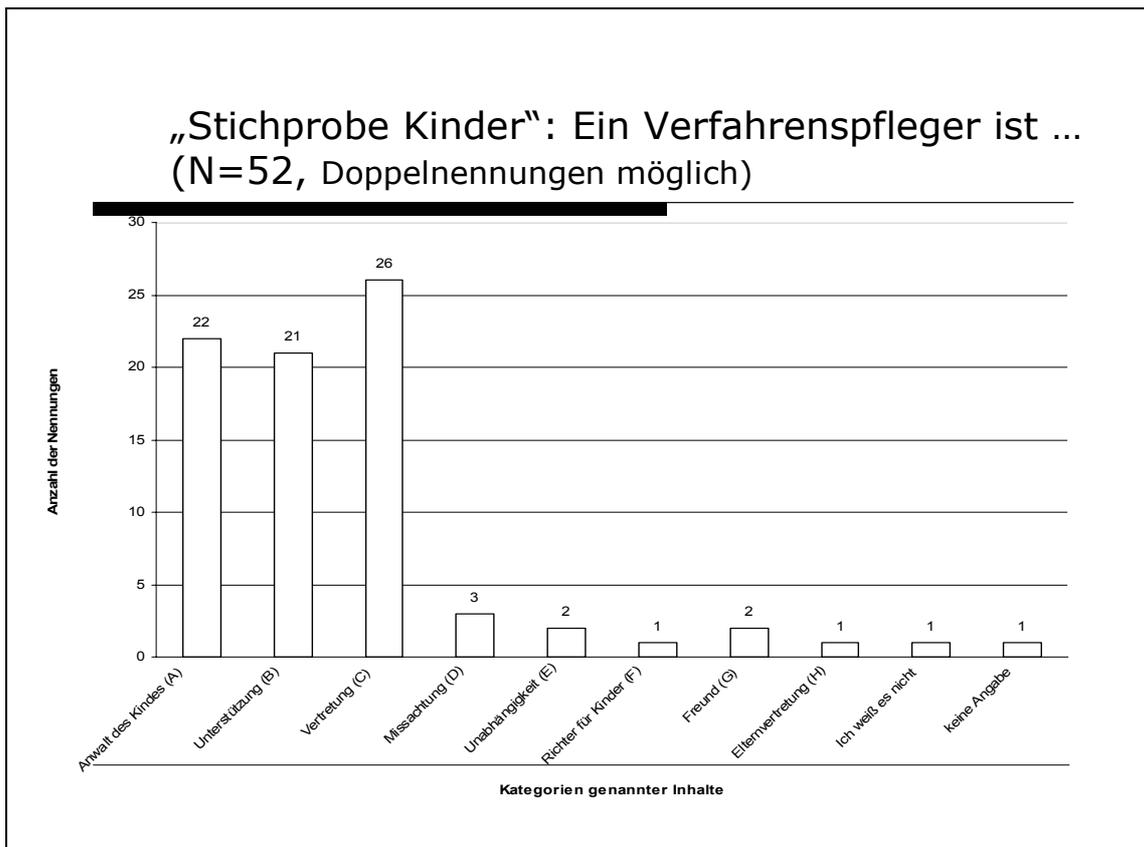


Abbildung 5

© Dr. Manuela Stötzel

**Nun zur Zufriedenheit (Abbildung 6 und 7):**

**„Offene“ Fragen an die Kinder  
(Zufriedenheit/1)**

*Stell dir vor, ein Freund oder eine Freundin möchte deine persönliche Meinung zu deinem Verfahrenspfleger wissen. Er oder sie möchte wissen, was dir gut gefallen hat und was dir nicht so gut gefallen hat. Was würdest du deinem Freund oder deiner Freundin antworten?*

Ich fand ...

- gut, dass mein Verfahrenspfleger supernett war und immer zugehört hat. Vertrauen und Sympathie waren sofort vorhanden, die Unterstützung hat mir sehr geholfen.
- meinen Verfahrenspfleger sehr gut, weil er mir sehr geholfen und mich unterstützt hat. Mir hat nicht gefallen, dass ich nur sehr wenig Zeit hatte, meinem Verfahrenspfleger meine Situation zu schildern.
- erst, dass ich keinen Anwalt brauchte. Dann war es aber gut zu wissen, dass jemand da ist, an den man sich wenden könnte wenn man es braucht.
- gut, dass ich mal mit meinem Verfahrenspfleger Eis essen war. Dass nichts bei der Verfahrenspflege herausgekommen ist, fand ich nicht so gut.
- es gut, dass er genau das dem Richter sagte, was ich wollte, dass er es erzählte.

Abbildung 6

© Dr. Manuela Stötzel

## „Offene“ Fragen an die Kinder (Zufriedenheit/2)

*Stell dir vor, ein Freund oder eine Freundin möchte deine persönliche Meinung zu deinem Verfahrenspfleger wissen. Er oder sie möchte wissen, was dir gut gefallen hat und was dir nicht so gut gefallen hat. Was würdest du deinem Freund oder deiner Freundin antworten?*

Ich fand ...

- gut, dass mein Verfahrenspfleger immer da war und mir geholfen hat, sich mit den Eltern zu verständigen. Schlecht war, dass der Verfahrenspfleger einem juristisch nicht weiterhelfen konnte.
- , dass wir zu persönlichen Gesprächen immer gut klargekommen sind. Zum Schluss hat er dann doch nur dem Richter zu Munde geredet.
- , dass es schwierig war, dem Verfahrenspfleger alles so zu vermitteln, dass er die Meinung von mir dem Richter wirklich klar machen kann. Man hat Vertrauen zu dem Verfahrenspfleger.
- gut, dass mein Verfahrenspfleger mir immer aufmerksam zugehört hat, mich verstanden hat – bzw. mir das Gefühl gegeben hat – und meine Meinung gut vertreten hat.
- es erfreulich, dass er immer eine Antwort auf meine Fragen hatte und mich immer verstanden hat. Man konnte mit ihm über alles reden und ihm gut Gefühle schildern.

Abbildung 7

© Dr. Manuela Stötzel

Insgesamt nannten 42 der befragten Kinder positive Aspekte. Insbesondere beistehende und unterstützende Tätigkeiten des Verfahrenspflegers („hat sich eingesetzt“, „war auf meiner Seite“, stellte gute Fragen“, „gut zu wissen, dass jemand da ist“) wurden dabei als zufrieden stellend geschildert. Darüber hinaus wurden mehrfach Beziehungsaspekte („hat zugehört“, „hat mich verstanden“, „man konnte über alles reden“) und persönliche Eigenschaften des Verfahrenspflegers („war nett“, „wir sind gut miteinander klargekommen“) genannt. Auch Unternehmungen und Spaß mit dem Verfahrenspfleger sowie kleine Geschenke und eingehaltene Ansprachen wurden von einzelnen Kindern positiv erwähnt (**Abbildung 8**).

12 Kinder merkten kritische Punkte an. Als problematisch wurden dabei die Bedingungen der Vertretung beschrieben („zu wenig Zeit zur Schilderung der Situation“, „schwierig, alles zu vermitteln“, „hat nicht gefragt, was wichtig ist“). Ein Kind einen aus seiner Sicht erfolgten Verrat („hat am Schluss doch dem Richter zu Munde geredet“), ein weiteres berichtete über diesbezügliche Angst („Gefühl, dass später alles erzählt wird“). Auch mangelnde Effektivität der Verfahrenspflegschaft („nichts herausgekommen“, „konnte juristisch nicht helfen“) und persönliche Eigenschaften des Verfahrenspflegers („war patzig“, „war genervt“) wurden kritisiert. Schließlich stellte der Verfahrenspfleger aus der Sicht eines Kindes zu viele persönliche Fragen. Ein weiteres Kind bemängelte, dass der Verfahrenspfleger sich gar nicht gekümmert habe (**Abbildung 9**).

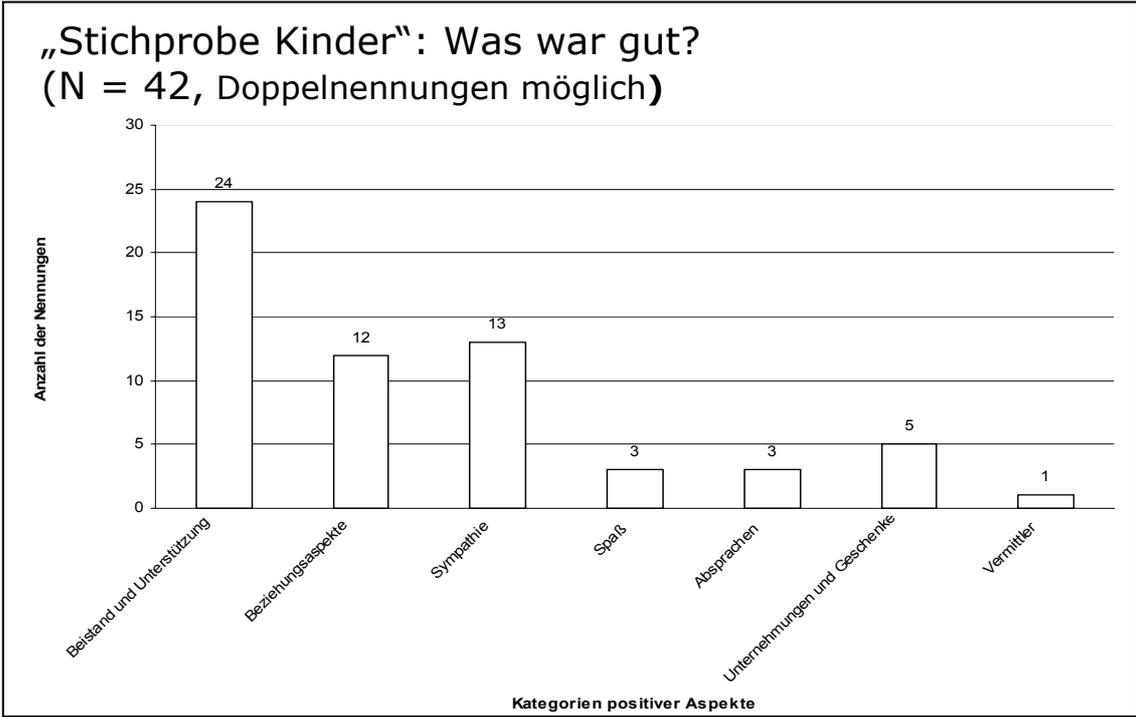


Abbildung 8

© Dr. Manuela Stötzel



Abbildung 9

© Dr. Manuela Stötzel

### 3. Zum FGG-Reformgesetz

Die § 50 FGG entsprechende Vorschrift § 166 (Verfahrensbeistand) des FGG-Reformgesetzes (**Anlage 1**) wurde hinsichtlich folgender Aspekte diskutiert.

- Wann erfolgt die Bestellung?
  - Juristische Norm (Abs. 1)
  - Einzelne Inhalte (Abs. 2)

Anmerkungen:

Nr. 1: Woher weiß das 14-jährige Kind, dass es einen Verfahrenspfleger beantragen kann? Der Richter sollte das Kind darüber informieren, beispielsweise in der Anhörung – oder das Kind anschreiben.

Nr. 2-6: Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass die Voraussetzungen der Bestellung präziser formuliert sind. Es fehlt: wenn das Kind den Aufenthalt wechselt

- Zeitpunkt (Abs. 3),
- Anfechtbarkeit (Abs. 3).

Den Hinweis auf die frühe Bestellung begrüßt die Arbeitsgruppe.

Die nicht gegebene Anfechtbarkeit betrachtet die Arbeitsgruppe grundsätzlich ebenso als positiv, problematisiert jedoch, dass damit auch nicht die Möglichkeit gegeben ist, einen untätigen oder ungeeigneten Verfahrenspfleger zu entbinden. Jedoch könnte nicht der bestellende Richter zugleich auch derjenige sein, der über die Aufhebung der Bestellung entscheidet. Dies würde der unabhängigen Arbeit des Verfahrenspflegers im Wege stehen.

- Tätigkeitsbeschreibung (Abs. 4)
  - Interessen des Kindes
  - Gespräche mit Eltern/Dritten
  - Vermittlung

Die nun präziser gefasste Aufgabenbeschreibung des Verfahrenspflegers wurde sehr positiv bewertet. Vermisst wurde jedoch eine Formulierung über das Verhältnis zum Jugendamt. Es erscheint unabdingbar, zumindest einen telefonischen Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen zu können und in angezeigten Fällen die Sichtweise des Kindes in das Hilfeplanverfahren einzubringen. Nur so kann in vielen Fällen sichergestellt werden, dass gerichtliche Entscheidungen auch tragfähig und im jugendbehördlichen Verfahren umsetzbar sind. Es wurde kritisiert, dass die Interessenvertretung von Kindern, die nur von einem jugendbehördlichen, nicht aber familiengerichtlichen Verfahren betroffen sind, nach wie vor nicht durch einen Verfahrenspfleger sichergestellt ist.

Es wurde ebenfalls mit Besorgnis festgestellt, dass der Gesetzestext nach wie vor keine Aussagen zur Qualifikation des Verfahrenspflegers trifft.

## **Anlage 1**

### **FGG-REFORM**

#### **Auszug aus dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)**

##### **§ 166 Verfahrensbeistand**

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Kind älter als 14 Jahre ist und dies beantragt,
2. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
3. in Verfahren, die Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand haben, wenn die Entziehung der gesamten Personensorge in Betracht kommt,
4. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
5. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
6. wenn der Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Die Bestellung soll nach Feststellung der Voraussetzungen so früh wie möglich erfolgen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, so ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung oder Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistands sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. Der Verfahrensbeistand hat dieselben Verfahrensrechte wie ein Beteiligter; er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrensbeistands gilt § 289 entsprechend.

## Literatur (Empirische Befunde)

Baier, F. (2002). Verfahrenspflege. Eine professionelle personenbezogene soziale Dienstleistung. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 5, 154-159.

Balloff, R. & Stötzel, M. (2001). Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG aus der Perspektive des Kindes – eine wissenschaftliche Erhebung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 11, 74-88; *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 5 (2002), 47-53.

Lehmann-Gerstel, H. & Unger, F. (2000). Eine Untersuchung zum Rechtsinstitut der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG. Eine qualitative Studie aufgrund von Interviews mit Verfahrenspflegern. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Fachbereich Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft; Studiengang Psychologie. Freie Universität Berlin.

Lipinski-Wollenberg, B. & Raack, W. (2003). Der Anwalt des Kindes. Über die Entstehung, die Etablierung und Effektivität einer neuen „Rechtsfigur“. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 6 (Spezial) 3-6.

Moritz, H. P. (2004). Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG („Anwalt des Kindes“) auf dem Prüfstand. Aachen: Shaker.

Peters, J. & Schimke, H.-J. (1999). Die Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG - erste Erfahrungen und Konsequenzen. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 2, 143-149.

Proksch, R. (2002). Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelung des Kindschaftsrechts. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Köln: Bundesanzeiger.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (2000). Familiengerichte 1999. Arbeitsunterlage.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (2001). Familiengerichte 2000. Arbeitsunterlage.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (2002). Familiengerichte 2001. Arbeitsunterlage.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (2004a). Rechtspflege Familiengerichte 2002.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (2004b). Rechtspflege Familiengerichte 2003.

Stötzel, M. & Fegert, J. M. (2005). „Verfahrenspfleger sind wie Engel“ - Verfahrenspflegschaft aus der Sicht der Kinder. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 8, 53-58.

Stötzel, M. & Fegert, J. M. (2005). Die Verfahrenspflegschaft aus Sicht der vertretenen Kinder. Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft (gemäß § 50 FGG) unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 92, 175-186.

Stötzel, M. & Fegert, J. M. (2005). Der Verfahrenspfleger als gerichtlicher Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche in Deutschland. Eine Untersuchung zur Verfahrenspflegschaft aus der Sicht der vertretenen Kinder. *FamPra.ch – Die Praxis des Familienrechts* (Schweizerische Familienrechtszeitschrift, Bern: Stämpfli Verlag), 6, 504-517.

Stötzel, M. & Fegert, J. M. (2005). Children's Guardians from a Child's Perspective. A Study of the Representation of the Legal Interests of Children and Adolescents in Germany. *Representing Children* (published by the National Youth Advocacy Service) Volume 17, 239-251.

Stötzel, M. & Fegert, J. M. (zur Veröffentlichung angenommen). The Representation of the Legal Interests of Children and Adolescents in Germany – A Study of the Children's Guardian from a Child's Per-

spective. (Erscheint in: International Journal of Law, Policy and the Family, published by Oxford University Press, Volume 20/2006, Issue 2.)

Stötzel, M. (zur Veröffentlichung angenommen). Beteiligung von Kindern im gerichtlichen Verfahren – Wie erleben vertretene Kinder die Verfahrenspflegschaft? (Erscheint in: Frühe Kindheit. Zeitschrift der deutschen Liga für das Kind. 8. Jahrgang/2005, Heft 5 (Oktober).)

Stötzel, M. (zur Veröffentlichung angenommen). Der Verfahrenspfleger im Erleben der Kinder. (Erscheint in: Familie Partnerschaft Recht, Beck-Verlag, 13. Jahrgang/2006, Heft1-2.)

Stötzel, M. (2005). Wie erlebt das Kind die Verfahrenspflegschaft? Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft (gemäß § 50 FGG) unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes. Herbolzheim: Centaurus.

Walter, E. (2000). Berufsbild: Anwalt des Kindes – Abgrenzungen. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.). Anwalt des Kindes. Eine Tagung zu § 50 FGG für Fachleute. Tagung vom 9. bis 11. Februar 2000 (S. 116-137). Bad Boll: Eigenverlag.

## **Arbeitsgruppe 3**

### **Begleiteter Umgang in Europa – Eine Herausforderung, unterschiedliche Lösungswege**

MECHTILD GÖDDE

*Psychologische Sachverständige, Mediatorin und Familientherapeutin in Landsberg am Lech, Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft „Begleiteter Umgang“*

Will man vom begleiteten Umgang in Europa sprechen, so lassen sich zwei Analyseebenen unterscheiden. Zum einen gilt es zu betrachten, welche Entwicklungen es innerhalb der Strukturen und Institutionen gibt, die als europäisch im Sinne der Überwindung von Nationalstaatlichkeit betrachtet werden können. Auf dieser Ebene findet sich wieder, was als der „kleinste gemeinsame Nenner“ der im „Europa der Nationen“ vertretenen Länder bezeichnet werden kann. Zum anderen ist ergänzend zu untersuchen, wie einzelne europäische Länder ihre jeweils „eigenen Wege“ gehen, die in einer spezifischen Tradition der juristischen und psycho-sozialen Intervention verankert sind. Im vorliegenden Beitrag wird zunächst auf den Stellenwert eingegangen, der dem begleiteten Umgang im Spiegel einer genuin europäischen Rechtsentwicklung zukommt. Anschließend wird die Arbeit des sich konstituierenden Verbandes „Europäische Konföderation der Treffpunkte für die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern“ vorgestellt. Am Beispiel der Länder Frankreich und England werden nationalstaatliche Entwicklungen vertieft dargestellt, da sich dort Traditionen herausgebildet haben, die voneinander und auch von den in Deutschland praktizierten Modellen der Umgangsbegleitung zum Teil sehr verschieden sind.

#### **Der begleitete Umgang und die europäische Rechtsentwicklung**

Am 01.05.2005 ist das „Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern“ in Kraft getreten, ausgehend von der formalen Voraussetzung, dass es zu dem Zeitpunkt von drei Staaten ratifiziert wurde.<sup>1</sup> Allerdings wurde es bislang von keinem der größeren europäischen Staaten gegengezeichnet, da es von der EU als Gemeinschaft unterzeichnet werden soll, dort aber noch diesbezügliche Abstimmungen vorzunehmen sind. Damit ist das Übereinkommen für die Länder, die maßgeblich an der Ausarbeitung mitgewirkt haben, noch nicht bindend. Auch nach Ratifizierung lassen sich aus dem Übereinkommen im übrigen keine direkten Rechtsansprüche für den Einzelfall ableiten, aber die Vertragsstaaten gehen mit der Ratifizierung die Verpflichtung ein, dort vorgegebene Grundsätze und Verfahrensweisen durch Anpassung ihrer nationalen Gesetzgebung entsprechend umzusetzen.<sup>2</sup>

Für die deutsche Praxis bekundet das Abkommen gleichwohl eine Absichtserklärung, mit der gesellschaftliche Wertvorstellungen zur Gestaltung von Familienbeziehungen nach einer Trennung artikuliert werden. Zumindest signalisiert wird auch die Bereit-

---

<sup>1</sup> vgl. <http://conventions.coe.int/>, ETS-Nr. 192

<sup>2</sup> vgl. Schomburg, 2004

schaft, von staatlicher Seite durch eine entsprechende Sozialpolitik dafür notwendige Voraussetzungen zu schaffen.

Inhaltlich gliedert sich das Übereinkommen in drei Abschnitte, die die Hauptzielsetzungen widerspiegeln. Im ersten Teil werden allgemeine Grundsätze für die Förderung des Kontakts zwischen Kindern und Eltern nach einer Trennung festgelegt. Der zweite Teil definiert angemessene Schutzvorkehrungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung von Umgangsentscheidungen. Und schließlich werden im dritten Abschnitt Rahmenbedingungen zur Förderung des grenzüberschreitenden Umgangs definiert, bei denen insbesondere die Voraussetzungen für eine Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen zentralen Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen geschaffen werden.

Der Interventionsmaßnahme des begleiteten Umgangs wird in dem Übereinkommen eine besondere Bedeutung beigemessen. Im ersten Teil des Vertragswerks, im Rahmen der „Allgemeinen Grundsätze für Umgangsentscheidungen“, wird in Artikel 4 der Umgang mit dem außerhalb lebenden Elternteil als eigenes Recht des Kindes definiert. Hier findet sich der in der UN-Kinderrechts-Konvention festgeschriebene und in nationalen Gesetzgebungen aufgegriffene Grundsatz wieder. Als Kriterium für einen Umgangsabschluss wird das „Wohl des Kindes“ genannt und die „Möglichkeit des beaufsichtigten persönlichen Umgangs“ wird ausdrücklich als Mittel aufgeführt, mit dem im Zweifelsfall die Beachtung der Prämisse des Kindeswohls garantiert, aber ein Umgangsabschluss verhindert werden kann. Auch in Artikel 10 wird auf den begleiteten Umgang verwiesen. Er wird als erste einer Reihe von Schutzvorkehrungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung von Umgangsentscheidungen genannt.<sup>1</sup>

Auf der juristisch-konzeptuellen Ebene besteht also mit dem Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern der Entwurf einer gemeinsamen europäischen Grundhaltung, die zur Umsetzung der Rechte von Kindern dem begleiteten Umgang eine besondere Bedeutung zumisst.

### **Europäische Charta der Treffpunkte für die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern**

Auch auf der Ebene der Einrichtungen, die begleiteten und beaufsichtigten Umgang anbieten, gibt es Bemühungen, auf europäischer Ebene zu einer gemeinsamen Position zu finden.<sup>2</sup> Mit einem ersten Treffen in Paris 2001 wurde ein Zusammenschluss von nationalen Dachverbänden initiiert, der sich inzwischen zu einer festen Einrichtung etabliert hat. Ein bis zweimal im Jahr treffen sich Vertreter und Vertreterinnen von neun Verbänden aus sieben europäischen Ländern (Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Spanien, Ungarn, Schweiz). Mit der „Europäischen Charta der Treffpunkte für die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern“ wurde ein gemeinsames Grundsatzpapier erarbeitet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Begleiteten Um-

---

<sup>1</sup> Art. 10, Abs. 2, Buchstabe a

<sup>2</sup> Gödde & Wartner, 2004

gang (BAGBU) vertritt Deutschland in dieser Gruppe und hat an der Erarbeitung der Charta mitgewirkt.<sup>1</sup>

In der Charta sind die Zielsetzungen des Zusammenschlusses näher definiert. Als gemeinsamer Bezugspunkt werden die Rechte der Kinder und ihrer Eltern (bzw. anderer für sie bedeutsamer Personen) auf Aufrechterhaltung der Beziehung genannt, wie sie in den nationalen Gesetzgebungen und in von diesen anerkannten internationalen Übereinkommen garantiert sind. Umgangszentren<sup>2</sup> liefern einen wichtigen Beitrag zur Identitätsfindung der Kinder (und der Eltern), auch dann, wenn das Recht des Kindes auf Kontakt nur unter schwierigen Kontextbedingungen umgesetzt werden kann. Das Kriterium der physischen und emotionalen Sicherheit des Kindes ist bei der Durchführung des Umgangs besonders stark zu gewichten.

Mit der Gründung des Verbands „Europäische Konföderation der Treffpunkte für die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern“ sind damit auch auf der praktisch-psychozialen Ebene erste Erfolge der Bemühungen um die Einnahme einer europäischen Perspektive zu verzeichnen. Mit der Charta wurde eine gemeinsame Grundhaltung und Aufgabenstellung erarbeitet. In den Statuten der europäischen Arbeitsgemeinschaft, die in Entwicklung sind, ist als vordringliche Aufgabe die Entwicklung von gemeinsamen Standards für die Durchführung des begleiteten Umgangs vorgesehen.

Nicht nur auf der Ebene eines gemeinsamen Reflektierens und Handelns, sondern auch auf der Ebene des Austausches von Erfahrungen konstituiert sich der begleitete Umgang im europäischen Kontext. Im Folgenden werden die Praxiserfahrungen in England und Frankreich näher dargestellt, insbesondere in den Aspekten, in denen sie sich von den in Deutschland zugrunde gelegten Standards<sup>3</sup> unterscheiden.

### **Praxiserfahrungen in Frankreich**

In Frankreich wurde der begleitete Umgang früher als bei uns in großem Umfang etabliert und in seiner Entwicklung schon in der Anfangszeit wissenschaftlich begleitet.<sup>4</sup> Über die Hälfte der Einrichtungen sind im französischen Dachverband „Association française des espaces rencontre pour le maintien des relations enfant-parents“ organisiert<sup>5</sup>, der in seiner Berichterstattung auch die Arbeit nicht angeschlossener Zentren erfasst.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> siehe <http://www.begleiteter-umgang.de>

<sup>2</sup> Bei der deutschen Übersetzung des Begriffs „espace rencontre“ bzw. des englischen „contact centre“ haben wir uns für den Begriff „Umgangszentrum“ entschieden, auch wenn er im deutschen Sprachgebrauch nicht verbreitet ist. Während wir Deutsche mehr abstrahierend vom Angebot des begleiteten Umgangs oder der Tätigkeit der Umgangsbegleitung sprechen, ist in den anderen Ländern der Ort der Tätigkeit Bestandteil der Definition.

<sup>3</sup> vgl. z.B. Fthenakis et al., 2001

<sup>4</sup> Bastard et al., 1994

<sup>5</sup> <http://www.espaces-rencontre.net>

<sup>6</sup> Bastard & Grechez, 2002

Es gibt zwei Angebotsformen, die sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden: die sog. „espaces rencontre“ (früher: points rencontre) und die Einrichtungen vom „Typ Mediation“.<sup>1</sup>

Anschaulich schildert die Kollegin C. Kruse, wie sich die „espaces rencontre“, die Treffpunkte, aus der Sicht der Klienten darstellen.<sup>2</sup> Wichtiges Merkmal ist die Betreuung in der Gruppe, durch die den Familien und insbesondere auch den Kindern eine gewisse „Normalität in der Besonderheit“ vermittelt werden. Sie teilen miteinander die Erfahrung, dass sie sich in regelmäßigen Abständen an einen neutralen, meistens nur sehr nüchtern ausgestatteten Ort begeben, um dort unter professioneller Aufsicht ihre außerhalb lebenden Väter oder Mütter zu treffen. Die Unwirtlichkeit der Situation soll den Übergangscharakter der Maßnahme markieren, damit sich die Familien nicht zu sehr einrichten und damit daran gehindert werden, eine Entwicklung und Rückkehr in den privaten Raum anzustreben.<sup>3</sup>

Auch das Team arbeitet in diesen Einrichtungen als Gruppe. Prinzipiell soll es interdisziplinär besetzt sein, was nicht immer gelingt. In der Regel handelt es sich um Angehörige psycho-sozialer Grundprofessionen, die nach den französischen Standards eine Weiterbildung absolviert haben. Interventionen finden schwerpunktmäßig während der Umgangsbegegnungen selbst statt, wobei der Fokus auf der Optimierung der Eltern-Kind-Beziehung liegt. Beratungen finden nicht statt, es wird lediglich ein ausführliches Aufnahmegespräch vor Beginn der Maßnahme geführt, in dem die Rahmenbedingungen für die Umgangsbegleitung individuell abgestimmt werden. Die Rolle des Rechts ist klar definiert: Grundlage der Intervention ist die Überweisung durch das Gericht, über 90 Prozent der Fälle kommen auf diesem Weg in die Einrichtungen. Der Gerichtsbeschluss liefert den Rahmen für die Intervention und steht nicht zur Verhandlung.

Neuerdings entwickelt sich die Interventionsform einer „Kurzberatung“. Nach den Treffen wird ein kurzes Gespräch nicht nur mit dem Umgangselternteil, sondern auch mit dem betreuenden Elternteil geführt. Dieser wird nicht nur über den Verlauf des Kontakts im Überblick informiert, sondern es können auch seine Ängste und Gefühle in der Zeit der Trennung vom Kind thematisiert werden.

Die Einrichtungen vom „Typ Mediation“ sehen sich in einer anderen Tradition. Sie finden als Einzelbetreuungen statt, idealerweise ist ein in Familienmediation ausgebildetes Mediationspaar für eine Familie zuständig. Auch in diesen Zentren finden viele Interventionen schwerpunktmäßig während der Umgangsbegegnungen statt und fokussieren die Optimierung der Eltern-Beziehung. Anders als in den „espaces rencontre“, wird die Eigenverantwortung der Eltern stark gewichtet. Während jene davon ausgehen, dass die Weiterführung einer Elternbeziehung nach der Trennung auf der Paarebene in vielen Familien eine nicht zu erfüllende Forderung darstellt, postulieren die Einrichtungen in der Tradition der Mediation den Fortbestand der Elternbeziehung. Der Gerichtsbeschluss, mit dem die Umgangsbegleitung angeordnet wird, setzt einen Rahmen, der aber von den Eltern gestaltet werden muss, also verhandelt werden kann.

---

<sup>1</sup> Bastard, 2002

<sup>2</sup> Kruse, 2003

<sup>3</sup> Bastard, 2002

Dabei gibt es in der französischen Praxis keine systematische Zuordnung zwischen dem Angebot und der jeweiligen Problemlage einer Familie. Es wird also nicht geprüft, ob sich ein konkreter Fall eher für den „espace rencontre“ oder für eine Einrichtung vom „Typ Mediation“ eignet, sondern die Zuordnung hängt in der Regel von den (vielfach beschränkten) Möglichkeiten der regionalen Versorgung ab.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden von den französischen Kollegen kritisch beurteilt, insbesondere, da sie keine Grundlage für eine staatliche Regelförderung bieten. Obwohl die Nachfrage an Umgangsbegleitungen steigt, wird die Interventionsform in dem umfassenden „Loi sur l'autorité parentale“ aus dem Jahre 2002 nicht erwähnt. Aufgewertet hingegen wurde das Verfahren der Mediation, auch im Sinne einer präventiven Maßnahme. So können die Gerichte die Teilnahme an einer Informationssitzung anordnen. Ob von dieser Form der staatlichen Unterstützung auch die Umgangszentren vom „Typ Mediation“ längerfristig profitieren, bleibt abzuwarten.<sup>1</sup>

Für die deutsche Praxis ergeben sich Diskussionspunkte aus der französischen Vorgehensweise. So stellt sich, in Hinblick auf den Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, die Frage, ob es wünschenswert ist, den Gerichtsbeschluss als solchen zur Grundlage der eigenen Arbeit als Umgangsanbieter zu machen, oder ob und in welchen Fällen seine konkrete Ausgestaltung mit den Eltern verhandelt werden sollte. Auch die Form der Gruppenbetreuung bietet spezielle Möglichkeiten der Intervention. So können in diesem Rahmen Annäherungen Kontakt verweigernder Kinder an den abgelehnten Elternteil unter Umständen behutsam erfolgen, da diese Kinder die Möglichkeit haben, sich während der Treffen zunächst ganz auf die Betreuer bzw. die anderen anwesenden Kinder und Eltern zu beziehen. Gleichwohl kann auf diese Weise – indirekt – ein vorsichtiger erster Kontakt zum abgelehnten Elternteil aufgenommen werden.

Während das Thema „Sicherheit“ in den französischen Einrichtungen von nach geordneter Bedeutung ist – Fälle, in denen sie nicht garantiert werden kann, werden abgelehnt, besondere Vorkehrungen im Sinne einer lückenlosen Überwachung der Begegnung werden nicht getroffen – spielt es in den Einrichtungen in England eine wichtige Rolle.

### **Praxiserfahrungen in England**

Fast alle Umgangszentren im Vereinigten Königreich werden durch den Dachverband NACCC (National Association of Child Contact Centres)<sup>2</sup> repräsentiert, der inzwischen über 300 Mitglieder hat. Dieser vertritt die Interessen der Einrichtungen in vielen von der Regierung eingerichteten Arbeitskreisen und ist vom Lord Chancellor's Department auch mit der Verteilung der staatlichen Zuschüsse beauftragt. Anders als in Deutschland, ist das Engagement von ehrenamtlich Tätigen auch auf der Ebene der Verwaltung und Geschäftsführung sehr stark entwickelt.<sup>3</sup> Der Verband NACCC hat für seine Mitglieder verbindliche Standards entwickelt, die kontinuierlich fortgeschrieben werden

---

<sup>1</sup> Kruse, 2003

<sup>2</sup> siehe <http://www.naccc.org>

<sup>3</sup> vgl. Mueller-Johnson, 2005

und für beide der im Folgenden dargestellten Angebotsformen spezifische Handlungsleitlinien vorgeben.

Weitaus die meisten Umgangszentren sind so genannte „Supported contact centres“. Es handelt sich um niederschwellige Angebote, die zu einem großen Teil im caritativen-kirchlichen Umfeld etabliert sind. Die Betreuung findet in der Gruppe statt, meistens in Räumen der Gemeinde, die dafür entsprechend ausgestattet werden. So finden sich standardmäßig unterschiedliche und leicht zu kontrollierende Eingänge und getrennte Wartezonen für betreuende beziehungsweise besuchende Eltern. Die Ausstattung mit Spielzeug ist in der Regel reichhaltig, in manchen Einrichtungen gibt es auch Rückzugsmöglichkeiten für die Familie in wie Wohnzimmer eingerichtete kleine Räume, in denen die Umgangsbegleiterinnen von Zeit zu Zeit vorbeischaun. Diese verhalten sich, anders als die französischen Kolleginnen, insgesamt eher zurückhaltend und mischen sich nur in kritischen Fällen in die Interaktion zwischen Eltern und Kindern ein.

Eine Intervention findet insbesondere dann statt, wenn der Verdacht auf gewaltgeprägte Einflüsse vorliegt, ein Thema, für das eine besondere Sensibilität besteht<sup>1</sup> und das in England schon früh sozialwissenschaftlich untersucht wurde.<sup>2</sup> So wird auf diesen Aspekt besonderen Wert bei der Schulung durch NACCC-Mitarbeiter gelegt, die das meistens ehrenamtlich tätige und aus „mommies, daddies, aunties, grannies“ bestehende Personal der Einrichtungen ausbilden. Eine Beratung findet im Rahmen der Maßnahmen der Umgangsbegleitung nicht statt, es können aber Überweisungen vorgenommen werden. So besteht an einigen Einrichtungen die Möglichkeit, dass die Eltern dort in einem anderen Dienst Beratung oder Mediation in Anspruch nehmen.

Dabei erfolgt die Mehrzahl der Überweisungen nicht durch die Gerichte, nur 30 Prozent der Fälle kommen auf diesem Wege in die „supported contact centres“, während die meisten Familien von ihren Anwälten motiviert werden, das Angebot in Anspruch zu nehmen. So kann davon ausgegangen werden, dass es sich zumindest in einem Teil der Fälle noch nicht um hochstrittige und verhärtete Elternkonflikte handelt.

Mit in der Regel sehr viel komplexeren und schwierigeren Problemlagen sind die „supervised contact centres“ konfrontiert. Sie entstanden aus der Tradition der hoch professionalisiert organisierten Betreuung von Fällen, in denen Gewalt gegen Kinder beziehungsweise auch zwischen den Eltern ausgeübt wurde.<sup>3</sup> Diese Fälle, die nach dem „public law“ verhandelt werden, werden immer von den Gerichten überwiesen. Mit zwei Betreuerinnen pro Familie werden sie sehr intensiv betreut. Dabei handelt es sich um Psychologinnen oder Sozialarbeiterinnen, die eine klinische Zusatzausbildung haben. Eine ausführliche Eingangs- und begleitende Diagnostik ist die Regel. Die „supervised contact centres“ übernehmen auch Aufgaben der Begutachtung („risk assessment“) und verpflichten sich zur Berichterstattung. Diese Einrichtungen sind weitaus in der Minderzahl und können der steigenden Nachfrage auch für Fälle, die (noch) nicht strafrechtlich verfolgt werden, aber aus fachlicher Sicht einer besonderen Betreuung bedürfen, nicht nachkommen.

---

<sup>1</sup> Lord Chancellor's Department, 1999

<sup>2</sup> Hester & Radford, 1996; siehe auch Aris et al., 2002

<sup>3</sup> Sturge & Glaser, 2000

So werden, da das Angebot an supervised centres zwar intensiv gefördert wird, aber immer noch unzureichend ist, häufig auch ungeeignete Fälle in die supported contact centres überwiesen. Derzeit sind intensive Bemühungen im Gange, dies zu ändern, auch unter der Beteiligung von NACCC.

Dabei beklagen die Vertreter von NACCC, ähnlich wie ihre französischen Kollegen, dass ihre Erfahrungen bei der sozial-politischen Planung nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. So wurde am 13.06.2005 die „Children and Adoption Bill“ vor dem Oberhaus eingebracht. Sie regelt die richterliche Anordnung von „contact activities“, wobei der Gesetzestext diesen vagen Begriff enthält, aber die „contact centres“ als Anbieter nicht namentlich nennt.

Für die Diskussion in Deutschland bieten die englischen Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen des begleiteten Umgangs im Kontext von Gewalt wertvolle Anregungen.<sup>1</sup> Auch die Arbeit einer interdisziplinären Expertenkommission, die einen ausführlichen Bericht zum Thema „Making contact work“ verfasst hat, ist von besonderem Interesse.<sup>2</sup> So befasst sich dieser Bericht auch mit der Frage, inwieweit Kontaktzentren dazu beitragen können, dass eine Umgangsanhahnung in den Fällen erfolgreich verläuft, in denen Kinder den Kontakt zum außerhalb lebenden Elternteil verweigern.<sup>3</sup> Den Meinungen der Experten zufolge ist nur dann von einer erfolgreichen Intervention auszugehen, wenn diese kombiniert mit anderen Maßnahmen und als Bestandteil eines sog. Stufenmodells erfolgt, bei dem die gerichtsgestützte Intervention schon sehr früh mit der Anordnung von Elternberatung einsetzt.

Ob es sich um mehr verallgemeinernde Betrachtungen und Definitionen auf europäischer Ebene handelt, oder um konkrete Vorgehensweisen bei der Umgangsbegleitung in anderen europäischen Ländern – die Auseinandersetzung damit bietet sicherlich die Möglichkeit, die eigene Praxis in Deutschland gewinnbringend (neu) zu betrachten und zu reflektieren.

---

<sup>1</sup> Aris et al. 2002; Sturjer & Glaser, 2000

<sup>2</sup> Lord Chancellor's Department, 2002

<sup>3</sup> Götde, 2004

## Literatur:

Aris, R., Harrison, C. & Humphries, C. (2002). *Safety and Child Contact: An analysis of the role of child contact centres in the context of domestic violence and child welfare concerns*. Lord Chancellor's Department.

Bastard, B. (2002). *Les démarieurs. Enquêtes sur les nouvelles pratiques du divorce*. Paris : La découverte.

Bastard, B., Cardia-Vonèche, L., Deschamps, N., Guillot, C., Sayn, I. (1994). *Enfants, parents, séparations. Des lieux d'accueil pour l'exercice du droit de visite et d'hébergement*. Paris : Fondation de France.

Bastard, B. & Gréchez, J. (2002). *Des lieux d'accueil pour le maintien des relations enfants-parents. Propositions pour la reconnaissance des Espaces-rencontre*. Rapport remis à Ségolène Royal, ministre déléguée à la Famille et à l'Enfance, Paris.

Fthenakis, W.E., Gödde, M., Reichert-Garschhammer, E. & Walbinger, W. (2001). *Vorläufige Deutsche Standards zum begleiteten Umgang*. München: Staatsinstitut für Frühpädagogik.

Gödde, M. (2004). Umgangsverweigerung bei Kindern und Jugendlichen. Ein Plädoyer für den „Brückenschlag“ zwischen anwendungsorientierten Erklärungsansätzen und neueren Befunden der Scheidungsforschung, *Zentralblatt für Jugendrecht*, 91, 201 – 214.

Gödde, M. & Wartner, W. (2004). Begleiteter Umgang in Europa. Auf dem Wege der Vernetzung. Der Wille zur Einheit und die Bedeutsamkeit nationaler Eigenheiten. Ein Erfahrungsbericht. *Kind-Prax Spezial*, 23-25.

Hester, M., Radford, L. (1996). *Domestic Violence and Child Contact Arrangements in England and Denmark*. Bristol: Policy Press.

Kruse, C. (2003). Drôle d'endroit pour une rencontre. *Revue française de thérapie familiale*, Nr. 29.

Lord Chancellor's Department (1999). *Advisory board on Family Law: Report to the Lord Chancellor's Department on Parental Contact in cases where there is domestic violence*. London: Lord Chancellor's Department.

Lord Chancellor's Department (2002). *Making contact work*. London: Lord Chancellor's Department.

Mueller-Johnson, K. (2005). Supporting Conflicted Post-Divorce Parenting. In Mavis Maclean (Ed.). *Family Law and Family Values* (107-122). Oxford: Hart Publishing.

Schomburg, G. (2004). Das Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern. *Kind-Prax Spezial*, 7-14.

Sturge, C., & Glaser, D. (2000). Contact and domestic violence - The experts' court report. *Fam Law*, 615-629.

## Quellen für im Internet abrufbare Dokumente:

### Europa

<http://conventions.coe.int/>, ETS-Nr. 192 Unter dieser URL sind die englische und die deutsche Fassung des „Übereinkommens des Europarats über den Umgang mit Kindern“ abrufbar sowie Informationen über den Stand der Zeichnung.

[http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/ejn/parental\\_resp/parental\\_resp\\_int\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/parental_resp/parental_resp_int_de.htm)

Unter dem Titel „Elterliche Verantwortung – internationales Recht“ sind auf dieser Seite die wichtigsten europäischen und internationalen Verträge und Abkommen abrufbar.

## Frankreich

<http://www.espaces-rencontre.net> Website des Dachverbands der französischen Umgangszentren

<http://www.assemblee-nat.fr/ta/ta0806.asp> Der Gesetzestext des « Loi sur l'autorité parentale » vom 4 März 2002, mit dem neue Rahmenbedingungen für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Umgangs definiert wurden.

## England

<http://www.naccc.org> Website des Dachverbands der englischen Umgangszentren

<http://www.dca.gov.uk/family/abfl.pdf> „Making contact work – the consultation paper“ – Der Bericht enthält die Fragen, die von einer interdisziplinären Expertenkommission, eingesetzt vom „Lord Chancellor's Department“ zum Thema Umgang in strittigen Fällen formuliert wurden.

<http://www.dca.gov.uk/family/abfla/mcwrep.htm> „Making contact work – the report“ – Dieser Bericht enthält die Auswertung der Antworten auf die im vorgenannten Bericht formulierten Fragen.

## Deutschland

[http://www.ifp-bayern.de/cms/BU\\_Standards.pdf](http://www.ifp-bayern.de/cms/BU_Standards.pdf) Vorläufige Standards zum begleiteten Umgang, siehe Literatur-Verzeichnis Fthenakis et al., 2001

[http://www.big-interventionszentrale.de/veroeffentlichungen/infomaterial/pdfs/begleiteter\\_umgang.pdf](http://www.big-interventionszentrale.de/veroeffentlichungen/infomaterial/pdfs/begleiteter_umgang.pdf) Handlungsleitlinien für den Begleiteten Umgang für die Fälle, in denen häusliche Gewalt vorliegt.

<http://www.begleiteter-umgang.de/> Auf der website des deutschen Dachverbands „Bundesarbeitsgemeinschaft Begleiteter Umgang (BAGBU) finden Sie den Text der Münchener „Kooperationsvereinbarung zwischen Bezirkssozialarbeit, den durchführenden Einrichtungen und dem Familiengericht“.

## **Arbeitsgruppe 4**

# **Beratung, Mediation und Informationsweitergabe an das Familiengericht. Konzept des Zusammenwirkens zwischen Jugendamt, Familiengericht, Anwälten und betroffenen Familien**

KÄTHE BRUNNER

*Leiterin des Jugendamtes der Stadt Jena*

Das Jugendamt Jena, der Allgemeine Soziale Dienst hat sich bereits sehr frühzeitig mit dem Thema Mediation als eine Strategie in sehr strittigen Familiensachen auseinandergesetzt.

Von April 1993 bis 1995 lief im ASD das Bundesmodellprojekt „Praxiserprobung von Vermittlung in streitigen Familiensachen“. 1998 lagen die Ergebnisse in einer zweibändigen Ausgabe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor. Mit Vermittlung sollte mehr Rechtsfrieden zwischen Eltern und konkrete Hilfen für die Eltern und ihre Kinder geschaffen werden. Letzteres wird umso bedeutsamer, wenn man weiß, dass doch der größte Anteil aller Hilfen zur Erziehung Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt wird, für die nur *ein* Elternteil geblieben ist. Mit dem Inkrafttreten des KJHG 1990/91 wurde den bereits existierenden Untersuchungsergebnissen Rechnung getragen, dass Kinder die Scheidung ihrer Eltern um so besser verkraften, je besser es den Eltern gelingt, ihren Scheidungsstreit zu minimieren und zusammen zu arbeiten. Scheidungseltern sollen mit der Methode der Vermittlung (Mediation) zur eigenverantwortlichen, einvernehmlichen Streit- und Konfliktregelung befähigt werden. Grundlage für den Beginn des Projektes war die Ausbildung aller SozialarbeiterInnen zu Mediatoren.

### **Beratung und Mediation**

Bereits vor der Kindschaftsrechtsreform bewiesen viele Eltern, dass sie sehr wohl nach erfolgter Trennung als Paar in der Lage waren, gemeinsam ihr Elternrecht zum Wohl ihrer Kinder wahrzunehmen. Aber das rechtfertigt nicht zu der Annahme, dass nunmehr im Ehescheidungsverfahren die Frage nach dem Sorgerecht gegenstandslos wurde. Unsere größte Befürchtung in der Diskussion zum Regierungsentwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes war, dass man der Autonomie der elterlichen Entscheidung mehr Rechnung tragen würde, als dem Kindeswohl. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, die Ernsthaftigkeit des Willens der Eltern zum gemeinsamen Sorgerecht anzuzweifeln, sondern ihnen vielmehr einen Weg zu weisen, diesen „Willen auch lebbar“ zu machen. Eine Trennung oder Scheidung zum „emotionalen Nulltarif“ für alle Beteiligten ist kaum vorstellbar.

Ich kann die oft geäußerte Auffassung nicht teilen, dass viele Eltern während der Scheidungszeit weniger Probleme mit dem gemeinsamen Sorgerecht haben, als angenommen und somit auch nach der Scheidung dazu automatisch in der Lage sind. Die Schei-

dungsphase ist in der Regel eine Ausnahmesituation, die Zeit danach die Realität. Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts bestätigen uns, dass Eltern, die sich sehr schnell zum gemeinsamen Sorgerecht einigten, dennoch im Nachgang unsere Beratung beziehungsweise auch Vermittlung zum „Leben“ dieses gemeinsamen Sorgerechts in Anspruch nehmen. Mit dem reformierten Gesetz wurden die Scheidungsprofessionen Richter, Anwälte, Fachkräfte der Jugendhilfe mehr denn je gefordert.

Der § 17 KJHG wurde dahingehend geändert, dass die Beratung der Eltern zur Pflichtaufgabe erste Regel wird. „(1) Mutter und Vater haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen ...“ „(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung *sind* Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen ...“ Im Absatz 3 wurde dem Jugendamt die Verpflichtung zur Unterrichtung über das Leistungsangebot der Jugendhilfe auferlegt. Der § 52 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verleiht den Beratungsmöglichkeiten der Träger der Jugendhilfe Nachdruck und verweist auf die „... Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung ...“. Aus eigenen Erfahrungen und Kontakten mit betroffenen Eltern weiß ich, dass sie in der Regel einer Beratung von „außen“ bedürfen. Die Beratungsangebote können vielfältig sein und reichen von Beratung in der eigenen Familie, über Freunde bis in den meisten Fällen zur professionellen Beratung durch öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Beratung im ASD oder in einer Familienberatungsstelle etc. erfolgt.

### **Wesentlich ist, dass der Berater, die Beraterin:**

1. **Rechtssicherheit im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit besitzt**, Pflichten und Rechte der Eltern und Hilfsangebote seitens der Jugendhilfe klar formulieren kann, das heißt, die Eltern müssen auch die Grenzen ihrer Rechte kennen und begreifen, dass ihre Pflicht „Eltern zu sein“, fast grenzenlos ist. Änderung des § 1626 BGB („Fünfter Titel Elterliche Sorge“) In Absatz 1 Satz 1 „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht“ (S. 5).

Ihnen muss bewusst werden, dass ihre Kinder ein Recht haben, Pflichten von den Eltern einzufordern (jegliche Pflichten), notfalls mit Jugendamts- und gerichtlicher Unterstützung (§ 18 (3) KJHG --- § 1684 Abs. 1 BGB). Um einvernehmliche Konzepte zum Wohle ihrer Kinder entwickeln zu können, wird ihnen Unterstützung in Form von Vermittlung gewährt. Über das Prinzip der Vermittlung werden sie informiert und ermutigt, in streitigen Angelegenheiten davon Gebrauch zu machen. Ist erkennbar, dass Vermittlung im derzeitigen Stadium der Partnerbeziehungen nicht geeignet ist, weil zum Beispiel die Trauerbewältigung bei einem Partner noch sehr offen ist; aus persönlicher Verletztheit kein Umgang mit den anderen möglich ist, werden andere Hilfen vermittelt. Hier ist es unumgänglich, mit einem erfahrenen Psychologen Kontakt aufzunehmen. Dieses „Zwischenaus“ schließt aber nicht eine spätere Vermittlung aus.

2. **den Eltern Grenzen des Machbaren in der Sorgerechtsregelung** und die zu erwartenden Folgen aufzeigt, das heißt, was passiert zum Beispiel, wenn Eltern der Meinung sind, unser Kind kann wöchentlich, monatlich den Aufenthaltsort bei Mutter und Vater wechseln. Welche Auswirkungen kann eine so genannte Pendelerziehung auf ihr Kind haben? Wie weit kann das Jugendamt den Sorgerechtsmodellen der Eltern folgen, wann kommen wir in den Bereich der Kindeswohlgefährdung?
3. **eine klare Trennung seiner Beratungstätigkeit zur anwaltlichen Tätigkeit aufzeigt**, das heißt, eine gute Beratung im Jugendamt schließt nicht die Beratung durch den Rechtsanwalt aus. Beide Scheidungsprofessionen bewegen sich in verschiedenen Bereichen zum Familienrecht. In einer Ehescheidung müssen bei weitem mehr Dinge geregelt werden, als nur das Sorgerecht. „Klare Trennung ziehen“ heißt, den anderen nicht in der Arbeit behindern, nicht konfliktverschärfend wirken, sondern im Interesse einer einvernehmlichen Lösung miteinander zu kooperieren. Es gilt der Grundsatz: Nur umfassend beratene (aufgeklärte) Eltern können eine einvernehmliche Regelung, die dem Kindeswohl dient, finden.

### **Die Vermittlung (Mediation)**

Erst wenn die eigentliche Beratung beendet ist, beginnt Vermittlung. Dieser Übergang ist nicht fließend, sondern klar konturiert. Grundvoraussetzung für den Sozialarbeiter ist, dass die Eltern ihn als unparteiische Person akzeptieren und die von ihm vorgegebenen Verfahrensregeln annehmen können.

Ist diese Grundvoraussetzung nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, einen anderen Sozialarbeiter als Mediator einzusetzen (Das geschieht kaum).

*Nutzer* im Prozess der Vermittlung sind für den Mediator die Eltern. Sie akzeptieren den Mediator als unparteiischen Dritten.

#### **a) Vorteile von Vermittlung für die Eltern:**

- aktiviert besondere Ressourcen der Parteien,
- Kommunikation und Kooperation der Parteien wird wieder möglich,
- selbst bestimmte Lösung wird erarbeitet, friedliche Konfliktlösung vermeidet Eskalation,
- Gewinn- und Verlustsituationen werden relativiert,
- Streitfragen der Parteien werden selbst definiert,
- Missverständnisse werden reduziert,
- Emotionen werden zugelassen,
- Verletzungen werden geheilt,
- eventuelle Enttäuschungen werden relativiert,
- Handlungsmuster (für Umgang und Sorgerecht) werden erarbeitet,
- eine Sicht der Eltern auf die Bedürfnisse der Kinder wird ermöglicht.

## **b) Vorteile einer gelungenen Vermittlung für die betroffenen Kinder**

- Sie gibt ihnen klare und zuverlässige Informationen, wie Mutter und Vater sich das Leben und den Umgang mit ihnen nach Trennung oder Scheidung vorstellen.
- Sie spüren, dass die Eltern gemeinsame Verantwortung tragen wollen.
- Sie werden entlastet von evtl. übernommenen Schuldgefühlen oder von übernommener Verantwortung.
- Vater und Mutter bleiben den Kindern erhalten, positive Gefühle zu beiden Eltern dürfen aufrechterhalten und gezeigt werden (keine Loyalitätskonflikte). Der Mediator kennt die Kinder.

## **c) Notwendige Voraussetzungen für Vermittlung**

1. Beide Eltern nehmen das Beratungsangebot des Jugendamtes an.
2. Sie nehmen Vermittlung als Konfliktlösungsmodell an.
3. Sie kommen gemeinsam zur Vermittlung.
4. Sie dürfen durch ihre Krisensituation nicht selbst therapiebedürftig sein.
5. Es darf keine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB vorliegen, die nicht unter aktiver Beteiligung beider Eltern behebbar ist.
6. Der Vermittler muss eine klare Abgrenzung zwischen Vermittlung, Therapie, Schlichtung und Verhandlung ziehen.
7. Vermittlung ist schwerer anwendbar bei Eltern, die über geringe kommunikative und kooperative Fähigkeiten verfügen.

## **d) Die Professionalität des Mediators**

1. unparteiischer Mitarbeiter,
2. klare und verständliche Informationsvermittlung,
3. klares Abstecken von Möglichkeiten, Zielen und Grenzen der Vermittlung,
4. Mediator muss objektive Draufsicht behalten,
5. Mediator darf sich nicht als Kommunikationsebene missbrauchen lassen,
6. Mediator muss mit dem dreifachen Mandat umgehen können (Berater/Mediator/Mitarbeiter des Jugendamtes als Wächter über das Kindeswohl)

## **Kooperationspartner für die Fachkräfte des Jugendamtes sind der Richter und die Anwälte der Eltern.**

Wie sieht die Kooperation aus und wie wird diese den Eltern sichtbar gemacht? Es ist uns in unzähligen gemeinsamen Runden gelungen, trotz ständig wechselnder Richter ein Verfahren zu entwickeln, welches für alle Seiten akzeptabel ist. Tenor unserer Zusammenarbeit ist die Anerkennung der fachlich eigenständigen Mitwirkung der Jugend-

hilfe durch die Richter. Mit dem ersten Schreiben des Gerichts zum Scheidungsbegehren an die Eltern, werden diese auf die Rolle des Jugendamtes eingestimmt. Diese Zustimmung erfolgt freundlich und endet mit der Bitte, mit den Fachkräften des Jugendamtes im Interesse der gemeinsamen Kinder vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Richter und Anwälte weisen scheidungswillige Eltern in streitigen Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten auf das Vermittlungsangebot im Jugendamt hin. Dazu dienen folgende Faltblätter, die im Amtsgericht und in den Anwaltskanzleien ausliegen:

1. Was Scheidungseltern über Scheidungskinder wissen wollen.
2. Vermittlung - Weg aus dem Scheidungsstreit.
3. Eltern bleiben Eltern trotz Scheidung.

Ebenso ergeht eine Einladung des Jugendamtes zum Beratungsgespräch an die Eltern. Nehmen Eltern oder ein Elternteil die Einladung des Jugendamtes zum Beratungsgespräch nicht an und es ist am 1. Termin im Gericht erkennbar, dass eine einvernehmliche Einigung der Eltern nicht möglich ist, verweist der Richter an das Jugendamt zurück und fordert die Eltern auf, zum Beratungsgespräch im Jugendamt zu erscheinen. Der Richter „besteht“ darauf, dass Eltern den ernsthaften Versuch zur einvernehmlichen Einigung unternehmen.

Die Richter bekommen von uns entweder die einvernehmliche Einigung der Eltern in schriftlicher Form oder aber den Sachstandsbericht zum erreichten Vermittlungsstand. Nur bei Kindeswohlgefährdungen werden wir deutlich und geben eindeutige Empfehlungen ab. Die Eltern haben immer Kenntnis vom jeweiligen Bericht an das Gericht. Die einvernehmliche Einigung wird ihnen ausgehändigt.

Ebenso wichtige Kooperationspartner im Prozess der Vermittlung sind die *Anwälte* der Eltern. Anwälte sind Partner, die nicht unterschätzt werden dürfen, sie können konfliktlindernd, aber auch konfliktverschärfend wirken. Für den Anwalt muss sich das Vermittlungsverfahren ebenso transparent gestalten, wie für die Eltern. Mit der Zeit haben sich Anwälte, Richter und Sozialarbeiter in unzähligen Gesprächsrunden annähernde Positionen zur Vermittlung erarbeitet (**Konzeptskizze siehe Abbildung 1**).

Es gelingt heute in besonders schwierigen Verfahren schon einmal den Anwalt der besonders streitenden Partei mit seinem Mandanten an den Tisch des Jugendamtes zu bekommen, um die Konflikte zu entschärfen. Das war vor 1993 nicht denkbar. Ich persönlich habe in den vergangenen Jahren erfahren, dass es sich lohnt, auf die anderen Professionen zuzugehen! Warum sollen die Fachkräfte der Jugendhilfe nicht den Anfang machen? Signalisiere ich meinem gegenüber mit meiner Fachkompetenz und dem gewachsenen Selbstverständnis, dass die eigenständige Profession Sozialarbeiter keine leere Worthülse ist, wird er mich akzeptieren oder akzeptieren müssen. Spätestens wenn er erkennt, dass meine Argumente ebenso wohldurchdacht und gesetzlich begründet sind, wie die seinigen, wird er bereit sein, mit mir zu verhandeln, will er denn für seinen Mandanten ein gutes Ergebnis erreichen.

Aus Erfahrungen wissen wir, dass auch ein guter Mediator leicht in die Ecke des Parteilichen geraten kann. Dafür haben die betroffenen Eltern ein feines Gespür. So erfahren die Anwälte in der Regel als erste von dieser Veränderung. Ein wesentliches Prinzip der Vermittlung ist verletzt. Ein positiv-kritischer Hinweis des Anwaltes kann Abhilfe schaffen, sei es durch Co-Vermittlung oder eine andere Veränderung.

Erkennt der Sozialarbeiter während der Vermittlung eine Kindeswohlgefährdung und kann sie mit den Eltern im Rahmen der Vermittlung nicht beseitigen, dann beendet er diese. Er wird in seiner Funktion Wächter über das Kindeswohl tätig. Dieser Prozess wird den Eltern transparent gemacht.

Eine offensive Jugendhilfe schafft die Voraussetzungen für einen effektiven Schutz für Kinder. Damit zeichnet sich eine Lösungsmöglichkeit für das Spannungsverhältnis Elternrecht – Kindeswohl – staatliches Wächteramt ab. Dabei ist es von Bedeutung, die gesamten Möglichkeiten sozialpädagogischen Handelns auszuschöpfen, bevor das Familiengericht angerufen wird. Ist das nicht zu umgehen, ist auf alle Fälle davon auszugehen, dass es auch Aufgabe des Gerichtes ist, nach Anrufen durch das Jugendamt (§ 50 Abs. 3 KJHG und § 1666 BGB) zunächst zu einer einvernehmlichen Regelung aller Beteiligten zu gelangen. Hierin liegt die nochmalige Chance, zunächst präzise die Kindeswohlgefährdung durch die Eltern benennen zu lassen und ihre Motivation zur möglichen Abhilfe zu erfragen und zu fördern und nach Möglichkeit mit ihnen gemeinsam und dem Jugendamt ein Konzept zu entwickeln, in dem sich die Eltern wieder finden, das sie akzeptieren und wo ihre eigenen persönlichen Ressourcen einfließen können. Eine solche Konfliktlösung ist nicht nur zur Förderung des Kindeswohls zu sehen, sondern auch immer zum Wohle und zur Zufriedenheit der Eltern. Das Anrufen des Gerichtes bedeutet nicht automatisch das Ende sozialpädagogischer Bemühungen. Es bedeutet auch nicht Abgabe der jugendhilferechtlichen Verantwortung an das Gericht, vielmehr betrachten wir das Anrufen des Gerichtes im Falle der Trennung oder Scheidung als einen rechtlich notwendigen Schritt zur sozialpädagogisch, fachlich fundierten Eltern/Kindarbeit des Jugendamtes. Die Jugendhilfe ist gefordert, gerade in Fällen nach § 1666 BGB Hilfen zu entwickeln, die den Eltern und ihren Kindern angeboten werden.

Das FGG § 50 bestimmt zwar in Fällen des § 1666 Abs. 2 BGB in der Regel die Bestellung eines Pflegers („Anwalt des Kindes“), gestattet aber mit dem Abs. 3 den Verzicht auf einen Verfahrenspfleger sofern „... die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden ...“.

In der Regel wird aber doch die Bestellung des Verfahrenspflegers sinnvoll und auch notwendig sein, immer dann, wenn vermutet werden muss, dass eine Rückkehr zur Vermittlung ansonsten behindert würde. Die Einführung des Verfahrenspflegers per Gesetz kann auch als Schutzfunktion für die Arbeit der Jugendhilfe begriffen werden. Jugendhilfe muss nicht wie bisher die Vertretung der Kindesinteressen vor Gericht gegen die Eltern übernehmen, sondern kann in Ruhe in das Verfahren hinein sozialpädagogische Hilfeangebote unterbreiten.

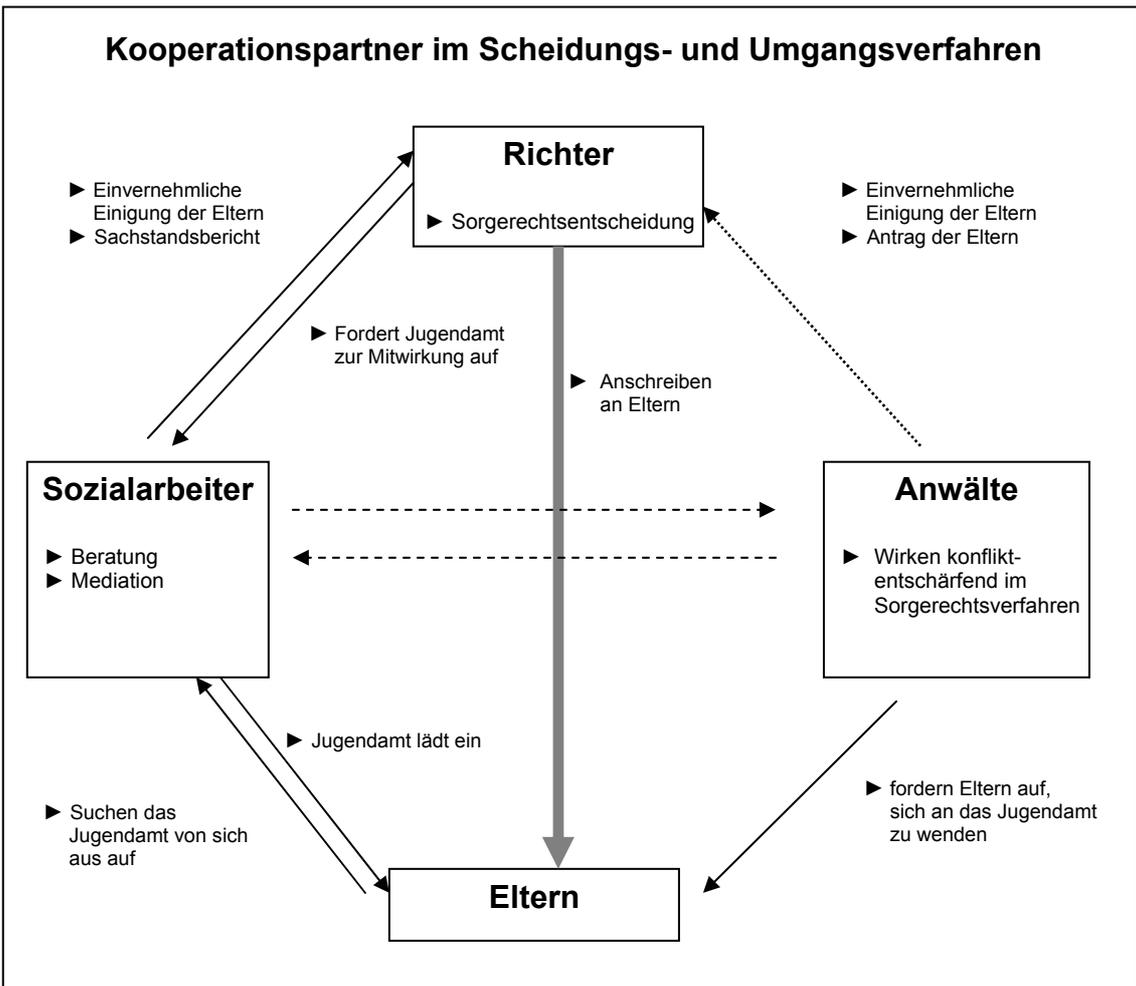


Abbildung 1

© Käthe Brunner, Jugendamt Jena

## **Arbeitsgruppe 5**

# **Richterliche Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen von streitigen Umgangsregelungen sowie zur Durchsetzung von familiengerichtlichen Entscheidungen**

GRETEL DIEHL

*Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, 1. Senat für Familiensachen*

### **Einleitung**

Mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurden nicht nur die Regelungen zur elterlichen Sorge, sondern auch die für die Familiengerichte bindenden Regelungen zum Umgangsrecht geändert. Ziel des Gesetzgebers war und ist es, das Recht zum Umgang der Eltern mit dem Kind, aber auch das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern zu stärken. Gleichzeitig wurden gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht des Kindes mit Dritten in das BGB eingefügt.

Durch die Gesetzesänderungen sollte die Bedeutung des Umgangsrechts für die Entwicklung des Kindes verdeutlicht und in das Bewusstsein der Eltern gerückt werden. Dabei hat der Gesetzgeber in erster Linie auf die einverständliche Lösung der Umgangsproblematik zwischen den Eltern abgestellt. Strafähnliche Sanktionen für den das Umgangsrecht verweigernden Elternteil, die vereinzelt im Gesetzgebungsverfahren gefordert wurden, sind nicht Gesetz geworden.

Neben der Neuregelung des § 1684 BGB, der das Umgangsrecht zwischen Eltern und Kinder regelt, wird die Intention des Gesetzgebers deutlich in § 1626 Abs. 3 BGB. In dieser Vorschrift ist nun ausdrücklich geregelt, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört und unter bestimmten Voraussetzungen auch zu dritten Personen. Damit ist einem Argument, das früher oft in gerichtlichen Umgangsverfahren vorgetragen wurde, nämlich das Umgangsrecht mit dem anderen Elternteil diene nicht dem Kindeswohl, weitgehend der Boden entzogen worden.

Dass der Umgang mit dem anderen Elternteil dem Wohl des Kindes dient, wird jetzt als in der Regel gegeben angenommen. Nur wenn in einem Fall Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass diese Annahme nicht zutrifft, kann das Umgangsrecht ausgeschlossen werden.

Dies stellt eine Erleichterung für den das Umgangsrecht begehrenden Elternteil dar, da er nicht mehr darlegen muss, dass das Umgangsrecht mit ihm dem Wohl des Kindes dient. Vielmehr muss umgekehrt festgestellt werden, dass das Umgangsrecht dem Kindeswohl schadet, um es aussetzen oder ausschließen zu können.

Auch durch die Formulierung von § 1684 Abs. 1 BGB, die lautet: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet“, wird deutlich, welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Umgangsrecht für die Entwicklung des Kindes beimisst. Dies gilt auch für Abs. 2 dieser

Vorschrift, der den Eltern aufgibt, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt.

Geblichen sind jedoch auch nach der gesetzlichen Neuregelung die Fälle der Umgangsverweigerung, sei es in der Form, dass der betreuende Elternteil den Umgang verweigert, sei es in der Form, dass das Kind sich vehement weigert, den Umgangsberechtigten zu sehen. Die heute so geläufige Bezeichnung PAS ist dabei nur ein neuer Name für ein altes Problem.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die richterlichen Möglichkeiten bei Umgangsverweigerungen darstellen, wobei sich die nachfolgenden Ausführungen in erster Linie auf die Umgangskontakte zwischen Kindern und Eltern beziehen.

## **1. Richterliche Möglichkeiten im Rahmen der Entscheidung zum Umgangsrecht**

### **1.1. Ausgestaltung des Umgangsrechts**

Nach § 1684 Abs. 3 BGB kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung ihrer Wohlverhaltenspflicht aus § 1684 Abs. 2 BGB anhalten.

Aus dieser Regelung in Verbindung mit der vollstreckungsrechtlichen Regel des § 33 FGG ergibt sich, dass das Gericht über Art, Dauer und Häufigkeit des Umgangsrechts entscheiden kann, und um die Entscheidung durchsetzbar zu gestalten, auch muss. Damit ist es aber nicht möglich, die Entscheidung über die Ausgestaltung des Umgangsrechts einem Dritten, zum Beispiel der Jugendhilfe, zu überlassen. Eine solche Entscheidung wäre zwar wirksam, aber wenn sich die Beteiligten nicht daran halten, nicht durchsetzbar.

Im Zusammenhang hiermit ist die Regelung des § 52 FGG, der ein Hinwirken auf eine einvernehmliche Regelung und die Anhörung der Beteiligten vorsieht, ebenso wie § 49a FGG, der die Anhörung des Jugendamtes vorschreibt, zu sehen. Damit soll dem Gericht ermöglicht werden, die Belange der Eltern und der Kinder zu erkennen und auch bei der Entscheidung über die Ausgestaltung des Umgangsrechts soweit als möglich zu berücksichtigen. Dabei kommt der Jugendhilfe eine erhebliche Bedeutung zu. Durch Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Umgangsrechts schon im gerichtlichen Ausgangsverfahren, kann hier dem Richter eine fachliche Hilfestellung gegeben werden, die verhindert, dass dieser zwar gut gemeinte aber fachlich kontraproduktive Anordnungen zur Ausgestaltung des Umgangsrechts erlässt.

Soweit das Gericht den Beteiligten Anordnungen aufgeben kann, befindet es sich immer im Spannungsverhältnis zu Art. 6 GG. Schließlich stellt jede gerichtliche Regulierung des Umgangsrechts einen Eingriff in die Elternrechte dar.

Deutlich wird dies bei § 1684 Abs. 4 BGB, der die Einschränkung beziehungsweise den Ausschluss des Umgangsrechts regelt. Der Gesetzgeber hat hier nochmals deutlich gemacht, dass die Einschränkung und erst recht der Ausschluss des Umgangsrechts nur dann in Betracht kommt, wenn mildere Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und

anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Als milderes Mittel sieht das BGB seit 1998 eine neue Variante des Umgangsrechts nunmehr gesetzlich vor, den so genannten begleitenden Umgang.

## **1.2. Anordnung des begleitenden Umgangs**

Das Gericht hat die Möglichkeit, die Ausübung des Umgangsrechts in Form des begleitenden Umgangs anzuordnen, wenn ein unbeschränkter Umgang nicht in Betracht kommt und ohne den begleitenden Umgang nur noch die Aussetzung des Umgangsrechts in Frage kommt. Allerdings führt bereits der Begriff „begleitendes Umgangsrecht“ meiner Meinung nach zu Missverständnissen auch zwischen Gericht und Jugendhilfe. Hierunter werden nämlich verschiedene Dinge verstanden.

Das BGB verwendet diesen Begriff in § 1684 Abs. 4 nicht. Hier ist geregelt, dass das Familiengericht anordnen kann, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter, der auch ein Träger der Jugendhilfe sein kann, anwesend ist. Die Betonung liegt dabei auf dem Wort „anwesend“.

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, ist damit nur die tatsächliche Anwesenheit gemeint. Nicht vorgesehen im BGB ist, dass der Dritte irgendwelche Aktivitäten zur Förderung des Umgangsrechts oder zur Aufarbeitung der Problematik entfaltet.

Dies wird besonders deutlich, wenn man die Gesetzesbegründung zu § 1684 Abs. 4 BGB liest. Dort ist die Rede davon, dass der mitwirkungsbereite Dritte auch aus der Familie und dem Freundeskreis der Eltern stammen kann. Dies sind aber Personen, die in der Regel nicht fachlich für Umgangsprobleme geschult sind.

Ordnet daher das Gericht den begleitenden Umgang nach § 1684 Abs. 4 BGB an, so sind die Eltern nur dann zur Teilnahme daran verpflichtet, wenn der mitwirkungsbereite Dritte sich auf seine Anwesenheit beschränkt. Verweigert ein Elternteil mit der Begründung, die Jugendhilfe habe vor Durchführung des Umgangs als mitwirkungsbereiter Dritter von ihm die Teilnahme an Gesprächen verlangt, das Umgangsrecht, kann dies von Seiten des Gerichts nicht sanktioniert werden. Erforderlich ist dann eine neue gerichtliche Umgangsregelung, zu der unter Umständen ein anderer mitwirkungsbereiter Dritter herangezogen werden muss.

Diese Probleme stellen sich natürlich dann nicht, wenn die Eltern damit einverstanden sind, dass der Umgang nicht nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Jugendhilfe erfolgt, sondern auch begleitende Maßnahmen, wie vor- oder nachbereitende Gespräche, stattfinden.

Um diesem Einverständnis im Sinne einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit Bedeutung zu geben, erscheint es mir aber sinnvoll, dies bereits bei der Ausgangsentscheidung des Gerichts zu berücksichtigen. Mit Einverständnis der Eltern kann das Gericht nämlich diesen ein Mehr als nur die Duldung der Anwesenheit von Dritten aufgeben bzw. es kann eine entsprechende Vereinbarung der Eltern gerichtlich protokolliert werden.

Dies ist vor allem dann möglich, wenn sich die Beteiligung des Jugendamtes im gerichtlichen Umgangsregelungsverfahren nicht nur auf die formale Seite beschränkt, sondern hier dem Gericht schon Hilfestellung für die Ausgestaltung des Umgangsrechts aus fachlicher Sicht an die Hand gegeben werden.

Eine weitere Möglichkeit, in Fällen der Umgangsverweigerung schon im Umgangsverfahren selbst zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen, ist, die Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß § 50 FGG.

### **1.3. Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß § 50 FGG.**

Durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers, der missverständlich auch oft Anwalt des Kindes genannt wird, sollen die Interessen des Kindes gewahrt werden. Der Verfahrenspfleger vertritt allein die Kindesinteressen. Er oder sie soll dabei natürlich auf eine möglichst einvernehmliche Regelung zwischen den streitenden Elternteilen hinwirken, muss aber letztlich die Kindesinteressen auch gegen den Willen der oder des Sorgeberechtigten vertreten.

Dem Verfahrenspfleger ist es somit möglich, die Kindesinteressen auch im Umgangsverfahren zu verdeutlichen und sie den übrigen Beteiligten des Verfahrens bewusst zu machen. Auch er oder sie ist berufen, in den Fällen der Umgangsverweigerung nach Möglichkeiten zum Aufbrechen der Konflikte zu suchen und er oder sie kann die Eltern positiv in diese Richtung zu beeinflussen versuchen. Zugleich kann auch der Verfahrenspfleger dem Gericht Vorschläge über die Ausgestaltung des Umgangsrechts aus der Sicht des Kindes unterbreiten und so dazu beitragen, die Situation zu entschärfen.

## **2. Zwangsmöglichkeiten zur Umsetzung von gerichtlichen Entscheidungen**

### **2.1. Zwangsmöglichkeiten zur Umsetzung von Sorgerechtsregelungen**

Die Sorgeentscheidung des Gerichts allein reicht nicht aus, um Zwangsmassnahmen zu ergreifen. Erforderlich ist, dass das Gericht konkret anordnet, was der Antragsgegner zu tun hat, das heißt, dass es die Herausgabe des Kindes anordnet. Jetzt hat der andere Elternteil oder ein Dritter das Kind an die in der gerichtlichen Entscheidung benannte Person herauszugeben. Kommt der Antragsgegner dem nicht nach, kann dies mit den Zwangsmaßnahmen des § 33 FGG, auf die unten noch eingegangen wird, erzwungen werden.

Die Besonderheit bei der Herausgabe besteht darin, dass nach richterlicher Gestattung der Gewaltanwendung die Herausgabe mit Gewalt umgesetzt werden kann. Zuständiges Vollstreckungsorgan hierfür ist der Gerichtsvollzieher, der die Jugendhilfe um Hilfe ersuchen, aber auch die Polizei hinzuziehen kann, wenn Gegenwehr zu befürchten ist.

Die Durchsetzung erfolgt dann im Extremfall tatsächlich durch körperliche Gewaltanwendung sowohl gegen den sich weigernden Antragsgegner als auch gegen **das Kind**.

Dies ist ein Sonderfall bei der Herausgabe im Rahmen der Sorgerechtsregelung.

## 2.2. Zwangsmöglichkeiten zur Umsetzung der Umgangsregelung

Maßgebliche Vorschrift für die Vollstreckung von Umgangsregelungen ist ebenfalls wie bei der Herausgabevollstreckung der § 33 FGG. Erzwingbar sind nur gerichtliche Umgangsentscheidungen, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Dies bedeutet, das Umgangsrecht und die Pflichten der einzelnen Beteiligten müssen so klar und eindeutig geregelt sein, dass jeder weiß, was von ihm erwartet wird. Das Umgangsrecht muss also von der Art, der Dauer und der Häufigkeit geregelt sein. Zudem muss die inhaltliche Ausgestaltung eindeutig geregelt sein, d.h. unbegleiteter oder begleitender Umgang, eventuelle Auflagen usw.

Zwar muss nicht zwangsläufig ausdrücklich von einer Pflicht gesprochen werden, aber aus der Regelung muss deutlich werden, welches Recht und welche Verpflichtung jeder Umgangsbeteiligte hat.

Die von den Eltern geschlossenen Umgangsvereinbarungen sind grundsätzlich nicht mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung als gerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Erst wenn das Gericht diese Vereinbarung als eigene Entscheidung übernimmt, liegt eine gerichtliche Umgangsentscheidung vor, die nach § 33 FGG vollstreckungsfähig ist. Dies geschieht auf Antrag einer Partei durch gerichtlichen Beschluss im Anschluss an eine Umgangsvereinbarung. Zwar kann die gerichtliche Bestätigung auch noch später nachgeholt werden. Wenn jedoch zuviel Zeit verstrichen ist, kann sie nur noch erfolgen, wenn das Gericht geprüft hat, ob die Umgangsvereinbarung noch dem Kindeswohl entspricht.

Der § 33 FGG sieht bei Verstoß gegen die Umgangsregelung zunächst die Verhängung eines Zwangsgeldes vor. Dieses Zwangsgeld ist ein Beugemittel und kann immer wieder verhängt werden. Allerdings versagt diese Möglichkeit dann, wenn der umgangsverweigernde Elternteil entweder kein Geld hat, weil die Vollstreckung des Zwangsgeldes dann ins Leere geht oder wenn er ausreichend viel Geld hat und lieber das Zwangsgeld zahlt als den Umgang zu gewähren.

Im Rahmen der Zwangsgeldfestsetzung wird nicht geprüft, ob die Umgangsregelung, die durchgesetzt werden soll, dem Kindeswohl dient. Dazu ist das vollstreckungsrechtliche Verfahren ungeeignet. Nur dann, wenn die Umgangsentscheidung nicht mehr durchsetzbar ist, kann von der Vollstreckung abgesehen werden.

Neben dem Zwangsgeld kommt nach § 33 FGG auch die Gewaltanwendung in Betracht. Wenn der Elternteil, der keinen Umgang mit seinem Kind will, aber dazu durch gerichtliche Entscheidung angehalten wird, nicht freiwillig zum Umgangsrecht erscheint, kann er – so jedenfalls die Meinung, die die Entscheidungen des erzwungenen Umgangsrechts des Kindes mit einem Elternteil für vollstreckbar hält, durch Gewaltanwendung dazu gezwungen werden, in dem der Gerichtsvollzieher ihn oder sie abholt und zwangsweise zum Umgangskontakt bringt. Wie sinnvoll dies ist, sei an dieser Stelle dahingestellt.

Nach Abs. 2 ist die Gewaltanwendung gegen ein Kind zur Durchsetzung des Umgangsrechts nicht möglich, wohl aber gegen den Elternteil, der das Kind am Umgang hindert und zwar mit **Zwangshaft**.

Die Zwangshaft gegen den Elternteil, der das Kind im Rahmen des Umgangsrechts nicht an den anderen herausgibt, ist möglich, wenn ihm diese Herausgabe aufgegeben wurde. In letzter Zeit wird verstärkt die Verhängung von Zwangshaft gefordert und es sind entsprechende Entscheidungen, die die Zwangshaft angedroht haben, auch ergangen.

Allerdings muss man sich klarmachen, was Zwangshaft bedeutet. Es ist keine Bestrafung des verweigernden Elternteils und führt auch nicht dazu, dass dieser „aus dem Verkehr“ gezogen wird. Es handelt sich vielmehr um ein Beugemittel, dass dann sofort beendet werden muss, wenn sein Zweck erreicht ist.

Konkret bezogen auf das Umgangsrecht heißt dies zum Beispiel, dass der Gerichtsvollzieher die Mutter, gegen die Haft angeordnet wurde, solange festhalten darf und auch an einen anderen Ort verbringen darf, bis ein Umgangspfleger die Kinder mitgenommen hat, um sie zum Umgang zu bringen – allerdings ohne Gewalt, nur mit Überredung. Dann aber muss der Gerichtsvollzieher die Mutter sofort wieder gehen lassen, weil der Zweck, zu dessen Durchsetzung die Gewaltanordnung ergangen ist, erreicht wurde. Wenn dies alles noch vor dem Kind geschieht, kann man sich ausrechnen, wie dies auf die Beziehung zum Umgangberechtigten Einfluss hat.

Eine andere Möglichkeit, die Umsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung zu erreichen ist **das gerichtliche Vermittlungsverfahren gemäß § 52 a FGG**.

Sinn und Zweck des Vermittlungsverfahrens ist es, die Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen. Dazu ist auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Jugendhilfe hinzuweisen und das Gericht kann das Jugendamt in geeigneten Fällen um Teilnahme am Termin bitten.

Bleibt das Vermittlungsverfahren erfolglos, so prüft das Gericht von Amts wegen Zwangsmaßnahmen nach § 33 FGG, mögliche Änderungen der Umgangsentscheidung oder Maßnahmen in Bezug auf die elterliche Sorge.

Zum Teil noch immer unklar ist dabei das Verhältnis von § 52a FGG zu § 33 FGG. Hier wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass Zwangsmaßnahmen nach § 33 FGG erst ergriffen werden können, wenn ein Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. Dies ist jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht so. Der Umgangsberechtigte hat vielmehr die Wahl, ob er gleich Zwangsmaßnahmen nach § 33 FGG beantragt oder ob er zunächst das Vermittlungsverfahren durchführen will.

Scheitern die Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung und führen auch die Zwangsmaßnahmen nicht zum Erfolg, kommen bei Umgangsverweigerung durch den betreuenden Elternteil noch **anderweitige Regulierungsmöglichkeiten** in Betracht.

### **a) Umgangspfleger**

Möglich ist es, einen Umgangspfleger zu bestellen. Voraussetzung dafür ist, dass dem sorgeberechtigten Elternteil insoweit die gesetzliche Befugnis zur Bestimmung über das Kind entzogen und auf einen Umgangspfleger übertragen wird. Damit sind allerdings die Probleme im rein Tatsächlichen nicht gelöst. Der Umgangspfleger kann zwar rechtlich gesehen anordnen, dass das Kind mit dem anderen Elternteil zum Zweck des Umgangs mitzugehen hat und der betreuende Elternteil kann dem rechtlich nicht widersprechen. Damit ist aber die tatsächliche Ausführung des Umgangs nicht gesichert.

Allerdings sind mit der Möglichkeit, einen Umgangspfleger zu bestellen, schon gute Erfahrungen gemacht worden, was dem Einsatz des Umgangspflegers und seiner Einwirkung auf den verweigernden Elternteil bzw. das sich weigernde Kind zu danken ist.

### **b) Unterhaltskürzung**

Von einigen Rechtsanwälten wird nach wie vor im Prozess über den Unterhalt des minderjährigen Kindes gefordert, dass dieser gekürzt wird, wenn ein Umgangsrecht nicht stattfindet. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage. Gerade wenn die Eltern hoch zerstritten sind und der betreuende Elternteil das Kind gegen den anderen beeinflusst, kann das Kind für das Verhalten seiner Eltern nicht dadurch gestraft werden, dass sein Unterhalt gekürzt wird. Dies findet auch seinen Niederschlag in § 1611 Abs. 2 BGB, der bestimmt, dass diese Vorschrift, die die Verwirkung des Verwandtenunterhaltes betrifft, beim Unterhalt des minderjährigen Kindes nicht anzuwenden ist.

Anders sieht es aber im Bereich des Ehegattenunterhaltes aus. Verweigert der Unterhalt begehrende Elternteil dem Unterhaltspflichtigen den Umgang mit dem Kind, so kann dies sehr wohl zur Kürzung seines Unterhaltes gemäß § 1579 BGB führen. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt, zum Beispiel in der Entscheidung des OLG Nürnberg, FamRZ 1994, 1393. Diese Möglichkeit versagt naturgemäß in den Fällen, in denen Ehegattenunterhalt nicht geschuldet wird.

Aber auch in den anderen Fällen ist es nicht unbedenklich, den Ehegattenunterhalt zu kürzen, da damit die Gefahr besteht, dass der Ehegatte den Kindesunterhalt nicht bestimmungsgemäß verwendet.

Die Zivilabteilung des Amtsgerichts Essen hat zudem entschieden, dass sich der das Umgangsrecht verweigernde Elternteil schadensersatzpflichtig macht und dem anderen Elternteil die nutzlos aufgewendeten Fahrtkosten zum Abholen des Kindes erstatten muss. Abgedruckt ist diese Entscheidung in FamRZ 2000,1110.

### **c) Entziehung der elterlichen Sorge**

Bei beharrlicher Umgangsverweigerung kann dem grundlos verweigernden Elternteil die elterliche Sorge gemäß § 1666 BGB entzogen werden.

Diese Möglichkeit ist in der Rechtsprechung anerkannt, da die Bedeutung der Bindungstoleranz, also der Fähigkeit der Eltern, den Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern, immer mehr in das Bewusstsein der Familienrich-

terinnen und Familienrichter rückt. Meines Erachtens hat das OLG Celle dies in seiner Entscheidung vom 25.10.1993, abgedr. in FamRZ 1994, 924, sehr deutlich herausgearbeitet.

Allerdings ist diese Maßnahme nicht unproblematisch, wenn ein Kind bereits so gegen den anderen Elternteil beeinflusst ist, dass es diesen unter keinen Umständen sehen will. Hier muss dann der Wille des Kindes, nicht zu dem anderen Elternteil zu gehen, gebrochen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um den freien Willen des Kindes handelt oder das Kind entsprechend beeinflusst ist. In jedem Fall wird massiver Zwang gegen das Kind ausgeübt und sein geäußertes Wille ignoriert. Ob dies für die Entwicklung des Kindes besser ist, als der fehlende Kontakt zum anderen Elternteil, wird von Kinderpsychologen unterschiedlich beantwortet, je nach der Lehre, der sie anhängen.

Immer handelt es sich bei dem Sorgerechtsentzug gemäß § 1666 BGB um eine einschneidende Maßnahme für die Kinder und einen massiven Eingriff in das Elternrecht, so dass im Interesse der Kinder mit diesem Instrument Vorsicht geboten ist.

Unabhängig von den vorstehenden Überlegungen ist der Aspekt der Bindungstoleranz immer bei Sorgeentscheidungen zu berücksichtigen, so dass auch dann einem Elternteil nach § 1671 BGB die elterliche Sorge allein übertragen werden kann, wenn er zwar schlechtere äußere Bedingungen als der andere Elternteil bieten kann, aber über das größere Maß an Bindungstoleranz verfügt.

#### **d) Neue Wege**

Der Gesetzentwurf zum neuen FGG sieht bereits eine Änderung vor. Anstelle der Beugemittel sind darin Ordnungsmittel getreten. Der Unterschied besteht darin, dass mit Ordnungsmitteln auch vergangene Verstöße „bestraft“ werden können. Diese Regelung ist unter anderem der europäischen Rechtsangleichung geschuldet. Von den Befürwortern einer härteren Linie wird teilweise gefordert, dass strafrechtliche Sanktionen eingeführt werden, wie zum Beispiel in Frankreich oder auch im anglo-amerikanischen Rechtskreis, wo dies über den Weg des contempt of court, also der Missachtung des Gerichts, möglich ist.

Ob es wirklich im Interesse des Kindes liegt, den umgangsverweigernden Elternteil zum Beispiel mit Haft zu bestrafen, darf bezweifelt werden.

Der Weg, möglichst eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, erscheint der Richtigeren, auch wenn dies in manchen Fällen nicht gelingt.

Überlegenswert erscheint auch der Vorschlag, dass vor einem gerichtlichen Verfahren zwingend eine Mediation vorgeschrieben wird. Zwar handelt es sich dann um eine Zwangsmediation, zu der die Eltern sich nicht freiwillig bereit finden, sondern die sie gezwungenermaßen durchführen müssen, um Zugang zu den Gerichten zu erhalten. Aber hier bietet sich die Möglichkeit, schon frühzeitig mit den Eltern zu arbeiten und Konflikte zu begrenzen beziehungsweise aufzubrechen.

## **Fazit**

Bei den Umgangsverweigerungsfällen ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Jugendhilfe entscheidend für Erfolg oder Misserfolg. Die Jugendhilfe oder das Gericht allein können die Probleme oftmals nicht lösen. Wenn sie aber ihre rechtlichen wie fachlichen Möglichkeiten vereinen, kann sich das für das Kind als positiv erweisen.

Gerade in Fällen, in denen der betreuende Elternteil den Umgang hartnäckig verweigert und das Kind entsprechend beeinflusst hat, versagt die Möglichkeit, den Konflikt durch Beratung aufzubrechen dann, wenn dieser Elternteil die Beratung ablehnt. Der Jugendhilfe stehen keine Mittel zur Verfügung, ihn zu einer Beratung mit mehr oder weniger sanftem Zwang zu veranlassen.

Das Gericht hat hier mehr Möglichkeiten, direkten oder indirekten Zwang auszuüben.

Allein die Tatsache, dass bei Umgangsverweigerung ein Verfahren zwecks Entzug der elterlichen Sorge droht oder gar schon eingeleitet ist, veranlasst die Eltern oft dazu, doch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe zu sprechen und sei es auch nur, um diese für ihre Position zu gewinnen. Dann aber besteht die Möglichkeit, auf die Eltern einzuwirken.

Denn wo die Appelle des Gerichts nichts mehr bewirken, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe vielleicht noch in der Lage, mit den betreffenden Eltern die Probleme zu analysieren, die notwendigen Einsichten zu vermitteln und Lösungen zu erarbeiten.

Wichtig ist, dass schon im Vorfeld der gerichtlichen Entscheidung eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gericht stattfindet, die über die formale Beteiligung hinausgeht. Dazu gehört auch, dass die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Vorschläge für die Durchführung des Umgangsrechts und die begleitenden Maßnahmen machen. Dann kann die Familienrichterin oder der Familienrichter dies bereits im Ausgangsverfahren berücksichtigen und versuchen, mit den Eltern eine Verständigung auf diese Maßnahmen zu erreichen.

Leider ist zurzeit eine gegenläufige Tendenz feststellbar. Wenn sich aber Jugendhilfe und Familiengerichte auseinanderdividieren lassen, dann kann nichts Sinnvolles mehr erreicht werden.

Unabhängig von diesem Problem wird es aber immer wieder Fälle geben, wo alle Möglichkeiten der Jugendhilfe und des Gerichts versagen. Hier wird man akzeptieren müssen, dass es das Schicksal der Kinder ist, solche Eltern zu haben, und dass man dem machtlos gegenübersteht.

## Arbeitsgruppe 6

### Zwangskontexte in der Beratung

MATTHIAS WEBER

*Leiter der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier*

Bei der Fachtagung „Die Reform des Kindschaftsrechts – eine Reform für Kinder?“ im Jahre 2000 an gleicher Stelle habe ich zur Thematik „Kindschaftsrecht und neue Herausforderungen für Beratungsstellen“ ausgeführt, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen der Auffassung seien, ihre Arbeit sei nicht möglich, wenn die Betroffenen die Beratung nicht wirklich wollen; wenn sie nicht freiwillig zur Beratungsstelle kommen und stattdessen vom Familiengericht geschickt seien. Fünf Jahre später hat diese Arbeitsgruppe die Aufgabe, sich mit Zwangskontexten in der Beratung zu beschäftigen.

Folgende Punkte scheinen für eine Auseinandersetzung mit der Thematik wichtig:

1. Herkömmliches Verständnis: „Freiwilligkeit“ als Essential der Beratungsarbeit
2. Überlegungen und Erfahrungen zu Zwangskontexten in der Beratungsarbeit
3. Zwangsberatung im Kontext des Kindschaftsrechtes
4. Die Situation: Bestehen auf Freiwilligkeit bedeutet Ausklammerung von Fällen, in denen es den Kindern besonders schlecht geht
5. Kooperation mit den anderen Scheidungsprofessionen als Voraussetzung einer Beratungsarbeit in Zwangskontexten
6. Kooperation und Vertrauensschutz

#### **1. Herkömmliches Verständnis: Freiwilligkeit als Essential der Beratungsarbeit**

1973 wurden die „Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Richtlinien der Länder für die Förderung von Erziehungsberatungsstellen“ von den für die Jugendhilfe zuständigen Senatoren und Ministern der Länder verabschiedet. Darin wurden für das Selbstverständnis der Beratungsstellen „Pflöcke eingeschlagen“, die danach als Essentials der Beratungsarbeit gehandelt wurden. Solche Essentials sind vor allem Multidisziplinarität, Freiwilligkeit, Teamarbeit, Verschwiegenheit.

In Verbindung mit der Ausrichtung der Beratungsarbeit an psychotherapeutischen Konzepten in den 70er Jahren kam es zu einer Entwicklung, die später als „Therapeutisierung der Erziehungsberatung“ kritisiert wurde. „Prägend für das Verständnis von Beratungsprozessen wurde die Auffassung, dass sie gerade dann ein Weg für die Lösung von Problemen und Konflikten und zur Weiterentwicklung von Menschen und Formen des menschlichen Zusammenlebens sei, wenn sie

- frei von Interessen und Vorgaben Dritter sind,
- in keinem Zusammenhang mit formalen Entscheidungen und hoheitlichen Machtverhältnissen stehen und
- grundsätzlich als Prozesse mit offenem Ausgang begriffen werden<sup>1</sup>.

In den Fachlichen Standards von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, veröffentlicht in den Grundsatztexten des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAK), heißt es zur Freiwilligkeit der Inanspruchnahme:

2.1. Voraussetzung für eine effiziente Beratung ist die Bereitschaft der Ratsuchenden, sich auf den Kontakt mit der/dem Berater/in einzulassen und mit diesem aus eigener Einsicht und eigener Motivation ein Arbeitsbündnis einzugehen. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist daher ein konstitutives Merkmal von Beratung.

2.2. Auch wenn die Ratsuchenden von Dritten angemeldet werden (wie vor allem in der Erziehungsberatung) oder auf Grund von gesetzlichen Vorgaben (wie bei der Schwangerschaftskonfliktberatung) die Beratung aufsuchen, bleibt die eigene Motivation unabdingbare Voraussetzung für effiziente Hilfe.“

Doch zeigte sich, dass das „Prinzip Freiwilligkeit“ dazu führt, dass bestimmte potenzielle Klientengruppen wie Sexual- oder Gewaltstraftäter von Therapie oder Beratung nicht erreicht werden.

Nach der Verabschiedung der Kindschaftsrechtsreform 1998 formulierte Münder<sup>2</sup>, dass zukünftig Menschen nicht mehr (nur) von sich aus Beratungsstellen aufsuchen, sondern weil sie nach § 52 FGG mehr oder weniger intensiv zur Beratung gedrängt würden. Zwangsberatung sei in der Beratungstätigkeit so etwas wie ein rotes Tuch. Es bestehe für Beratungsstellen die Herausforderung, sich mit dieser neuen Situation zu befassen.

## **2. Grundsätzliche Überlegungen und Erfahrungen zu Zwangskontexten in der Beratungsarbeit**

1999 erschien in der „Familiendynamik“ ein Aufsatz von Marie-Luise Conen zum Thema „Unfreiwilligkeit“ – ein Lösungsverhalten. Die Autorin verweist auf die Ratlosigkeit im Umgang mit Klienten, die nicht motiviert scheinen, auf den zunehmenden Druck, mit bestimmten Klientengruppen zu arbeiten, auf die Relativität von „Freiwilligkeit“ und schließlich auch darauf, dass es in anderen Ländern leichter fällt, Zwang und Druck auf Klienten auszuüben und dass dies wohl auf dem Hintergrund der deutschen Geschichte zu sehen ist. Sie verweist auch darauf, dass sich eine Art Zweiklassensystem von Therapeuten und Beratern gebildet hat. Die Angehörigen der „ersten Klasse“ arbeiten mit motivierten Klienten. „Die Kollegen der „Zweiten Klasse“ arbeiten mit Klienten, die „unfreiwillig“ mit ihnen zu tun haben und deren Umfeld einen erheblichen Veränderungsdruck auf sie ausübt“.

---

<sup>1</sup> Weber 1998

<sup>2</sup> Münder 1998

Sie führt dann weiter aus, dass die unterschiedlichen Sichtweisen und Definitionen eines Problems das eigentliche Problem in der Arbeit mit unfreiwilligen Klienten darstellt.

Zwangskontexte implizierten immer die Gegenwart eines Dritten: das Gesetz, das Kindeswohl, das Gerichtsurteil, das Jugendamt, die Schule... Dieses Dritte definiert Verhaltensweisen des Klienten als ein Problem, ohne dass diese Problemdefinition von den Betroffenen akzeptiert würde. Berater und Klient geraten im Hinblick auf dieses Dritte in eine Triangulation, die es positiv zu nutzen gelte. Das Aushandeln gemeinsamer Problemdefinition wird in **Abbildung 1** beschrieben.

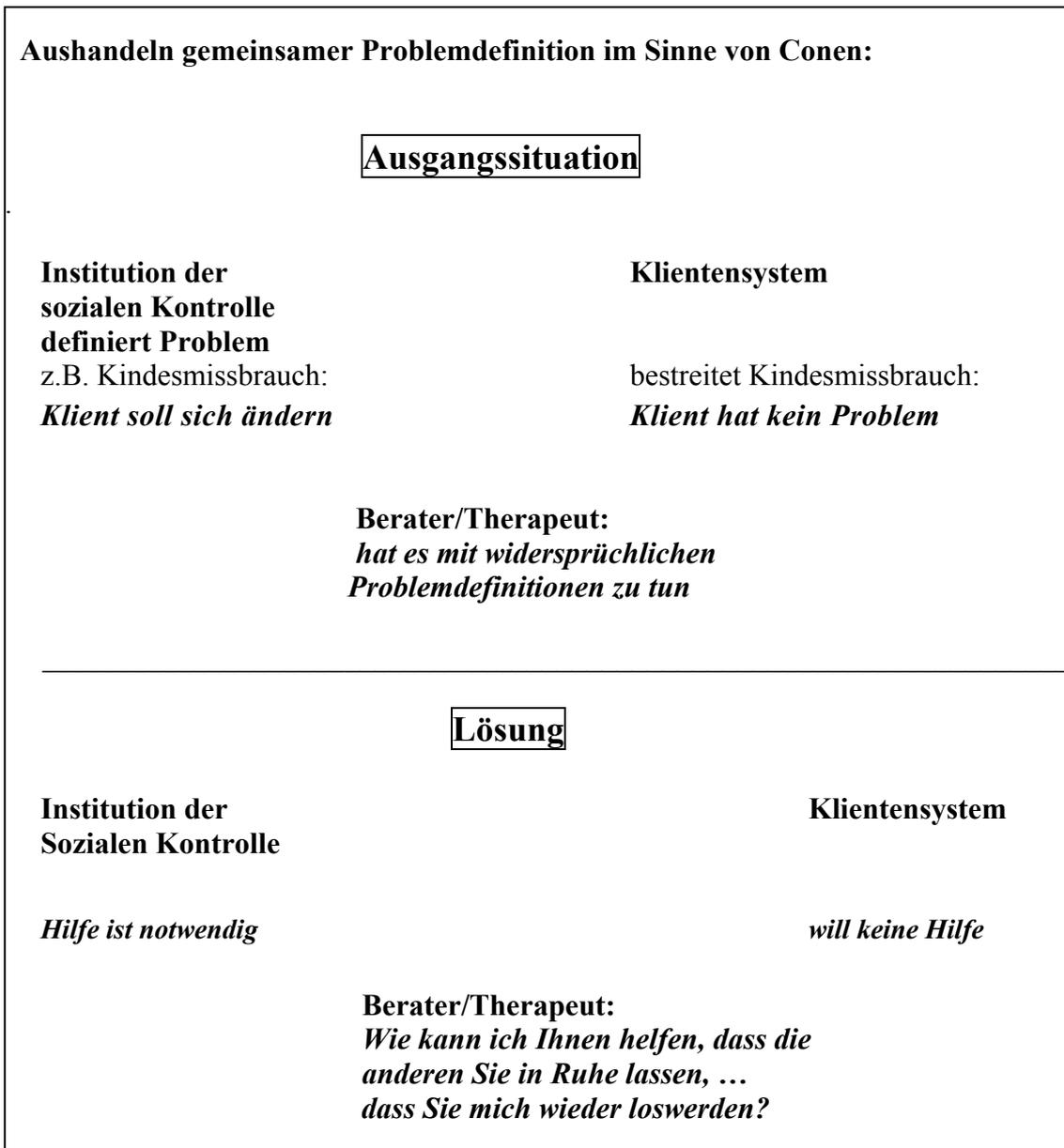


Abbildung 1

© Marie-Luise Conen, 1999

Dieser Ansatz scheint geeignet, eine Annäherung zwischen zugewiesenem Klienten und Berater herzustellen: Er ist eine Variante, wie der Zwangskontext zu Beginn des ersten Kontaktes thematisiert und wie (vielleicht) eine Beratungsmotivation hergestellt werden kann. Für den weiteren Verlauf der Beratung erscheint ein solches Vorgehen jedoch nicht ausreichend.

Anne Loschky<sup>1</sup> beschreibt u.a. die folgenden Aspekte für eine Beratung in Zwangskontexten als notwendig:

- ganz klar zu benennen, dass man miteinander zu tun hat, weil eine dritte Person das verlangt;
- auszusprechen, dass dies für alle Beteiligten unangenehm oder auch befremdlich sein kann;
- eine Haltung von Achtsamkeit und Respekt einzunehmen, auch wenn der andere einem feindselig begegnet;
- den Blick auf die Stärken und Fähigkeiten der Familienmitglieder zu richten.

Loschky berichtet von Erfahrungen im Fachdienst Aufsuchende Familienberatung in Bremen. Es sei gelungen, im Rahmen aufsuchender Familienberatung innerhalb von 16 Monaten zu 74 Familien Kontakt aufzubauen und einen Beratungs- und Veränderungsprozess zu initiieren. Nur bei vier Familien sei es zum Abbruch der Beratung gekommen.

### **3. Zwangsberatung im Kontext des Kindschaftsrechtes**

Proksch hat im Rahmen der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform festgestellt, dass im Jahre 2000 der Anteil von Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge rund 75 Prozent beträgt. Seitdem hat sich der Anteil von Eltern, die die Wahrnehmung der elterlichen Sorge ohne Inanspruchnahme des Familiengerichtes regeln, weiter erhöht. Wird ein Antrag beim Gericht gestellt, so bedeutet dies per se, dass die Eltern einen Konflikt haben und die Problemlage unterschiedlich sehen.

Bei einem dann folgenden Beratungsprozess muss also davon ausgegangen werden, dass von vorneherein drei unterschiedliche Sichtweisen und Problemdefinitionen im Raum sind, die in der Regel etwa so umschrieben werden können:

Mutter: Vater verhält sich falsch und soll sein Verhalten ändern.

Vater: Mutter verhält sich falsch und soll ihr Verhalten ändern.

Familiengericht: Die Eltern haben Konflikte. Das schadet dem Kind, weshalb die Eltern ihre Konflikte beilegen sollen.

---

<sup>1</sup> Loschky 2003

Den „Ratsuchenden“ in diesem Kontext ist meist nach § 52 FGG eine Beratung nahegelegt worden. Nicht wenige erleben sich zur Beratung genötigt. Auch wünschen sie nicht eigentlich einen Beratungsprozess, sondern einen Verbündeten für ihre Auseinandersetzung mit dem anderen Elternteil. In Bezug auf Beratungsprozess und Beratungsetting sind sie weitgehend fremdbestimmt.

Oft handelt es sich dabei um hochstrittige Eltern. Der Beratungsprozess steht dann unter dem Vorzeichen, dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen und der Pflicht und dem Recht beider Eltern auf Umgang mit dem Kind Geltung zu verschaffen (siehe Begleiteter Umgang) – oft gegen die Überzeugung der Eltern, die der Auffassung sind, der Kontakt zum anderen Elternteil sei für das Kind schädlich.

Meine Haltung in diesem Zusammenhang ist mir einmal „herausgerutscht“, als sich ein Vater im Beratungsgespräch beschwerte, es sei eigentlich eine Unverschämtheit, dass er bei mir sitzen und über den Umgang mit seiner Tochter reden müsse, nur, weil das Gericht das angeordnet habe. Schließlich sei er der Vater und verantwortlich für das Kind und sein Wohlergehen. Meine Antwort war: „Sie haben völlig Recht. Und so steht das auch ausdrücklich im Grundgesetz. Da steht: Pflege und Erziehung der Kinder sind das Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht. Aber dann steht da weiter: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Und (so ich zum Vater) jetzt sitze ich hier mit Ihnen als ein Vertreter der staatlichen Gemeinschaft und rede mir Ihnen über Ihren Umgang mit ihrer Tochter“.

Ich nehme damit keine neutrale Rolle ein, sondern identifiziere mich ausdrücklich mit den Regelungen des Gesetzes und bewege mich auf einer Linie mit den Institutionen, die einen Zwangskontext herstellen. Ich mache dies ausdrücklich klar und kläre ebenso, dass die gesetzlichen Regelungen auch meinem (psychologischen) Verständnis entsprechen: ich sei überzeugt, dass es für ein Kind gut sei, in gutem Kontakt mit beiden Elternteilen zu sein und dass es ihm schade, wenn die Eltern streiten.

Gemessen an alter Beratertradition ist die Frage zu stellen: geht das, kann Beratung so gelingen?

Buchholz-Graf<sup>1</sup> ist im Zusammenhang mit verordneter Beratung bei Trennung und Scheidung im Rahmen des Regensburger Modells der Frage nachgegangen, ob eine anfängliche Unfreiwilligkeit zu einem erfolgreichen Beratungsabschluss führen könne. Er berichtet, dass ein Teil der von den Richterinnen motivierten und manchmal mit Nachdruck überredeten Personen den Gang zur Beraterin subjektiv ausschließlich als Zwang erlebt haben. Dennoch resümiert er:

„Insgesamt schätzen diejenigen Eltern, die einer Beratungsempfehlung des Gerichts nachgekommen sind, die Beratung im nachhinein nicht weniger erfolgreich ein als Eltern, die über andere Zugangswege zum Modell gekommen sind.“

Allerdings genügt es für einen Erfolg versprechenden Beratungsprozess nicht, nur einen normativen Aspekt zu vertreten, der für Väter und Mütter Aufforderung zum Umdenken bedeutet.

---

<sup>1</sup> Buchholz-Graf 2001

Die oben wieder gegebenen „Notwendigkeiten“ von Loschky müssen Raum haben. Und Verständnis für Väter oder Mütter zu zeigen, die auf dem Hintergrund erlebter Enttäuschungen und Verletzungen mit dem ehemaligen Partner kämpfen möchten, ist nicht inkompatibel mit Überlegungen, was im Sinne des Kindeswohls wichtig und notwendig ist.

#### **4. Die Situation: Bestehen auf Freiwilligkeit bedeutet Ausklammerung von Fällen, in denen es den Kindern besonders schlecht geht.**

Alberstötter<sup>1</sup> entwickelte in Anlehnung an das neunstufige Modell zur Konflikteskalation von Glasl ein dreistufiges Modell zur Einschätzung des Schweregrades von Elternkonflikten<sup>2</sup>.

**Stufe 1** ist gekennzeichnet durch „zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun“. Es kommt in akuten Spannungszeiten zu vorübergehender Polarisierung im Denken, zu Schuldzuweisungen, verbalen Angriffen und der Gefahr (vermeintlich) reaktiver Sanktionen.

Merkmale der **Stufe 2** sind „verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes“. Der Konflikt weitet sich energetisch aus; die Zahl in den Konflikt einbezogener und infizierter Personen wächst.

Interpunktionen erfolgen nach dem Täter-Opfer-Modell. Das Verhalten des Gegners wird unabhängig vom Kontext gesehen (Dekontextualisierung). Es geht nicht mehr um Mütter und Vater, sondern um zwei komplexe Kraftfelder.

Auf **Stufe 3** geht es um „Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis“.

Es entwickeln sich extreme Gefühle der Verzweiflung und des Hasses. Begegnungen mit dem „anderen“ können mit Ekelempfindungen und extremen Erregungszuständen verbunden sein und werden deshalb kategorisch abgelehnt. Ihm werden unmenschliche Züge oder psychische Erkrankungen zugeschrieben. In der Vorstellung der Beteiligten drohen dem Kind sexueller Missbrauch und Entführung, weshalb es vor dem anderen und dessen Einfluss geschützt werden muss.

Schmidt-Denter<sup>3</sup> hat in der Kölner Langzeit-Studie festgestellt, dass insbesondere ungelöste Partnerschafts- und Trennungsprobleme beziehungsweise eine misslungene Neudefinition der Beziehung zwischen den Eltern Risikofaktoren für eine dauerhafte hohe Belastung der Kinder nach Trennung sind.

Es ist – auch außerhalb der Befunde von Schmidt-Denter – evident, dass Kinder dann besonders belastet sind, wenn die Eltern im Sinne von Alberstötter auf Stufe 2 oder 3 Konflikte haben und Krieg führen.

---

<sup>1</sup> Alberstötter 2004

<sup>2</sup> siehe Arbeitsgruppe 1

<sup>3</sup> Schmidt-Denter 2000

Allerdings gehört es gerade zu diesen „hochstrittigen Eltern“, dass sie einäugig sind und (oft ausschließlich) beim anderen Elternteil die Ursachen für Probleme des Kindes und für die bestehenden Konflikte sehen. Dementsprechend haben sie in Bezug auf die eigene Person keinen „Leidensdruck“ und sind oft weit davon entfernt, für sich selbst einen Beratungsprozess oder eine Therapie in Erwägung zu ziehen. Ein großer Teil der angeordneten Begleiteten Umgänge gehört zu diesen Fällen.

Besonders bei eskalierten Elternkonflikten haben Beratungseinrichtungen es also mit Klienten zu tun, die weit weg sind vom „idealen Ratsuchenden“ der 70er Jahre. Dementsprechend ist mit den damals entwickelten Beratungsvorstellungen allein kein Blumentopf zu gewinnen.

## **5. Kooperation mit den anderen Scheidungsprofessionen als Voraussetzung einer Beratungsarbeit in Zwangskontexten**

Eine bei Gericht getroffene Vereinbarung, Beratung aufzunehmen, bedeutet nicht, dass diese Vereinbarung eingehalten wird. Ist es zu einer grundsätzlichen Einigung bezüglich der Wahrnehmung eines Beratungsprozesses gekommen, werden oft schon die Terminvereinbarungen zu einer Weiterführung und Variante des Kampfes zwischen den Eltern. Es liegt bei der Beratungsstelle, durch geeignete Absprachen und Kooperationsformen mit dem Gericht dennoch Voraussetzungen für einen Beratungsprozess zu schaffen und die Überwiesenen dafür zu gewinnen.

Ein wesentlicher Unterschied zu gewohnten Beratungsprozessen besteht auch im Hinblick auf Perspektiven und Ergebnisse. Es wird nicht innerhalb des Beratungsprozesses erarbeitet und konkretisiert, um was es geht: per Gesetz und durch den Auftrag des Familiengerichtes sind Ziele des Beratungsprozesses vorgegeben. Letzten Endes geht es meist darum, mit Mitteln der Beratung konkrete Vereinbarungen herzustellen, die dem Kindeswohl förderlich sind.

Wie aber die Realisierung des Kindeswohls aussieht – genau darüber herrschen zwischen den Eltern Meinungsverschiedenheiten und darüber streiten sie.

Vor allem Eltern mit einer eskalierten Konfliktdynamik inszenieren einen vielschichtigen Prozess, in dem sie bewusst oder unbewusst Personen und Institutionen zu instrumentalisieren suchen. Ohne koordinierte Ziele, Regel- und Grenzsetzungen durch die beteiligten Institutionen kann Beratung ihre spezifischen Kompetenzen nicht erfolgreich ins Spiel bringen (Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung 2005). Kooperation und Koordination der eigenen Tätigkeit mit der Rolle der anderen Professionen sind insofern auch Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratungstätigkeit.

Ziele und Perspektiven der Beratungsarbeit, die auch von den anderen Scheidungsprofessionen, insbesondere vom Gericht, verfolgt werden, werden in der Regel sein:

- der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen
- eine möglichst weitgehende Konfliktfreiheit für das Kind

- die Erarbeitung gemeinsamer Konzepte für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, wozu konkret zumindest Umgangsvereinbarungen gehören, die dem Kind gerecht werden.

Wenn die betroffenen Eltern nicht die Erfahrung machen, dass alle beteiligten Professionen diese Ziele vertreten, werden sie für die vom Berater vertretenen Perspektiven kaum zugänglich sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die Rolle der Anwälte zu sehen. Sie für eine am Kindeswohl orientierte Ausrichtung des familiengerichtlichen Verfahrens zu gewinnen, ist oft Voraussetzung für das Gelingen von Beratungsprozessen.

Füchsle-Voigt<sup>1</sup> äußert im Rahmen der Darstellung eines Modells verordneter Kooperation – der so genannten Cochemer Praxis – die Annahme, der Erfolg des Modells basiere darauf, dass die Betroffenen praktisch in jeder Instanz erfahren, dass sie mit einem Gewinner-Verlierer-Denken nicht weiterkamen und andererseits konstruktive Gespräche sowie das Bemühen um Lösungen bei Gericht erlebten.

Im gegebenen Zusammenhang haben sich verschiedene Formen gerichtsnaher Beratung entwickelt. Insbesondere die Modelle Regensburg<sup>2</sup> und Cochem<sup>3</sup> sind in diesem Zusammenhang bekannt geworden.

Dabei geht es vor allem jeweils darum, die vom Gericht nahe gelegte Beratung (oder die beim Gericht getroffene Vereinbarung, eine Beratung in Anspruch zu nehmen) schnell einzuleiten. Dies geschieht, indem ein im Gerichtsgebäude befindlicher Beratungsraum oder eine nahe gelegene Beratungsstelle unmittelbar nach dem Gerichtstermin aufgesucht und dort eine terminliche Vereinbarung getroffen wird. Die Gestaltung des Beratungsprozesses erfolgt dann in Verantwortung der Beratungseinrichtung, doch auf dem Hintergrund, dass das Familiengericht den Beratungsprozess zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts will.

Eine noch weitergehende, bisher nur in Ansätzen evaluierte Variante gerichtsnaher Beratung besteht darin, dass Mitarbeiter einer Beratungsstelle am Gerichtstermin teilnehmen. Dabei wird von allen beteiligten Institutionen die Ausrichtung auf das Kindeswohl betont und es wird gemeinsam ein Konzept für den weiteren Umgang mit der Konfliktsituation entwickelt. Eltern und gegebenenfalls anwesende Kinder lernen dabei die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle kennen. Die Spielregeln und Perspektiven der Beratungsarbeit werden beim Gerichtstermin verdeutlicht, Termine können unmittelbar vereinbart werden.<sup>4</sup>

## 6. Kooperation und Vertrauensschutz

Gemessen am gewohnten Umgang mit Vertrauensschutz verlangt Beratungsarbeit in Zwangskontexten neue Wege. Ist nach der herkömmlichen Rechtsauffassung schon die Tatsache, ob jemand sich bei der Beratungsstelle angemeldet hat, ein schutzwürdiges

---

<sup>1</sup> Füchsle-Voigt 2004

<sup>2</sup> s. Verghe & Lossen 1993

<sup>3</sup> s. Rudolf 2003

<sup>4</sup> Konzept Arbeitskreis Neuwied

Geheimnis, so muss bei Zwangskontexten im Hinblick auf diese Frage eine eindeutige Klärung mit dem „Überweiser“ stattfinden. Gibt es zu der Frage der Fallübergabe keine verbindliche Vereinbarung zwischen Gericht und Beratungseinrichtung, so können lange und für betroffene Kinder sehr belastende Situationen entstehen, in denen „nichts passiert“, weil das Familiengericht der Auffassung ist, dass Beratung stattfindet – dies aber in Wirklichkeit nicht der Fall ist. (Schon die Regelung, dass das Gericht der Beratungsstelle im Falle von zugewiesenen Eltern eine Kopie des Gerichtsbeschlusses überlässt, schafft für dieses Problem neue Voraussetzungen.)

Es ist sinnvoll, in Zwangskontexten wie bei Kooperationszusammenhängen grundsätzlich zu sehen, dass die einer Beratungseinrichtung bekannten Daten unterschiedliche Qualitäten haben, mit denen auch differenziert umzugehen ist.

Unterscheidbare Qualitäten sind:

1. die Tatsache, ob ein Beratungsprozess stattfindet und ob oder wann er beendet ist,
2. die Frage, ob verbindliche Vereinbarungen zwischen den Eltern getroffen worden sind,
3. Informationen über die betroffenen Kinder und deren Befindlichkeit,
4. Informationen über das Verhalten der Eltern.

Zu 1.: Wie angesprochen, ist eine verlässliche Kommunikation zu diesem Punkt in Zwangskontexten unumgänglich. Es ist Sache des Beraters, zu Beginn eines Kontaktes den Kontext anzusprechen und den notwendigen Informationsaustausch als unumgängliche Spielregel deutlich zu machen.

Zu 2.: Wenn Eltern in der Beratung einvernehmliche Regelungen erarbeiten, so stellt dies auch in ihren eigenen Augen einen Erfolg dar. Deshalb haben sie in aller Regel keine Bedenken, diese Vereinbarungen den anderen beteiligten Professionen, vor allem dem „Überweiser“ mitzuteilen. Es ist sinnvoll, in Absprache mit den Eltern solche Vereinbarungen schriftlich zu fassen und sie selbst zu versenden, da vor allem bei hochstrittigen Eltern von einem geordneten Umgang mit Vereinbarungen nicht ausgegangen werden kann.

Zu 3.: Oft haben Beratungsstellen weit gehende Informationen über Befindlichkeit, Ängste und Wünsche der Kinder. Es ist wichtig, damit verantwortlich umzugehen – was jedoch nicht von bedeutet, sie beim Berater zu „verschließen“. Vielmehr ist mit dem Kind zu klären, wie mit solchem Wissen umgegangen werden soll. Auch das Kind hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wenn es zum Beispiel äußert, dass seine Wünsche dem Gericht mitgeteilt werden, so kann dies eine Anhörung durch den Familienrichter überflüssig machen.

Wichtig ist, einen solchen Vorgang auch mit den Eltern zu besprechen, da sonst die Vertrauensgrundlage gegenüber der Beratungsstelle auf dem Spiel steht.

Zu 4.: Die Weitergabe von Informationen – vor allem über kritisches Verhalten der Eltern – ist auch im Kontext einer Zwangsberatung (und selbst dann, wenn die Eltern dazu ihre Zustimmung geben würden) nicht diskutabel. Auch wenn dies nicht beabsichtigt wäre, könnten Bewertungen des elterlichen Verhalten heraus gelesen werden, die Beratungsstelle würde zu einer quasi begutachtenden Einrichtung und die Grundlage für eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung würde zerstört.

## Literatur

Buchholz-Graf, Wolfgang, (2001): Wie kommt Beratung zu den Scheidungsfamilien? Neue Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit für das Kindeswohl, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 4/2001.

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (2005). Zur Beratung hochstrittiger Eltern. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/05.

Conen, Marie-Luise, (1999): „Unfreiwilligkeit“ – ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung, in: Familiendynamik, 3/1999.

Füchsle-Voigt, (2004): Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung, in: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR 11/2004.

Loschky, Anne, (2003): Mythos Freiwilligkeit. Erfahrungen aus einem Jahr „Aufsuchende Familienberatung“, in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 3/2003.

Münder, Johannes (1998): Das neue Kindschafts- und Beistandsrecht – Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe, in: Jugendhilfe, 3/98.

Proksch, R. (2003). Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform. Kind-Prax, 1/2003, 3-11.

Rudolf, J. (2003). Konfliktlösung durch Vernetzung. Kurze Chronologie einer gelungenen interdisziplinären Zusammenarbeit: Der Arbeitskreis Trennung/Scheidung Cochem-Zell. In Weber, M.; Egge-mann-Dann, H.W.& Schilling, H. (Hrsg.), Beratung bei Konflikten. Wirksame Interventionen in Familie und Jugendhilfe. Weinheim: Juventa

Schmidt-Denter, U. (2000). Folgen von Trennung und Scheidung aus kindzentrierter Perspektive. In Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.), Die Reform des Kindschaftsrechts – eine Reform für Kinder? Berlin 2000, 15 – 30.

Vergo, C. & Lossen, H. (1993). Familienberatung bei Trennung und Scheidung im Amtsgericht: das Regensburg-Modell. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 42, 345 – 348.

Weber, Matthias (1998): Das neue Kindschaftsrecht – Herausforderung für Beratungsstellen, in: Jugendhilfe, 3/98.

## **Arbeitsgruppe 7**

### **Beratungsangebote der Beistände an der Schnittstelle zum Aufgabenbereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes**

BRITTA TAMMEN

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Sozialpädagogik  
der Fachhochschule Darmstadt*

In der Arbeitsgruppe waren ausschließlich Fachkräfte des Arbeitsbereichs der Beistandschaft vertreten. Als mögliche Schnittstellen zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamts wurden Beratungen nach §§ 18 und 52a SGB VIII erörtert.

Die Beratung nach § 18 SGB VIII wird von den TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe übereinstimmend für die Frage der Schnittstelle zum Arbeitsbereich des ASD als besonders relevant angesehen. Die Beratung nach § 18 SGB VIII wird als erster Einstieg in eine „Jugendamts-Laufbahn“ der Betroffenen in Fällen der Trennung und Scheidung gewertet. Hier wird die Notwendigkeit gesehen, die Situation der KlientInnen insgesamt zu erfragen, um sinnvolle Angebote machen zu können.

Was die Frage der Qualifikation der MitarbeiterInnen der Beistandschaft angeht, so wird einhellig eine Ausbildung als Verwaltungsfachkraft favorisiert. Gute Kenntnisse auf diesem Gebiet werden als unabdingbar eingeschätzt. Demgegenüber wird eine pädagogische Qualifikation nicht für erforderlich gehalten. Sie sei schon deshalb nicht hilfreich, weil für eine vertiefte Befassung mit sozialpädagogischen Fragestellungen in der täglichen Arbeit keine Zeit bleibe. Um das Kind bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen möglichst wirksam zu vertreten, wird jedoch über die Rechtskenntnisse hinaus auch teilweise Geschick im Umgang mit den Klienten für nötig gehalten. Als Beispiel wird angeführt, dass manche Väter eher bereit seien, Unterhalt für das Kind zu leisten, wenn der Beistand ein Entgegenkommen von Seiten der Mutter vermitteln könne, etwa indem dem Vater ein Foto des Kindes zur Verfügung gestellt werde.

Es wird eingeschätzt, dass sich das Bild des Beistandes innerhalb der letzten Zeit – insbesondere innerhalb der letzten drei bis vier Jahre massiv verändert hat. Dies wird allerdings weniger auf die gesetzlichen Änderungen zurückgeführt, als auf die verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Bevölkerung. Nach der Erfahrung der TeilnehmerInnen besteht bei den KlientInnen ein hoher Bedarf an Informationen, die über den Bereich der Beistandschaft hinausgehen, vor allem im Hinblick auf Sozialleistungen und Beratungsstellen. Dieser Bedarf werde von den Fachkräften der Beistandschaft auch gedeckt. Es würden Grundinformationen mitgeteilt. Wenn Detailkenntnisse notwendig seien oder persönliche Konflikte erkennbar seien, die einer sozialpädagogischen Beratung bedürften, würden die KlientInnen an den ASD verwiesen.

Besonders betont wird von den TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe der enge Zusammenhang zwischen Unterhalt und Umgang des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Umgangsprobleme der KlientInnen werden massiv an die Fachkräfte der Beistandschaft herangetragen. Nach ihrer Einschätzung sind Unterhalt und Umgang

untrennbar miteinander verbunden. Eine trennscharfe Unterscheidung der Zuständigkeit zwischen Beistandschaft und ASD führe zu Problemen. Eine isolierte Betrachtung der beiden Themenbereiche könne weder in der Beistandschaft noch im ASD zu befriedigenden Ergebnissen führen. Hier wird als Lösungsvorschlag die Möglichkeit erörtert und befürwortet, eine Fachkraft des ASD zum Fall hinzuzuziehen. Allerdings erweist sich dies bei den Jugendämtern als schwierig und unpraktikabel, in denen eine räumliche Trennung zwischen den beiden Arbeitsbereichen besteht. Ein über den Einzelfall hinausgehender verstärkter Austausch zwischen den beiden Arbeitsbereichen wird nicht als geeignet erachtet, das Problem zu lösen und auch nicht für erforderlich gehalten.

Eine Durchführung von Umgangsberatung von MitarbeiterInnen der Beistandschaft wird als problematisch eingeschätzt und überwiegend abgelehnt. Als hauptsächlicher Grund wird angeführt, dass die Rollen des Beistandes und der Fachkraft des ASD unterschiedlich ausgerichtet sind: während die ASD-MitarbeiterInnen eine neutrale und unparteiische Stellung haben und die Interessen des Kindes sowie beider Eltern gleichermaßen vertreten, ist der Beistand Vertreter des Kindes und somit parteiisch. Er vertritt die Interessen des Kindes und des Elternteils, bei dem dieses lebt. Hierdurch könnten bei der Umgangsberatung die Interessen des Umgang suchenden anderen Elternteils in den Hintergrund geraten. Die Klärung der Rollen sowohl des Beistandes als auch der Fachkräfte des ASD beiden Elternteilen gegenüber sei für die Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. Zudem wird die Befürchtung geäußert, die Fachkräfte des ASD könnten die Umgangsberatung durch Beistände als Einmischung in ihren eigenen Kompetenzbereich begreifen und ablehnend reagieren.

Für die Arbeit der Fachkräfte der Beistandschaft wird vor allem das Bild von der eigenen Rolle als bedeutend eingeschätzt. In der Arbeitsgruppe besteht die einhellige Meinung, dass der Einschätzung des Gesamtfalls die Priorität gegenüber Maximalforderungen einzuräumen sei. Für die KlientInnen sei vorrangig, dass überhaupt Unterhalt geleistet werde. Die gütliche Einigung auf einen unter Umständen geringeren Betrag sei wichtiger als der Versuch, Maximalforderungen zu realisieren. Wenn ein höherer Prozentsatz des Regelbetrages als Unterhalt festgesetzt werden könne, bedeute dies in der Realität nicht unbedingt mehr Geld für das Kind. In diesem Zusammenhang wird die Studie zur Qualität der Jugendhilfeleistungen Unterhaltsberatung, Unterhaltsunterstützung und Unterhaltsbeistandschaft der Fachhochschule Landshut kritisch diskutiert. Die TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe führen zudem an, dass aufgrund des Kostenrisikos im Falle des Unterliegens wenig Bereitschaft bestehe, Klage auf Unterhalt zu erheben, wenn der Fall nicht ganz eindeutig sei.

Der Beratung nach § 52a SGB VIII wird insgesamt eine geringere Relevanz zugesprochen als der Beratung nach § 18 SGB VIII. Einige TeilnehmerInnen äußern, diese Beratung sei für sie schon quantitativ eher unbedeutend, da ein großer Teil der Eltern schon vor der Geburt die Vaterschaftsankennung und eine Sorgeerklärung beurkunden ließen und bei den Müttern nach Geburt des Kindes kein Beratungsbedarf mehr bestehe. Zudem kämen bei der Beratung zumeist keine Konflikte der Mütter zum Tragen. Von einigen TeilnehmerInnen werden Fälle angeführt, in denen die MitarbeiterInnen der Beistandschaft den Verdacht hatten, dass die Mutter durch den ebenfalls anwesenden Vater stark beeinflusst und unter Druck gesetzt wurde, um eine Sorgeerklärung abzugeben. Je nach Einschätzung der Situation reagierten die Fachkräfte, indem sie den

Vater baten, den Raum vorübergehend zu verlassen, um das Gespräch mit der Mutter allein fortsetzen zu können. Bei solchen Fallkonstellationen handele es sich jedoch um Einzelfälle. Übereinstimmend wird von den TeilnehmerInnen betont, es handele sich bei den KlientInnen um mündige Bürger, die auch als solche behandelt werden sollten. Eine spezielle Qualifikation zur Durchführung von Konfliktberatungen sei für die Aufgaben der Beistandschaft – hier speziell im Rahmen des § 52a SGB VIII – nicht erforderlich. Es sei aus diesem Grund auch nicht angebracht, dieses Beratungsangebot in den Zuständigkeitsbereich des ASD zu verlegen. Die Beratung nach § 52a SGB VIII sei zutreffend im Zuständigkeitsbereich der Beistandschaft angesiedelt, da die Fachkräfte der Beistandschaft aufgrund der ihnen überwiegend ebenfalls obliegenden Urkundsfunktion über die erforderliche Kompetenz in den von der Beratung nach § 52a SGB VIII umfassten inhaltlichen Bereichen verfügten.

Von den TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe wird kritisch angemerkt, dass die Relevanz von Beratungen in ihrem Arbeitsbereich an den Jugendämtern vergleichsweise gering eingeschätzt werde. Der Umfang von Beratungen habe wenig Bedeutung bei der Frage, wie viele Stellen in der Beistandschaft erforderlich seien. Die Legitimationsprobleme in diesem Zusammenhang seien teilweise ein Grund dafür, weshalb den KlientInnen die Einrichtung einer Beistandschaft empfohlen werde, anstatt Unterstützung auf der Basis von § 18 SGB VIII zu leisten. Hier sei ein Prozess des Umdenkens gerade erst in Gang gekommen. Im Sinne der erforderlichen Qualitätssicherung sei es als erster Schritt erforderlich, die Beratungszeiten der MitarbeiterInnen der Beistandschaft in den einzelnen Jugendämtern zu erfassen.

## Zwangswise Umsetzung von Umgangskontakten aus der Sicht des Kindes

DR. HELMUTH FIGDOR

*Psychoanalytiker, Kinderpsychotherapeut und Erziehungsberater,  
Dozent am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien,  
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik, Wien*

Diese Tagung will versuchen, eine Bestandsaufnahme von sieben Jahren Kindschaftsrechtsreform durchzuführen. Jetzt bin ich erstens als klinischer Forscher und zweitens als Österreicher ein bisschen in der unangenehmen Situation, natürlich keine empirische Bestandsaufnahme über die deutsche Situation und das, was sich im Zusammenhang mit Besuchskontakten und zwangsweiser Durchführung hier abspielt, geben zu können. Aber ich denke, deswegen haben Sie mich auch nicht eingeladen. Ich möchte versuchen, ein paar prinzipielle Überlegungen zum Problem der zwangsweisen Durchsetzung von Umgangsrechten zu formulieren. Möglicherweise lässt sich das auch auf andere Gebiete zwangsweiser Durchsetzung im Bereich gesetzlicher Regelungen ausweiten.

Erlauben Sie mir eine persönliche Vorbemerkung: Sie werden heute in mir keinen unterschiedenen Parteigänger oder Kämpfer der in diesem Feld unterschiedlich vertretenen Positionen finden. Ich bin da eher ein Zauderer, sehr vorsichtig, ein bisschen ängstlich, nie ganz sicher, ob der eingeschlagene Weg der richtige ist, und ich finde mich in den meisten Diskussionen, die sich um dieses Thema drehen, immer auf der anderen Seite wieder, ganz egal, welche Position vertreten wird. Beispielsweise wird in Kreisen des „Parental Alienation-Syndroms“ ganz eindeutig, nicht ganz uneinsichtig, formuliert: Wenn es Kindern emotional von ihren Eltern nicht ermöglicht wird, einen freien Kontakt zum anderen Elternteil zu leben, dann ist das die Schuld des Sorge tragenden Elternteils, dann heißt das, er vergeht sich an den erzieherischen Pflichten. Das bedeutet auch, dass ihm möglicherweise das Sorgerecht entzogen werden soll und einfach der Wohnort gewechselt wird, nämlich zum so genannten „entfremdeten“ Elternteil hin. Das ist eine sehr konsequente Haltung, bei der mir mindestens 20 Gegenargumente einfallen (Figdor 2003). Auf der anderen Seite wird davon gesprochen, Umgangsrecht sei schön und gut und das Kind und der Vater bekämen es ja auch, aber wenn die Mutter nicht will, könne man halt nichts machen, denn Polizeieinsätze und Strafen seien auch nicht das Richtige. Dann stellt sich aber wieder die Frage: Wozu haben wir denn dann ein Gesetz, wenn es keine Möglichkeiten gibt, ein Gesetz auch zu exekutieren und wenn es letzten Endes dazu führt, dass die Elternteile, die gerade zufällig die Macht über das Kind haben, diese Macht auch ausüben können? Das ist eine sehr, sehr schwierige Geschichte.

Wenn mein Vortragsthema zum Beispiel lauten würde: Zwangsweise Durchsetzung von Umgangsrechten im *Erleben* des Kindes, dann wäre es einfach gewesen, denn da lässt sich eine eindeutige Antwort geben: Es ist furchtbar! Was immer in diesem Zusammenhang an möglichen zwangsweisen Durchsetzungen stattfindet, ist für das Erleben eines Kindes hier und jetzt schrecklich. Was auch immer es ist, ob die Polizei kommt und es von der Schule abholt und zum Vater oder zur Mutter oder sonst irgendwohin bringt, ob

der Gerichtsvollzieher ins Haus kommt, um der Mutter die entsprechende Strafe aufzuktroyieren, weil sie das Kind am Wochenende nicht bereitgestellt hat, oder was auch immer: es ist furchtbar. Oder stellen Sie sich eine Mutter vor, die ihr Kind oben im Dachboden versteckt, als sie draußen das Auto der Sozialarbeiterin samt Gerichtsvollzieher kommen hört. Das Kind muss sich ruhig verhalten und sich verstecken. Das ist auf jeden Fall furchtbar!

Die Formulierung meines Vortrages lautet aber *aus der Sicht des Kindes* und das lässt noch eine zweite Dimension offen, nämlich nicht nur das aktuelle, augenblickliche Erleben des Kindes, sondern darüber hinaus das Wohl des Kindes im Auge zu behalten. Das Wohl des Kindes ist ja auf seine psychische Entwicklung gerichtet. Es kann Dinge geben, die im Sinne des Wohls des Kindes sind, die sich im Augenblick jedoch gegen seine Interessen, Bedürfnisse, Wünsche richten (sonst bräuchten wir immer nur die Kinder zu fragen, was sie wollen). Wir können also an das Erleben und die Bedürfnisse und Wünsche nicht die gesamte pädagogische Verantwortung delegieren. Das macht es schwierig. Es gibt Situationen, in denen Maßnahmen zwar für das Kind oder vielleicht auch für die beteiligte Mutter oder den beteiligten Vater eine schwere Belastung darstellen, wo es im Sinne des Kindeswohls aber notwendig und sinnvoll ist, entsprechende autoritäre Maßnahmen auch wirklich durchzuziehen. Es ist also sehr schwierig, hier zu einer eindeutigen Position zu gelangen.

Im Gegensatz dazu gibt es ein Thema, über welches im ganzen Bereich der Scheidungsforschung und bei allen Experten ein weitreichender Konsens herrscht: nämlich, dass die möglichst ungestörte und möglichst intensive Beziehung des Scheidungs- oder Trennungskindes zu beiden Eltern zwar vielleicht keine hinreichende, aber eine unbedingt notwendige Voraussetzung einer gelungenen Nachtrennungs- und Nachscheidungsentwicklung ist. Wenn der Vater oder auch die Mutter fehlt, dann kann man sich um Kompensation, Ausgleich und alles Mögliche bemühen, aber es bleiben defizitäre Sozialisationsbedingungen, die sich in irgendeiner Form im späteren Leben negativ auswirken werden. Ich setze das hier voraus und werde das nicht weiter erläutern. In den letzten fünf bis zehn Jahren ist an systemischen, klinischen und empirischen Untersuchungen soviel zu diesem Thema erschienen, so viel Eindrucksvolles, zum Teil Überraschendes, dass an dieser Einschätzung meines Erachtens kein Zweifel besteht. Der Gesetzgeber trägt ja mit der gemeinsamen Sorge und anderen Regelungen diesen Erkenntnissen entsprechend Rechnung.

Folgen wir dem am Fall einer Mutter, die in irgendeiner Form zu verhindern sucht, dass es zu einem Kontakt zwischen dem Kind und dem Vater kommt, oder am Beispiel eines Vaters, der aus irgendwelchen Gründen entweder nur alle heiligen Zeiten unvorbereitet oder überhaupt nicht erscheint und seine wieder gewonnene Freiheit in einer Art verspäteter Adoleszenz, frei von aller Verantwortung, sein ungebundenes Dasein genießt und auslebt. Nun findet der Richter, das sei nicht im Sinne des Wohls des Kindes. Es haben nicht nur die Väter, sondern auch die Kinder nach der Uno-Charta ein Recht auf Umgang. Dieses Recht wird jetzt etabliert und sanktional abgesichert: Der Vater muss sein Kind sehen. Die Mutter muss das Kind dem Vater geben. Der Richter hat vielleicht nach seiner Entscheidung ein gutes Gewissen, weil er dem Wohl des Kindes gefolgt ist. Die Frage ist nur, ist das daraus Folgende wirklich das, was der Gesetzgeber mit diesem Gesetz oder was der Richter mit seinem Spruch intendiert hat? Geschieht dann das, was

sich die Pädagogen und die Psychologen vorstellen, nämlich die ungestörte, freie, unbelastete Beziehung zu beiden Elternteilen? Könnte es nicht vielmehr passieren – ich habe vorher diesen Gegensatz von Erleben auf der einen Seite und Kindeswohl auf der anderen Seite angesprochen –, dass durch diese Polizeiaktion, die vielleicht im Erleben furchtbar, aber zum Wohl des Kindes ist, in Wirklichkeit eine Traumatisierung erfolgt, von der das Kind überhaupt nicht mehr loskommt? Könnte es nicht sein, dass dadurch innere Bilder von dem einen oder vom anderen Elternteil zerstört werden und die innere Beziehung nachher überhaupt nicht mehr das ist, was sie vorher gewesen ist? Wäre es nicht denkbar, dass das Kind in der Folge eines erzwungenen Kontaktes zu beiden Eltern in massive Loyalitätskonflikte gerät, die seine psychische Situation noch viel mehr verschlechtern als es vielleicht der Fall gewesen wäre, wenn es diesen Spruch, diesen Zwang nicht gegeben hätte? Sie sehen, ich bin jetzt wieder genau da, wo ich vorher war; man dreht sich ununterbrochen im Kreis.

Ich habe nicht nur ein inhaltliches Problem, das ich mit Zaudern und Zögern bezeichne, sondern auch Ihnen gegenüber: Wie soll ich meine Gedanken in eine einigermaßen nachvollziehbare argumentative Form bringen? Ich habe mir so gewünscht, Ihnen eine logisch-stringente Argumentationskette liefern zu können. Mir ist das trotz vieler Versuche nicht gelungen, auch heute früh habe ich meinen Vortrag noch einmal umgeschrieben. Ich werde versuchen, mich über ein paar Positionen anzunähern, die eher wie ein Mosaik sind, aus dem sich dann vielleicht so etwas wie eine Idee von dem vermitteln lässt, was ich heute glaube.

Ich werde zunächst über zwei andere Dinge sprechen, die vielleicht auf den ersten Blick mit unserem Thema gar nicht in Zusammenhang zu stehen scheinen. Ich glaube aber, dass man aus diesen Überlegungen heraus vielleicht ganz wichtige Anhaltspunkte finden kann, um zwar vielleicht keine Antwort auf die Frage „Zwangswise Durchsetzung ja oder nein?“ zu finden, aber zumindest eine etwas klarere Position beziehen zu können.

Der erste Punkt handelt von einem Paradoxon, mit dem wir tagtäglich leben. Im Zentrum eines riesigen Gesetzeswerkes, des Kindschaftsrechtsgesetzes und vieler anderer familienrechtlicher Gesetze, steht ein Begriff, der inhaltlich nicht nur nicht definiert ist, sondern überhaupt nicht definierbar ist: nämlich das Kindeswohl. Was bedeutet es für die Funktion gesetzlicher Regelungen, wenn in ihrem Zentrum ein Begriff steht, der inhaltlich nicht beziehungsweise nicht klar definiert ist? Das ist eine ganz besondere Situation des gesamten familiengesetzlichen Werks. In anderen Bereichen der Jurisprudenz und der Rechtsprechung haben wir eindeutige Verhältnisse, da sind Gesetze weitgehend präskriptiv. Da ist klar gesagt, was erwartet wird, verboten ist usw. Wir dürfen auch nicht gegen das Kindeswohl handeln, die Frage ist nur: **Was ist das Kindeswohl?**

Der zweite Punkt bezieht sich auf ein paar kritische Überlegungen zu dem wahrscheinlich zentralen, gängigen Konzept aller Beratungseinrichtungen und aller Beratungspraxis heutzutage, welches sich vielleicht in dem Satz ausdrücken lässt: Eine gelungene Beratung braucht einen *Beratungsauftrag*. Ich werde mich mit diesem Grundprinzip von Beratung kritisch auseinandersetzen und versuchen, von diesen beiden Themen zur Beantwortung der Frage der Durchsetzung der Umgangsregelungen zu kommen.

## Das Paradoxon „Kindeswohl“

Wieso ist das mit dem Kindeswohl so unbestimmt? Stimmt das überhaupt? Wir haben zwei Begriffe: Sowohl das **Kindeswohl** als auch die **Gefährdung des Kindeswohls** stehen im Gesetz. Rein semantisch würde man meinen, die Gefährdung des Kindeswohls ist die Negation des ersten Begriffs, nämlich des Kindeswohls. Tatsächlich ist es nicht so, denn was das Kindeswohl ist, wissen wir nicht.

Ich habe in letzter Zeit versucht, das in ein paar Publikationen darzustellen, auch gerade im Zusammenhang mit dem Gutachterwesen (Figdor 1997, 2006). Gutachter empfehlen auch immer danach, wo das Kindeswohl besser aufgehoben ist. Und wenn man wie ich der Ansicht ist, dass man diese Frage überhaupt nicht beantworten kann, dann erledigen sich auch Gutachten (im Gegensatz zu dem, was zum Beispiel Rainer Balloff in Berlin oder Uwe Jopt in den letzten Jahren verstärkt unter lösungsorientierten oder familienpsychologischen Gutachten postuliert und ausgeführt haben), zumindest die diagnostischen Gutachten.

Ich möchte das an einem Beispiel illustrieren:

Kinder leben beim Vater oder bei der Mutter, zum Beispiel nach der Sorgerechtsregelung, oder sie haben beim Vater beziehungsweise bei der Mutter ihren hauptsächlichen Aufenthalt. Das Kind, das bei der Mutter lebt, wird wahrscheinlich, wenn es nicht furchtbare Komplikationen in der Beziehung gibt, trotz möglicher Konflikte sehr stark mit seiner Mutter identifiziert sein. Das Kind, das beim Vater lebt, wird stärker mit dem Vater identifiziert sein als mit der Mutter. Wer aber kann sagen, was für die Zukunft dieses Kindes besser ist? Ist die Persönlichkeit der Mutter höherwertiger als die des Vaters? Wie ist das mit progressiven und regressiven Neigungen?

Wir können annehmen, dass bei Kindern, die bei ihrer Mutter bleiben, die regressiven Regungen, die Gefühle von Geborgenheit, Sicherheit, Aufgehobenheit, Geschützttheit in einem höheren Maße befriedigt sind. Wir können damit rechnen, dass Verunsicherung in diesem Nestbedürfnis und Nestgefühl bei Kindern, die ohne Mutter oder mit selten anwesender Mutter aufwachsen, stärker ist. Wir können aber auch damit rechnen, dass die regressiven, infantilen Kämpfe und Konflikte um Grenzen, um Regeln und Anforderungen bei den Müttern viel stärker anfallen werden als bei Vätern. Wir können auch damit rechnen, dass dementsprechend progressive Interessen, was Bildungskarriere und ähnliches betrifft, bei Vätern viel konfliktfreier verfolgt werden können.

Ich habe (Figdor 1997, 2006) in einem fiktiven Fall, in dem ich zwei unterschiedliche Lebensläufe pointiert skizziert habe, einmal die entscheidende Schlussfrage so dargestellt: Was entspricht dem Kindeswohl mehr: Wenn es ein glücklicher Bäcker wird oder ein zu Depressionen neigender hoch qualifizierter Akademiker? Wer maßt sich an – neben dem Kind selbst (das allerdings in geringem Alter noch nicht in der Lage ist, über seinen Lebenslauf zu bestimmen) und den Eltern, die die pädagogische Verantwortung für ihre Kinder haben –, zu entscheiden, welcher Lebenslauf, die Entwicklung welcher Persönlichkeitseigenschaften, die Entwicklung welcher neurotischer Dispositionen wertvoller oder weniger wertvoll ist? Das sind Dinge, die nicht mehr objektiv psychologisch-wissenschaftlich zu beantworten sind, hier sind wir im Bereich normativer Setzungen. Pädagogik ist keine wertfreie Wissenschaft, dementsprechend ist auch Erziehung nicht wertfrei zu denken.

Es gehörte zu den schwierigsten Erfahrungen meines eigenen Studiums, als ich darauf gekommen bin, dass es *die* richtige Erziehung nicht gibt. Auch ich hatte einmal die Vorstellung, dass, wenn man die Kinder nur richtig erzieht, die richtigen, kritischen und solidarischen Menschen herauskommen und dann können wir auch die wirkliche solidarische, sozialistische Gesellschaft errichten. Irgendwann merkt man, dass das so einfach nicht geht. Letzten Endes läuft die Idee von der richtigen Erziehung darauf hinaus, dass es eine optimale Entwicklung gibt und eine optimale Entwicklung heißt eine optimale psychische Disposition, das heißt letzten Endes auch einen optimalen Charakter. Und wo immer solche Vorstellungen politische Macht gewonnen haben, hat das zu den größten humanen Katastrophen geführt. Wir können froh sein, dass das Kindeswohl inhaltlich nicht objektiv bestimmbar ist, dass es sich hier um Wertentscheidungen handelt.

Anders und leichter ist die Feststellung der *Gefährdung* des Kindeswohls. Ich habe keine Probleme damit zu sagen, dass ein Kind, das zum Beispiel von seinen primären Bezugspersonen getrennt wird, in seiner Entwicklung zu dem, was man als Glücksbereitschaft oder psychische Gesundheit – das beinhaltet ein großes Spektrum unterschiedlicher Varianten – bezeichnen kann, behindert ist. Ein Kind, das nicht die Möglichkeit hat, seine innere psychische Struktur zu triangulieren, also zu mehr als einer Person intensive Beziehungen zu haben (was ihm ermöglicht, zwischen ihnen und zwischen unterschiedlichen Geschlechtern pendeln zu können), ist in seiner Entwicklung gefährdet. Ein Kind, das sexuell missbraucht wird, ist in seiner Entwicklung gefährdet. Ein Kind, das Gewalt erlebt, ist in seiner Entwicklung gefährdet. Da gibt es keine theoretische Schwierigkeit. In Wirklichkeit ist der Begriff, der inhaltlich bestimmbar ist, die Gefährdung des Kindeswohls und nicht das Kindeswohl.

Wo wir es mit Gefährdungen des Kindeswohls zu tun haben, fällt uns auch die Diagnose leichter, da fällt es uns letzten Endes auch leichter, Zwangsmaßnahmen zu vollziehen, was ja auch tatsächlich meistens geschieht. Kinder werden dann den Eltern abgenommen oder Väter bekommen Besuchs- beziehungsweise Umgangsverbot oder sie werden strafrechtlich angezeigt.

Was bedeutet das nun, dass wir ein Gesetzeswerk haben, das sich um das Kindeswohl herumrankt, also um ein Konzept oder einen Begriff, der inhaltlich gar nicht definierbar ist? Das Gesetz hat in diesem Zusammenhang zwei Funktionen oder zwei Wirkfaktoren, die auf den ersten Blick sehr entgegengesetzt erscheinen, sich letzten Endes aber durchaus ergänzen. Die eine Funktion ist, ein **Rahmen** zu sein. Das Gesetz gibt zwar keine Handlungsvorschriften, stellt aber einen Rahmen zur Verfügung, der ein Höchstmaß an Flexibilität individueller Lösungen ermöglicht.

Zum Zweiten muss das Gesetz noch mehr sein und ist es heute auch, kraft und trotz der Unbestimmbarkeit des Kindeswohls. Es ist mehr als bloß ein Rahmen für alle Möglichkeiten; die Gesetze repräsentieren auch **gesellschaftliche Willensentscheidungen**. Sie stellen auch einen normativen Rahmen dar, der in einer Situation wirksam wird – und das scheint mir sehr bedeutsam –, in der sich alles für die Familien ändert, also auch die Regeln des Miteinander-Umgehens. Die gesetzlichen Formulierungen sind in diesem Zusammenhang eine ganz wichtige Kompensation eines gesellschaftlichen Defizits. Wir haben zum Beispiel im Bereich von Partnerschaft, Ehe, aber auch außerehelichen Partnerschaften einen gewissen gesellschaftlichen Konsens über das, was Partner voneinander erwarten, was in Beziehungen erwartet wird. Natürlich gibt es da unterschiedliche Muster und Varianten. Es gibt auch Regelbrüche, zum Beispiel, wenn ich meiner Part-

nerin untreu werden sollte. So etwas passiert in Beziehungen sehr häufig, aber die Beteiligten wissen, dass sie eigentlich eine Regel gebrochen haben. Sie haben ein schlechtes Gewissen oder sie verschweigen es. Das Einhalten ist etwas anderes als die Existenz von Normen oder von Regeln.

Der ganze Beziehungsbereich, der familiäre Kernfamilienbereich, hat ganz bestimmte normative Strukturen. Mit der Trennung und mit dem Zerfall der Familie zerfallen auch die normativen Strukturen. Wie sich ein geschiedener Vater seinen geschiedenen Kindern gegenüber oder seiner geschiedenen Frau zu verhalten hat, wie die geschiedene Frau sich den Kindern gegenüber verhalten soll, welche Regeln des miteinander Umgehens hier existieren, das ist völlig offen. Wir haben hier einen Verlust an normativer Sicherheit in der Gesellschaft. Ganz besonders schwierig wird das in den Patchwork-Familien, da kommen zwei, drei, vier, fünf verschiedene Kulturen zusammen, die sich alle im Grunde genommen gegenüber der anderen durchsetzen wollen, das sind sehr schwierige Geschichten, weil es keinen Konsens über Regeln des Miteinanders gibt. Dadurch entstehen Konflikte.

Hier haben gesetzliche Regelungen zurzeit eine Übergangsfunktion und ich glaube, eine sehr positive Übergangsfunktion. Ich kann es statistisch nicht belegen, aber nach meinem Empfinden und meiner eigenen Praxiserfahrung hat sich hier in den letzten 10 bis 15 Jahren sehr viel verändert. Früher war es selbstverständlich, dass Mütter in der Beratungsstelle auf die Frage „Wo ist der Vater?“ geantwortet haben: „Den Vater gibt es schon lange nicht mehr.“, was soviel hieß wie: „...den braucht ja auch kein Schwein“. Und weiter: „Das ist viel besser so, dass das jetzt so ist, das Kind kennt den nicht und hat ihn auch vergessen und den braucht man nicht.“ Ich habe vor 15 Jahren auch kaum Väter in meiner Praxis gehabt. Väter, die sich darüber beklagen, dass sie ihre Kinder nicht sehen können, das hat es kaum gegeben. Heute werden wir von ihnen geradezu überschwemmt.

Wenn hingegen heute Mütter zur Beratung kommen und selbst, wenn sie einen inneren Widerstand gegen die Beziehung ihrer Kinder zu den Vätern haben, äußert sich das anders. Sie sagen nicht einfach, „den Vater brauchen wir nicht“. Zumindest ab der Bildungsmittelschicht und zumindest im urbanen Raum wird das selten so formuliert. Da sagen die Mütter, wenn sie diese Kontakte nicht wollen: „Ich tät mir ja auch wünschen, dass mein Kind eine gute Beziehung zu seinem Vater hat, aber aus verschiedenen Gründen geht das mit *dem* Vater nicht“. Das ist schon etwas anderes. Die Mutter lehnt die Beziehung des Kindes zum Vater nicht generell ab, sondern möchte ein bisschen weniger Umgang, denn dort und dort sei es schwierig und es würde das Kind belasten und es sei so ein Aufwand oder ähnliches mehr. Oder: „Beziehung ja, wenn er diese und jene Bedingungen erfüllt“. Oder: „*Ich* hätte ja nichts dagegen. Wenn das Kind zum Vater will, dann habe ich nichts dagegen, aber der Bub will ja nicht zu ihm.“ (Dieselbe Mutter würde allerdings, wenn der Bub in der Frühe jammert: „Du, Mama, ich habe heute keine Lust, in die Schule zu gehen, ich möchte viel lieber zuhause sein“, wahrscheinlich nicht antworten: „Mein Kind, deine Wünsche werde ich respektieren. Selbstverständlich wirst du nicht in die Schule gehen, es ist auch nicht notwendig. Ich schreibe dir eine Entschuldigung. Schlimmstenfalls erwirken wir einen Spruch des Richters, dass du in Zukunft nicht mehr in die Schule gehen musst, denn deine Bedürfnisse sind mir heilig.“ Aber wenn das Kind einmal keine Lust hat, weil es sich gerne mit Freunden trifft oder lieber mit der Mama irgendwas machen will und keine Lust hat, zum Papa zu gehen, dann läuten die Alarmglocken: „Um Gottes willen, man kann doch nichts gegen den

Willen und den Wunsch des Kindes tun!“ – wo wir doch den ganzen Tag als Eltern und Erwachsene nichts anderes tun, als die Wünsche unserer Kinder zu boykottieren.)

Die andere Seite des Gesetzes, einen Rahmen für möglichst flexible Lösungen zu geben, entspricht dem Umstand, dass wir es in diesem Feld mit massiven affektiven und emotionalen Regungen zu tun haben, die sich mit Macht auch gegen alle vernünftigen Einsichten zur Wehr setzen. Sie kennen alle diese Dinge. Stellen Sie sich eine Mutter vor, die den Vorstellungen einer geteilten Elternschaft nicht folgen kann und im Gegenteil die Kontakte ihres Kindes zum Vater, in welcher Form auch immer, boykottiert. Das kann die verschiedensten Gründe haben, aber jeder dieser Gründe ist unwahrscheinlich mächtig, ob bewusst oder unbewusst. Zum Beispiel:

Wir wissen, dass Trennungen sehr häufig viel zu spät stattfinden. Sie finden nicht zu einem Zeitpunkt statt, wo die Eltern merken, dass die Partnerschaft nicht mehr das bringt, was sie sich erhofft haben, sondern zu einem Zeitpunkt, wo man sich nicht nur auseinander gelebt hat, sondern wo das stattgefunden hat, was wir in der Psychoanalyse „Spaltung“ nennen: Der andere wird zu einer Karikatur seiner selbst, besteht nur mehr aus negativen Eigenschaften und hat überhaupt keine positiven mehr. Der Mensch, den man einmal am meisten auf der Welt geliebt hat, ist nun im Grunde genommen der einzige auf der Welt, der nur von Egoismus, von Sadismus, von Machtbedürfnissen, von finanziellen oder sonstigen Bedürfnissen getrieben ist, während alle anderen Eigenschaften überhaupt keine Rolle spielen beziehungsweise alle anderen hat man selber.

Das ist ein unbewusster Prozess, der verschiedene Ursachen hat. Das zu erklären, würde jetzt zu weit führen. Wenn dies jedoch stattgefunden hat, ist das Bild, das ich aufgrund einer solchen Spaltung vom anderen habe, keine simple Behauptung, sondern das glaube ich wirklich. Wenn ich aber als Mutter davon überzeugt bin, dass mein Exmann in Wirklichkeit das Kind überhaupt nicht liebt, an diesem Kind überhaupt kein Interesse hat, kein Verantwortungsgefühl hat, dass er sein Bedürfnis, das Kind zu sehen, nur deshalb vorbringt, um mich zu ärgern und um seine Machtgelüste und seine Kampfbedürfnisse zu befriedigen und um Recht zu haben – „denn es geht ihm immer nur darum, Recht zu haben“ –, wie kann ich so einem Menschen das Kind, das für mich das Wichtigste auf der Welt ist, ausliefern? Ich *muss* den Kontakt verhindern, entgegen aller Ratschläge und Gesetze, ich werde mich als Mutter kämpfend vor das Kind stellen, denn der Vater, ist in diesem Augenblick für mich ein Drache, vor dem ich mein Kind beschützen muss. Und daher mache ich das mit gutem Grund und auch Sie können mit den vorgebrachten Einwänden: „Ja, aber die Vaterbeziehung ist wichtig für die Entwicklung und der Figdor hat erzählt ...“, nichts ausrichten. Alle diese Argumente zählen dann für mich nicht.

Es muss nicht einmal so extrem sein. Allein die psychische Situation nach der Trennung ist sowohl für Väter als auch Mütter manchmal furchtbar, weil es ja eine Trennung ist und einer allein zurückbleibt und einem, wenn die Beziehung noch so schlecht war, ein Stück Leben aus dem Herzen gerissen worden ist. Das ist eine Situation, in der man Menschen braucht, bei denen man das Gefühl hat, dass diese zu mir stehen. Da können die Berater zehnmals mit dem erhobenen Zeigefinger sagen, man dürfe ein Kind nicht als Partnerersatz missbrauchen. Was ist aber, wenn ich das zum psychischen Überleben brauche? Was ist, wenn ich es als Mutter einfach nicht ertragen kann, dass mein Kind den Mann, der mich so verletzt hat, noch immer so innig liebt und möglicherweise mit ihm viel weniger Konflikte hat als mit mir? Das ist nicht auszuhalten. Egal, was da für

Konzepte vorhanden sind, es ist nicht auszuhalten. Und weil es nicht auszuhalten ist, ist das viel mächtiger als Einsichten.

Das Ausmaß der narzisstischen Kränkung, von diesem „Schwein“ zu erleben, dass es immer noch der Mittelpunkt der Welt für mein Kind ist, ist sehr groß. Besonders bei Buben, die die Bewunderung ihrer Väter in sich tragen, tun sich Mütter besonders schwer, sich zurückzuhalten und dem Sohn nicht zu sagen: „Du glaubst, das ist der große Zampano, soll ich Dir mal sagen, was Dein Vater für ein Mensch ist ...“. So direkt darf man das und wird man es auch nicht sagen, aber irgendwo in Nebensätzen vielleicht. Das Kind hat vielleicht auch ein Telefongespräch, das die Mutter mit einer Freundin geführt hat, mitgehört. Irgendwo vermittelt sich diese Abwertung des Vaters dem Kind, oder die Aggressionen, die ganz natürlichen Rachebedürfnisse gegenüber dem Expartner, aber vor allem die Ängste. Die zentrale Angst aller Eltern, der Mütter genauso wie der Väter, nach Trennung und Scheidung ist, das Kind beziehungsweise die Liebe des Kindes zu verlieren. Das ist überhaupt das allermächtigste Motiv, Kontakte zu verhindern. Oft wird das rationalisiert mit dem Erziehungsstil des Vaters, seiner Unverlässlichkeit usw. Das stimmt alles meistens nicht, dahinter steht häufig die schlichte Angst, das Kind an den Vater zu verlieren.

Für viele Mütter ist es auch unerträglich – da sich die Kontakte des Kindes zum Vater nicht verhindern lassen –, selbst wieder mit dem Vater in Kontakt zu treten. Das kann in einer kritischen Situation der Auflösung, gerade wenn man selbst nicht der Initiator war, ganz, ganz schwierig sein. Gerade, wenn man vielleicht die Distanz braucht, möchte man den anderen Mal ein paar Monate nicht sehen, nichts von ihm hören. Der muss erst mal aus dem Leben verschwinden, damit diese Wunde überhaupt ein bisschen zuwachsen kann. Das ist aber unmöglich. Es gibt dauernd telefonische Kontakte, das Kind erzählt vom Papa, der Papa holt das Kind ab. Das ist eine emotional sehr schwierige Situation.

(Verzeihen Sie mir, wenn ich bisher nur von Müttern gesprochen habe. Ich meine sozusagen die „statistische Mutter“, ich meine den Elternteil, bei dem die meisten Kinder leben, den „Sorge tragenden“ müsste ich ordentlicher Weise sagen.)

Vieles von dem Gesagten gilt vice versa auch für die Väter, diese Schwierigkeit des Trennungsschmerzes. Und dann kommt noch eine für Männer sehr typische Eigenschaft hinzu: aus unerträglichen Konfliktsituationen zu flüchten. Es gibt gesellschaftlich bedingte, rollenbedingte, sexualspezifische Eigenschaften und sicher gehört die letztgenannte zu den eher männlichen Eigenschaften. Wenn die Situation mit dem Kind und mit der geschiedenen Frau unerträglich wird, dann neigen wir Männer nicht dazu, darunter zu leiden, unglücklich und depressiv zu sein und Magenverstimmungen zu bekommen oder zum Berater oder Psychotherapeuten zu gehen, sondern dazu, uns zurückzuziehen. „Wenn ihr mich nicht wollt, wenn ihr mich nicht schätzt, dann muss ich ja nicht.“ Und dann machen wir einen Schlusstrich und drehen uns um. Die narzisstische Verwundbarkeit von Männern ist unermesslich. Es gibt kaum einen Mann in einer Nachtrennungsphase oder Nachscheidungsphase, der sich – jetzt spricht natürlich der Psychoanalytiker – der sich nicht kastriert fühlte. Und für Männer ist die Angst vor der Kastration das (unbewusste) Lebensthema schlechthin, wie Sie wahrscheinlich wissen. Insofern sind das Dinge, die wir ganz schwer aushalten können, da flüchten wir, da sind wir weg, um unser psychisches Gleichgewicht wiederzuerlangen. Und das scheinen wir

ganz genauso zu brauchen wie die Bedürfnisse nach loyalen Partnern, wie ich sie vorher bei Müttern angesprochen habe.

In einer solchen Situation müssten wir nun dem Vater sagen: „Du hast zwar die Trennung nicht gewollt, die Trennung ist von deiner Frau ausgegangen, du hältst es nicht aus, in die ehemalige eheliche Wohnung, wo die Frau mit dem Kind immer noch wohnt, zu gehen. Du hältst es nicht aus, von ihr kein Wort zu kriegen, von ihr vor dem Kind ignoriert zu werden. Du hältst es nicht aus, auch von dem Kind ignoriert zu werden oder zumindest nicht freundlich behandelt zu werden. Du hältst es nicht aus, dem Kind eine Einzimmerbude zu bieten, in der es kaum etwas gibt, und dabei das Gefühl zu haben, ununterbrochen etwas zu unternehmen, nur damit Du die Liebe des Kindes nicht verlierst. Das alles hältst Du nicht aus. Trotzdem, Du *musst!*“

Der Umstand, dass diese Widerstände von so mächtigen affektiven Regungen gehalten werden, macht uns zweifeln, ob dann zwangsweise Durchführungen möglich und wirklich sinnvoll sind.

Diejenigen, die psychoanalytisch etwas vertraut sind, wissen sicher, dass ich mich mit dem Pendeln zwischen den Affekten auf der einen Seite und den verinnerlichten Regeln auf der anderen Seite im Grunde genommen an ein grundsätzliches psychoanalytisches Persönlichkeitsmodell anlehne, demzufolge Menschen keine einheitliche Motivationsstruktur haben, sondern dass alles, was wir tun, denken und handeln, immer in Konflikten entsteht und das wir ganz unterschiedliche Motivationsstränge in uns tragen – ausgedrückt zum Beispiel in den Metaphern „Es“, „Ich“ und „Über-Ich“.

Die mächtigen Es-Regungen, die sich in den hier geschilderten Affekten, in den Ängsten, Wünschen, Bedürfnissen äußern, scheinen unüberwindlich zu sein. Unser Handeln folgt aber nicht nur dem „Es“, sondern lehnt sich auch immer wieder an verinnerlichte Normen und Wertpositionen an. Nur – das ist vielleicht eine meiner zentralen Thesen – befindet sich ein Großteil der sich trennenden oder getrennten Eltern in einer psychischen Ausnahmesituation, die man, psychoanalytisch gesprochen, als Regression bezeichnen kann. Das heißt, die Eltern fallen in ihrer inneren psychischen Struktur und somit in einen Zustand zurück, der eigentlich eher einem Adoleszenten oder einem Kind entspricht. Das „Es“ gewinnt gegenüber dem „Über-Ich“, der Verantwortung und ähnlichem mehr, ein plötzliches Übergewicht. Insofern ist die **Stärkung von Regeln, Normen und Werten** usw. in dieser Zeit von ganz besonders großer Bedeutung.

### **Zum Beratungsauftrag**

Ich komme jetzt zu dem zweiten Punkt, zum Auftrag in der Beratung. Eines ist klar: Eine Beratung ist überhaupt nur sinnvoll, wenn sie auf jemanden trifft, der von mir in irgendeiner Form beraten werden will. Ich frage also diejenigen, die zu mir kommen: „Was wollen Sie denn eigentlich von mir?“ Als man mich hierher eingeladen hat zu sprechen, habe ich gefragt: „Was erwarten Sie von mir? Wer sitzt da und welche Fragen existieren?“, um mich drauf einstellen zu können. Also werden wir unsere Klienten auch fragen: Welchen Auftrag haben Sie? Nur in diesem Auftrag steckt das Bedürfnis, das dazu führt, dass sie sich auch von uns beraten lassen, und diese Beratung ist dann im weitesten Sinne eine Befriedigung dieses Bedürfnisses.

Das Problem ist: In den geschilderten Situationen sind wir oft damit konfrontiert, dass bei den Eltern Bedürfnisse existieren, die vielleicht als Aufträge bewusst oder unbewusst an uns herangetragen werden, die aber unserer fachlichen Ansicht nach nicht dem Kind dienen, sondern unter Umständen für das Kind bedenklich sind. Was tun wir dann? Sind wir ein Dienstleistungsbetrieb? Wie gehen wir mit der Mutter um, die mit dem Auftrag an uns herantritt: „Schauen Sie, ich halte den Vater meines Kindes für nicht in der Lage, das Kind adäquat zu erziehen, können Sie mir in irgendeiner Form helfen, wie ich vor Gericht vorgehen soll?“

Also soll ich jetzt „Parteicoaching“ durchführen? Oder fühle ich mich selbst meiner eigenen fachlichen Position verpflichtet und sage: „Nein, da kann ich nicht mitmachen!“ oder „Ich kann hier erst mitmachen, wenn ich wirklich davon überzeugt bin, dass das für dieses Kind tatsächlich das Beste ist, dass der Kontakt mit dem Vater tatsächlich eine Gefährdung des Kindeswohls ist.“ Oder wenn der Vater bei mir sitzt, müsste ich mich erst davon überzeugen, dass es tatsächlich für das Kind gefährlich ist, bei der Mutter zu leben, wie dieser Vater meint.

Das bedeutet aber bereits, dass ich in meiner Beratungstätigkeit die Möglichkeit mitdenke, nicht ausschließlich Erfüller des Auftrages der Eltern zu sein. Daraus ergibt sich unter Umständen das Problem, dass die Eltern ganz bestimmte Erwartungen an uns haben, ich aber eigentlich ganz etwas anderes will. Ich möchte zum Beispiel, dass sie nicht von ihren Schwierigkeiten oder von ihren Partnerproblemen oder Ähnlichem sprechen, sondern ich möchte, dass sie über das Kind sprechen. Ich möchte gerne darüber reden, dass es dem Kind nicht gut geht. Dann aber entwickelt sich das, was wir so gut kennen: ein Kampf in der Beratung. Die Eltern ziehen in eine Richtung und wir ziehen in Wirklichkeit in die andere Richtung. Das gefährdet nicht nur die Beratung, sondern macht sie auch deshalb sehr schwierig, weil wir in diesem Kampf Opfer unserer eigenen Gegenübertragungsgefühle werden. Wir fangen an, diese Eltern zu hassen, sie gehen uns auf die Nerven. Wir wollen sie am liebsten hinausschicken. Und in dem Moment, wo wir als Berater eine solche Beziehung zu den Klienten haben, ist die Wahrscheinlichkeit einer gelingenden Beratung nicht mehr sehr groß. Denn in einer solchen belasteten Beziehung den Klienten noch zu vermitteln: „Ich bin für dich da und ich verstehe dich“, ist ganz, ganz schwierig.

Ich schlage Ihnen eine Alternative vor. Wenn Eltern kommen und ihr Auftrag entspricht nicht meinen fachlichen Vorstellungen von dem, was Kinder brauchen, um keinen psychischen Entwicklungsschaden zu erleiden, dann geht es darum, diesen eben angesprochenen Konflikt explizit zu machen, ihn also nicht unterschwellig wirken zu lassen. Ich habe also eine Haltung, die ich aber nicht nur für mich einnehme, sondern die ich auch deklariere, die sich vielleicht ungefähr so ausdrücken lässt: „Ich kann gut verstehen, dass Sie das wollen, verstehen, wie Sie denken, wie Sie fühlen, was Sie von mir erwarten usw. Wenn ich in Ihrer Situation wäre, würde ich vielleicht genauso denken. Das Problem aber ist, dass das nichts daran ändert, dass – wenn das Kind seinen Vater nicht sieht – das für die Entwicklung des Kindes eine Riesengefährdung darstellt.“

An diesem Punkt werde ich (als Berater) zum Vortragenden. Jetzt fange ich an, Vorträge zu halten, und ich erzähle den Eltern von all dem, was wir heute wissen: über die Bedeutung von Vätern, über die Bedeutung von Loyalitätskonflikten. Ich habe zwei Bücher über Scheidung geschrieben und sehr viele Vorträge gehalten, aber ich stelle

den Anspruch, dass die Eltern, die in meiner Praxis sitzen, mehr wissen, als die, die alle meine Bücher gelesen haben, zumindest mehr wissen über ihr Kind. Daher muss ich ihnen ein paar Sachen erklären, damit die Eltern meine Haltung verstehen können. Beide erwarten von mir eine Lösung, mit der sie zufrieden sind.

Es geht also nicht darum, das zu tun, was die Mutter oder der Vater will. Wir haben die Anliegen der Klienten nicht als Auftrag zu verstehen, sondern als Erwartung, zwar als ernst zu nehmende Erwartung – denn in ihr stecken die Emotionen und Bedürfnisse – aber eben nur als Erwartung. Dann konfrontiere ich sie mit meinem fachlichen Kommentar zu ihrer Situation und ihren Erwartungen. Manchmal akzeptieren die Eltern aufgrund meiner Erklärungen meine, von ihren Erwartungen abweichende Haltung. Oft aber ist das Ergebnis dieser Konfrontation nicht eine Lösung, sondern führt zu einem Problem: Wir sind auf einen Konflikt gestoßen, einem Konflikt zwischen (nachvollziehbaren) Wünschen der Eltern und dem, was ich für die Entwicklung des Kindes als wichtig erachte. Das Wichtigste dabei ist: Dieser Konflikt existiert nicht unterschwellig und wird nicht von uns in der Beratung blind „agiert“, sondern steht bewusst und ausgesprochen im Raum. Und jetzt biete ich mich angesichts dieser schwierigen Situation als Helfer (statt andernfalls als geheimer Verbündeter des Kindes gegen die Eltern) an. Ich biete mich an zu helfen, um Lösungen zu finden. Das muss nicht gleich morgen klappen, aber vielleicht klappt es übermorgen oder später. Es ist aber sehr wichtig und es zahlt sich aus, dass man sich anstrengt, um zu erreichen, dass zum Beispiel die Mutter die Möglichkeit aufrecht erhält, dass es vielleicht doch zu Kontakten kommt (obwohl sie das ursprünglich nicht wollte) oder der Möglichkeit zustimmt, dass über begleitenden Umgang Kontakte weiterlaufen können, oder dass zum Beispiel ein Vater von seinem Antrag, das alleinige Sorgerecht zu bekommen, zurücksteht und sich in einen Beratungsprozess einlässt. Diese Alternative zum bloßen Akzeptieren eines „Arbeitsauftrages“ nenne ich „Arbeitsbündnis“. Das Arbeitsbündnis besteht aus den Erwartungen und Wünschen der Eltern an uns, meinem fachlichen Kommentar und der Einigung darüber, mit welchen Problemen wir uns beschäftigen werden und nach welchen Lösungen wir suchen wollen.

Der zweite Unterschied zur gängigen Beratung ist, dass ich nicht als ein gleichgestellter Partner auftrete, sondern in diesem Zusammenhang bin ich, was ich bin, und das deklariere ich: **Ich bin der Experte**. Wenn die Mutter behauptet, für das Kind sei es so und so, dann frage ich nicht psychotherapeutisch nach: „Was fällt Ihnen denn dazu ein?“ Oder ich sage nicht: „Sehr interessant.“, ich frage auch nicht: „Wie kommen sie denn auf diese Idee?“ oder: „Was fühlen Sie dabei?“, sondern ich werde vielleicht fragen: „Warum glauben Sie, dass das so ist?“ – und dann werde ich sagen: „Nein, so ist es aber nicht!“ Denn ich bin hier derjenige, der sich auskennt. Die Mutter beziehungsweise der Vater kennt das Kind sicher persönlich besser als ich, aber wie Kinder diese Situation erleben, was Kinder brauchen und was ihnen gut oder nicht gut tut, worunter sie leiden und worunter nicht, was für unbewusste Prozesse bei ihnen vorgehen, welche inneren Konflikte und Loyalitätskonflikte sie haben und welche Fragen sie beschäftigen, das weiß ich besser, weil ich einfach dafür die Ausbildung und Erfahrung habe. Die Mutter oder der Vater haben dieses Wissen und diese Erfahrung nicht, aber dieses Wissen stelle ich ihnen zur Verfügung. Und es ist richtig, dass sie bei einem Experten sitzen und nicht bei einem Therapeuten. Hier geht es nicht um Therapie, hier geht es um Beratung.

Psychoanalytisch gesprochen, auf der unbewussten Ebene, könnte man sagen: Ich versuche, die Position eines zugewendeten, solidarischen, hilfreichen, aber doch kompetenten und auch zurechtweisenden Vaters (Mutter) einzunehmen. Das ist meine Empfehlung an Sie als Berater.

Letzteres bezieht sich aber im Grunde genommen auch auf Richter. Eine Episode: In den Jahren 1986-88 haben wir in der Sigmund-Freud-Gesellschaft ein Forschungsprojekt zu den Auswirkungen der Trennung auf die Entwicklung der Kinder durchgeführt. (Das war in der damals von der Gemeinde Wien neu erworbenen Privatwohnung von Sigmund Freud. Wir waren die ersten, die diese genützt haben. In diesen Räumen haben wir unsere Beratungsstelle aufgebaut.)

Es gab einen Richter, bei dem war ein recht bekanntes österreichisches Paar: er ein bekannter Radiojournalist und auch sie hatte im Rundfunk einen prominenten Namen. Die beiden hatten sich getrennt und haben sich um den Sohn gestritten. Der Richter hat sich alles angehört. Kurz vorher hatte er von unserem Projekt erfahren und so ungefähr nach 20 Minuten – er hat mir das dann nachher erzählt – hat er die Akte geschlossen und gesagt: „Das hat ja überhaupt keinen Sinn, hören wir auf. Was immer ich jetzt sage, das kann für Ihr Kind nicht gut sein, das ist ja furchtbar, wie Sie miteinander kämpfen.“ Dann hat er die Visitenkarte von der Sigmund-Freud-Gesellschaft herausgezogen und gesagt: „Gehen Sie mal dort hin und schauen Sie, dass sie dies irgendwie hinkriegen.“ Die damalige Gesetzeslage in Österreich hat ihm ein solches Vorgehen wahrscheinlich nicht wirklich erlaubt. Inzwischen hat sich sowohl bei uns als auch bei Ihnen etwas geändert. Die Spielräume, auch für Richter, Verfahren zu unterbrechen und der Versuch außergerichtliche Regelungen zu verfolgen, ist inzwischen wesentlich größer. Obwohl er kein Recht gehabt hat, obwohl er überhaupt keine Macht gehabt hat – und die beiden waren keine schüchternen kleinen Persönlichkeiten –, sind die beiden brav in die Berggasse marschiert und haben dort Beratung in Anspruch genommen.

Das meine ich damit, auf der unbewussten Ebene die Position des Vaters oder der Mutter einzunehmen und – metaphorisch gesprochen – zu sagen: „Kinder, so geht es nicht!“, um dann den entsprechenden Ort zu finden, wo man wieder aufrüsten kann und wieder erwachsen werden kann. Dieses Wieder-Erwachsenwerden wird sowohl durch die normative Funktion gesetzlicher Rahmenbedingungen, aber auch durch die Expertenhaltung des Beraters gefördert, der den Eltern sagt, was wichtig und wie es richtig ist.

Ich bin überzeugt davon und die Erfahrung habe ich gemacht, dass wir in der Beratung viel mehr erreichen können, wenn wir eine derartige Haltung einnehmen und hier wesentlich aktiver sind, als nur in einer quasitherapeutischen Art und Weise Aufträge anzunehmen oder Kompromisse zu suchen (was eher die Aufgabe von Mediatoren, nicht aber von Beratern ist). Die Chancen, die wir auf diese Weise in der Beratung haben, sind weit, weit größer, als wir oft glauben.

Nichtsdestotrotz, manche Eltern gehen überhaupt nicht in Beratung und manchmal ist eine Beratung auch erfolglos. Aber: Wenn von mir Eltern weggehen und es ist mir nicht gelungen, mit ihnen eine Lösung zu finden, ich schwöre Ihnen, unter den Eltern ist keiner, der in der selbstgerechten Haltung weggeht: „Das war eine schlechte, inkompetente Beratung“ oder: „Das hat mir nichts gebracht“. Wenn eine Beratung scheitert, gehen die

Eltern mit schwerem, schlechten Gewissen und großen inneren Konflikten weg. Und das ist gut so. Das ist ganz wichtig, denn das ist das Gegengewicht zu den „Es“-Regungen, das immer noch eine Chance auf Veränderung beinhaltet.

Ich schicke sie auch nicht beleidigt weg, sondern mache deutlich: „Es ist uns nicht gelungen. Es ist mir nicht gelungen, Sie zu überzeugen, oder Ihre Widerstände oder Ihre Ängste waren zu groß. Sollten Sie in irgendeiner Form Ihre Haltung ändern, Sie sind jederzeit willkommen.“

Viele von denen kommen wieder. Vor kurzem gab es einen solchen Fall. Das Paar hatte sich vor vier Jahren getrennt, die Mutter hat auf der alleinigen Sorge bestanden, der Vater wollte sein Kind zumindest die Hälfte der Zeit sehen und Umgang haben. Die Mutter hat dann mit Hilfe des Gerichts geschafft, den Umgang auf alle vierzehn Tage, einmal zwei und einmal eineinhalb Tage, zu beschränken. Alle meine Bemühungen in der Richtung auf einen intensiveren Umgang waren völlig hoffnungslos. Das war vor vier Jahren. Im letzten Jahr hat es zwei, drei Kontakte pro Woche gegeben und seit zwei Wochen hat der Vater die gemeinsame Sorge und sieht das Kind 60 Prozent der Zeit: Irgendwann ist diese Mutter gekommen und hat zugegeben, es ginge nicht gut und es sei alles nicht so, wie sie sich das vorgestellt habe. Sie hat angefangen, über die Probleme des Buben zu reden, der jetzt in der Pubertät ist. Genau auf die Pubertät hatte ich sie damals hingewiesen und hatte sie gewarnt, dass er in der Pubertät in der Schule abstürzen wird, und er ist abgestürzt. Seitdem sich der Vater der schulischen Geschichten annimmt, geht es wieder bergauf. Es ist das eingetreten, was ich ihr prognostiziert hatte und doch hatte ich sie nicht wirklich vergrämt und sie ist wiedergekommen, ohne ihr Gesicht verlieren zu müssen. Das ist natürlich wichtig, dass man den Eltern diese Möglichkeit lässt.

Kehren wir zu dem Fall zurück, dass alles nichts nützt und keine Einigung erzielt wird. Der Richter oder das Jugendamt steht vor der Situation, dass das Umgangsrecht ausgesprochen ist, das Recht jedoch nicht eingehalten wird.

### **Zwangswise Durchsetzung von Umgangsrechten: Ja oder Nein?**

**Das Recht zwangsweise exekutieren oder nicht? JEIN!** Ich glaube, man muss es letzten Endes tun. Manchmal stellt sich heraus, dass die Befürchtungen gar nicht eintreten. Manchmal allerdings treten sie ein. Das JEIN bezieht sich nicht auf eine Unsicherheit, sondern darauf, dass ich glaube, **wenn das Umgangsrecht gerechtfertigt erscheint und es auf anderem Wege nicht möglich ist, es durchzusetzen, dann muss es auch zwangsweise durchgesetzt werden, aber – und jetzt kommt das Wichtigste – nicht nur das Umgangsrecht, sondern gemeinsam mit einer Zwangsberatung.**

Man würde von einem Psychoanalytiker vielleicht erwarten, dass er der Ansicht ist, dass Beratung nur eine Chance hat, wenn sie freiwillig ergriffen wird. Ich bin nicht nur überzeugt davon, dass das nicht stimmt, sondern ich habe auch die Erfahrung gemacht, dass das nicht stimmt. Erst einmal kann man über aktive psychologische und pädagogische Aufklärung die Haltung und die Einstellung der Eltern zur Frage einer Beratung verändern. Zweitens ist die Weigerung sehr vieler Eltern, sich beraten zu lassen nicht wirklich eine eindeutige Weigerung, sondern selbst sehr konfliktuös: Auch Eltern, die

freiwillig zu uns in Beratung kommen, sind in ihren Beratungsbedürfnissen sehr ambivalent. Die wollen zwar beraten werden, aber sehr viele wollen ja auch, dass wir scheitern. Wenn wir scheitern, heißt das ja schließlich, dass sie nie etwas falsch gemacht haben. Außerdem ist das Bedürfnis, sich helfen zu lassen, immer eine ambivalente Geschichte, denn dadurch unterwirft man sich ja auch dem Helfer. Umgekehrt weigern sich viele, in Beratung zu gehen, obwohl sie eigentlich ganz gerne Hilfe hätten. Sehr viele Eltern, die Mediation und Beratung ablehnen, sind im Grunde genommen Eltern, die sehr unglücklich sind, sich häufig hilflos fühlen, sehr gerne Beratung in Anspruch nehmen würden, es aber nicht tun, weil sie damit zugäben, mit der Situation nicht zurecht zu kommen und wenn sie das zugeben, ist das wieder Munition für den anderen. Wenn mich aber jemand zur Beratung zwingt, kann ich das („offiziell“) immer noch für überflüssig halten, bin aber im Grunde froh, dort zu sitzen.

Es ist das Gleiche wie bei den Kindern, denen man nicht überlassen darf, ob sie jetzt das Wochenende beim Papa verbringen wollen oder nicht, und denen man die Möglichkeit geben muss, zu sagen: „Mami, ich tät viel lieber an diesem Wochenende bei Dir bleiben, muss ich denn wirklich zum Papa?“. Wenn dann die Mutter antwortet, es müsse sein, weil das Gericht das so festgelegt hätte, wird das Kind vielleicht zuerst seufzen: „Dann geh ich eben zum Papa, hoffentlich vergeht das Wochenende schnell.“ Der Papa kommt und betreten begrüßt das Kind ihn, doch kaum ist man ums Eck, freut es sich doch (darf es sich freuen), bei ihm zu sein.

Wenn man das nicht tut, ist es furchtbar schwierig für die Kinder, die Verantwortung für das Wohlergehen der Eltern zu tragen. Wenn ich sage: „Ich bleib bei der Mama“, ist der Papa beleidigt, wenn ich sage, „Mein Gott, ich freu mich schon so auf das Wochenende mit dem Papa“, ist wieder die Mama gekränkt. Und wenn ich dann einmal nicht zum Papa gegangen bin, weil ich vielleicht wirklich keine Lust gehabt habe, dann habe ich wieder die Angst, dass er mich fragt: „Warum bist Du denn das letzte Mal nicht gekommen, ich war schon sehr traurig.“ Das ist furchtbar.

Die Kinder brauchen unbedingt fixe Strukturen und fixe Regelungen für die Besuche. Dazwischen kann es schon Spontaneität geben, dagegen ist nichts einzuwenden, aber ein gewisser äußerer Rahmen ist unbedingt notwendig.

Ganz ähnlich ist es mit der Beratung: Ich muss da sitzen, aber jetzt bin ich nun einmal da und ich habe ja tatsächlich viele Fragen und lasse mich auch beraten! Darüber könnte man sicher noch einen eigenen Vortrag halten, über ganz bestimmte methodische und technische Aspekte von so genannten Zwangsberatungen. Aber Zwangsberatungen sind möglich und ich halte sie für ganz wichtig. Dabei kommt dem Richter eine wichtige Funktion zu. Ob man die Paare in eine Beratungsstelle zurückschickt, ob man sie in die Mediation schickt oder ob man einen Gutachter im Balloff'schen oder Jopt'schen Sinne verwendet, der sich als jemanden sieht, der als Sachverständiger in die Situation eingreift und Interventionen zur Veränderung setzt, das ist ganz egal. Es geschieht wenigstens etwas, es kommt wieder ein Prozess in Gang, in dem sich innere Haltungen verändern können. Das ist es, was die Kinder brauchen. Wenn auf diese Art und Weise Besuchsregelungen durchgesetzt werden, ist es für die allermeisten Kinder ein Segen, weil sie genau dieser Verantwortung und der Loyalitätskonflikte, von denen ich gerade gesprochen habe, enthoben werden.

Bleiben einige widerständige Kinder. Es gibt auch die Kontakt verweigernden Kinder. Auch hier habe ich die Erfahrung gemacht, dass es manchmal sinnvoll ist, den Kontakt aufrechtzuerhalten und innerhalb des Kontaktes das Beziehungsproblem zu lösen. Manchmal ist es aber auch sinnvoll, den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil für eine Zeit lang zu unterbrechen und mit den Eltern daran zu arbeiten, dass sich bei der Einstellung des Kindes etwas verändert. Das kann man natürlich nicht verallgemeinern. Letzten Endes ist es aber in den allermeisten Fällen gelungen. In den letzten fünf bis sechs Jahren ist mir ein einziger Fall in Supervision begegnet, wo es uns nicht gelungen ist, den Widerstand eines Kindes aufzuheben, wobei ich auch in diesem Fall weiß, dass es daran gelegen hat, dass der Vater nicht bereit war, in einem ganz bestimmten Bereich den Krieg mit der Mutter beizulegen. Und so lange dieser Krieg nicht beigelegt war, war die Hoffnung, dass das Kind seine Solidarität und seine Ritterposition der Mutter gegenüber verlässt, hoffnungslos. Aber in den allermeisten Fällen gelingt es, dass die Kinder ihre Widerstände aufgeben, die manchmal sehr groß sind und die man dann unterschätzt.

Gerade die PAS-Anhänger glauben immer, diese seien lediglich das Werk des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Das stimmt so überhaupt nicht. Natürlich beeinflussen die Eltern die Kinder sehr, was das Bild vom anderen Elternteil betrifft, aber da spielt auch sehr viel Eigenes mit hinein. Man darf nicht vergessen, wie gekränkt ein Kind ist, wenn der Vater weggeht und es verlässt und dann mit irgendeiner dahergelaufenen anderen Frau plötzlich lieber zusammen lebt als mit seinem eigenen Kind. „Und da soll ich noch glauben, dass er mich lieb hat!“

Die Kinder versuchen auch, durch Besuchskontaktsverweigerung die Väter dazu zu erpressen, wieder zurückzukommen. Sehr viele versuchen, die Väter für das, was sie ihnen und der Mutter angetan haben, zu bestrafen. Es sind sehr lebendige Äußerungen, also gar keine pathologischen, sondern im Grunde genommen sehr gesunde, obwohl für die Entwicklung des Kindes gefährliche Reaktionen, weil sie sich selber damit eine wichtige Entwicklungschance zerstören. Für diese Dinge braucht man Zeit und wenn diese Zeit aufgrund der Initiativen der Familie nicht zur Verfügung steht, dann muss diese Zeit erzwungen werden.

Also Zwangsdurchsetzungen – ja, aber immer im Zusammenhang mit Beratung, bei der dann auch die Gestaltung der zwangsweisen Durchsetzung besprochen und auch ein bisschen flexibel gehandhabt werden kann. Zwangsweise Durchsetzung geschieht also in dem Sinne, dass das Umgangsrecht aufrechterhalten bleibt und dass der Richter (auch ein Experte) klarmacht, dass der Umgang wichtig für das Kind ist. Und da dieser im Moment nicht funktioniert, ist die Sanktion kein Strafgeld, Androhung von Arrest oder sonstiges, sondern die Strafe ist, dass die Eltern beraten werden müssen, weil sie es nicht allein schaffen. Die Strafe ist sozusagen eine partielle pädagogische Entmündigung. Aber es ist eine Strafe, in der Entwicklungspotential liegt. Ein paar Fälle wird es wohl immer geben, wo gar nichts geht, aber ich denke, wir können ihre Zahl reduzieren.

## **Literaturhinweise:**

Figdor, H. (1991): Kinder aus geschiedenen Ehen. Zwischen Trauma und Hoffnung. Gießen: Psychosozial Verlag, 2004 (8. Aufl.)

Figdor, H. (1997): Scheidungskinder. Wege der Hilfe. Gießen: Psychosozial Verlag.

Figdor, H. (2003): Psychodynamik bei sogenannten „Entfremdungsprozessen“ im Erleben von Kindern. Ein kritischer Beitrag zum PAS-Konzept. In: v. Boch-Galkau et al. (Hrsg.): The Parental Alienation Syndrome (PAS). Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung, 2003, S. 187-206

Figdor, H. (2006): Lässt sich das Kindeswohl quantifizieren? Ein Beitrag zur Diskussion über die Rolle von Sachverständigen bei Trennung und Scheidung. - Österreichische Richterzeitung (erscheint Anfang 2006).

# Zur Kontroverse um den § 1626a BGB: Gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt im internationalen Vergleich<sup>1</sup>

EBERHARD CARL

*Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Mediator*

*(Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation), Berlin/Frankfurt am Main*

## 1. Die Neuregelungen des Rechts der elterlichen Sorge und des Umgangs nicht miteinander verheirateter Eltern durch die Kindschaftsrechtsreform 1998

Mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurde die rechtliche Gleichstellung aller Kinder und ihrer Eltern ein ganzes Stück vorangebracht. In dem hier interessierenden Zusammenhang geschah dies auf zwei Ebenen:

1. Auf dem Gebiet des Umgangsrechts entschied sich der Gesetzgeber zu einer vollen Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern. Nach dem bis 1998 geltenden Recht konnte das Umgangsrecht des Vaters eines ehelichen Kindes nach § 1634 Abs. 2 Satz 2 BGB nur dann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich war. Dagegen konnte der Vater eines nichtehelichen Kindes ein Umgangsrecht nur dann und insoweit begehren, als dies dem Kindeswohl dienlich war. Diese Differenzierung hat das Kindschaftsreformgesetz 1998 aufgegeben und nunmehr die Kinder unverheirateter Eltern und verheirateter Eltern vollständig gleichgestellt.
2. Hinsichtlich der Regelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern entschied sich der Gesetzgeber des Kindschaftsreformgesetzes von 1998 für eine andere Lösung:

Vor der Kindschaftsrechtsreform stand die elterliche Sorge für ein nichteheliches Kind grundsätzlich der Mutter allein zu (§ 1705 BGB). Der Vater konnte die elterliche Sorge nur erhalten, wenn er und die Mutter heirateten (§ 1719 BGB), wenn er das Kind mit Zustimmung der Mutter und des Kindes für ehelich erklärte (§§ 1723, 1740 a ff. BGB) oder wenn er sein Kind adoptierte (§ 1754 Abs. 2 BGB).

Seit 1998 steht Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, dann die gemeinsame elterliche Sorge zu, wenn beide eine Sorgeerklärung abgeben. Gibt die Mutter jedoch keine Sorgeerklärung ab, hat der nicht mit ihr verheiratete Vater nach geltendem Recht regelmäßig keine Möglichkeit, ein Mit-Sorgerecht oder das alleinige Sorgerecht zu erlangen, es sei denn, er kann mit Erfolg darlegen, dass der Verbleib der alleinigen Sorge bei der Mutter zu einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB führen würde. Wenn die Mutter nicht zustimmt und ein Entzug der elterlichen Sorge nicht in Betracht kommt, scheidet der Vater als Sorgeberechtigter nach der geltenden Rechtslage also aus.

---

<sup>1</sup> Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Diese Regelung war im Gesetzgebungsverfahren sehr umstritten. Letztlich setzte sich jedoch der Vorschlag des Regierungsentwurfs durch. Im Bericht des Rechtsausschusses wurde hierzu ausgeführt:

„Diese bessere sorgerechtliche Stellung der Mutter ... erschien problematisch, wenn das Kind gleichermaßen Beziehungen zu beiden Elternteilen aufgebaut hat und Gründe, die aus der Sicht des Kindes gegen eine gemeinsame elterliche Sorge sprechen könnten, nicht vorliegen. Der Ausschuss hat jedoch mehrheitlich der Erwägung den Vorrang gegeben, dass die gegen den Willen eines Elternteils erzwungene Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für das Kind regelmäßig mit mehr Nachteilen als Vorteilen verbunden sein wird, weil sich der Streit seiner Eltern über die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge verlagern wird auf Auseinandersetzungen über die Ausübung der Sorge. Dies würde letztendlich auf dem Rücken des Kindes ausgetragen und diesem mehr schaden als nützen. Der Rechtsausschuss setzt hier mehrheitlich ... auf die durch freiwillige Beratungs- und Hilfsangebote gestärkte Bereitschaft der Eltern, zum Wohl ihres Kindes zu kooperieren, statt auf erzwungene Gemeinsamkeit.“<sup>1</sup>

## **2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003**

Auf die Vorlage eines Familiengerichts und die Verfassungsbeschwerde eines betroffenen Vaters entschied das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 29. Januar 2003, dass § 1626a BGB derzeit im Wesentlichen verfassungsgemäß sei. Im Unterschied zu miteinander verheirateten Eltern könne der Gesetzgeber bei nichtehelichen Kindern auch heutzutage nicht generell davon ausgehen, dass die Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebten und gemeinsam für das Kind Verantwortung übernehmen wollten und könnten. Aus Gründen des Kindeswohls sei es gerechtfertigt, das Kind bei seiner Geburt sorgerechtlich grundsätzlich der Mutter und nicht dem Vater oder beiden Eltern gemeinsam zuzuordnen. Wollte die Mutter trotz Zusammenlebens mit dem Vater und dem Kind keine Sorgeerklärung abgeben, habe der Gesetzgeber davon ausgehen dürfen, dass sie sich nur ausnahmsweise und nur dann so verhalte, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe habe, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen würden. Das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes sei nicht verletzt, wenn diese Annahmen des Gesetzgebers richtig sind. Deshalb müsse der Gesetzgeber die tatsächliche Entwicklung beobachten und prüfen, ob sie auch vor der Wirklichkeit bestand haben.

Gegen diese Entscheidung hat der betroffene Vater eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt, mit der er eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens<sup>2</sup> und einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot rügt<sup>3</sup>. Über diese Beschwerde ist bisher noch nicht entschieden worden.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 13/8511, S. 66

<sup>2</sup> Artikel 8 EMRK

<sup>3</sup> Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 EMRK

### **3. Kritik an der geltenden Rechtslage und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003**

Zunächst ein klarstellender Hinweis:

1. Mit seiner Entscheidung vom 29. Januar 2003 hat das Bundesverfassungsgericht nur festgestellt, dass die geltende Regelung des § 1626 a BGB nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Über die Frage, ob eine andere Regelung des Rechts der elterlichen Sorge von nicht miteinander verheirateten Eltern aus gesellschaftlichen oder sozialpolitischen Gründen sinnvoller und vernünftiger ist, hatte das Gericht nicht zu entscheiden. Diese Frage ist - nach einem entsprechenden Willensbildungsprozess in der Gesellschaft - allein vom Gesetzgeber zu entscheiden.
2. Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 ist die Kritik an der geltenden Regelung des § 1626 a BGB nicht verstummt. Die Kritiker wenden im Wesentlichen Folgendes ein:

Durch die in § 1626a BGB vorgenommene rechtliche Verteilung der elterlichen Entscheidungsverantwortung ist nicht sichergestellt, dass das Kindeswohl entscheidender Maßstab für die Begründung oder Nichtbegründung gemeinsamer elterlicher Sorge ist; den Ausschlag gibt vielmehr alleine die Entscheidung der Mutter, die unterhalb der Schwelle der Gefährdung des Kindeswohls gerichtlich nicht überprüfbar ist. Dies fördert die Tendenz, dass eine gestörte Beziehung der Eltern zueinander die Orientierung am Kindeswohl bei der Frage geteilter elterlicher Entscheidungsverantwortung im Einzelfall verdrängt oder zumindest überlagert.

Darüber hinaus erfahren bei dieser Regelung das Kind und auch die Gesellschaft den Vater als einen Elternteil, der von Geburt an mindere Rechte hat, der für eine rechtlich gleichrangige Mitverantwortung entweder auf das Einverständnis der Mutter angewiesen ist, oder diese nur mit Hilfe des Gerichts erlangen kann. Dieser untergeordnete Status des Vaters leistet dem Fremd- und Eigenbild der nicht verheirateten Väter als bloße Erzeuger und Unterhaltspflichtige Vorschub. Passives und desinteressiertes Verhalten gegenüber dem Kind wird so gefördert, was dem Kindeswohl abträglich ist.

Dem gesellschaftlichen und grundrechtlichen Verständnis einer geteilten elterlichen Entscheidungsverantwortung für das Kind wird diese Auffassung nicht mehr gerecht.

Die rechtliche Gleichbehandlung ist deshalb aufzugeben, weil ohne die Gleichstellung der Väter auch die Gleichstellung der Kinder verheirateter und nicht verheirateter Eltern nicht ausreichend gelingen kann. Zudem bekommt die in Deutschland festgeschriebene Abhängigkeit des Vaters bei der Begründung geteilter elterlicher Entscheidungsverantwortung aufgrund der Rechtsentwicklungen im europäischen Ausland immer mehr Ausnahmecharakter und führt in binationalen Familienbeziehungen bei dem ausländischen Vater nicht selten zu Unverständnis und teilweise heftigen Auseinandersetzungen.

In Übereinstimmung mit vielen (weiteren) Fachleuten fordern die Kritiker, im Interesse der Kinder auch und gerade Väter, die nicht mit der Mutter ihres Kindes verheiratet sind, in ihrer Verantwortung zu stärken und gleichzeitig in die Verantwortung zu nehmen. Nach ersten Erhebungen in verschiedenen Jugendamtsbezirken

wurden für 40 % der Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern Sorgeerklärungen abgegeben. Dies dokumentiert deutlich das gestiegene Interesse der Väter an der Übernahme der Verantwortung für ihr Kind.

Soweit zur Kritik des geltenden § 1626a BGB, die auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2003 nicht verstummt ist, sondern in letzter Zeit eher zugenommen hat. Diese Kritik richtet sich natürlich in gleicher Weise gegen die Regelungen des § 1672 BGB, die auch die Übertragung der Alleinsorge auf den Vater unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung nur mit Zustimmung der Mutter zulässt.

#### **4. Ein Blick ins Ausland**

Wie Frau Prof. Dethloff von der Universität Bonn im Heft 5 des Jugendamts 2005<sup>1</sup> in einer sehr lesenswerten rechtsvergleichenden Betrachtung festgestellt hat, hat das deutsche Recht inzwischen Ausnahmecharakter: In Europa macht nur noch das schweizerische und das österreichische Recht eine Beteiligung des Vaters am Sorgerecht vom Einverständnis der Mutter abhängig.

Im Übrigen ist die Entwicklung in den letzten zehn Jahren klar von der bis dahin bestehenden Dominanz der Mutter hin zu einer größeren bzw. gleichen Beteiligung des Vaters am Sorgerecht für das nichteheliche Kind gegangen.

Nach Prof. Dethloff lassen sich im Wesentlichen zwei Modelle unterscheiden:

##### **1.) Konsens- und Kindeswohlprinzip**

Zahlreiche Rechtsordnungen belassen der Mutter zwar die Alleinsorge bei Geburt, ermöglichen aber sowohl bei einer Übereinstimmung der Eltern als auch aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ein gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht des Vaters, wobei jeweils das Kindeswohl der wichtigste Entscheidungsmaßstab ist.

Zu diesen Ländern gehören **die Niederlande, Dänemark, Norwegen, Finnland und Schweden.**

##### **2.) Gleichstellungsprinzip**

Eine wachsende Zahl der Rechtsordnungen stellt unverheiratete Eltern mit verheirateten Eltern weitgehend oder vollständig gleich und gibt diesen kraft Gesetzes, also unabhängig von einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Entscheidung, das gemeinsame Sorgerecht bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Dies ist in den meisten romanischen Rechtsordnungen der Fall, insbesondere in **Spanien, Belgien und Frankreich**, seit 2003 auch in **Großbritannien**. Kraft Gesetzes gemeinsam sorgeberechtigt sind die Eltern ebenfalls in **Polen, Tschechien, Litauen, Ungarn, Bulgarien, Russland, Estland, Lettland, Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Malta.**

---

<sup>1</sup> S. 213 – 216

Blicken wir über Europa hinaus, so steht beiden Eltern, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind, in den **Familienrechtsordnungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der australischen Territorialstaaten und der kanadischen Provinzen** die elterliche Verantwortung für ihr Kind gemeinsam zu. Auch in diesen Rechtsordnungen besteht die Möglichkeit, dass einem Elternteil auf Antrag die Alleinsorge übertragen wird, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Als Zwischenergebnis können wir festhalten, dass das deutsche Recht, das vor etwa zehn Jahren noch einer gewissen „europäischen Norm“ entsprach, inzwischen eindeutig Ausnahmecharakter angenommen hat.

## 5. Kritische Fälle

Nach diesem Blick auf die Regelungen im europäischen Ausland möchte ich noch einmal auf meine Bemerkung zurückkommen, dass die deutsche Regelung des Rechts der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern insbesondere in binationalen Familienverhältnissen auf Unverständnis stößt und häufiger zu Konflikten führt:

1. Beispielhaft ein Fall, der in den drei Jahren meiner Tätigkeit beim Arbeitsstab Kind beim Bundesministerium der Justiz in seiner Grundkonstellation immer wieder aufgetreten ist, allerdings nicht immer so krass wie nachfolgend geschildert:

Karin, deutsche Staatsbürgerin, und Peter, polnischer Staatsbürger, leben in Niedersachsen unverheiratet zusammen. Im September 2001 wird ein Sohn geboren. Da Karin ihr Studium in England fortsetzen und abschließen möchte, geht sie im Sommer 2002 für eininhalb Jahre nach London. In dieser Zeit betreut der Vater vereinbarungsgemäß das Kind ganz überwiegend allein. In London lernt Karin Stefan, einen deutschen Wissenschaftler, kennen, der Anfang 2004 an seine Universität in Deutschland zurückkehrt. Die beiden beschließen, nach Karins Rückkehr nach Deutschland zu heiraten und zusammenzuziehen, wobei Karin wieder die Betreuung von Mario übernehmen will. Nach Abschluss ihres Examens im Frühjahr 2004 kehrt Karin zu Peter zurück und erklärt ihm, dass sie sich von ihm trennen und mit Mario zu Stefan ziehen wolle. Nach einer heftigen Auseinandersetzung zwischen den beiden zieht Karin am nächsten Tag mit Mario zu Stefan.

Der Vater versucht mit Hilfe eines Rechtsanwalts beim Familiengericht sofort, den Umzug des Kindes zu unterbinden. Außerdem beantragt er unter Hinweis auf die Tatsache, dass er in den letzten 20 Monaten die Hauptbezugsperson für Mario gewesen sei, ein möglichst großzügiges und umfangreiches Umgangsrecht. Da die Mutter dem Vater ihre neue Anschrift nicht sogleich mitgeteilt hatte und die für den Wohnort des Vaters und der Mutter örtlich zuständigen Familiengerichte sich zunächst über die Zuständigkeit für diese Anträge nicht einig waren, dauert es 10 Monate, bis das am neuen Wohnort der Mutter zuständige Familiengericht eine einstweilige Anordnung gerichtet auf einen betreuten Umgang von wöchentlich zweimal 2 Stunden erlässt. Da die Mutter dieser Anordnung jedoch keine Folge leistet und beide Eltern vor dem Familiengericht weiter streiten, sieht der Vater den Sohn zum ersten Mal nach 18 Monaten, nachdem die Mutter ihn mit dem Jungen verlassen hat.

Nach Einschaltung einer auf Vorschlag des Arbeitsstabs Kind eingeschalteten Beratungsstelle mit Erfahrungen in bikulturellen Familienkonflikten findet mittlerweile ein regelmäßiger Umgang zwischen Vater und Sohn in einer wesentlich entspannteren Atmosphäre statt.

2. Ein weiterer Fall, der die deutsche Regelung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern europaweit in Verruf gebracht hat, ist der Fall Görgülü. Nur kurz einige Stichworte zu diesem Fall:

Die Mutter des am 25. August 1999 geborenen Jungen, nennen wir ihn Bernd, gab diesen einen Tag nach der Geburt zur Adoption frei und erklärte später ihre notariell beurkundete Einwilligung zur Adoption durch die Pflegeeltern. Bei diesen lebt der Junge seit dem 29. August 1999. Die Mutter hatte mit dem Vater zuvor nicht zusammengelebt und den Kontakt zu ihm sechs Wochen vor der Geburt abgebrochen. Erst im Oktober 1999 erfuhr der Vater von der Adoptionsfreigabe, bemühte sich zunächst erfolglos um die Mitteilung des Aufenthaltsorts seines Sohnes und erreichte erst im Juni 2000 die Feststellung der von der Mutter bestrittenen Vaterschaft. Zwar wurde ihm anschließend mit diversen Beschlüssen des Amtsgerichts das Sorgerecht übertragen und ein Umgangsrecht gewährt. Die Beschlüsse wurden jedoch allesamt vom Oberlandesgericht Naumburg aufgehoben, und ein Umgang wurde mehrfach ausgesetzt, zuletzt mit Beschluss vom 30. Juni 2004 für eine unbefristete Dauer. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied, dass diese Sorgerechtsentscheidung unter Ausschluss des Umgangsrechts eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellte, und verurteilte Deutschland zur Zahlung von Schadensersatz und zur Tragung der Verfahrenskosten und Auslagen. Anschließend wurde dem Vater zwar vom Amtsgericht erneut ein Umgangsrecht eingeräumt, dieses jedoch wiederum vom Oberlandesgericht Naumburg außer Vollzug gesetzt. Das inzwischen mehrfach eingeschaltete Bundesverfassungsgericht setzte schließlich eine eigene Umgangsentscheidung fest und verwies im Übrigen das Verfahren an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts Naumburg zurück.

Da sowohl das Jugendamt als auch der Landrat des Landkreises aber nicht bereit waren, sich an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu halten, entzog das Landesverwaltungsamt dem Landrat die Zuständigkeit und bestellte am 10. Februar 2005 einen Landesbeauftragten. Auch die Einschaltung dieses „Staatskommissars“ hat bisher nur zu vereinzelten Umgangskontakten unter sehr schwierigen Bedingungen geführt.

Wegen dieses Falles steht die Bundesrepublik Deutschland nun unter internationaler Beobachtung: Das Ministerkomitee beim Europaparlament in Straßburg, das die Verwirklichung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte überwacht, hat diesen Fall als ständigen Punkt auf die Tagesordnung gesetzt. Einziger Hoffnungsschimmer ist, dass inzwischen ein anderer Senat des Oberlandesgerichts Naumburg mit diesem Fall befasst ist. Es bleibt zu hoffen, dass es den Beteiligten mit vereinter Kraft gelingt, dieser unsäglichen Geschichte bald ein Ende zu machen und eine Lösung zu finden, bei der das Kindeswohl nicht weiterhin im ideologischen Streit zwischen biologischer und sozialer Elternschaft auf der Strecke bleibt.

## 6. Modelle für eine Änderung der geltenden Regelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern

Nach meinen vorangehenden Ausführungen lässt sich unschwer erraten, dass sich immer mehr Fachleute der Familienrechtspraxis für eine Änderung des geltenden Rechts aussprechen. Dies war auch das Ergebnis einer Anhörung, die die SPD-Bundestagsfraktion am 26. Januar 2005 in Berlin durchgeführt hatte: Von den neun anwesenden Expertinnen und Experten sprach sich nur eine Expertin *gegen* eine Änderung des geltenden Rechts aus, alle anderen plädierten für mehr oder weniger weitgehende Reformen. Lassen Sie mich im Folgenden kurz die drei wichtigsten Modelle für eine Änderung der geltenden § 1626a Abs. 1 und § 1672 BGB darlegen:

### Modell 1:

Es verbleibt bei der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter ab Geburt, jedoch besteht die Möglichkeit einer Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge durch die Abgabe von übereinstimmenden Sorgeerklärungen beider Eltern oder durch eine richterliche Entscheidung. Auch soll die Möglichkeit einer Übertragung der Alleinsorge auf den Vater durch gerichtliche Entscheidung ermöglicht werden, wenn dies aus triftigen, das Kindeswohl nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Schließlich soll eine qualifizierte Pflichtberatung für Väter und Mütter über die Möglichkeiten der rechtlichen Ausgestaltung der elterlichen Sorge eingeführt und im PStG und SGB VIII verankert werden.

Die beiden wesentlichen Argumente *für* dieses Modell:

- Die Mütter sollen nicht die Mobilisierungslast aufgebürdet bekommen, an der elterlichen Sorge desinteressierte oder zur gemeinsamen Verantwortungsübernahme nicht fähige Väter zuerst „hinausdrängen“ zu müssen, da sie regelmäßig die tatsächliche Sorge(last) für die Kinder haben.
- Wenn die Mutter unter der konflikthaften gemeinsamen väterlichen Sorge leide, bekomme dies das bei der Mutter lebende Kind unmittelbarer mit als das Leiden des Vaters unter alleinigen elterlichen Sorge der Mutter.

### Modell 2:

Gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes ab Geburt beziehungsweise feststehender Vaterschaft nur bei Zusammenleben der Eltern bei Geburt, wobei auch hier geprüft werden soll, ob der Mutter erleichterte Möglichkeiten eingeräumt werden sollten, die alleinige elterliche Sorge durch Richterspruch zu erhalten.

Die wesentlichen Argumente *für* dieses Modell:

- Die Tragfähigkeit der Beziehung zwischen den Eltern für eine gemeinsame elterliche Sorge kann durch das Zusammenleben inzidenter vorausgesetzt werden.
- Die Mütter haben nicht die (volle) Mobilisierungslast, an der elterlichen Sorge desinteressierte Väter zuerst „hinausdrängen“ zu müssen, sondern allenfalls dann, wenn die gesetzliche Vermutung bei Zusammenleben bzw. nach Trennung angegriffen werden müsste.

### **Modell 3:**

Gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes ab Geburt beziehungsweise ab feststehender Vaterschaft, wobei der Mutter prozessuale und materiell-rechtliche Erleichterungen eingeräumt werden sollen, alleinige oder überwiegend alleinige elterliche Verantwortung durch eine innerhalb kurzer Zeit herbeizuführende richterliche Entscheidung zu erhalten.

Die wesentlichen Argumente *für* dieses Modell:

- Ein Streitiges Erklämpfen der gemeinsamen elterlichen Sorge vor Gericht ist konfliktverschärfend und gefährdet eher tragfähige gemeinsame Elternverantwortung, als dass es diese fördert.
- Kinder erleben nur bei diesem Regelmodell die Eltern als gleichberechtigt und den Vater nicht als einen Elternteil, der sich ein Elternrecht im Streitfall erst vor Gericht erstreiten muss. Damit wird zugleich das gesellschaftliche Verständnis einer gemeinsamen elterlichen Verantwortung im Interesse der Kinder gestärkt.

### **7. Schluss**

Es dürfte heute noch völlig offen sein, für welches Regelungsmodell sich der Gesetzgeber bei der notwendigen Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern entscheiden wird. Nach der erst einmal noch interessant werdenden Bildung einer neuen Regierung wird es also weiterhin spannend bleiben!

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit und hoffe nun auf eine anregende Diskussion!

## **Diskurs zum Thema: Welche Autorität hat das Recht? Anspruch und Alltagspraxis im Umgang mit familiengerichtlichen Entscheidungen**

### **Moderation:**

MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H. C. REINHARD WIESNER

*Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht, Bundesministerium für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin*

### **Es diskutieren:**

KÄTHE BRUNNER

*Leiterin des Jugendamtes der Stadt Jena,*

FRAUKE DECKER

*Leiterin des Beratungsinstituts „Zusammenwirken im Familienkonflikt“,  
interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V., Berlin,*

GRETEL DIEHL

*Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/Main, 1. Senat für Familiensachen,*

DR. THOMAS MEYSEN

*Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht,  
Heidelberg,*

DR. EYK UEBERSCHÄR

*Rechtsanwalt und Mediator, Stahnsdorf, Lehrbeauftragter für Mediation  
an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam*

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Unsere Veranstaltung schließt mit einer Podiumsdiskussion ab, in die wir Sie natürlich gern einbeziehen möchten. Ich begrüße links von mir Frau Brunner, Leiterin des Jugendamtes der Stadt Jena, und Frau Decker aus Berlin, Leiterin des Beratungsinstituts „Zusammenwirken im Familienkonflikt“, interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e.V. Und ich darf Ihnen rechts von mir Frau Gretel Diehl, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 1. Senat für Familiensachen, vielen auch bekannt aus Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ und als Vorsitzende einer der Fachkonferenzen im „Jugendamt“, vorstellen sowie neben mir den Ihnen bereits bekannten Dr. Meysen, Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, und last but not least Herrn Dr. Eyk Ueberschär, Rechtsanwalt und Mediator aus Stahnsdorf, Lehrbeauftragter für Mediation an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

Das Thema unserer abschließenden Diskussion lautet: Welche Autorität hat das Recht? Das ist gewissermaßen das Grundmuster der Tagung von Beginn an und das wurde zuletzt noch einmal prägnant im Vortrag von Herrn Carl aufgegriffen. Wir begeben uns nun spontan in die Diskussion. Ich stelle an jeden von Ihnen die Frage: Wie beantworten Sie diese Frage aus Ihrem Arbeitskontext heraus?

**Gretel Diehl:** Es wird nicht überraschen, dass ich aus meiner Position als Richterin sage: Das Recht muss eine hohe Autorität haben. Ich gebe allerdings zu, dass die Frage, „Welche Autorität hat das Recht?“, und die Frage nach der Umsetzung familiengerichtlicher Entscheidungen schon zwei verschiedene Paar Schuhe sind. Ich akzeptiere auch, dass gerichtliche Entscheidungen nicht immer „das Recht“ sind. Das beste Beispiel hat Herr Carl mit der Entscheidung des OLG Naumburg gebracht. Da wird man kaum auf die Idee kommen zu sagen, das sei „Recht“. Meine Position muss natürlich ganz klar sein: Wenn es einen Rechtsstaat gibt, in dem wir leben und in dem den Richtern übertragen worden ist, letztendlich die Entscheidung zu treffen, dann muss diese Entscheidung auch die Autorität haben, umgesetzt zu werden und von allen – ich meine hier wirklich allen – akzeptiert und angewandt zu werden. Dazu gehören, das sage ich jetzt und hier aus gutem Grund und aus leidvollen Erfahrungen, in meinen Augen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe. Es kann nicht sein, dass eine gerichtliche Entscheidung, als wie sinnvoll oder nicht sinnvoll man sie auch ansieht, dadurch unterlaufen wird, dass später diese Entscheidung nicht umgesetzt wird.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Das war sicher etwas provokant für die anwesenden Fachkräfte aus der Jugendhilfe. Frau Brunner sagte mir, sie möchte gleich Stellung nehmen. Bitte sehr.

**Käthe Brunner:** Ich denke, dass Sie grundsätzlich Recht haben, dass die Jugendhilfe unbedingt mit im Boot sein muss und so habe ich Sie auch verstanden, dass sich das an die Jugendhilfe richtet. Wenn eine richterliche Entscheidung mit der Jugendhilfe oder außenstehenden Beratern, die nicht unbedingt aus dem Jugendamt kommen müssen, gut vorbereitet ist, dann ist es verhältnismäßig einfach, diese richterliche Entscheidung auch umzusetzen. Die Erfahrung ist, wenn Beratung im Vorfeld sehr gut gelaufen ist, wenn ich es erreicht habe, dass die Eltern sehr gut informiert sind, wenn ich es erreicht habe, gemeinsam mit dem Richter beide Eltern, die sich streiten, an einen Tisch oder auch in eine Vermittlung, in eine Mediation zu bekommen, werden diese auch befähigt, sich über einen längeren Prozess zu einigen. Dann werden sich diese Eltern, selbst wenn die richterliche Entscheidung getroffen wurde und es danach Probleme gibt, diese Entscheidung auch zu leben, an uns erinnern und zurückkommen. Das ist unsere Erfahrung. Man steigt immer wieder in den Prozess ein und hilft den Eltern, Entscheidungen des Richters zu leben.

So verstehen wir die Position der Jugendhilfe. Wir fordern aber auch aus der Sicht der Jugendhilfe die Richter und ebenso die Anwälte auf, eng mit uns zusammenzuarbeiten, sich mit uns an einen Tisch zu setzen und sich darüber klar zu werden, wer welche Rolle in diesem Verfahren hat und wer was zu erfüllen hat, und sich an diese Absprachen im Wesentlichen zu halten.

**Dr. Thomas Meysen:** Bevor wir uns über Zusammenarbeit unterhalten, ist es doch gut, wenn man erst einmal Positionen klarstellt. Mit frechem Schmunzeln habe ich im Bericht von Herrn Carl gehört, dass die Jugendämter „auch“ im Ausland diejenigen seien, über die man am kritischsten redet. Ich muss gestehen, das wundert mich nicht. Denn, wenn Richterinnen und Richter und andere Vertreter/innen aus der Justiz zusammensitzen, ist es ein bisschen schwieriger, sich über die eigenen Probleme im eigenen System zu unterhalten. Und so findet man mitunter bald das Jugendamt und ist sich schnell in

seiner Kritik einig. Man hat jemanden gefunden, an dem der Frust abgeladen werden kann, ohne den Finger in die eigenen Wunden legen zu müssen. Sie merken, ich verkürze selbstverständlich schrecklich und überspitze maßlos.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen. Ich stimme Frau Diehl voll und ganz zu: Die Jugendhilfe darf sich natürlich nicht über Entscheidungen des Gerichts hinwegsetzen. Vielleicht aber ist es für die Jugendhilfe leichter, Entscheidungen der Gerichte umzusetzen beziehungsweise als Rahmung für den weiteren Hilfeprozess zu akzeptieren und in den Hilfeprozess zu integrieren, wenn die Entscheidungen das Gefühl vermitteln, dass die sozialwissenschaftliche Expertise bei der Entscheidungsfindung rezipiert worden ist, dass die Richterinnen und Richter das zur Kenntnis genommen haben, was von der Jugendhilfe eingebracht wurde, und es bewerten konnten.

Die Kompetenz der Juristinnen und Juristen bringt das erst einmal von der Ausbildung her nicht mit sich. Da bedarf es einiger Fort- und Weiterbildung und auch eigener Offenheit, sich dem zu stellen. Wenn sich Richterinnen und Richter in dieser Weise mit Sachverstand mit den Positionen aus der Kinder- und Jugendhilfe auseinandergesetzt haben und zu einer anderen Einschätzung gekommen sind, wenn sie damit den Eindruck vermitteln, sie haben verstanden, was die Fachkräfte aus dem Jugendamt gesagt haben, und nachvollziehbar wird, warum sie zu einer anderen Auffassung kommen, dann ist die Entscheidung sicher leichter zu akzeptieren, als wenn ungute Zweifel zurückbleiben, ob die Entscheidung wirklich das berücksichtigt, was an Interessen und Bedürfnissen in der Familie vorhanden ist.

Die Frage der Fachkompetenz ist sicher ein Aspekt, wegen dessen es mitunter zu Spannungen und Problemen bei der gegenseitigen Akzeptanz der jeweiligen Professionalität sowie Autonomie kommt.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Nachdem die beiden Kontrahenten ihre Meinung ausgetauscht haben, frage ich die dazu eher neutralen Positionen ab. Frau Decker, wie sehen Sie dieses Zusammenspiel, gerade unter dem Aspekt der Autorität des Rechts?

**Frauke Decker:** Ich meine, das Recht sollte soviel Autorität haben, dass es im Grunde verhindern kann, dass sich Ungleichgewichte oder Machtverhältnisse auf die Lebensverhältnisse der Kinder und der Familien durchschlagen. Das heißt, das Recht hat eine Autorität, die es einsetzen muss, um Ungleichgewichte, Ungerechtigkeiten, Machtverhältnisse zu neutralisieren oder in einem Regelwerk außer Kraft zu setzen und einen gesellschaftlich konsensualen Willen dagegen zu setzen, auf den sich eine Gesellschaft grundsätzlich einigen würde.

Das Recht sollte aber gleichzeitig so wenig Autorität haben, dass individuelle, eigenständige und eigenverantwortliche Lebensgestaltungen der Menschen und vor allem der Familien möglich sind und eher dazu auffordern. Das haben wir im Familienrecht vom Grundsatz her auch. Insofern bin ich damit ganz zufrieden. So lange die Eltern ihre eigenen Kompetenzen so ausfahren können, dass sie einigermaßen praktikable und für das Kind nicht schädigende Lösungen finden, ist das Recht lediglich eine Leitplanke und greift nicht ein. Aber in Situationen, wo den Eltern das nicht gelingt, sei es situationsbezogen vorübergehend, dann muss es irgendein Regelwerk geben. Wie Herr Figdor heute

sagte, es muss vorübergehend einen „starken Vater“ geben, der den Eltern klar macht, was geht und was nicht geht. Es muss ein durchschaubares, transparentes und mit Recht zu erwartendes rechtliches Regelwerk geben.

In der Umsetzung haben wir einige Probleme. Zumindest sehen wir in der Beratung, dass mit dem Recht einigermaßen willkürlich umgegangen werden kann und es nicht etwa zur Orientierung oder zur Beruhigung führt, sondern eher zur Eskalation. Selbst die Beratung wird in dem Zusammenhang eher in diesen Kampf mit einbezogen.

**Dr. Eyk Ueberschär:** Ich halte es insoweit mit Martin Luther, der circa 1543 geschrieben hat: „Ein Jurist, der nur ein Jurist ist, ist kein guter Jurist.“ Diesen Zusammenhang sehe ich in meiner eigenen Arbeit immer wieder. Die Frage nach der Autorität des Rechts beantwortet sich für mich ja auch immer danach, ob ich als Anwalt tätig werde und in dieser Funktion natürlich Maximalpositionen vertrete, oder ob ich als Mediator tätig werde. Als Mediator bin ich auf dem Weg, lege die Weiche um vom „Recht bekommen“ zum „Recht gestalten“.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Ich möchte gleich anknüpfen. Wenn wir von der Autorität des Rechts sprechen, dann stellen wir sehr schnell fest – und das hat sich während der ganzen Tagung abgezeichnet, dass das Recht mehr oder weniger einen Rahmen gibt, der gestaltungsbedürftig ist. Es hängt mindestens genauso von der Person ab, die das Recht anwendet, wie von der Vorschrift selbst. Damit sind wir bei der Frage, die ich an die Richterin auf dem Podium weitergeben möchte: Wie sieht es denn neben der juristischen mit der sozialwissenschaftlichen Kompetenz der Richterinnen und Richter aus? Welche Bedeutung hat hier die Fortbildung? Ich höre aus der Diskussion heraus, dass zu diesem Thema noch Wünsche offen bleiben.

**Gretel Diehl:** Das will ich überhaupt nicht bestreiten. Sie alle kennen das aus eigener Erfahrung. Es gibt in allen Bundesländern Fortbildungsangebote für die Richterinnen und Richter auch in diesem Bereich. Sie werden auf diesen Fortbildungsveranstaltungen meiner Erfahrung nach die Richterinnen und Richter finden, die ohnehin engagiert sind, die ohnehin über ihren Tellerrand hinaussehen und entsprechend motiviert sind, auch mal etwas anders zu machen. Sie erreichen mit diesen Fortbildungen meist nicht die anderen Familienrichter, die den Blick über den Tellerrand nicht wagen. Das ist schlicht so und das muss man einfach akzeptieren. Hier wird sich vielfach auf die richterliche Unabhängigkeit berufen und Sie können einen Richter nicht dazu zwingen, an irgendeiner Fortbildung teilzunehmen, abgesehen davon, ob das sinnvoll wäre oder nicht.

Deshalb ist das sicherlich ein großer Nachholbedarf, der aber vielleicht nicht nur im Bereich der Fortbildung liegt, sondern sich weiter erstreckt. Dazu sind alle aufgerufen. Ich glaube, mein Eingangsstatement war vorhin etwas provozierend, das war beabsichtigt. Letztendlich hängt nämlich alles davon ab, wie ich vor Ort mit den anderen Professionen zusammenarbeite. Da ist es wirklich wichtig, dass die eine Profession auf die andere zugeht, egal, von wem das ausgeht. Wenn man sich vor Ort kennt und an einem Tisch sitzt, ist es nicht so sehr wichtig, ob der Richter ständig an sozialwissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, sondern er bekommt schon durch die Teilnahme an solchen Runden Tischen einen anderen Blickwinkel. Es ist meines Erachtens weitaus hilfreicher, auf dieser Ebene zusammenzuarbeiten, als zu überlegen, ob man die

Richter rechtlich zur Teilnahme an Fortbildungen zwingen kann. Zwang würde auch nichts nützen, denn auf einer Fortbildung braucht man auch nur dazusitzen, ohne unbedingt zuzuhören.

**Dr. Eyk Ueberschär:** Dem ist aus meiner Sicht grundsätzlich zuzustimmen. Ich möchte nur einflechten: In meinem Studium in Jena gab es das Pflichtfach Allgemeine Psychologie, Forensische Psychologie und Forensische Psychiatrie. Der Zwangskontext war also zumindest in Jena für jeden Jurastudenten vorhanden, so dass dahingehend schon ein besserer Zugang gefunden wurde.

Ich bin Lehrbeauftragter an der Uni Potsdam. Dort ist es zunächst auf völliges Unverständnis gestoßen, als wir 1997/98 auf Initiative des Instituts für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung anfragten, ob wir nicht Mediation oder andere Verhandlungstechniken bei den Juristen einbringen können. Das wurde mit der Begründung, dass die Juristen das ohnehin könnten, nicht aufgenommen. Diese den Juristen – auch uns Anwälten – eigene Anmaßung sollte durch die Praxis inzwischen wohl überholt sein. Ich bin jedenfalls froh darüber, dass durch die Justizausbildungsreform derartige Ausbildungsmodule Eingang gefunden haben, sogar als Schlüsselqualifikation. Das heißt, sie müssen pflichtweise belegt werden. Aus meiner Sicht ist das noch völlig unzureichend, zumal auch die Referendarsausbildung dahingehend noch ein wenig im luftleeren Raum abläuft. Ich plädiere generell dafür, das bereits in das Studium einzubinden und zumindest Grundsteine zu legen. Jeder, der das Referendariat abschließt, egal, mit welchen Noten und in welche Richtung er geht, kann mit diesen Kompetenzen entscheiden, ob er beratend tätig wird, ob er Anwalt wird oder in der Gerichtspraxis arbeiten möchte.

Als ein seit zehn Jahren praktizierender Familienrechtler und auch Ausbilder für Referendare wird mir immer wieder bewusst, dass unser Juristenausbildungssystem an der Praxis vorbei ausbildet. Es kommt nur darauf an, dass man einen guten Abschluss bekommt, um einen Richterposten zu erhalten. Die Frage nach der sozialen Kompetenz wurde bislang nie gestellt. Zumindest war das in der Vergangenheit so. In Österreich und in der Schweiz gibt es meines Wissens andere Modelle. Dort bekomme ich kaum eine Richterfunktion, wenn ich nicht mindestens fünf oder zehn Jahre in der freien Wirtschaft oder in einer beratenden Praxis gearbeitet habe. Das wäre aus meiner Sicht ein diskussionswürdiges Modell, um gerade auch in dem Bereich des Kindeswohls Personen entscheiden oder Personen mitarbeiten zu lassen, die nicht nur über die juristischen Kompetenzen verfügen, sondern darüber hinaus über die soziale und fachliche Kompetenz. Das ist mein Plädoyer für die multifunktionale und interdisziplinäre Ausbildung.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Dazu möchte ich eine Zwischenfrage an Herrn Carl richten. Gab es im Justizministerium nicht einmal Überlegungen, eine Fortbildungspflicht einzuführen, gerade auch in diesem Bereich?

**Eberhard Carl:** Diese Überlegungen wird es auch weiterhin geben. Da existiert eine Allianz einerseits von bestimmten Richterverbänden, die sich unter Berufung auf die richterliche Unabhängigkeit gegen eine Fortbildungspflicht wenden, andererseits von einzelnen Ministerialbeamten, die verfassungsrechtliche und allgemeine Bedenken haben. Es gibt auf diesem Gebiet sicherlich sehr unterschiedliche Meinungen. Für ver-

schiedene richterliche Tätigkeitsbereiche, wie etwa die Jugendrichter und Familienrichter, ist eine Verpflichtung zur Fortbildung in jedem Fall sinnvoll. In Bayern beispielsweise macht man das anders; man sagt, wir setzen euch nicht als Familienrichter ein, wenn ihr nicht vorher einen Einführungskurs zum Familienrecht macht. Aber im Bundesministerium für Justiz gibt es da noch verfassungsrechtliche Bedenken. Dabei haben Anwälte, Ärzte und alle möglichen anderen Berufsgruppen eine auch von der Rechtsprechung bejahte Fortbildungspflicht, nur die Richter nicht; die sollen mit ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten nicht auf dem neuesten Stand sein müssen. Das ist schlicht nicht einleuchtend.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Also hoffen wir diesbezüglich erst einmal auf eine Initiative der Verfassungsjuristen im Justizministerium, damit sich die Situation in der Praxis verbessert.

**Frauke Decker:** Zum Thema Interdisziplinarität ist der Verein „Zusammenwirken im Familienkonflikt“ ein gutes Beispiel, weil hier seit Ende der 70er Jahre eine Tradition der interdisziplinären Balint-Gruppen-Arbeit gepflegt wird, bei der Familienrichter, Gutachter, Psychologen, Sozialarbeiter und Berater über schwierige Fälle sprechen. Davon halte ich viel mehr als von gelegentlichen Fortbildungen. Ich glaube, dass die Familienrichter und -richterrinnen so wahrscheinlich am meisten von der wirklichen Welt und dem wirklichen Leben der Menschen mitbekommen. Wie wir heute Morgen gehört haben, sind Trennungs- und Scheidungskonflikte und familienrechtliche Konflikte immer mit starken Emotionen und Affekten beladen. Es handelt sich vor allem, wenn Kinder von Trennung und Scheidung betroffen sind, um existentielle Konflikte, die Juristen und besonders Richter in ihrer Entscheidungsfunktion unweigerlich über die Anwendung des Rechtes hinaus auch mit den schwierigen individuellen Fragen des Kindeswohls und der Gerechtigkeit konfrontieren und ein Bedürfnis nach Austausch mit den anderen Berufsgruppen entstehen lassen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit gibt es bei uns seit Jahren und erhält im Zusammenhang mit neuen Gesetzesregelungen eine besondere Bedeutung. Es gibt beispielsweise noch keine der neuen Rechtslage entsprechenden Gerichtsurteile, an denen man sich orientieren kann, vieles muss neu entwickelt werden. Dann steigt in der Regel das Bedürfnis, mit den anderen Professionen in Kontakt zu kommen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Darüber gibt es beispielsweise interdisziplinäre Fortbildungen, die in der Regel sehr viel befriedigender sind als rechtsinterne Fortbildungen.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Vielen Dank. Das waren gute Beispiele aus Bayern und aus Berlin.

**Käthe Brunner:** ... vielleicht auch aus Jena? Ich hatte gestern schon in meiner Arbeitsgruppe darüber berichtet und wir haben darüber diskutiert, dass wir in Jena seit 1993 das Modell verfolgen, sehr eng mit Richtern und Anwälten in einem Arbeitskreis zusammenzuarbeiten. Das Projekt ist damals mit Unterstützung von Herrn Professor Proksch entstanden. Wir konnten in Jena für dieses Bundesmodellprojekt die Richterschaft und auch die meisten Anwälte gewinnen. Sicher wird man nicht alle einbeziehen können, aber zumindest die, die wirklich daran interessiert sind und vielleicht auch den einen oder anderen Schiffbruch in einer Familienangelegenheit erlebt haben, waren sehr wohl bereit, an diesem Arbeitskreis teilzunehmen.

Es ist natürlich nicht einfach. Bei uns ist es in der Tat so, dass das Einwerben auch immer wieder von der Jugendhilfe kommen muss, dass man die Justiz auffordert, einlädt, die Veranstaltung vorbereitet, auch thematisch. Aber uns ist es über Jahre gelungen, Richter und Anwälte immer wieder an den Tisch zu bekommen und ein Verfahren abzustimmen, wie in den Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren miteinander umgegangen wird. Das ist etwas sehr Wichtiges.

Dieser Prozess wird auch für die beteiligten Eltern so transparent gestaltet, dass sie wissen, sie kommen am Ende nicht um das Jugendamt herum, wenn sie sehr Streitig miteinander sind und wenn sie nicht bereit sind, sich zu einigen. Der Richter schickt Eltern manchmal bei der ersten Verhandlung schon zurück in die Beratung. Für uns ist diese Zusammenkunft immer wieder ein Abgleich. Mit „uns“ meine ich die Richter, die Anwälte, die Sozialarbeiter im ASD. Wir laden auch die Erziehungsberatungsstelle eines freien Trägers, die an diesem Prozess beteiligt ist, mit ein, um zu schauen, wo wir stehen oder auch, um den anderen unsere Sicht zu vermitteln und die Richterschaft besser verstehen zu können. Ich sehe das ähnlich wie Sie, dass diese Runden sehr viel dazu beitragen, unsere Sichtweisen zu vermitteln, andererseits aber auch zu verstehen, warum ein Anwalt oder ein Richter genau so handelt und nicht anders.

Meine Kollegen haben mir zu dieser Fachtagung das letzte Protokoll vom Juni dieses Jahres mitgegeben. Darin steht, dass sich alle drei Parteien darin einig sind, nun eine gemeinsame Konzeption, die in einen Kooperationsvertrag münden soll, zu entwickeln. Das wurde für das nächste Jahr beschlossen. Ich denke, das ist eine gute Basis. So ein Vertrag kann besser als das bisher abgesprochene ungeschriebene Gesetz dazu genutzt werden, Richtern, die neu im Amt sind, die nun seit über zehn Jahren praktizierte Art und Weise des Umgangs in dieser Angelegenheit deutlich zu machen. Bei Richtern ist das einfacher als bei Anwälten. Bei den Anwälten ist noch unklar, wer den Vertrag überhaupt unterzeichnet.

Man muss den Prozess immer wieder in Gang bringen. Man darf nicht locker lassen. Wenn Sie es selbst schleifen lassen, finden die Treffen nur zweimal im Jahr statt und nicht häufiger. Sie müssen präsent sein und müssen Ihr Anliegen natürlich auch herüberbringen. Als wir vor drei Jahren bei einer Fachtagung Richter und Sozialarbeiter zusammenbringen wollten, mussten wir allerdings feststellen, dass hauptsächlich Richter und Anwälte anwesend waren, während die Jugendhilfe gar nicht so breit vertreten war. Das hat uns schon verwundert. Als Grund haben wir vermutet, dass die Tagung sehr kurzfristig am Ende des Jahres angesetzt war und in den Ämtern wahrscheinlich kein Geld dafür mehr vorhanden war. Diese Veranstaltung hat aber auch verdeutlicht, dass es eine sehr fitte Richterschaft gibt und dass man nicht grundsätzlich sagen kann, die Richter und die Anwälte hätten kein Verständnis für Kooperation. Auch auf dieser Seite ist das Bedürfnis vorhanden, sich auszutauschen, mehr über den anderen zu wissen, auch mit der Erkenntnis, die ganze Arbeit nicht allein bewältigen zu müssen, wenn die Jugendhilfe die Eltern in die Lage versetzen kann, dass die sich einig werden oder noch ein Stück weiter verhandeln.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Zusammenarbeit ist dann auch Arbeitsteilung und kommt beiden zugute.

**Dr. Thomas Meysen:** Frau Brunner hat eine Veranstaltungsreihe für Jugendämter und Familiengericht angesprochen, die das Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem DIJuF initiiert hat. Die Veranstaltungen fanden an sechs Standorten regional für alle Bundesländer statt. Es kann durchaus sein, dass aus Thüringen mehr Richterinnen und Richter teilgenommen hatten. Bundesweit war jedoch das Verhältnis bei allen Veranstaltungen zusammengerechnet zwei Drittel Jugendhilfe und ein Drittel Justiz. Außer aus Brandenburg sind Richterinnen und Richter aus allen Bundesländern gekommen. Das war sehr erfreulich.

Als Nachfolge dazu hat eine Veranstaltung in Thüringen stattgefunden, von beiden Landesministerien – Justizministerium und Sozialministerium – initiiert, bei der Mediation eine große Rolle spielte. Der Justizminister hat die Begrüßungsworte gesprochen und sagte sinngemäß: „Wir brauchen in der Justiz keine Mediation, denn Richter sind ja Mediatoren. Sie müssen auf eine einvernehmliche Lösung hinarbeiten. Das ist eine Grundkompetenz von Richtern. Deshalb benötigen wir keine zusätzlichen Angebote der Mediation.“ Das war nicht gerade Rückenwind für unser Anliegen. Aber solche Einstellungen und solche Rückschläge gibt es immer wieder. Deswegen ist es wunderbar, wenn in Jena regional etwas Trag- und Funktionsfähiges entsteht. Wenn von oben nichts kommt, muss es regional vor Ort entwickelt werden.

Ein anderes Beispiel aus Sachsen-Anhalt: Das Sozialministerium und das Justizministerium dort sind sehr aktiv in der Zusammenarbeit. Der Justizminister selbst findet unser Thema nicht nur interessant, sondern versteht auch etwas davon. Er engagiert sich dafür. Die Richterinnen und Richter werden vom Land einbezogen. Die Justiz setzt sich zusammen und beschreibt ihre Vorstellungen, was sie von der Jugendhilfe zu bestimmten Themen erwartet. Zurzeit arbeiten sie an einem Papier für das Verfahren nach § 1666 BGB, der Kindeswohlgefährdung. Sie überlegen, was sie dazu vom Jugendamt brauchen. Das Jugendamt nimmt diese Vorstellungen zur Kenntnis und setzt seine eigenen Vorstellungen dagegen. Darüber kommen beide miteinander ins Gespräch. Es ist das dritte oder vierte Thema, zu dem Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. So entsteht Zusammenarbeit, von oben initiiert. So kommt ein Austausch zustande und es werden sehr viele aus der Praxis vor Ort eingebunden.

Das sind hervorragende Modelle, die leider nicht überall ihre entsprechende Fortsetzung finden, beispielsweise auch nicht in der Verfassungsabteilung in Nordrhein-Westfalen. Siegfried Willutzki, Ehrenvorsitzender des Deutschen Familiengerichtstags, hat einmal gesagt: „Wenn es zur richterlichen Unabhängigkeit gehört, dumm zu bleiben, dann ist es um unsere Justiz nicht gut bestellt.“ Besonders beliebt gemacht hat er sich damit bei seinen Kolleginnen und Kollegen nicht. An seiner Courage baue ich mich aber gerne auf, doch noch an einen Einstellungswandel beim Thema richterliche Unabhängigkeit und Fortbildungspflicht zu hoffen.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Wir sehen, Zusammenarbeit wird auf verschiedenen Ebenen praktiziert. Sie, Frau Diehl, hatten eben auch von der örtlichen Ebene gesprochen, vom Runden Tisch. Ich denke, das ist ein Modell, das leider nicht überall, aber an vielen Plätzen praktiziert wird. Ich würde gern noch einmal Frau Decker aus Berlin fragen wollen, wie das hier gehandhabt wird? Mir sagen nämlich die Berlinerinnen und Berliner immer: „Wie wollen Sie denn in Berlin mit rund 80 Richtern an einem

Runden Tisch sitzen?“ Das hängt wohl mit der Berliner Gerichtsorganisation zusammen, die nicht irgendwie räumlich gebunden ist. Ich denke, ein Runder Tisch kann nur funktionieren, wenn es ein überschaubarer Personenkreis ist, man sich kennen lernt und nicht zufällig immer wieder andere Personen zusammenkommen.

**Frauke Decker:** So einen großen runden Tisch gibt es ja gar nicht und wenn, wäre man weit voneinander entfernt. Die Erfahrung zeigt, dass Zusammenarbeit dort funktioniert, wo es persönliche Begegnungen und persönlichen Erfahrungsaustausch in eher kleineren Runden, zum Beispiel anlässlich eines Problems, gibt. In den letzten Jahren waren beispielsweise begleiteter Umgang oder die Frage nach Zwangsmaßnahmen oder/und Beratung die Hauptprobleme. Wie kann das Gericht sich so verhalten, dass es eindeutige Ansagen an die Betroffenen gibt, ohne dass gleichzeitig schon das Ergebnis vorher bestimmt wird? Wie kann man da einen Weg finden, der auch funktioniert? Das passiert doch in der Regel in einem Austausch in einer kleineren Runde. Es sind auch nicht die 80 Richter, die sich dafür interessieren, sondern es ist immer eine Minderheit. Aber diese qualifizierte Minderheit bewirkt relativ viel. Wo es gut geht, entfaltet sich unter Umständen tatsächlich eine weitergehende Wirkung.

Das Wort der Richtermediatoren ist genauso absurd wie Anwaltsmediatoren. Es gibt jetzt in dieser Richtung ein Interesse, gar nicht mal so sehr aus dem Familienrecht, sondern aus anderen Rechtsbereichen. Das wird jedoch eine ganz enorme Wirkung auf die Weiterentwicklung und auf die Präsenz dieses Gedankens der Mediation haben, auch wenn viele Richter vielleicht nicht wissen, was der Unterschied ist, ein entscheidungsbefugter oder ein nicht entscheidungsbefugter Dritter zu sein. Das kann man aber lernen und die meisten werden das auch lernen, hoffe ich. Aber allein, dass die Richterschaft Mediation inzwischen auch als ein adäquates Angebot in bestimmten Konfliktsituationen ansieht und anwendet oder anwenden will, wird die Mediation unterstützen und damit die Überzeugung, dass es sehr viel mehr Menschen gibt, die ihre Konflikte auf eine solche Art mediativ, das heißt, so weit es geht, selbst bestimmt unter Zuhilfenahme eines Dritten – sei es ein Richter, Psychologe oder Rechtsanwalt – regulieren können und wollen.

**Gretel Diehl:** Das wollte ich gerade unterstützen. Ich möchte nur auf einen Aspekt aufmerksam machen. Wenn man diese Runden Tische initiiert, darf man eines nicht außer Acht lassen: eine bei uns Richtern nicht ganz unberechtigte Angst, dass man in etwas hineingezogen wird, was einem später in einem Verfahren negativ ausgelegt wird. Sie müssen bedenken: In einem Verfahren muss die Neutralität gewahrt bleiben. Wenn bei der unterlegenen Partei der Eindruck entsteht, die Juristen hätten sich mit den „Psychoheinis“ verbrüdet, ist die Position des Richters gefährdet, er wird abgelehnt. Viele Richter haben einfach Angst, in etwas hineingezogen zu werden, was nach Verbrüderung aussieht. Sie fürchten insbesondere, dass das Ansinnen an sie herangetragen wird, vorab schon mal mitzuteilen, wie sie in einem konkreten Rechtsstreit, der demnächst ansteht, entscheiden werden.

Wenn allen am Runden Tisch Beteiligten klar ist, dass nur über abstrakte Probleme, aber nicht über konkrete Fälle, die anstehen und die Beteiligten am Tisch betreffen, geredet wird und wenn von jeder Profession akzeptiert wird, was die Aufgabe der anderen Profession ist – und dazu gehört auch, dass von Seiten der Jugendhilfe akzeptiert wird, dass dieser Richter/diese Richterin letztendlich entscheiden *muss*, also diesbezüglich

keine Wahl hat –, dann kann dieser fachliche Austausch wunderbar funktionieren. Voraussetzung ist aber, dass die Bedingungen, unter denen man sich trifft, von Anfang an klar sind.

**Dr. Eyk Ueberschär:** Aus anwaltlicher Sicht möchte ich zunächst auch noch einmal mit einflechten: Sicherlich liegt es in der „Natur der Sache“. Als Anwalt arbeite ich natürlich auch ergebnisoptimiert beziehungsweise ergebnismaximal. Ein Mandant kommt zu mir, fragt nach Ansprüchen und dergleichen, dann habe ich natürlich abzuwägen. So ist nun einmal die Denkweise des Juristen, und zwar unter dem Gesichtspunkt, ob ich anspruchsbegründende Tatsachen habe und dem Mandanten möglicherweise als Anwalt die gewünschte Rechtsfolge anraten und prozessual herbeiführen kann. Das hat aber zur Folge, dass bei Gericht nur die „Spitze des Eisberges“ auftaucht. Ein Kollege, auch Fachanwalt für Familienrecht, hatte mir in einem Gespräch gesagt, dass er den Beruf des Richters deshalb nicht ergreifen würde, weil er es nicht ertragen könne, als der am wenigsten Informierte in dieser Sache eine Entscheidung treffen zu müssen. Das ist die Last, die der Richter mit sich herumträgt. Der ganze kleine, schmale Akteninhalt soll Grundlage einer Entscheidung sein.

Nun ist es wiederum das Brot des Anwaltes, die Position des Mandanten so weit wie möglich auszureizen. Wir stehen unter Fristendruck, wir haben in kurzer Zeit psychologische Gutachten und Gegenstellungnahmen durchzuarbeiten und dergleichen. Sie sind also in einem Zeitdruck, unter dem Erwartungsdruck des Mandanten und dann stellt sich natürlich die Frage, um auf den Rückschluss der Eingangsfrage zurückzukommen: Worauf begründet sich die Autorität des Rechts? Sie begründet sich darauf, dass die Recht suchenden Parteien schlussendlich für sich nachvollziehen können, warum wir hier sind und warum das Gericht so entschieden hat. Das dann zu erläutern, ist erst der zweite Schritt: Aber wenn eine Entscheidung erst gefallen ist, ist es meiner Ansicht nach schon zu spät.

Es ist im Übrigen auch eine weit verbreitete Mär, dass Deutschland in einer Prozessflut ersäuft. Das ist nicht so. Wenn Sie sich die Statistiken ansehen, können Sie erkennen, dass die Zahl der Verfahren relativ konstant ist. Es ist ein Verdienst der Rechtsanwälte in diesem Land, dass etwa drei Viertel aller Rechtsstreitigkeiten bereits außergerichtlich erledigt werden, egal wie. Da gibt es keine Entscheidungen, die man irgendwo nachlesen kann oder anführen könnte. Nur die Spitze dessen, was also nicht auf dem Wege außergerichtlicher Verhandlungen oder Vergleiche zu lösen ist, die landet beim Gericht. In familienrechtlichen Sachen haben wir glücklicherweise über FGG, über die Amtsermittlung, noch breiter gestaltete Möglichkeiten, uns Informationen zu verschaffen, und da sollte die Vernetzung beginnen, die sich aber immer wieder an den Egoismen der Professionen stößt.

In der Arbeitsgruppe gestern haben wir uns auch darüber unterhalten und heute früh wurde es auch noch einmal zum Ausdruck gebracht, dass der Begriff des Kindeswohls von jeder Profession anders definiert wird und man sich unter Umständen wundert, warum das Gericht so entscheidet. Die Jugendhilfe versteht unter Kindeswohl etwas anderes als wiederum der Verfahrenspfleger. Es hilft aus meiner Sicht nur, dass man Informationsaustausch untereinander zulässt und auch immer wieder hartnäckig von Seiten der Jugendhilfe und der Verfahrenspfleger und auch der Anwaltschaft versucht, auf die Politik einzuwirken.

Ich weiß nicht, warum aus Brandenburg niemand bei der Veranstaltungsreihe war. Wir versuchen seit einiger Zeit, Mediation im Modellprojekt zu erarbeiten. Richtermediation vertreten wir dabei nicht, die geeigneten Fälle sollen tatsächlich raus aus den Gerichten hin zu professionellen Mediatorinnen und Mediatoren gegeben werden.

Eine Kollegin aus Mecklenburg-Vorpommern hat mich gefragt, was wir falsch gemacht haben, weil eine Lehrerin Justizministerin ist. Das ist aber keine Belastung, weil ich den Eindruck habe, dass die Ministerin schwer bemüht ist, sich dort einzuarbeiten. Mit der anderen Profession als Hintergrund ist das natürlich schwierig.

**Käthe Brunner:** Wir verstehen unter Zusammenarbeit nicht, am Fall zu arbeiten. Das ist eine andere Ebene. Das macht der Sozialarbeiter, Psychologe, Richter und Anwalt allein. Das hat in dieser Arbeitsgruppe, von der ich sprach, nichts zu suchen. In dieser Arbeitsgruppe wird über grundsätzliche Dinge gesprochen und verhandelt. Es werden neue Konzeptionen vorgestellt, die man sich selbst im Jugendamt oder in einer Beratungsstelle gegeben hat, worüber man in dem Kreis mit den Richtern und Anwälten sprechen muss. Ansonsten können sie dem ja nicht folgen. Der begleitete Umgang war zuletzt ein wichtiges Thema, weil man gemerkt hat, dass die Ansichten dazu zu weit auseinandergehen. Dazu muss man sich verständigen. Es geht dabei aber nicht um Einzelfälle, sondern um die Sache als solche.

Es gibt nicht nur in Jena dieses Modell. Es gibt ein Cochemer Modell, das man in Jena vorgestellt hatte. Alle Beteiligten hielten das Modell für gut, haben am Ende aber dafür plädiert, ein eigenes Jenaer Modell zu entwickeln. Solche Dinge sind Thema in der Arbeitsgruppe, dass man sich auf einer Ebene annähert und vereinbart, wie man miteinander arbeiten will und was wichtig für die Beteiligten im Interesse einer Lösungsfindung oder bei der Arbeit mit den Eltern ist, um sie zu befähigen, allein eine Entscheidung finden zu können, mit der sie auch leben können. Die Entscheidung, die am Ende getroffen wird, muss lebbar sein. Das muss ich einfordern. Das ist meines Erachtens kein Widerspruch.

Es geht sicher vielen Leuten in der Jugendhilfe nicht darum, dass sie nicht die Entscheidung oder den Richter akzeptieren, sondern vielmehr darum, dass die Richterschaft auch die Profession Sozialarbeiter oder Psychologe akzeptiert und ihre Arbeit auch wertschätzt. Das ist vielleicht noch viel brennender, das erfahre ich immer wieder von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen. Sie sagen: „Was denkt man denn, wer wir sind? Wir haben unsere Ausbildung, oft auch Zusatzausbildungen, aber wir kommen einfach nicht zueinander, man erwartet von uns Dinge, zu denen wir nicht bereit sind und die das Gesetz uns gar nicht vorgibt.“ Ich denke, beide Seiten müssen lernen, den anderen als eigenständige Profession zu akzeptieren. Es ist keine Frage, wenn der Richter eine Entscheidung getroffen hat, muss ich das akzeptieren. Aber wir bitten andererseits genauso, dass wir als Profession anerkannt werden.

**Frauke Decker:** Ich möchte ein mögliches Missverständnis aufklären: Die Zusammenarbeit hier in Berlin läuft nur zu einem kleinen Teil in Form von Intervision oder Ballint-Gruppen-Arbeit. Hier handelt es sich um langfristige kleine Gruppen, die sich über Jahre kennen und unter absoluter Schweigepflicht und Anonymität der Fälle zusammenarbeiten. Die konzeptionelle Arbeit läuft hier in Berlin ansonsten ähnlich, wie Frau Brunner sie gerade beschrieben hat.

Bei den geplanten Mediationen durch Richter unter regelmäßiger Mitbeteiligung der Rechtsanwälte muss man einige Schwierigkeiten berücksichtigen, wenn zum Beispiel der Richter sowohl Mediation als auch Richtertätigkeit am gleichen Gericht ausübt und dabei vielleicht mit den gleichen Anwälten mal in der einen und mal in der anderen Funktion zusammentrifft. Dies hat sicher (positive wie problematische) Auswirkungen auf das Verhalten der beteiligten Rechtsanwälte sowie den gesamten Prozess der Mediation bezüglich der Selbstverantwortung und Emanzipation der betroffenen Konfliktpartner. Dabei geht es ja in der Mediation vor allem um die Loslösung von der alleinigen oder überwiegenden Orientierung an dem, was einem rechtlich „zusteht“, hin zu dem, was „gerecht und fair“ ist und sich an Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten im Konfliktfall orientiert.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Wie erleben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter den Umgang mit den Gerichten? Was ist verbesserungsbedürftig? Welche Vorstellungen, welche Wünsche haben wiederum Richterinnen und Richter im Hinblick auf die Sozialarbeit? Wo sehen sie Probleme, Defizite usw.? Das möchte ich Frau Diehl noch einmal fragen.

**Gretel Diehl:** Auch auf die Gefahr hin, dass ich mich unbeliebt mache: Ich habe es miterlebt, als das Jugendwohlfahrtsgesetz abgeschafft wurde und das KJHG kam. Ich habe die Kämpfe erlebt, die damals zur Identitätsfindung der Jugendhilfe stattgefunden haben. Es war alles berechtigt. Nun ist das schon eine lange Zeit her. Ich hatte irgendwann gedacht, es sei überstanden. Dass die Richter die Sozialarbeiter nicht unterschätzen sollen und die nicht als ihren verlängerten Arm einsetzen sollen, ist alles klar, alles akzeptiert und unterschrieben. Nur kippt das jetzt in meinen Augen in eine andere Richtung. Das erlebe ich jeden Tag, dass das kippt nach dem Motto: „Was die Richter da so machen, das interessiert uns nicht, wir wissen es doch besser.“ Damit wird eine ganz massive Gegenreaktion der Justiz herausgefordert. Das können Sie sich vorstellen. Ich war immer für die Zusammenarbeit, aber ich merke, wie ich mich langsam wieder von Pauline zur Sauline wandle, denn so kann es auch nicht gehen. Ich bin nämlich auch nicht der „Hansel“ der Jugendhilfe, so etwa nach dem Motto: „Wenn mir die Entscheidung des Oberlandesgerichts gefällt, dann mache ich das und wenn mir eure Entscheidung vom Oberlandesgericht nicht gefällt, dann lasse ich das.“ Diese Position kann ich nicht hinnehmen. Ich sehe aber die Gefahr, dass das jetzt gerade in diese Richtung läuft. Davor möchte ich warnen, denn ich bleibe dabei und da halte ich auch die Fahne aufrecht: Was immer wir unter dem Begriff „Kindeswohl“ verstehen – und wir müssen akzeptieren, dass die verschiedenen Professionen verschiedene Sichtweisen davon haben, und keine Profession für sich den alleinigen Besitz der Wahrheit beanspruchen kann –, wenn wir es mit dem Kindeswohl ernst meinen und etwas dafür tun wollen, dann geht es nur durch die Zusammenarbeit. Das gilt für alle Seiten gleichermaßen.

**Dr. Thomas Meysen:** Wir haben zunächst ganz kurz konfrontativ diskutiert und das Bedürfnis, wieder zur Harmonie zu kommen, war schnell geweckt. Frau Diehl, Sie haben das jetzt noch einmal zurückgeschraubt. Wir sind noch nicht so weit. Wir müssen uns noch mehr über unseren gegenseitigen Frust austauschen. Vielen Dank dafür.

Ich meine, in den aktuellen Gesprächen in Jugendhilfe und Justiz zu spüren, dass Frustrationstoleranz und Kritikfähigkeit nicht bei allen Beteiligten gestiegen sind. Die Justiz

wird sehr ungern kritisiert, auch dort gibt es Arbeitsverdichtungen. Die Fachkräfte der Jugendämter stehen hausintern immens unter Druck, sind allen möglichen Einwirkungen auf die Fachlichkeit ausgesetzt, wenn dann noch von außen Kritik kommt, fällt es immer schwerer, sich auch diese noch anzuhören, ohne in heftigen Widerstand zu geraten. Den Fachkräften in den Beratungsstellen geht es ganz genauso. Der Druck, der dort herrscht, kann überhaupt nicht unterschätzt werden. Da gärt momentan so viel, dass es mit der Kritikfähigkeit nicht so leicht ist. Es fällt schwer, sich gegenseitig zu sagen, was einen stört, um anschließend aufeinander zuzugehen. Meines Erachtens erleben wir derzeit erschwerte Bedingungen für Zusammenarbeit.

Zurück zum Ausgangspunkt unseres Podiums, der Leistungsfähigkeit des Rechts: Wir haben im Vortrag von Herrn Figdor gehört, dass Kindeswohl unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung zu definieren eine Unmöglichkeit ist. Nun gibt es, wie Herr Carl in seinem Vortrag vorgestellt hat, bei einigen Vordenkerinnen und Vordenkern Überlegungen, wonach Gerichte entscheiden sollen, ob es dem Kindeswohl dienlich ist, bei nicht verheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen. Richterinnen und Richter sollen darüber befinden, welches Sorgerechtsmodell für das Kind besser ist. Ich frage mich, welche Einschätzungsgrundlagen Richterinnen und Richtern zur Verfügung stehen, um in Familien hineinzugehen und zu sagen, was für das Kind gut ist und was nicht. Muss man nicht zu dem Schluss kommen, dass Juristinnen und Juristen sich hier nicht an die Stelle der Eltern setzen können, um an deren Statt auf diese Fragen Antworten zu geben?

Auf Seiten der Jugendhilfe wiederum wird man sich wohl der Frage zu stellen haben, wie viel Offenheit man in gerichtlichen Verfahren mitbringt, dass es nicht die eigene Rolle, sondern die Rolle der RichterIn oder des Richters ist zu entscheiden, und dass diese Entscheidung möglicherweise auch anders ausfällt, als man es selbst präferiert hat. Wie kann man das aushalten, dass man nicht selbst der Entscheidende ist, wo man doch so viel näher dran ist und es doch „eigentlich besser weiß“? Wie finde ich damit einen konstruktiven Umgang, kann es akzeptieren und habe auch meine Rolle klar dabei? Ich glaube, an diesem Punkt nehmen die Schwierigkeiten gerade zu, weil alle unter so hohem Druck stehen. Das betrifft uns alle. Und ich finde es wichtig zu sehen, dass eben nicht nur die Fachkräfte im Jugendamt mit Arbeitsverdichtungen kämpfen, sondern auch im Gericht. Die Arbeitsbelastung ist auch dort immens, die Justizkassen sind keineswegs prall gefüllt und die Richterstellen sind auch nicht mehr geworden.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Wie kann jetzt das Kunststück gelingen, einerseits die unterschiedlichen Aufgaben, die jeder hat, zu sehen und trotzdem nicht die gemeinsame Zielsetzung aus den Augen zu verlieren?

**Dr. Eyk Ueberschär:** Vielleicht sollten wir noch einen anderen Zugang zum Diskussthemata finden, indem wir uns den Ursprung des Wortes Autorität zu Gemüte führen. Das lässt sich ja auf den Autor, den Urheber zurückführen. Wer ist der Urheber, der Autor des Rechts?

In dem Zusammenhang stelle ich gerade bei der Begriffsdefinition fest, dass man ihn im Grundsatz auf Gesetzgebungsverfahren, auf große Kommissionen, Rechtstatsachenforschung und dergleichen verkürzt. Das ist ein viel zu verkürzter Zugang aus zweierlei Gesichtspunkten: Zum einen, das wissen wir Juristen, besteht die Crux des Rechts darin,

dass es immer nur ein Nacheilen ist. Wir lösen Fälle aus der Vergangenheit. Da sind die Beteiligten inzwischen bereits zumindest mental tot. Ehe eine Entscheidung in der Sache gefallen ist, hat kaum noch jemand ein Interesse an der Lösung des Falles, weil er seelisch, moralisch, psychisch „platt“ ist. Das ist insbesondere in den Kindschaftsverfahren der Fall.

Wird in einem Gesetzgebungsverfahren eine bestimmte Regelung statuiert, wird sie in der Regel von der Realität bereits längst überholt. Bevor man es überhaupt erlassen hat, sind schon wieder zwei oder drei Schritte gemacht worden. Bei den Gesetzgebungsverfahren werden immer wieder Richter und Staatsanwälte in die Justizministerien abgeordnet, um dort solche Vorhaben vorzubereiten. Ich habe bislang noch nie gesehen oder gehört, dass ein Anwalt mit abgeordnet wurde, der seine Sichtweise mit einbringen kann, oder dass aus anderen Bereichen, gerade in diesen wichtigen Feldern, Mitarbeiter für eine bestimmte Zeit in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden.

Mir kommt es darauf an, nicht nur die rechtsentscheidende Ebene in solche Vorhaben einzubinden, sondern auch die rechtspraktische und rechtsgestaltende Ebene, und zwar auf der Ebene darunter, bevor Recht gesprochen wird. Im täglichen Leben sind Regeln vorhanden, die sich in einem relativ abstrakten Grad widerspiegeln. Aus meiner Sicht ist die soziale Realität Urheber des Rechts und dort müssen alle Komponenten zusammenfließen und nicht nur auf ministerialer Ebene. Alle Beteiligten, die in diesem Bereich Familienrecht, Familienberatung tätig sind, müssen ihre Interessen und Wünsche einfließen lassen, so dass wir nicht ein Nebeneinander verschiedener Begrifflichkeiten haben, sondern auf dieser Ebene einen größeren gesellschaftlichen Konsens finden.

**Frauke Decker:** Ich möchte noch einmal aus der Praxis deutlich machen, welche Probleme entstehen. Die Kindschaftsrechtsreform hatte einige Hoffnungen bei uns genährt und wir hatten gewollt, dass durch diese Reform ein neues Leitbild der modernen Trennungsfamilie etabliert wird, das zum Beispiel darin besteht, dass die Fortführung oder die Wiedererlangung oder die erstmalige Erarbeitung von kooperativer, gemeinsamer Elternschaft gefördert und gestützt wird, und zwar durch die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall. Das ist meiner Ansicht nach in der Form relativ gut gelungen. Gemeinsames Sorgerecht als Regelfall ist heute in allen Köpfen. Das ist nicht mehr der Ausnahmefall, den man begründen muss. Begründen muss man, wenn man etwas anderes will.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz sollte gleichzeitig Beratung als ein wesentliches, adäquates Angebot für Familien etablieren. Das ist nur zum Teil gelungen in dem Sinne, dass sich das verbreitert. Wir haben eine verstärkte Nachfrage von Eltern, die von sich aus freiwillig vor Beginn eines Verfahrens kommen. Wir haben andererseits ein prozentual noch viel stärkeres Ansteigen von Familien, die parallel zum Verfahren kommen, die sich im Verfahren befinden, das heißt, irgendeine Form von Antrag ist gestellt worden und trotzdem kommen sie noch zur Beratung. Da gibt es auch wieder viele Motivationen oder man hat es ihnen geraten und sie tun es.

Einmal haben wir die Fälle der Umgangsbegleitung oder Umgangsdurchsetzung oder Unterstützung durch Beratung, damit der Umgang stattfinden kann. Dort herrscht meist ein sehr dramatisches Ungleichgewicht, mit dem die Leute vom Gericht auch zu uns kommen. Das ist noch nicht gelöst, sondern es ist nur in einen anderen Arbeitszusam-

menhang verschoben worden. Das macht große Schwierigkeiten, ist aber durchaus zum Teil erfolgreich.

Zu uns kommt zunehmend eine andere Zahl von Paaren, die sich auf so genannte „Wechsel-Modelle“ (hälftige Versorgung und Betreuung der gemeinsamen Kinder in der jeweils eigenen Wohnung) „geeignet“ haben. Diese Eltern sind in der Beratung oft schwieriger, da es sich dabei nicht mehr unbedingt um Eltern handelt, die gut kooperieren können oder wollen und tatsächlich der Meinung sind, gemeinsame Elternschaft sei das Beste für die Kinder, sondern es geht häufiger als früher um eine Form der „Besitzstandswahrung“. Das ist ein Modell, das offensichtlich inzwischen auch sehr gern von Anwälten empfohlen wird, zur Sicherung der rechtlichen und finanziellen Positionen für einen eventuellen Rechtsstreit. So passiert es oft, dass Eltern, die vorher zum Zeitpunkt der Trennung völlig anders gelebt haben, sich plötzlich für dieses „Wechsel-Modell“ entschieden haben. Sie können das oft nicht wirklich inhaltlich begründen, sondern man merkt als Berater schnell, dass es sich hier vor allem um Machtfragen und Positionendenken handelt, statt um die Bereitschaft und Fähigkeit zum Wohle der Kinder die *Elternschaft in dieser Form gemeinsam zu übernehmen*. Sie kommen oft vom Gericht, wo der Richter diese Regelung vorläufig zwar bestätigt und festgeschrieben hat, aber Zweifel bezüglich der Funktionsfähigkeit hat und die Eltern damit in die Beratung schickt. Jetzt kommen diese Eltern zu uns in die Beratung und wir haben ein ganz entscheidendes Problem, weil sich jeder vom Gericht bestätigt fühlt. Der eine sagt, der Richter hätte gesagt, das Modell sei gut so, der andere sagt, der Richter hätte geraten, nach einem anderen Modell zu schauen. Das heißt, dort ein Setting von Beratung zu installieren, ist aufgrund der Gleichaufgerüstetheit der Eltern noch schwieriger, als ein Ungleichgewicht zu bearbeiten.

Ich weiß noch nicht genau, was es bedeutet, aber man müsste rechtliche, gesetzliche Vorgaben und eine sachbezogene Umsetzung mit all dem, was wir im Vortrag von Herrn Figdor gehört haben, zusammenbringen. Wir glauben ja immer noch, dass die Entwicklungschancen der Kinder nicht damit zu tun haben, dass sie einen biologischen Vater und eine biologische Mutter haben und das erhalten bleiben soll, sondern damit, dass die Beziehungsqualität, die die Eltern ihren Kindern jeweils anbieten können und die sie auch als *Eltern* in der Elternschaft miteinander leben können, das Entscheidende ist. Da entstehen aus meiner Sicht ziemliche Probleme.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Damit haben Sie ein Stichwort genannt, das uns noch lange beschäftigen kann. Für mich ist das eine Frage vom Verständnis des Verfahrens. Es ist ja kein Parteienstreit. Hier kommt es mir so vor, als sollte die Macht gerecht zwischen den Eltern verteilt werden und nicht die andere Frage behandelt werden, was dem Kindeswohl am besten dient.

**Käthe Brunner:** Ich möchte für Jena nicht behaupten, dass alle Anwälte so fair sind und die Regeln, die wir uns selbst gegeben haben, einhalten. Die Masse der Anwälte ist dabei und arbeitet mit uns zusammen. Aber das ist genau das Thema. Wenn sich in einem gemeinsamen Arbeitskreis alle drei Professionen über die Spielregeln einig sind und sich auch immer wieder daran erinnern, muss es gelingen. Das nehme ich von meinen Kollegen immer wieder mit, dass diese Fälle, wo Eltern tatsächlich mit einem vollkommen unrealistischen Ansatz zu uns kommen, von sich aus oder vom Richter geschickt, gegen Null gehen. Der Richter achtet sehr wohl darauf, dass die Eltern die Be-

ratung oder, wenn es nötig ist, Mediation *vorher* in Anspruch nehmen. Es ist ein Stück dieses Regelwerkes.

Wir achten auch darauf, dass die Anwälte ihre Mandanten nicht noch in eine andere Richtung bringen, sondern sehr wohl auch auf die Beratungs- und Mediationsangebote hinweisen und nicht Konflikt verschärfend tätig werden. Wir haben viele Jahre gebraucht, daran zu arbeiten. Aber wenn sich alle drei Seiten daran versuchen zu halten – man muss es immer wieder in Erinnerung bringen, immer wieder daran arbeiten –, bringt es am Ende viel für die Eltern. Man muss sehr viel miteinander kommunizieren. Sicher ist das in großen Städten schwieriger als bei uns in Jena mit 100.000 Einwohnern und drei Richtern am Tisch. Trotzdem werde ich nicht müde, darum zu werben, weil ich nur so sehe und erlebe, dass dieses Modell am Ende für alle drei Parteien am meisten bringt, vor allen Dingen für die vierte Partei, für die Eltern mit ihren Kindern. Das ist das Wesentliche.

Sicher hatten wir damals die besten Ausgangsbedingungen, die man sich nur wünschen konnte, mit Herrn Proksch an der Seite, der mit mir überall hin gegangen ist und Werbung für unser Modell gemacht hat und die Begleitung über insgesamt fünf Jahre übernommen hatte. Wir haben das Projekt immer wieder verlängern können. Dadurch konnten wir bei uns etwas fest installieren, was man einfach nicht mehr wegstutzen kann, auch wenn ein neuer Richter eingesetzt wird, auch wenn ein neuer Anwalt kommt. Irgendwann hat der sich die Zähne ausgebissen. Beim ersten Fall, bei dem er gestrandet ist, denkt er um.

Ich hatte so einen schlimmen Fall, der ging durch die ganze Republik. Bei einer Spitzensportlerin ging es um Umgangsrecht, um Entführung und sonstiges. Aber dort hat es eine Geschlossenheit zwischen Richter und Jugendamt gegeben. Der Anwalt war damals noch nicht auf dem Weg. Er hat unter anderem die Presse gegen uns aufgehetzt, hatte Fotos von allem, was da passiert ist, veröffentlicht. Hinterher, nachdem er sich selbst hineinmanövriert hat mit dem, was er da angerichtet hat, saß er bei mir und gab zu, sich das alles nicht so vorgestellt zu haben. Also manchmal muss er auch erst den Weg nach Canossa üben, bevor er dahin kommt mitzuarbeiten. Das geht uns ja oft auch nicht anders. Aber ich bin davon überzeugt, dass man immer wieder an diesem Thema arbeiten muss. Da sind wir beide ganz nahe beieinander.

**Armin Emrich, Journalist, Eltern im Internet, Berlin:** Der Beitrag von Frau Decker hat mich zu einer Frage bewogen, was die Rolle von Gericht und Beratungsstellen betrifft. Ich finde es eigentlich hervorragend, dass ein Gericht sagt: „So, wie die Dinge jetzt bei Ihnen stehen, besteht der Wunsch, dass Sie hälftig elterliche Verantwortung tragen. Ich glaube aber nicht, dass Sie das tatsächlich können, gehen Sie mal in die Beratung und lassen sich beraten, wie Sie das dann organisieren wollen.“ Ich finde diese Arbeitsteilung toll. Gegen die haben Sie aber gerade wieder angesprochen, weil das Ihre Arbeit wieder sehr schwierig macht. Leichter wäre es, Ungleichgewichte zu beraten als Gleichgewichte.

Das hat mich wirklich ein wenig verwundert. Ich kann mir eigentlich nichts Besseres vorstellen. Ich habe auch gerade wieder einen Fall gehört, dass zwei Eltern immer einen regelmäßigen Umgang und regelmäßige Betreuung ihres Jungen hatten und dann traten Konflikte auf und es wurde ein Umgangsantrag gestellt. In diesem Fall hatte die Richt-

rin nach dem Prinzip Nullachtfünfzehn entschieden, mit Wochenendumfang usw. Das fiel weit hinter das zurück, was vorher war. Jetzt haben beide eine Beratungsstelle aufgesucht und ihnen wurde gesagt, sie sollten sich nach der Entscheidung richten. Die Eltern jedoch waren beide gegen diesen Entschluss und wollten es anders regeln. Darum habe ich Sie, Frau Decker, überhaupt nicht verstanden, wie Sie bei einem so fortschrittlichen Verfahren so argumentieren können.

**Frauke Decker:** Das war auch in keiner Weise eine Kritik an der richterlichen Entscheidung, die Eltern in Beratung zu schicken. Ich wollte damit zeigen, dass die Nähe der Beratung zum Verfahren oder die parallele Arbeit schwieriger ist, weil die Gefahr besteht, dass die am Verfahren orientierten Denk- und Handlungsweisen der Konfliktpartner und Professionellen den Beratungsprozess weiter dominieren

Wir haben früher den Komfort des „Nacheinanders“ – erst Beratung, und wenn das nicht hilft, dann Gerichtsentscheidung, mit der man dann leben muss – gehabt. So ist es heute nicht mehr. Heute ist es sehr viel komplizierter und schwieriger, diese Eltern mit dem Halbe-Halbe-Modell zu beraten, was ja nicht ein Halbe-Halbe-Modell ist, weil sie gemeinsame Elternschaft leben wollen, sondern weil es sich irgendwie in der Trennungsdynamik entwickelt hat, ohne dass beide damit einverstanden gewesen wären.

Wenn die Eltern mit so einer Situation in die Beratung kommen, selbst wenn der Richter zur Beratung nur rät und nicht anordnet, haben wir oft eine hemmende Vermischung aus Verfahren und Beratung. Das heißt, in der Arbeit mit den Eltern ist es oft sehr viel schwerer, den Fokus auf das gerichtliche Verfahren und die auf einen strategischen Vorteil abstellenden Verhaltensweisen der Eltern zu verändern. Die Zahl der Eltern wird immer größer, die neben dem klaren Wunsch, etwas Gutes für ihre Kinder zu finden, gleichzeitig den ebenso klaren Wunsch haben, sich taktisch am günstigsten zu verhalten. Und taktisch günstig ist es in dieser Situation häufig, zu einer Beratung zu gehen und dem anderen die Schuld am Nichtgelingen dieser Beratung zu geben. Beratung wird dann genutzt als eine Phase im gerichtlichen Verfahren, ohne dass wirklich das System des Verfahrens zugunsten des Systems der Beratung von den jeweiligen Eltern (oder Elternteilen) gewechselt wurde. Das ist das Problem.

**Horst Schmeil, Väteraufbruch für Kinder e.V., Berlin:** Es ist ein bisschen angeklungen, ob es nicht möglich wäre, vor einem familiengerichtlichen Verfahren eine Schlichtung zu schalten, die etwa so aussieht, dass die Eltern zum einen über die gesetzlichen Grundlagen, zum zweiten über die Folgen der Trennung für die Kinder und zum dritten über die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung informiert werden. Das könnte ich mir vorstellen. Das gibt es in anderen gerichtlichen Bereichen auch. Es würde die Gerichte und die Kassen entlasten, auch wenn möglicherweise die Kosten aus anderen Bereichen des Gerichts genommen würden.

Mir ist auf dieser Tagung aufgefallen, dass Familie hier noch so dargestellt wird, dass Mutter und Kind zusammengehören. Der Vater darf einen kleinen Anteil haben, wenn es genehm ist. Aber alles, was früher einen Stammbaum ausgemacht hat, der den ganzen Bereich der Großeltern, der Geschwister, der Onkel, Tanten, Neffen und Nichten umfasst, wird in dieses Modell überhaupt nicht mehr einbezogen. Ich denke, da gehen auch den Möglichkeiten einer außergerichtlichen Regelung Kompetenzen und Ressour-

cen verloren, weil das einfach nicht mit einbezogen wird. Das wäre aber wichtig, um zum Beispiel im Ernstfall eine teure Fremdunterbringung für die Kinder zu vermeiden.

**Dr. Thomas Meysen:** Die Einbeziehung weiterer Personen aus dem Familiensystem bindet natürlich Ressourcen und braucht Ressourcen. In Zeiten von Verknappung wird kaum ernsthaft vertreten werden können, dass es Ressourcen frei setzt, wenn noch mehr Personen hinzugezogen werden und es noch komplexer wird. Ich denke, vor dem Hintergrund ist das auch zu verstehen.

Ich fand es sehr schön, dass Sie als Vertreter vom Väteraufbruch für Kinder jetzt eine Position einbringen, in der Sie für das Schlichtungsverfahren werben. Dies scheint mir doch sehr nahe der Position, die der Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. vor der Kindschaftsrechtsreform vertreten hat. Offensichtlich nähert sich da etwas an. Ob beide genau das Gleiche meinen, sei dahingestellt, es ist doch in jedem Fall eine Entwicklung aufeinander zu festzustellen. Und wenn wir jetzt über sieben Jahre Kindschaftsrechtsreform sprechen, über das „verflixte siebente Jahr“, dann scheint es gar nicht so „verflixt“ zu sein, wenn man sich schon derart weit annähert. Das finde ich ganz wunderbar.

**Käthe Brunner:** Ich habe diese Fachtagung in allen Beiträgen und auch in der Arbeitsgruppe nicht so gesehen, dass hier die Väter ganz einfach ein Stück ausgeblendet werden. Gerade die Themen heute waren doch sehr darauf ausgerichtet, wie wichtig beide Elternteile für die Kinder sind, also auch die Väter, auch sonstige Familienmitglieder. Gerade bei den außergerichtlichen Beratungen, die oft im Nachgang stattfinden, lasse ich mir immer wieder sagen, dass oft die Großeltern – die Väter sowieso – eine große Rolle spielen. Wir haben allein im Jahr 2004 76 Fälle außergerichtlicher Beratung gehabt, viele davon unter Beteiligung der Großeltern, die neben den Vätern den Anspruch auf Umgang erheben. Damit wird sehr ernsthaft gearbeitet. Das ist für uns unbedingt ein Thema. Die Zeit hätte hier länger sein müssen, dann hätte man auch darüber sprechen können, wie sich das in der Praxis auswirkt. So weit sind wir nicht gekommen. Aber ich glaube, es ist nicht wirklich die Tatsache, dass wir den Vater und die übrigen Familienmitglieder draußen lassen. Es hat sich in den letzten sieben Jahren eine ganze Menge verändert.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner:** Daran kann ich jetzt gut anknüpfen. Wir sind zwar im „verflixten siebenten Jahr“, so schlecht sieht es aber bei all dem doch nicht aus. Im Gegenteil, es hat sich gezeigt, dass sich eine Menge geändert hat, eine Menge Sensibilität geschaffen worden ist, es gute Beispiele dafür gibt, wie das Kindschaftsrecht umgesetzt werden kann. Gleichwohl muss es natürlich weiterentwickelt werden, weil sich auch die Gesellschaft dynamisch weiterentwickelt.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse, für Ihr Engagement gestern und heute. Wir haben sicher wieder genügend Stoff für weitere Tagungen. Ich wünsche allen eine gute Heimreise und freue mich auf ein Zusammentreffen auf einer späteren Tagung hier im Verein für Kommunalwissenschaften. Vielen Dank.

## Literaturhinweise

Adler, Bernd; Gräbner, Elfriede; Götz, Ursula

**Verfahrenspflegschaften im Landkreis Kitzingen.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 9; S. 399-402

Alberstötter, Uli

**Kooperation als Haltung und Strategie bei hochstrittigen Eltern-Konflikten.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 3; S. 83-93

Alberstötter, Ulrich

**Hocheskalierte Elternkonflikte - professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2004); Nr. 3; S. 90-99

Andrae, Marianne; Heidrich, Thomas

**Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; S. 292-296

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe -AGJ-, Berlin (Hrsg.)

Mutke, Barbara; Tammen, Britta

**Das neue Kindschaftsrecht. Entwicklungen, Meinungen, Tendenzen.**

Berlin (2005); 104 S.; ISBN 3-922975-77-1

Arbeitskreise Trennung – Scheidung, Cochem-Zell

**Handreichung zur Organisation von Arbeitskreisen Trennung und Scheidung. Eine Handlungsanleitung zur Entwicklung eines Arbeitsmodells einer wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung.**

Cochem Zell (2005); 6 S.

<http://www.v-a-k.de/index.php?id=4081&saveSearch=cochem%20zell>

Baier, Florian

**Verfahrenspflege. Eine personenbezogene soziale Dienstleistung.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (2002); Nr. 5; S. 154-159

Balloff, Rainer

**Der Kindeswohlgefährdungsbegriff bei internationalen Rückführungsfällen in HKÜ-Verfahren aus rechtspsychologischer Sicht.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; S. 309-315

Balloff, Rainer

**Kinder vor dem Familiengericht.**

München: Reinhardt (2004); 339 S.; ISBN 3-497-01722-1

Balloff, Rainer

**Verfahrenspflegschaft und Sachverständigentätigkeit. Erfahrungen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede aus Sicht eines Gutachters.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 2; S. 46-49

Balloff, Rainer; Stötzel, Manuela

**Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG aus der Perspektive des Kindes. Eine wissenschaftliche Erhebung.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (2002); Nr. 2; S. 47-53

Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)

**Verfahrenspflegschaft. Dokumentation der Tagung für Familienrichter und leitende Fachkräfte in Jugendämtern vom 7.1.2004 bis 9.1.2004 in Fischbachau.**

München (2004); 72 S.; ISBN 3-935960-07-7

Beck, Lothar

**Eltern bleiben trotz Scheidung. Ein Krisenbewältigungsprogramm.**

Weinheim: Juventa (2003); 116 S.; ISBN 3-7799-2049-2

Bernhardt, Hanspeter

**Die Stimme des Kindes in der Trennungs- und Scheidungsberatung und in der Familien-Mediation.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 3; S. 95-98

Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt -BIG- (Hrsg.)

**Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien. 2. Aufl.**

Berlin (2002); 16 S

**Berliner Leistungsvereinbarung zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 75 (2002); Nr. 9; S. 394-396

**Beschlüsse des internationalen Richterseminars zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Noordwijk, 19/22 October 2003).**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2004); Nr. 1; S. 26

Blay, Olivier de

**Kindesentziehung und -entführung durch einen Elternteil im französischen Strafrecht.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 4; S. 131-133

Bode, Lutz

**Praxishandbuch Anwalt des Kindes. Das Recht des Verfahrenspflegers.**

Heidelberg: Springer (2004); 189 S.; ISBN 3-540-20434-2

Bracken, Rudolf von

**Die Verfahrenspflegschaft. Anwalt des Kindes, Außendienst des Jugendamtes oder Gerichtsvollzieher?**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 6; S. 204-206

Breuer, Kai

**Gemeinsame elterliche Sorge - Geltung für ausländische Staatsangehörige in Deutschland.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 3; S. 74-79

Buchholz-Graf, Wolfgang; Vergho, Claudius

**Wie Eltern den begleiteten Umgang bewerten. Eine katamnestiche Befragung an Erziehungsberatungsstellen.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 2; S. 43-52

Buchholtz-Graf, Wolfgang; Sgolik, Volker

**Familien in Trennung und Scheidung nach der Kindschaftsrechtsreform. Eine Elternbefragung im Jugendamt.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 3; S. 81-88

Buchholz-Graf, Wolfgang; Vergho, Claudius (Hrsg.)

**Beratung für Scheidungsfamilien. Das neue Kindschaftsrecht und professionelles Handeln der Verfahrensbeteiligten.**

Weinheim: Juventa (2000); 295 S.; ISBN 3-7799-1404-2

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth (Hrsg.)

**Beratung bei Konflikten. Wirksame Interventionen in Familie und Jugendhilfe.**

Weinheim: Juventa (2003); 243 S.; ISBN 3-7799-0767-4

Bundesministerium der Justiz -BMJ-, Bonn (Hrsg.)

Proksch, Roland

**Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts. Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes.**

Köln: Bundesanzeiger (2002); 414 S.; ISBN 3-89817-248-1

Bungart, Petra; Kuleisa-Binge, Ute; Ullrich, Christina

**Der Anwalt des Kindes. Erfahrungsberichte und theoretische Grundlagen der Verfahrenspflegschaft.**

Münster: Lit (2002); 112 S.; ISBN 3-8258-5803-0

Büte, Dieter

**Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern. Ausgestaltung - Verfahren - Vollstreckung. 2. überarb. u. erw. Aufl.**

Berlin: E. Schmidt (2005); 285 S.; ISBN 3-503-08704-4

Carl, Eberhard

**Über die Freiheit des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 5; S. 165-167

Carl, Eberhard; Copin, Jean-Pierre; Ripke, Lis

**Das deutsch-französische Modellprojekt professioneller Mediation. Ein Modell für die internationale Zusammenarbeit bei grenzübergreifenden Kindschaftskonflikten.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2004); Spezial; S. 25-28

Coester, Michael

**Gütliche Einigung und Mediation in familienrechtlichen Konflikten. Teil 1 und 2.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 3; S. 79-84 und Nr. 4; S. 119-123

Coester, Michael

**Verfassungsrechtliche Vorgaben für die gesetzliche Ausgestaltung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 3; S. 60-65

Coester-Waltjen, Dagmar

**Die Berücksichtigung der Kindesinteressen in der neuen EU-Verordnung „Brüssel II a“.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 52 (2005); Nr. 4; S. 241-248

Damian, Hanspeter

**Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung. Kooperation: Vernetzung der am Verfahren beteiligten Professionen.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Spezial; S. 17-21

Dethloff, Nina

**Das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern aus rechtsvergleichender Sicht.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 78 (2005); Nr. 5; S. 213-216

Dettenborn, Harry

**Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte.**

München: Reinhardt (2001); 145 S.; ISBN 3-497-01577-6

Dettenborn, Harry; Walter, Eginhard

**Familienrechtspsychologie.**

München: Reinhardt (2002); 352 S.; ISBN 3-8252-8232-5

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V., Berlin;  
Deutscher Kinderschutzbund - Bundesverband e.V., Hannover; Verband  
alleinerziehender Mütter und Väter -VAMV-, Berlin (Hrsg.)  
Dimpker, Henning; Gathen, Marion von zur; Maywald, Jörg  
**Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung. Wie Eltern  
den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können.**  
Berlin (2005); 72 S.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin (Hrsg.);  
Internationaler Sozialdienst, Berlin (Hrsg.)  
Alfter, Ursula; Rölke, Ursula; Busch, Michael  
**Beratung und Intervention bei grenzüberschreitender Kindesentführung.  
Eine Arbeitshilfe für Fachkräfte der Jugendhilfe.**  
Berlin (2005); 63 S.; ISBN 3-89983-131-4

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin (Hrsg.)  
Kostka, Kerima  
**Im Interesse des Kindes? Elterntrennung und Sorgerechtsmodelle in  
Deutschland, Großbritannien und den USA.**  
Berlin: Selbstverlag (2004); 591 S.; ISBN 3-89983-127

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. -DIJuF-, Heidelberg  
(Hrsg.)  
**Hinweise zu den gesetzgeberischen Überlegungen zur Regelung von sog.  
„Umgangspflegschaften“ vom 11. November 2004.**  
In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht; 77 (2004); Nr. 12; S. 571-574

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. -DIJuF-, Heidelberg (Hrsg.)  
**Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Jugendämtern bei der  
Verwirklichung des Umgangs zwischen Kindern und Eltern nach Trennung  
und Scheidung - Dokumentation einer Veranstaltungsreihe.**  
Heidelberg (2003); 159 S.

**Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht.**  
In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6;  
Beil., S. 18-24

Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.)  
**Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche - Erfahrungen,  
Perspektiven, Herausforderungen. 16. bis 18. Februar 2001.**  
Bad Boll (2002); 162 S.

Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung, Berlin (Hrsg.)  
Haid-Loh, Achim; Unger, Florence; Walter, Eginhard  
**Sicherheit schafft Vertrauen. Bindungen und ihre Brüche. Dokumentation der  
2. Bundesfachtagung zum Begleiteten Umgang.**  
Berlin: EZI-Eigenverl. (2001); 100 S.; ISBN 3-9806582-4-4  
Bezugsadresse: Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung gGmbH,  
Auguststraße 80, 10117 Berlin

Fegeler, Susanne

**Der Maßstab des Wohls des Kindes, des Mündels, des Pfleglings und des Betreuten bei der gerichtlichen Kontrolle ihrer Interessenvertreter.**

Baden-Baden: Nomos (2000); 202 S.; ISBN 3-7890-6561-7

Fegert, Jörg M.

**Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten. Teil 1 und 2.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 4 (2001); Nr. 1; S. 3-7 und Nr. 2; S. 39-42

Fieseler, Gerhard

**Der Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) in jugendamtlichen Verfahren.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 41 (2003); Nr. 6; S. 308-317

Figdor, Helmuth

**Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung. Wie Kinder und Eltern die Trennung erleben.**

Gießen: Psychosozial (2004); 250 S.; ISBN 3-89806-322-4

Figdor, Helmuth

**Scheidungskinder - Wege der Hilfe.**

Gießen: Psychosozial (1998); 272 S.; ISBN 3-932133-09-9

Finger, Peter

**Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz - ein erster Überblick.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 92 (2005); Nr. 4; S. 144-150

Finger, Peter

**Nichteheliche Kindschaft und Auslandsbezug.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 4; S. 134-138

Fink, Sandra

**Die Verwirklichung des Kindeswohls im Sorgerecht für nicht verheiratete Eltern.**

Frankfurt/Main: Lang (2004); 219 S.; ISBN 3-631-52355-6

Fink, Sandra

**Verfassung und das Sorgerecht für nichteheliche Kinder: Das Kindeswohl als Maßstab gesetzlicher Regelungen.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 78 (2005); Nr. 11, S. 485-490

Flemming, Winfried

**Das „Wechselmodell“ nach Trennung und Scheidung. Anmerkung zum Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Juni 2004 - 21 UF 144/04.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 3; S. 96-97

Fricke, Astrid

**Familienverfahrensrecht für Sozialarbeiter. Teil 1-3.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;  
7 (2004); Nr. 5; S. 175-181 und Nr. 6; S. 218-223 und (2005); Nr. 1; S. 8-14

Füchsle-Voigt, Traudl

**Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung: Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 11; S. 600-602

Gerhard, Swenja

**Brüssel II a, der Gesetzentwurf zum internationalen Familienrecht und das Wohl des Kindes.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe  
(2004); Nr. 4; S. 31-33

Gödde, Mechtild

**Umgangsverweigerung bei Kindern und Jugendlichen: Ein Plädoyer für den „Brückenschlag“ zwischen anwendungsorientierten Erklärungsansätzen und neueren Befunden der Scheidungsforschung.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 6;  
S. 201-214

Gödde, Mechtild; Wartner, Waltraud

**Begleiteter Umgang in Europa. Auf dem Wege der Vernetzung. Der Wille zur Einheit und die Bedeutsamkeit nationaler Eigenheiten. Ein Erfahrungsbericht.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;  
7 (2004); Spezial; S. 23-25

Gördes, Anna Christina

**Internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung. Die VO(EG) Nr. 1347/2000, ihre geplanten Änderungen und das Verhältnis beider zum Minderjährigen- und Kinderschutzabkommen.**

Frankfurt/Main: Lang (2004); 326 S.; ISBN 3-631-52179-0

Hamburg, Behörde für Soziales und Familie - Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V. (Hrsg.)

**Rahmenkonzeption für den betreuten Umgang in Hamburg.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 76 (2003); Nr. 2

Hammer, Stephan

**Elternvereinbarungen im Sorge- und Umgangsrecht. Theoretische Grundlagen und praktische Lösungen für Vereinbarungen von Eltern in vorsorgenden Ehe- und Partnerschaftsverträgen sowie bei der Regelung von Trennungs- und Scheidungsfolgen.**

Bielefeld: Gieseking (2004); XXIII, 347 S.; ISBN 3-7694-0959-0

Heiliger, Anita

**Schattenseiten des neuen Umgangsrechts. Folgerungen für eine kindeswohlfördernde Praxis.**

In: Diskurs, München: DJI; 13 (2003); Nr. 3; S. 62-68

Heiliger, Anita; Wischnewski, Traudl (Hrsg.)

**Verrat am Kindeswohl. Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen.**

München: Frauenoffensive (2003); 260 S.; ISBN 3-88104-356-X

Heiter, Norbert

**Das Verfahren in Kindschaftssachen im Entwurf eines FamFG.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 6; S. 219-223

Heitland, Horst

**Der Arbeitsstab Kind im Bundesministerium der Justiz.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2004); Spezial; S. 28-30

Hetherington, E. Mavis; Kelly, John

**Scheidung. Die Perspektiven der Kinder.**

Weinheim: Beltz (2003); 384 S.; ISBN 3-407-85799-3

Heumann, Alexander

**Anspruch und Wirklichkeit. Der traurige Alltag in der Verfahrenspflegschaft.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 1; S. 18-20

Heumann, Alexander

**Recht und Gerechtigkeit in der Kindeswohl-Debatte. Familienrechtliche Überlegungen zur Situation von Trennungseltern im Beratungsprozess.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 1; S. 14-20

Heyde, Irene von der

**Das deutsche und italienische internationale Kindschaftsrecht im Rechtsvergleich. Favor filii oder favor filiationis?**

Frankfurt/Main: Lang (2004); 226 S.; ISBN 3-631-50910-3

Höfelmann, Elke

**Das „Gesetz zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 51 (2004); Nr. 2

Höflinger, Astrid

**Bei Partnerschaftsgewalt kein elterliches Umgangsrecht nach der Trennung.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 2; S. 63-66

Höflinger, Astrid

**Elterliche Umgangsrechtsausübung durch moderne Kommunikationsmittel („Handy“).**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 90 (2003); Nr. 1; S. 24-27

Höflinger, Astrid

**Kollision zwischen persönlichem Umgangsrecht der Großeltern und Sorgerecht.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 89 (2002); Nr. 4; S. 131-134

Hövel, Gabriele ten

**Liebe Mama, böser Papa. Eltern-Kind-Entfremdung nach Trennung und Scheidung: Das PAS-Syndrom.**

München: Kösel (2003); 200 S.; ISBN 3-466-30628-0

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen -IGfH-, Sektion Deutschland der Fédération Internationale des Communautés Educatives -FICE- e.V.

**Praxisforschungsprojekt Internationaler Kinderschutz: Die Bedeutung der Verordnung Brüssel II a und des Haager Kinderschutzübereinkommens für die Jugendhilfe. Forschungsnotiz.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 78 (2005); Nr. 5; S. 226-227

Jaeger, Wolfgang

**Verlagerung von Sorgerechtskonflikten in Umgangsstreitigkeiten.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 3; S. 70-74

Johnston, Janet R.

**Modelle fachübergreifender Zusammenarbeit mit dem Familiengericht in hochkonflikthaften Scheidungsfamilien.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 75 (2002); Nr. 9; S. 378-386

Jopt, Uwe; Zütphen, Julia

**Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht. Teil 1. Entscheidungsorientierter Ansatz.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 9; S. 310-321

Jopt, Uwe; Zütphen, Julia

**Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht. Teil 2. Lösungsorientierter Ansatz. Eine empirische Untersuchung.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 10 S. 362-376

Kaiser, Dagmar

**Elternwille und Kindeswohl - für das gemeinsame Sorgerecht geschiedener Eltern.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 9 (2003); Nr. 11; S. 573-578

Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V.

**Gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 78 (2005); Nr. 11, S. 490-502

Kindler, Heinz; Schwabe-Höllein, Marianne  
**Eltern-Kind-Bindung und geäußerter Kindeswille in hochstrittigen Trennungsfamilien.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (2002); Nr. 1; S. 10-17

Klinkhammer, Monika; Klotmann, Ursula; Prinz, Susanne (Hrsg.)  
**Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte.**

Köln: Bundesanzeiger (2004); 224 S.; ISBN 3-89817-369-0

Klosinski, Gunther  
**Die Situation der Kinder in grenzüberschreitenden Familienkonflikten aus psychologischer Sicht.**

In: Forum Jugendhilfe, Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2003); Nr. 1; S. 26-28

Knittel, Bernhard  
**Kinderrechteverbesserungsgesetz verabschiedet. Kindschaftsrechtsreform in wichtigen Einzelpunkten fortentwickelt.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 75 (2002); Nr. 2; S. 50-54

Kölner Fachkreis Familie  
**Das Cochemer Modell – die Lösung aller streitigen Trennungs- und Scheidungsfälle?**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 6; S. 202-206

Kopper-Reifenberg, Cornelia  
**Kindschaftsrechtsreform und Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK. Zur Vereinbarkeit der deutschen Reform des Kindschaftsrechts mit der Europäischen Menschenrechtskonvention - eine kritische Analyse.**

Baden-Baden: Nomos (2001); 651 S.; ISBN 3-7890-7657-0

Kostka, Kerima  
**Elterliche Sorge und Umgang bei Trennung und Scheidung - unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des Kindes.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 3; S. 89-95

Krah, Jutta  
**Das Haager Kinderschutzübereinkommen. Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996.**

Frankfurt/Main: Lang (2004); 362 S.; ISBN 3-631-52993-7

Kranz, Stefan Rudolf

**Elterliche Kooperation und Sorgerechtsvereinbarungen bei der Abgabe von Sorgeerklärungen und bei Trennung der Eltern. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Familienmediation.**

Frankfurt/Main: Lang (2003); 247 S.; ISBN 3-631-51170-1

Krause, Martin

**Psychologischer Sachverstand zwischen Gutachten und Mediation.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 3; S. 88-92

Krille, Thomas

**Die Verfahrenspflegschaft in der Praxis des Familiengerichts.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 1; S. 12-17

Krille, Thomas

**Vernetzung der Verfahrenspfleger. Auf regionaler Ebene am Beispiel Sachsen-Anhalt.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Spezial; S. 22-23

Küfner, Marion

**Der Streit um Kontakte von und mit Kindern. Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Umgangsrecht seit der Kindschaftsrechtsreform 1998.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 76 (2003); Nr. 10; S. 460-468; ISSN 0003-2336

Landesjugendamt Sachsen, Chemnitz

**Verfahrenspfleger in Sachsen. Stellungnahme zu den Erfahrungen mit einem neuen Rechtsinstitut.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 9; S. 404-405

Landua, Kerstin

**Das verflixte siebente Jahr. Erfahrungen der Jugendhilfepraxis mit der Kindschaftsrechtsreform. Ein Tagungsbericht**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 6; S. 223-225

Lenz, Christofer; Baumann, Jutta

**Umgangsrecht auf internationaler Ebene, insbesondere vor dem EGMR.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; S. 303-306

Leyhausen, Daniela

**Der beschützte Umgang gemäß § 1684 Abs. 4 BGB als Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer Eltern-Kind-Beziehung in problematischen Trennungs- und Scheidungssituationen.**

Frankfurt/Main: Lang (2000); 235 S.; ISBN 3-631-36729-5

Lipinski-Wollenberg, Bettina; Raack, Wolfgang

**Der Anwalt des Kindes. Über die Entstehung, die Etablierung und Effektivität einer neuen „Rechtsfigur“.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Spezial; S. 3-6

Löhnig, Martin

**Das Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern. Abstammung - Sorgerecht - Umgangsrecht - Namensrecht - Unterhalt.**

2. überarb. u. erw. Aufl.

Berlin: E. Schmidt (2004); 136 S.; ISBN 3-503-07864-9

Marburg, Stadtjugendamt

**Begleiteter Umgang. Konzeption des Stadtjugendamts Marburg.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 3; S. 116-118

Maywald, Jörg

**Rechtswidriges Verbringen von Kindern ins Ausland bekämpfen. Artikel 11 der UN-Kinderrechtskonvention.**

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 8 (2005); Nr. 4; S. 46-47

Menne, Klaus

**Die Tätigkeit des Verfahrenspflegers im Spiegel der Rechtsprechung.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 78 (2005); Nr. 6/7; S. 274-279

Menne, Klaus

**Scheidung, Beratung und die Hilfen zur Erziehung.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 9; S. 327-332

Menne, Martin

**Der Anwalt des Kindes - Entwicklungstendenzen und Perspektiven im Recht der Verfahrenspflegschaft.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 52 (2005); Nr. 13; S. 1035-1040

Menne, Martin

**Die Unterhaltsrechtsreform. Die Änderungen beim Kindesunterhalt.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 5; S. 174-179

Menne, Martin

**Zu einigen aktuellen Aspekten des Verfahrenspflegschaftsrechts: Aufgabenbereich des Verfahrenspflegers - Abgrenzung zur Jugendhilfe-Fallpauschale. Zugleich eine Anmerkung zum Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 22. März 2004 (12 WF 141/03).**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 3; S. 94-96

Meyer-Götz, Karin; Noltemeier, Katja

**Internationale Scheidungszuständigkeit im europäischen Eheverfahrensrecht.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; S. 282-285

Meyer-Götz, Karin; Noltemeier, Katja

**Internationales Verfahrensrecht für Familiensachen in der Europäischen Union.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; S. 296-299

Mix, Bernd

**Beistandschaft im Wandel. Ein Beratungskonzept der Stadt Osnabrück, insbesondere im Hinblick auf das Umgangsrecht und dessen Auswirkungen.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 78 (2005); Nr. 6/7; S. 279-283

Motzer, Stefan

**Das Umgangsrecht in der gerichtlichen Praxis seit der Reform des Kindschaftsrechts.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Giesecking ; 47 (2000); Nr. 15; S. 925 ff.

Motzer, Stefan; Kugler, Roland

**Kindschaftsrecht mit Auslandsbezug.**

Bielefeld: Giesecking (2003); 312 S.; ISBN 3-7694-0944-2

Niethammer-Jürgens, Kerstin

**Vollstreckungsprobleme im HKÜ-Verfahren.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; S. 306-309

Oberloskamp, Helga

**Beratungs- und Mitwirkungsauftrag der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung. Erfahrungen und Perspektiven drei Jahre nach der Kindschaftsrechtsreform.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (2002); Nr. 1; S. 3-9

Oelkers, Harald

**Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis. 2. Aufl.**

Bonn: Deutscher Anwaltverl. (2004); 616 S. + CDROM; ISBN 8240-0626-X

Peschel-Gutzeit, Lore Maria

**Das missverständene PAS - Wie Sorgerechtsentzug und Geschwisterkoppelung das Wohl der Kinder gefährden.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 9 (2003); Nr. 6; 271-276

Prenzlow, Reinhard

**Jugendamt und Verfahrenspfleger. Positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder und Jugendlichen in Fällen des § 50 FGG.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 9; S. 396-399

Prestien, Hans-Christian

**Nach der Reform ist vor der Reform ... Anmerkungen zur Kindschaftsrechtsreform aus der Sicht eines Rechtsanwenders.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 5; S. 159-162

Prestien, Hans-Christian

**Praxisbericht: Gemeinsame elterliche Sorge, was hat sich seit der Kindschaftsrechtsreform verändert, was ist geblieben?**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 3; S. 101-107

Proksch, Roland

**Die Kindschaftsrechtsreform auf dem Prüfstand - Wirkungen für Kinder und Eltern. Begleitforschung hält am Primat der gemeinsamen elterlichen Sorge fest.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 1; S. 1-10

Proksch, Roland

**Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 1; S. 3-11

Röchling, Walter

**Die Stellung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 7/8; S. 257-267

Röchling, Walter (Hrsg.)

**Handbuch Anwalt des Kindes. Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche.**

Baden-Baden: Nomos (2001); 330 S.; ISBN 3-7890-7384-9

Röchling, Walter

**Ist der „Verfahrensbeistand“ ein „Anwalt des Kindes“ oder bleibt er ein „unbekanntes Wesen“? Überlegungen zum „Verfahrensbeistand“ nach dem FGG-Reformgesetz.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 92 (2005); Nr. 12; S. 467-473

Rohmann, Josef A.

**Feindselige Ablehnung eines Elternteils und elterlich erzieherische Verantwortung. Konzeptionelle Erörterung an Hand eines Fallbeispiels.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 6; S. 208-215

Rüting, Wolfgang

**Entwicklungstendenzen in der Beistandschaft.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 5; S. 168-172

Rüting, Wolfgang

**Zum Stand der Verfahrenspflegschaft aus Sicht von Jugendhilfe/Jugendamt.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (2002); Nr. 6; S. 193-197

Salgo, Ludwig

**Zum Stand der Verfahrenspflegschaft. Forderungen, Erklärungen, Statistiken.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger;  
5 (2002); Nr. 6; S. 187-193

Salgo, Ludwig; Zenz, Gisela; Fegert, Jörg M. u.a. (Hrsg.)

**Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis.**

Köln: Bundesanzeiger (2002); 536 S.; ISBN 3-89817-040-3

Salzgeber, Joseph; Höfling, Siegfried

**Familienpsychologische Begutachtung. Vom Sachverständigen zum Case-Manager.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;  
7 (2004); Nr. 5; S. 163-170

Salzgeber, Joseph; Menzel, Peter

**Verfahrenspflegschaft und Ergänzungspflegschaft.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;  
7 (2004); Nr. 1; S. 15-21

Schlauß, Stefan

**Das neue Gesetz zum internationalen Familienrecht - das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG). Einführung - Erläuterungen - Texte - Materialien.**

Köln: Bundesanzeiger (2005); 198 S.; ISBN 3-89817-441-7

Schlauß, Stefan

**Neuordnung des internationalen Familienrechts - der Entwurf eines Familienrechts-Ausführungsgesetzes.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; S. 279-282

Schmidt, Elisabeth

**Die Rolle des Rechtsanwalts in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;  
6 (2003); Nr. 4; S. 127-130

Schneider, Norbert F.

**Kindeswohl - zum Wohl des Kindes? Soziologische Betrachtungen über den Wandel der Elternrolle und die vornehme Zurückhaltung der Gesellschaft bei der Förderung des Kindeswohls.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger;  
5 (2002); Nr. 5; S. 147-152

Schomburg, Gerhard

**Das Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;  
7 (2004); Spezial; S. 7-14

Schruth, Peter

**Schnittstellen der Kooperation beim „Begleiteten Umgang“.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 90 (2003); Nr. 1; S. 14-20

Schulz, Andrea

**Die Stärkung des Haager Kindesentführungsübereinkommens durch den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 48 (2001); Nr. 21; S. 1420-1430

Schulz, Andrea

**Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel II a) - eine Einführung.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; Beil., S. 1-5

Schulz, Andrea

**Internationale Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; S. 299-302

Schulze, Heike

**Trennung, Lebenskrise und das Recht: Professionelle Handlungsparadoxien und die Rolle von Verfahrenspflegschaft im familiengerichtlichen Umgangsverfahren.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 3; S. 98 ff.

Schwab, Edith

**Zum Wohl des Kindes? Eine kritische Bilanz zur Wirkungsweise der Kindschaftsrechtsreform.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 3; S. 117-122

Schwab, Edith; Gathen, Marion von zur

**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) zur Begleitforschung über die Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 5; S. 170-174

Schwarz, Beate; Gödde, Mechtild

**Gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung in der internationalen Perspektive.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 3; S. 98-101

Schweppe, Katja

**Kinderrechte in grenzüberschreitenden Familienkonflikten. Die Beteiligung von Kindern an grenzüberschreitenden Sorgerechtsverfahren und Anforderungen aus Art. 12 UN-Konvention.**

In: Forum Jugendhilfe, Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2003); Nr. 2; S. 27-30

Schweppe, Katja

**Kindesentführungen und Kindesinteressen. Die Praxis des Haager Übereinkommens in England und Deutschland.**

Münster: Votum (2001); 302 S.; ISBN 3-933158-98-2

Sgolik, Volker; Buchholz-Graf, Wolfgang

**Das Jugendamt aus Sicht der Trennungs- und Scheidungseltern. Studie zur Qualitätssicherung der Beratung (§ 17 Abs. 3, § 50 SGB VIII) im Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 1; S. 10-14

Sievers, Britta; Benisch, Sabine

**Mediation in grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangskonflikten. Probleme und Perspektiven.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 4; S. 126-132

Sitorus, Birgit

**Trennung und Scheidung bei binationalen Familien. Auswirkungen der besonderen Lebenssituation auf Hilfebedarf und Unterstützungsangebote.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 75 (2002); Nr. 9; S. 390-393

Sonnenburg, Frauke

**Jugendhilfe im Kontext von Kindesentführung und islamischem Kindschaftsrecht.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 43 (2005); Nr. 1; S. 7-26

Spangenberg, Brigitte; Spangenberg, Ernst

**Der Kindeswille - die mediative Sicht.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 6; S. 199-201

Spangenberg, Brigitte; Spangenberg, Ernst

**Die Förderung des Kindeswillen.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (2002); Nr. 5; S. 152-154

Spangenberg, Brigitte; Spangenberg, Ernst

**Mediative Elemente in der familiengerichtlichen Begutachtung.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2004); Nr. 4; S. 129-131

Spangenberg, Brigitte; Spangenberg, Ernst

**Zum Sinn der Verfahrenspflegschaft.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 4; S. 135

Spangenberg, Ernst

**Die Ermittlung des Kindeswohles im Gerichtstermin.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 90 (2003); Nr. 3; S. 100-101

Spangenberg, Ernst

**Umgang: Wer holt und bringt das Kind?**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2004); Nr. 2; S. 56-57

Spangenberg, Ernst; Dormann, Auguste

**Die Verfahrenspflegerin im Spannungsfeld: Eltern - Kind - Gericht.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 89 (2002); Nr. 5; S. 168-171

Spindler, Manfred

**Begleiteter Umgang bei hochkonflikthafter Trennung und Scheidung.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;

6 (2003); Nr. 2; S. 53-57

Spindler, Manfred

**Zur Kooperation von Beratungsstelle und Familiengericht bei hochkonflikthafter Trennung und Scheidung. Zwei Fallbeispiele zum Umgang.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger;

6 (2003)); Nr. 6; S. 202-203

Staatsinstitut für Frühpädagogik, München (Hrsg.)

Fthenakis, Wassilios; Gödde, Mechthild; Reichert-Garschhammer, Eva;

Walbiner, Waltraut

**Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang.**

München (2001); 61 S.

Stephan, Hans R.; Wolf, Corinna

**Betreuter Umgang: Wem hilft er? Ergebnisse einer landesweiten Evaluation beim Kinderschutz in Rheinland-Pfalz.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger;

5 (2002); Nr. 2; S. 44-46

Sternitzke, Saskia; Wiedult, Gabriele

**„Was stört es mich, wenn der Hund den Mond anbellt.“ 10 Jahre Trennungs- und Scheidungsberatung beim Jugendamt Jena.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;

6 (2003); Spezial; S. 14-16

Stötzel, Manuela; Fegert, Jörg M.

**Die Verfahrenspflegschaft aus Sicht der vertretenen Kinder. Studie zum Qualitätsstand der Institution Verfahrenspflegschaft (gemäß § 50 FGG) unter Berücksichtigung der Perspektive des Kindes.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 92 (2005); Nr. 5; S. 175-186

Stötzel, Manuela; Fegert, Jörg M.

**„Verfahrenspfleger sind wie Engel“. Verfahrenspflegschaft aus der Sicht der Kinder.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;

8 (2005); Nr. 2; S. 53-58

Thiel, Peter

**Zwischen Hilfeleistung und Zwang: Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaft. Indikationen, Möglichkeiten, Grenzen und Unterschiede zweier Interventionsformen.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und

Familienrecht; 76 (2003); Nr. 10; S. 449-453

Törnig, Ulla

**Anwalt des Kindes und Jugendamt. Ein Überblick.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 88 (2001); Nr. 12; S. 457-463

TU Berlin, Institut für Sozialpädagogik (Hrsg.); FH Darmstadt, FB

Sozialpädagogik (Hrsg.); Institut für Soziale Arbeit -ISA-, Münster (Hrsg.)

**Forschungsprojekt „Fortentwicklung der Jugendhilfepraxis zum Kindschaftsrecht“. Standardisierte schriftliche Befragung an Jugendämtern zur Praxis der Kindschaftsrechtsreform.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 1; S. 24-25

Univ. Regensburg, Juristische Fakultät (Hrsg.)

Sellmer, Carmen

**Auseinandersetzungen unter den Eltern im Rahmen des Gemeinsamen Sorgerechts.**

Regensburg (2002); XXXIV, 259 S.

Univ. Regensburg, Juristische Fakultät (Hrsg.)

Diederichsen, Eva

**Gemeinsames Sorgerecht der Eltern nach Scheidung - sachgerechte Konkretisierung des Kindeswohls? Eine rechtsvergleichende Darstellung der Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland.**

Regensburg (1999); 200 S.

Univ. Regensburg, Juristische Fakultät (Hrsg.)

Händler, Jörg

**Die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen des Umgangsrechts bei nichtehelichen Kindern unter Berücksichtigung des KindRG.**

Regensburg (2001); 172 S.

Univ. Tübingen, Juristische Fakultät (Hrsg.)

Pätzhorn, Birgitta

**Das gemeinsame Sorgerecht nach Scheidung in Kalifornien und Deutschland. Ein Rechtsvergleich.**

Tübingen (2000); 268 S.

Univ. Tübingen, Juristische Fakultät (Hrsg.)

Hammerbacher, Paul-Titus

**Chancen und Risiken der Familienmediation am Beispiel des neuen Kindschaftsrechts.**

Tübingen (2000); 233 S.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. -VAMV- (Hrsg.)

Schwab, Edith; Gathen, Marion von zur

**Kritik an der Begleitforschung zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 1; S. 20- 24

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. -VAMV-  
**Sorgevereinbarung. Vertrag über die Ausübung der gemeinsamen Sorge nach  
Trennung und Scheidung. Entwurf einer vertraglichen Regelung der Eltern über  
die Ausübung einer gemeinsamen Sorge nach Trennung und Scheidung.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;

7 (2004); Nr. 6; S. 224-228

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V. -iaf-, Frankfurt/Main (Hrsg.)  
Sitorus, Birgit

**Begleiteter Umgang - eine Chance für Kinder und Eltern.**

Frankfurt/Main (2004)

Bezugsadresse: Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V. -iaf-,

Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt/Main

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

**Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder? Dokumentation der  
Fachtagung am 12. und 13. Mai 2000 in Berlin.**

Berlin (2000); 208 S.; ISBN 3-931418-29-4

**Verfahrenspflegschaft in Berlin. Qualitätsbeschreibung für die Praxis.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und

Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 9; S. 402-404

**Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der EU vom 27.11.2003 über die  
Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in  
Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur  
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6;

Beil., S. 5-18

Vogel, Harald

**Ausgewählte Probleme aus dem Recht der elterlichen Sorge bei getrennt  
lebenden Eltern.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 3; S. 65-75

Vomberg, Wolfgang; Nehls, Kyra

**Rechtsfragen der internationalen Kindesentführung.**

München: Beck (2002); 196 S.; ISBN 3-406-49631-8

Wagner, Rolf

**Ausländische Rechtsabhängigkeit in Ehesachen unter besonderer  
Berücksichtigung der EG-Verordnungen Brüssel II und Brüssel II a.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 10 (2004); Nr. 6; S. 286-291

Wagner, Rolf

**Der Referentenentwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht  
vor dem Hintergrund internationaler Rechtsinstrumente.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger;

7 (2004); Spezial; S. 3-7

Walper, Sabine

**Familien nach Trennung/Scheidung als Gegenstand familienpsychologischer Forschung.**

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 11 (2005); Nr. 3; S. 86-89

Walter, Eginhard

**Umgang nach Trennung und Scheidung. Rechtliche und psychologische Grundlagen.**

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 8 (2005); Nr. 3; S. 28-35

Walter, Eginhard

**Der Begleitete Umgang in der Praxis.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Spezial; S. 7-13

Warshak, Richard A.; Dum, Christian T.; Boch-Galhau, Wilfrid von

**Eltern-Kind-Entfremdung und Sozialwissenschaften. Sachlichkeit statt Polemik.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 92 (2005); Nr. 5; S. 186-200

Weber, Corina

**Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche gem. § 50 FGG. Zum Verhältnis von Jugendhilfe und Verfahrenspflegschaft.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 9; S. 389-392

Weber, Corina

**Verfahrenspflegschaft und Umgangsbegleitung. Plädoyer für eine klare Trennung unterschiedlicher Rechtsinstitute in der familiengerichtlichen Praxis.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 75 (2002); Nr. 4/5; S. 161-163

Weber, Matthias; Schilling, Herbert (Hrsg.)

**Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. (Arbeitstitel)**

Weinheim: Juventa (2005) (In Vorbereitung)

Weber, Matthias

**Beteiligung von Kindern bei Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2004); Nr. 2; S. 48-53

Weber, Matthias

**Eltern bleiben Eltern!? - oder: warum eine gute Idee manchmal scheitern muss.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (2002); Nr. 4; S. 120-125

**Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung. Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können.**

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 8 (2005); Nr. 3; S. 8-27

Weinrich, Martina

**Zur Durchsetzung von Umgangsentscheidungen. Zugleich eine Anmerkung zum Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 29. Juli 2004.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 2; S. 59-60

Weßels, Mechthild

**Mehr Öffentlichkeitsarbeit und hoher Beratungsbedarf. Die Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und die Interessenvertretung für Kinder.**

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg; 148 (2001); Nr. 3+4; S. 61-64

Wiedenlübbert, Eckard

**Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 43 (2005); Nr. 5; S. 246-253

Wiesner, Reinhard

**Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls. Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit.**

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymann; 90 (2003); Nr. 4; S. 121-129

Willutzki, Siegfried

**Entwicklungen und Tendenzen im Kindschaftsrecht.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 6; S. 197-201

Willutzki, Siegfried

**Betreuter Umgang. Hilfestellung für ein faires Miteinander.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 2; S. 49-53

Willutzki, Siegfried

**Entwicklung der Rechtsprechung zum Umgang nach der Kindschaftsrechtsreform.**

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis), Köln: Bundesanzeiger; 5 (2002); Nr. 4; S. 111-114; ISSN 1434-8330

Willutzki, Siegfried

**Verfahrenspflegschaft im Spiegel einer widersprüchlichen Rechtsprechung.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2004); Nr. 3; S. 83-89

Winkel, Georg

**Grenzüberschreitendes Sorge- und Umgangsrecht und dessen Vollstreckung.**

Bielefeld: Gieseking (2001); XXIII, 322 S.; ISBN 3-7694-0299-5

Witteborg, Nika

**Das gemeinsame Sorgerecht nicht verheirateter Eltern. Eine Untersuchung im soziologischen, rechtsgeschichtlichen, verfassungsrechtlichen, rechtsvergleichenden und internationalen Kontext.**

Frankfurt/Main: Lang (2003); XXIV, 443 S.; ISBN 3-631-50116-1

Zorn, Dagmar

**Rechtsmittel gegen die Erteilung oder Verweigerung der vormundschafts- und familiengerichtlichen Genehmigung. Die Auswirkungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes auf den Rechtsmittelentzug.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Giesecking; 48 (2001); Nr. 19; S. 1273-1276

**Zunahme in der Verfahrenspflegerbestellung nach § 50 FGG.**

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2003); Nr. 1; S. 22

**Zur Beratung hochstrittiger Eltern.**

In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2005); Nr. 1; S. 3-8

Zwißler, Finn

**Familienrecht in der Sozialarbeit.**

Berlin: Walhalla (2004); 160 S.; ISBN 3-8029-7477-8

## **In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ bisher erschienene Titel**

- 1. Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe**  
Dokumentation der Fachtagung am 30./31.3.1995. Berlin 1995  
kostenlos im Internet verfügbar
- 2. Jugendhilfeplanung - ein wirksames Steuerungsinstrument der Jugendhilfe**  
Dokumentation der Fachtagung am 18./19.5.1995. Berlin 1995  
kostenlos im Internet verfügbar
- 3. Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle**  
Dokumentation der Fachtagung am 28./29.8.1995. Berlin 1996  
kostenlos im Internet verfügbar
- 4. Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Jugendhilfeausschüssen**  
Dokumentation der Fachtagung am 24./25.11.1995. Berlin 1996  
kostenlos im Internet verfügbar
- 5. Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Wandel:  
Neue Anforderungen an Jugendhilfe und Schule**  
Dokumentation der Fachtagung am 26./27.1.1996. Berlin 1996  
kostenlos im Internet verfügbar
- 7. Jugendarbeitslosigkeit - was tun?! Jugendhilfe und Sozialamt,  
Arbeitsverwaltung und Wirtschaft als Partner bei der Sicherung  
beruflicher Perspektiven junger Menschen**  
Dokumentation der Fachtagung am 21./22.5.1996. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar
- 8. Verwaltungsmodernisierung - Standpunkte und Entwicklungen  
in der Jugendhilfe**  
Dokumentation der Fachtagung am 25./26.11.1996. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar
- 9. Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher  
in die Jugendhilfe. Erfahrungen – Probleme – Entwicklungen**  
Dokumentation des Workshops am 2.-4.9.1996. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar
- 10. Kinder-Leben in der Stadt**  
Dokumentation der Fachtagung am 22./23.1.1997. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar
- 11. Flexibilisierung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung**  
Dokumentation der Fachtagung am 18./19.10.1996. Berlin 1997  
kostenlos im Internet verfügbar

- 12. Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder**  
 Dokumentation der Fachtagung am 6.-7.6.1997. Berlin 1998  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 13. Jugendhilfeausschuss und kommunale Jugendpolitik**  
 Dokumentation der Fachtagung am 28.2./1.3.1997. Berlin 1998  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 14. Die Reform des Kindschaftsrechts – Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe**  
 Dokumentation der Fachtagung am 12./13.12.1997. Berlin 1998  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 15. Netzwerk Kriminalprävention – was kann Jugendhilfe leisten?**  
 Dokumentation der Fachtagung am 19./20.9.1997. Berlin 1998  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 16. Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren: Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft**  
 Dokumentation der Fachtagung am 24./25.9.1998. Berlin 1999  
 kostenlos im Internet verfügbar
- 17. ... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt. Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung**  
 Dokumentation der Fachtagung am 16./17.11.1998  
 Berlin 1999, 110 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-21-2, ISBN-10: 3-931418-21-9      Preis: 7,00 Euro
- 18. Partnerschaftliche Kooperation oder marktwirtschaftlicher Wettbewerb? - Zur Zukunft des Zusammenwirkens von öffentlicher und freier Jugendhilfe**  
 Dokumentation des 1. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe 11./12.12.1998  
 Berlin 1999      kostenlos im Internet verfügbar
- 19. Hilfen von Anfang an. Unterstützung von Familien als interdisziplinäre Aufgabe**  
 Dokumentation der Fachtagung am 23./24.4.1999  
 Berlin 1999, 163 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-22-9, ISBN-10: 3-931418-22-7      Preis: 7,00 Euro
- 20. Was tun mit den Schwierig(st)en?**  
 Dokumentation der Fachtagung am 21./22.6.1999  
 Berlin 1999, 205 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-23-6, ISBN-10: 3-931418-23-5      Preis: 7,00 Euro
- 21. Lokale Agenda 21 – Gestaltungsmöglichkeiten für Jugendhilfe und Schule – Herausforderung für die Kommunalpolitik?**  
 Dokumentation der Fachtagung am 1./2.10.1999.  
 Berlin 2000      kostenlos im Internet verfügbar



- 32. Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?!  
Partizipation im Jugendhilfekontext**  
Dokumentation der Fachtagung am 20./21.9.2001  
Berlin 2002, 202 S., DIN A4,  
ISBN-13: 978-3-931418-35-9, ISBN-10: 3-931418-35-9      Preis: 14,00 Euro
- 33. Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/  
Amtspflegschaft im Jugendamt**  
Dokumentation der Fachtagung am 11./12.10.2001  
Berlin 2002      kostenlos im Internet verfügbar
- 34. Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls**  
Dokumentation der Fachtagung am 29./30.11.2001  
Berlin 2002, 204 S., DIN A4,  
ISBN-13: 978-3-931418-37-3, ISBN-10: 3-931418-37-5      Preis: 14,00 Euro
- 35. DAS ANDERE. Perspektiven der Jugendhilfe zum Umgang  
mit kultureller Vielfalt**  
Dokumentation der Fachtagung am 6./7.6.2002  
Berlin 2003, 157 S., DIN A4,  
ISBN-13: 978-3-931418-38-0, ISBN-10: 3-931418-38-3      Preis: 14,00 Euro
- 36. Erste Erfahrungen bei der Umsetzung der Regelungen nach  
§§ 78a-g SGB VIII und die wirkungsorientierte Gestaltung von  
Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen**  
Dokumentation der Workshops am 8./9.4.2002 und 17./18.6.2002  
Berlin 2003, 217 Seiten,  
ISBN-13: 978-3-931418-39-7, ISBN-10: 3-931418-39-1      Preis: 14,00 Euro
- 37. Vorbildliche Strategien kommunaler Suchtprävention**  
Dokumentation der Fachtagung am 10./11.10.2002  
Berlin 2003, 215 S., DIN A4,  
ISBN-13: 978-3-931418-40-3, ISBN-10: 3-931418-40-5      Preis: 14,00 Euro
- 38. Nicht nur gut aufgehoben. Kindertagesbetreuung als  
zukunftsorientierte Dienstleistung**  
Dokumentation der Fachtagung am 17./18.10.2002  
Berlin 2003, 176 S. DIN A4,  
ISBN-13: 978-3-931418-41-0, ISBN-10: 3-931418-41-3      Preis: 14,00 Euro
- 39. Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII  
(Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe).**  
Bestandsaufnahme und Analyse der Leistungs-, Entgelt- und  
Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Rahmenverträge.  
Studie zum Umsetzungsstand der gesetzlichen Neuregelungen der  
§§ 78a ff. SGB VIII im Auftrag des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Berlin 2003, 156 S. DIN A4,  
ISBN-13: 978-3-931418-42-7, ISBN-10: 3-931418-42-1      Preis: 14,00 Euro

- 40. Startchancen verbessern – Für ein neues Verständnis von Bildung in der Jugendhilfe**  
 Dokumentation des 5. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 8.11.2002  
 Berlin 2003, 118 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-43-4, ISBN-10: 3-931418-43-X      Preis: 14,00 Euro
- 41. Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe im Kontext der demographischen Entwicklung in Deutschland**  
 Dokumentation der Fachtagung am 28./29.11.2002  
 Berlin 2003, 169 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-44-1, ISBN-10: 3-931418-44-8      Preis: 14,00 Euro
- 42. Freiheitsentziehende Maßnahmen als Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme: Indikationen, Settings, Verfahren**  
 Dokumentation des Workshops am 3./4.04.2003  
 Berlin 2004 96 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-45-8, ISBN-10: 3-931418-45-6      Preis: 17,00 Euro
- 43/1. It Takes Two to Tango. Frühe Kindheit an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Entwicklungspsychologie**  
 Dokumentation der Fachtagung am 14.-16.05.2003  
 Berlin 2004 287 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-47-2, ISBN-10: 3-931418-47-2      Preis: 17,00 Euro
- 43/2. It Takes Two to Tango. Konzepte und Modelle zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern**  
 Dokumentation des Pre-Conference-Workshops II zur Fachtagung „It Takes Two to Tango“ am 14.05.2003  
 Berlin 2004 117 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-46-5, ISBN-10: 3-931418-46-4      Preis: 13,00 Euro
- 44. Wenn das Jugendamt wüsste, was das Jugendamt weiß... Das Jugendamt auf dem Weg zu einer lernenden Organisation**  
 Dokumentation der Fachtagung am 18./19.09.2003  
 Berlin 2004 72 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-48-9, ISBN-10: 3-931418-48-0      Preis: 13,00 Euro
- 45. Zusammenhänge und Wirkungen: Umsetzungsstand und Perspektiven der Regelungen nach §§ 78a bis g SGB VIII**  
 Dokumentation der Fachtagung am 26./27.06.2003  
 Berlin 2004 224 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-49-6, ISBN-10: 3-931418-49-9      Preis: 17,00 Euro
- 46. (Mehr) Selbstverantwortung zulassen. Neue Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe**  
 Dokumentation der Fachtagung am 22./23.04.2004  
 Berlin 2004 122 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-50-2, ISBN-10: 3-931418-50-2      Preis: 17,00 Euro

- 47. Kindererziehung zwischen elterlicher und staatlicher Verantwortung**  
 Dokumentation des 6. Berliner Diskurses zur Jugendhilfe am 14.11.2003  
 Berlin 2004 88 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-51-9, ISBN-10: 3-931418-51-0      Preis: 10,00 Euro
- 48. Neuorganisation der Jugendarbeit**  
 Dokumentation des Workshops am 23./24.09.2004  
 Berlin 2004 50 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-52-6, ISBN-10: 3-931418-52-9      Preis: 12,00 Euro
- 49. Die Verantwortung der Jugendhilfe für Kinder von Eltern mit chronischen Belastungen**  
 Dokumentation der Fachtagung am 17./18.06.2004  
 Berlin 2005 209 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-53-3, ISBN-10: 3-931418-53-7      Preis: 17,00 Euro
- 50. Die Straftat als Hinweis auf erzieherischen Bedarf? Pädagogik und Konsequenz im Umgang mit Kinderdelinquenz**  
 Dokumentation der Fachtagung am 02./03.12.2004  
 Berlin 2005 250 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-54-0, ISBN-10: 3-931418-54-5      Preis: 17,00 Euro
- 51. Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe. Vom Fallverstehen zur richtigen Hilfe**  
 Dokumentation der Fachtagung am 21./22.04.2005  
 Berlin 2005, 262 S., DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-55-7, ISBN-10: 3-931418-55-3      Preis: 17,00 Euro
- 52. Jugendhilfe und Hartz IV: Umsetzungsstand und Handlungsbedarf**  
 Dokumentation des Workshops am 02./03.06.2005  
 Berlin 2005, 82 Seiten, DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-56-4, ISBN-10: 3-931418-56-1      Preis: 17,00 Euro
- 53. Verändertes Kinder- und Jugendhilferecht und seine Auswirkungen auf die Praxis. Die Umsetzung aktueller Gesetzesänderungen im SGB VIII**  
 Dokumentation der Fachtagung vom 22.-24.06.2005  
 Berlin 2005, 294 Seiten, DIN A4,  
 ISBN-13: 978-3-931418-57-1, ISBN-10: 3-931418-57-X      Preis: 17,00 Euro

*Weitere Veröffentlichungen des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V.:*

- WS 1. Soziale Arbeit in der Schule (Schulsozialarbeit) - Konzeptionelle Grundbedingungen**  
 Abschlusspapier eines Workshops am 13./14.12.1996. Berlin 1997  
 kostenlos im Internet verfügbar
- WS 2. Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt: Was muss Jugendhilfe leisten, wie kann sie helfen? Mit wem soll sie wie kooperieren?**  
 Thesen und Leitlinien des Workshops am 15./16.6.1998. Berlin 1998  
 kostenlos im Internet verfügbar

